



Studium und Behinderung

**Praktische Tipps und Informationen für
Studieninteressierte und Studierende mit
Behinderung/chronischer Krankheit**



Deutsches Studentenwerk

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Vorwort/Nutzungshinweise/Vorbemerkungen

Vorwort/Nutzungshinweise/Vorbemerkungen.....	1
Vorwort	2
Zur Nutzung dieser Informationsbroschüre	3
Vorbemerkungen	4
a. Broschüre Studium und Behinderung	4
b. Begriffsabgrenzung: Behinderung – Chronische Krankheit – Schwerbehinderung	4
c. Hochschulstruktur- und Sozialhilfereform: Chancen und Risiken für Studierende	5

Vorwort

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit finden heute erheblich bessere Studienbedingungen vor als noch vor einigen Jahren. Sie haben jedoch immer noch neben ihrer individuellen Behinderung viele strukturelle Defizite im Hochschulbereich zu kompensieren und bestehende Barrieren zu überwinden. Für ihre gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Hochschulbildung hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen. Diese tragen dem veränderten gesellschaftlichen Bild von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit Rechnung.

So wurde im Hochschulrahmengesetz die Pflicht der Hochschulen, sich um die Belange von Studierenden mit Behinderung zu kümmern, erweitert: die Hochschulen haben nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Außerdem müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigen. Damit sind weitere rechtliche Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Chancengleichheit im Studium mehr und mehr realisiert wird.

Das Deutsche Studentenwerk setzt sich nachdrücklich dafür ein, diese Vorgaben umzusetzen und die gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit am Hochschulleben nachhaltig zu verankern. Die Rahmenbedingungen des Studierens verändern sich dynamisch: Der einheitliche europäische Hochschulraum nimmt Gestalt an, das deutsche Hochschulsystem ist in einem tief greifenden Wandel begriffen. Gerade deshalb müssen die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in besonderer Weise berücksichtigt werden, damit nicht neue Barrieren das Studium und den Berufseinstieg erschweren. Dafür brauchen wir die gemeinsame Unterstützung der Verantwortlichen in Politik, Hochschule und Verwaltung.

Die vorliegende Broschüre informiert Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit sowie deren Beraterinnen und Berater über wichtige Themen beim Studieneinstieg und danach. Konkrete Tipps sollen das Studium erleichtern. Gleichzeitig hoffen wir, dass die Leserinnen und Leser sensibilisiert werden für Chancen und Risiken, die durch die aktuellen Änderungen im Hochschulbereich und in der Sozialgesetzgebung auf sie zukommen können.

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei allen Expertinnen und Experten, die uns mit Ihrem Fachwissen bei der Überarbeitung der Broschüre unterstützt haben, insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, Gesundheit und Soziale Sicherung sowie Bildung und Forschung.

Wir bitten um Rückmeldungen, Anregungen und Kritik.

Berlin, im Sommer 2005

Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens, Präsident des Deutschen Studentenwerks

Zur Nutzung dieser Informationsbroschüre

Eine veränderte Sozialgesetzgebung und die fortschreitende Hochschulstrukturreform haben entscheidenden Einfluss auf die aktuellen Studienbedingungen. Um die konkreten Auswirkungen in vollem Umfang und im Detail analysieren zu können, fehlen allerdings noch Erfahrungen. Zur Zeit ist vieles im Fluss. Die vorliegende gedruckte Broschüre kann also nur einen Zwischenstand (Sommer 2005) dokumentieren. Es ist deshalb notwendig, dass Sie sich für Ihre Entscheidungen in jedem Fall noch aktuell informieren und beraten lassen. Nutzen Sie dazu auch unsere Internetseite www.studentenwerke.de/behinderung.

In der Broschüre haben wir bis auf wenige Ausnahmen auf Anschriften etc. aus Gründen der Aktualität zugunsten von Internetadressen verzichtet. Die z. T. langen Adressen führen direkt auf die jeweiligen Fundstellen. Da die Broschüre zum Downloaden im Internet für Sie bereit steht, können Sie dort die für Sie interessanten Kapitel aufrufen und über die Links bequem zu den betreffenden Seiten gelangen. Bei der freihändigen Eingabe sollte man sich auf die Hauptadresse beschränken, um dann durch Nutzung der zumeist vorhandenen Suchfunktion zum gewünschten Dokument zu gelangen.

Durch den Regierungswechsel im Herbst 2005 haben sich die Zuständigkeiten einiger Bundesministerien geändert. Die Aufgaben des früheren Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) teilen sich zukünftig das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Diese Änderung konnte im Text leider keine Berücksichtigung mehr finden. Wichtige Fundstellen im Internet wurden aktualisiert.

Vorbemerkungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Studium: ja oder nein? Wenn Sie sich gerade mit dieser Frage beschäftigen, ist es wichtig, dass Sie diesen Schritt unabhängig von der Art und Schwere Ihrer Behinderung bzw. chronischen Krankheit sorgfältig planen.

a. Broschüre Studium und Behinderung

Von Studienbewerber/innen mit und ohne Behinderung wird zukünftig bei der Studienvorbereitung ein weit größeres Maß an Eigenrecherche, Eigenverantwortung und Flexibilität erwartet als es in der Vergangenheit der Fall war, denn Zulassungsverfahren sowie Konzeption und Organisation der Studiengänge werden zunehmend in Eigenregie der Hochschulen gestaltet und unterscheiden sich dementsprechend stärker als früher voneinander. Bei der Wahl von Studienfach, Studienabschluss und Zielhochschule sollten Sie deshalb besonders sorgfältig vorgehen und alle zur Verfügung stehenden Informations- und Beratungsangebote nutzen.

Individuell können bei der Studienvorbereitung für Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit verschiedene andere Themen besonders wichtig werden, z. B. die baulichen Gegebenheiten der Hochschule, Wohnungsfragen, Mobilitätsprobleme, Klärung evtl. notwendiger Assistenz im Alltag oder die Organisation von technischen und personellen Studienunterstützungen. Für einige von Ihnen ist es wichtig zu wissen, ob und wo eine evtl. notwendige ärztliche Behandlung begonnen oder fortgesetzt werden kann. Daneben muss die wichtige Frage geklärt werden: Wie finanziere ich mein Studium?

Die vorliegende Broschüre, die einerseits Erfahrungen aufgreift, die andere Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bereits vor Ihnen gemacht haben, und andererseits wichtige Auswirkungen der aktuellen Änderungen im Hochschulbereich und der Sozialgesetzgebung aufbereitet, soll Ihnen dabei helfen, die anstehenden Fragen zu klären, und damit die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium schaffen. Ziel ist es, die Organisation des Studiums und die Orientierung im Studienalltag zu erleichtern.

Die Lektüre kann eine Beratung durch erfahrene Expert/innen und den Austausch mit anderen Studierenden vor Ort aber nicht ersetzen. Informationen zu Beratungsangeboten finden Sie in Kapitel I.D. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, sich per Internet umfassend zu informieren.

b. Begriffsabgrenzung: Behinderung – Chronische Krankheit – Schwerbehinderung

Die Broschüre wendet sich an Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit. Durch das SGB IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde erstmals eine Definition von Behinderung gesetzlich festgelegt, die auch den Regelungen im Hochschulbereich zugrunde liegt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate

*von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“
(§ 2 Absatz 1 SGB IX)*

Behinderung wie oben definiert schließt chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernden Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern sie zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. In der vorliegenden Broschüre wird trotzdem weiter von „Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit“ gesprochen, um darauf aufmerksam zu machen, dass Behinderungen oft für andere unsichtbar, deswegen aber nicht weniger einschränkend sind. Zu oft wird beim Gedanken an Behinderung in erster Linie an Menschen im Rollstuhl gedacht und nicht an Menschen mit Multipler Sklerose, Stoffwechselstörungen, Lese-Rechtschreibschwäche, psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder Aids. Chronisch kranke Menschen sehen sich selbst oft nicht als behindert an, obwohl sie die Kriterien dafür erfüllen, und verzichten auf ihnen zustehende Rechte, wobei sie sich selbst u. U. gesundheitlich und/oder beruflich schaden können. Außerdem bleibt der Begriff „Chronische Krankheit“ im Rahmen der Krankenversicherungsleistungen von Bedeutung.

Bestimmte Leistungen können nur schwerbehinderte Menschen und solche, die ihnen gleichgestellt sind, erhalten. Für welche Nachteilsausgleiche Studierende einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen brauchen und für welche ein fachärztliches Gutachten ausreicht, entnehmen Sie dem Kapitel III.F „Ausweis für schwerbehinderte Menschen – ja oder nein?“.

c. Hochschulstruktur- und Sozialhilfereform: Chancen und Risiken für Studierende

Seit einigen Jahren gibt es unterschiedliche, sich überlagernde und zum Teil gegenläufige Entwicklungen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit auswirken.

Der Gesetzgeber hat durch die Verabschiedung der Gesetze zur Gleichstellung von behinderten Menschen auf Bundes- und Länderebene und des SGB IX, die die Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellen, auf das gewandelte Selbstverständnis von Menschen mit Behinderung reagiert. Auch die aktuelle Reform der Sozialgesetze orientiert sich am Gedanken, Eigenverantwortung und Autonomie des Einzelnen zu stärken, wobei die tatsächlichen Auswirkungen dieser Neustrukturierung bislang noch schwer einzuschätzen sind und gerade von Menschen mit Behinderung mit Skepsis verfolgt werden. Parallel dazu verändert sich das deutsche Hochschulsystem im Zuge der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums rapide, ohne dass alle Folgen für Studierende heute schon in vollem Umfang abzusehen sind.

Diese Entwicklungen bergen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit gleichzeitig Chancen auf größere Teilhabe, z. B. durch Ausbau der Nutzung barrierefreier Kommunikationstechnik, und Risiken der Benachteiligung, z. B. bei der Studienfinanzierung, da Hochschul- und Sozialsystem nicht aufeinander abgestimmt sind.

Das bedeutet, dass Studierende zusammen mit den Ansprechpartner/innen in Hochschulen, Studentenwerken und studentischen Interessengemeinschaften die Teilhabemöglichkeiten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor Ort unter neuen Vorzeichen sichern und weiter ausbauen müssen. Ziel ist eine „Hochschule für alle“, in der Vielfalt und Heterogenität geschätzt und als Stärke begriffen wird. In diesem Sinne wollen wir Sie zum Studium ermutigen.

Ihre Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

www.sgb-ix-umsetzen.de/

www.dimdi.de/de/klassi/ICF/index.html – Internationale Klassifikation von Behinderung

www.studentenwerke.de/behinderung – unter Stichwort „Grundlagentexte“ Eckpunkte und Maßnahmenkatalog „Barrierefreie Hochschule“ des Deutschen Studentenwerks

Kapitel I: Studienvorbereitung

Kapitel I: Studienvorbereitung	7
A. Vor der Entscheidung für einen Studiengang	8
1. Entscheidungsvoraussetzungen: Umfassende Information und kritische Selbsteinschätzung	8
2. Hochschulsystem im Umbruch	8
a. Bachelor-/Master-Studiengänge	8
b. Auswahlrechte der Hochschulen.....	9
c. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit.....	9
B. Zulassungsvoraussetzungen	11
1. Hochschulreife und Fachhochschulreife	11
2. Zweiter und dritter Bildungsweg	11
a. Abitur über Umwege	11
b. Studieren ohne formale Hochschulzugangsberechtigung: Hochbegabung – Berufspraxis.....	12
C. Wahl des Studienorts.....	13
1. Hochschulprofil.....	13
2. Bedingungen vor Ort: Hinfahren, ansehen – selbst beurteilen	13
3. Alternative Fernstudium.....	14
D. Beratungsangebote	15
1. Individuelle Beratung.....	15
a. Studien- und Berufswahl	15
b. Studium und Behinderung.....	16
c. Wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung von Studierenden	18
2. Informationsveranstaltungen zum Studienbeginn	18
3. Recherchemöglichkeiten im Netz	19
E. Zeitplan zur Vorbereitung des Studiums.....	20
1. Gezielte Beschaffung von Informationsmaterial über das gewünschte Berufsfeld sowie zu Voraussetzungen, Möglichkeiten und Perspektiven der bevorzugten Studienrichtung und zur Studienorganisation	20
2. Kontaktaufnahme mit der Studienberatung bzw. der Studienfachberatung zu Fragen der allgemeinen Studiengestaltung (vorher: Prioritätenliste für Studienwunsch aufstellen)	20
3. Klärung der Zulassungsbedingungen, der Bewerbungsmodalitäten und Bewerbungsfristen.....	20
4. Einholen von Informationen zu behinderungsbedingten Sonderanträgen (ZVS) und ggf. Vorbereitung der Anträge	20
5. Klärung der Bedingungen am Hochschulort – Wohnen, Hilfsmittelausstattung, bauliche Voraussetzungen der Hochschule etc. – durch:.....	20
6. ggf. Klärung der Organisation von Pflege bzw. Assistenz sowie der Mobilität..	20
7. ggf. Einholen einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers bei Unterbringung in einem Wohnheim mit Pflegedienst	20
8. Einleiten aller notwendigen Schritte zur finanziellen Sicherung des Studiums.	20

Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit haben es in Deutschland – trotz verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben – immer noch besonders schwer, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden. Zur Sicherung der eigenen Chancen ist deshalb eine gute Ausbildung besonders wichtig.

A. Vor der Entscheidung für einen Studiengang

1. Entscheidungsvoraussetzungen: Umfassende Information und kritische Selbsteinschätzung

Bei der Studienaufnahme sollten Sie sich in erster Linie an Ihren Interessen und Fähigkeiten orientieren und ein Studium wählen, das Sie für einen Beruf ausbildet, der Ihren Neigungen entspricht. Ausgehend von diesen Überlegungen sollten auch die späteren Berufsaussichten nach dem Studium in die Planungen einbezogen werden. In dem Zusammenhang sollten Sie klären, ob eine berufliche Ausbildung oder ein Studium Ihren Wünschen und Möglichkeiten eher entspricht.

Angeichts der wachsenden Zahl von Studiengängen und der raschen Veränderungen in der Arbeitswelt werden umfassende Information und professionelle Beratung im Vorfeld einer Entscheidung für einen Studiengang immer wichtiger. Ausführliches Informationsmaterial zu Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsmöglichkeiten und Berufsaussichten in den einzelnen Berufsfeldern, aber auch zu den einzelnen Studiengängen finden Sie im Internet, mittlerweile das wichtigste Rechercheinstrument bei der Vorbereitung des Studiums. Zum persönlichen Gespräch stehen Ihnen z. B. die Berater/innen der Arbeitsagenturen oder der Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen zur Verfügung, die Ihnen ggf. auch noch weitere Ansprechpartner/innen nennen können. Unabhängig davon sollten Sie sich möglichst frühzeitig darum kümmern, Einblick in die Berufswelt zu bekommen und Kontakte zu knüpfen.

Haben Sie sich für ein Studienfach entschieden, sollten Sie sich einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Studienangebote von Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien – auch in Abhängigkeit der eigenen Zugangsvoraussetzungen – verschaffen und sie miteinander vergleichen. In der Regel bieten Berufsakademien und Fachhochschulen Studiengänge an, die stärker praxisbezogen sind als die Studiengänge der Universitäten. Informationen dazu gibt es auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen.

www.studienwahl.de/ – Informationen zur Studien- und Berufswahl

www.ausbildungberufchancen.de/ – Medien zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung

www.arbeitsagentur.de/ – Seiten der Bundesagentur für Arbeit

2. Hochschulsystem im Umbruch

a. Bachelor-/Master-Studiengänge

Das deutsche Hochschulsystem befindet sich im Umbruch. Im Zuge der Internationalisierung der europäischen Hochschullandschaft werden in den nächsten Jahren europaweit einheitliche Studienstrukturen und die in vielen Staaten üblichen

Hochschulgrade Bachelor und Master eingeführt. Damit wird ein international kompatibles Studiensystem geschaffen, das Voraussetzung ist für mehr Mobilität im Studium, bei Promotion und anschließender Forschungstätigkeit.

Die gestufte Studiengangstruktur soll es Studierenden ermöglichen, bereits nach drei bis vier Jahren mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor, die Hochschule zu verlassen. Im Anschluss daran gibt es die Möglichkeit – sofern die Zulassungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind – in einem ein- bis zweijährigen Masterstudiengang das Grundstudium zu vertiefen, interdisziplinär zu erweitern oder sich zu spezialisieren. Ein Leistungspunktesystem und die Modularisierung der Studiengänge sollen das Studium transparent machen und den Wechsel an andere Hochschulen erleichtern.

Die inhaltliche und organisatorische Neugestaltung der Studiengänge – einbezogen sind die Mehrzahl der Ausbildungsgänge an Hochschulen, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und Berufsakademien – ist unterschiedlich weit fortgeschritten, so dass alte und neue Studiengänge z. Z. noch nebeneinander existieren. Bis 2010 soll die Umstellung auf das Bachelor-/Master-System abgeschlossen sein.

Das sich immer weiter ausdifferenzierende Angebot der Hochschulen erfordert – gerade im Hinblick auf die neu erworbenen Entscheidungsspielräume bei der Gestaltung des eigenen Ausbildungsweges – eine eigene umfassende Informationsrecherche hinsichtlich der Studienangebote, Zulassungsbedingungen und der anschließenden Vertiefungsmöglichkeiten. Daneben ist kompetente Beratung eine weitere wichtige Voraussetzung für eine sichere und fundierte Studienentscheidung.

b. Auswahlrechte der Hochschulen

Die Hochschulen selbst beanspruchen mehr Autonomie und nehmen durch Festlegung von ergänzenden Zulassungskriterien verstärkt Einfluss auf die Auswahl der zukünftigen Studierenden. Neben den Abiturnoten werden deshalb in Zukunft z. B. Ergebnisse von Auswahlgesprächen und Tests, Vor- und Zusatzqualifikationen etc. eine Rolle spielen. Sie sollten also in der Lage sein, Ihre eigene Motivation in Bezug auf Studienfach und Studienort überzeugend darzustellen (vgl. Kap. II. A „Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen“).

c. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

Im Zusammenhang mit der Einführung des Bachelor-/Master- Systems und der Ausgestaltung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen besteht die Gefahr, dass die z. Z. gültigen Regelungen den notwendigen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit im Zusammenhang mit den neuen Zulassungsbedingungen zum Studium nicht immer ausreichend und umfassend sicherstellen können (vgl. Kap. II. A „Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen“ und Kap. IV. B Stichwort: „Eingliederungshilfe“).

Um die gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung auch in Zukunft zu gewährleisten, werden die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung auf Verankerung von entsprechenden Nachteilsausgleichen in den Satzungen etc. hinwirken. Über den aktuellen Stand der Durchführungspraxis können Sie sich bei den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und

chronischer Krankheit der Hochschule oder des Studentenwerks vor Ort bzw. bei den Interessengemeinschaften der behinderten und nichtbehinderten Studierenden informieren (vgl. Kap. I. D „Beratungsangebote“).

www.bildungsserver.de/ – Informationen zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Deutschland

www.studentenwerke.de/behinderung – unter Stichwort „Grundlagentexte“ Eckpunktepapier „Für eine barrierefreie Hochschule“ der Informations- und Beratungsstelle

B. Zulassungsvoraussetzungen

1. Hochschulreife und Fachhochschulreife

In der Regel ist der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur), der fachgebundenen Hochschulreife (Fachabitur) oder der Fachhochschulreife die Grundbedingung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums. Bitte beachten Sie, dass nur die allgemeine Hochschulreife die uneingeschränkte Wahl des Studiengangs ermöglicht. Welche Abschlüsse jeweils für die Zulassung zum Studium der einzelnen Studienfächer Voraussetzung sind, können Sie in der Broschüre „Studien- und Berufswahl“ (www.studienwahl.de und www.berufswahl.de/) nachgeschlagen.

Es gibt Studiengänge, die weitere Voraussetzungen für eine Immatrikulation festlegen, wie z. B. abgeschlossene Praktika, bestimmte Fremdsprachen- oder Mathematikkenntnisse. Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Studienberatungsstellen der Hochschulen zur Verfügung. Zumeist finden Sie die entsprechenden Informationen aber auch auf den betreffenden Internetseiten der Hochschulen.

In Zukunft können außerdem berufliche oder praktische Vorkenntnisse und andere in Test oder Gespräch zu ermittelnde Fähigkeiten die eigenen Zulassungschancen entscheidend verbessern, auch wenn diese nicht als Zulassungsvoraussetzung in der Studienordnung vorgeschrieben sind. Informationen dazu erhalten Sie bei den Studienberatungsstellen der jeweiligen Hochschule.

2. Zweiter und dritter Bildungsweg

Auch wenn Sie weder die allgemeine Hochschulreife (Abitur), noch die fachgebundene Hochschulreife (Fachabitur), noch die Fachhochschulreife erworben haben, gibt es Möglichkeiten, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den schulrechtlich geregelten Möglichkeiten des zweiten Bildungsweges bzw. der Begabtenprüfung und den hochschulrechtlichen Regelungen, die erworbene berufliche Qualifikationen zur Grundlage für die Erteilung einer Hochschulzugangsberechtigung machen. In der Regel jedoch ist die Hochschulzugangsberechtigung in diesem Fall auf bestimmte Hochschulen und Studiengänge beschränkt.

a. Abitur über Umwege

In Deutschland hat man die Möglichkeit, schulische Bildungsabschlüsse nachträglich zu erwerben und damit die allgemeine oder eingeschränkte Hochschulzugangsberechtigung. Dabei unterscheidet man generell zwei Arten.

- Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg

Den verschiedenen Möglichkeiten des zweiten Bildungsweges ist gemeinsam, dass sie auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder auf einer mehrjährigen Berufstätigkeit aufbauen und auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens den Zugang zu anderen Bildungseinrichtungen erschließen. Durch den erfolgreichen Besuch von Abendgymnasium, Kolleg oder Oberstufen von Berufsoberschulen kann die allgemeine oder eingeschränkte Hochschulzugangsberechtigung nachträglich erworben werden.

http://berufenet.arbeitsamt.de/bub/modul1/modul_1_3.html

- Abiturprüfung für Nichtschüler/innen

In allen Bundesländern kann – immer etwas unterschiedlich geregelt – das Abitur auch ohne vorherigen Besuch eines schulischen Bildungsganges als Begabtenprüfung abgelegt werden. Zur Prüfung muss ein Antrag gestellt werden, der in der Regel einen Lebenslauf, Schulzeugnisse, Aufenthaltsbescheinigung und berufliche Nachweise erfordert. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Selbststudium oder durch Fernunterricht.

http://berufenet.arbeitsamt.de/bub/modul1/modul_1_5.html

b. Studieren ohne formale Hochschulzugangsberechtigung: Hochbegabung – Berufspraxis

- Künstlerische Hochbegabung

Wenn Sie eine überdurchschnittliche künstlerische Begabung nachweisen können, haben Sie die Chance, nach einer besonderen Aufnahmeprüfung auch ohne Hochschulreife an einer Kunst- oder Musikhochschule zugelassen zu werden. Bei Lehramtsstudiengängen besteht diese Möglichkeit allerdings nicht.

- Dritter Bildungsweg

Daneben gibt es mittlerweile in allen Bundesländern Hochschulzugsregeln für beruflich qualifizierte Bewerber/innen, die nicht über die erforderliche schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Der so genannte dritte Bildungsweg knüpft in der Regel an die vorangegangene berufliche Qualifikation an, so dass die Studienberechtigung meist auf einen bestimmten Studiengang bezogen ist.

Die Zugangsvoraussetzungen hängen von den rechtlichen Regelungen im jeweiligen Bundesland ab. Fast immer wird neben der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis bzw. eine qualifizierte Weiterbildung verlangt. Daneben können Kriterien wie Alter und Wohnort eine Rolle spielen. Außerdem ist nicht immer der direkte Hochschulzugang möglich. Oft ist für die endgültige Zulassung die fachbezogene Eignung vor Studienbeginn in einem Prüfungsverfahren (z. B. Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung, Eignungsgespräch) oder in den ersten Semestern in einem Probestudium nachzuweisen. Welche Zugangsregelung jeweils angewandt wird, ist in den Bundesländern unterschiedlich.

Weitere Informationen können an den Hochschulen oder beim Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium oder der zuständigen Senatsverwaltung des jeweiligen Bundeslandes erfragt werden.

http://berufenet.arbeitsamt.de/bub/modul1/modul_1_4.html

C. Wahl des Studienorts

1. Hochschulprofil

Da Hochschulen verstärkt im Wettbewerb untereinander stehen, versuchen sie, sich durch eigene Schwerpunktsetzungen bei der Ausgestaltung von Studiengängen zu profilieren. Studieninteressierte sollten, abhängig von eigenen Neigungen und Voraussetzungen, die für sie passenden Hochschulangebote recherchieren. Bestehende Auslandskontakte der Hochschule, bestimmte Forschungsschwerpunkte und das Ansehen von Professor/innen können weitere Entscheidungskriterien sein.

2. Bedingungen vor Ort: Hinfahren, ansehen – selbst beurteilen

Bei der Wahl des Studienorts spielen häufig auch die Studienbedingungen am Studienort selbst eine entscheidende Rolle. Je besser Sie vorab darüber informiert sind, desto sicherer können Sie Ihre Wahl treffen. Denn ein späterer Studienortwechsel ist unter Umständen mit erheblichem Aufwand verbunden. Informieren Sie sich deshalb über alle mit dem Leben am Hochschulort Ihrer Wahl verbundenen Fragen unbedingt vor Ort.

- **Verhältnisse am Studienort prüfen**

Verschaffen Sie sich eine möglichst genaue Kenntnis über die Verhältnisse an Ihrem Studienort und Ihrer Hochschule. Individuell können unterschiedliche Aspekte, wie z. B. Fragen des Wohnens, der Mobilität oder der medizinischen Versorgung, dabei im Vordergrund stehen. Die Zugänglichkeit und die Ausstattung der Hochschule selbst sollten geprüft werden. Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit an der Hochschule und in der betreffenden Stadt geben Ihnen die an einer Reihe von Orten vorhandenen Informationsschriften der Studentenwerke, Studienberatungsstellen der Hochschulen und ASten bzw. Interessengemeinschaften behinderter Studierender die zumeist auf den betreffenden Internetseiten der Hochschulen zum Download bereit stehen. Auch Stadtführer für behinderte Menschen, die in verschiedenen Hochschulorten bei den Stadtverwaltungen erhältlich sind, können Ihnen bei der Prüfung der örtlichen Verhältnisse nützlich sein.

- **Beratungsangebote vor Ort nutzen**

Nutzen Sie die Beratungsangebote vor Ort und vereinbaren Sie Gesprächstermine mit der/dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschule, mit den Mitarbeiter/innen in der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks – sofern vorhanden – und mit den Mitgliedern der studentischen Interessenvertretungen behinderter und nichtbehinderter Studierender, die es an einer Vielzahl von Hochschulen gibt. Die jeweiligen Termine sollten unbedingt frühzeitig telefonisch oder per Mail mit den Ansprechpartner/innen abgesprochen werden, da die Beratungsaufgabe häufig neben anderen Tätigkeiten ausgeübt wird (vgl. Kap. I. D „Beratungsangebote“).

- **Vorbereitung des Ortstermins**

Die Beratungsgespräche vor Ort sollten spätestens ein halbes Jahr vor Studienbeginn stattfinden. Fertigen Sie eine Checkliste mit Ihren Fragen an und haken Sie nur die ab, die als zufriedenstellend gelöst gelten können.

- **Kostenübernahme**

Die Kosten für eine Besichtigung des künftigen Studienortes können Ihnen u. U. im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet werden (vgl. Kap. IV. B Stichwort „Eingliederungshilfe“).

3. Alternative Fernstudium

Als Alternative zum Präsenzstudium bietet das Fernstudium die Möglichkeit, Lernort, Lernzeit und Lerngeschwindigkeit weitgehend selber zu bestimmen. In der Regel sind nur einige wenige und zeitlich begrenzte gemeinsame Aufenthalte für Praktika und Prüfungen in den Studienzentren vorgesehen. Dank der Fortentwicklung der Multi-Media-Techniken haben sich die Formen der individuellen Studienunterstützung sowie der Gruppenarbeit professionalisiert und das Angebot an Lehrmaterial stark erweitert.

Nach wie vor ist die FernUniversität Hagen die einzige staatliche Fernuniversität Deutschlands mit entsprechend breitem Spektrum an grundständigen und an Ergänzungs- bzw. Aufbau-Studiengängen. Besonderer Schwerpunkt sind die speziellen Studienangebote für blinde und sehbehinderte Studierende, worüber eine Informationsbroschüre informiert, die über www.fernuni-hagen.de/ZFE/fs/sembro.htm abzurufen ist.

Daneben bieten eine Reihe von Hochschulen und Fachhochschulen – z. T. im regionalen Verbund – Fernstudiengänge an. Das Angebot hat sich – nicht zuletzt durch finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern – in den letzten Jahren stark erweitert. Über den aktuellen Stand sollten sich Interessierte am besten im Internet informieren (Links s. u.). Für grundständige Studiengänge gelten dabei generell dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie bei allen Präsenzhochschulen.

Chancen und Einschränkungen eines Fernstudiums sollten vor einer Entscheidung genau abgewogen werden. Der fehlende persönliche Austausch ist im Fernstudium trotz Einsatz von E-Mail, Chatroom etc. nicht immer auszugleichen. Netzwerke bilden sich in der Regel nur zögernd, so dass ein hohes Maß an Selbstdisziplin erforderlich ist, um zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu kommen.

www.studieren-im-netz.de/ – Übersicht über Hochschulen und deren Online-Studienangebote

www.studienwahl.de/ – Übersicht über Fernstudienangebote der deutschen Hochschulen über die Suchmaschine „Studiengänge“; hier kann man nach Fernstudiengängen suchen

www.fernuni-hagen.de/ – Seiten der FernUniversität Hagen

weitere Links im Anhang unter dem Stichwort „Fernstudienangebote“

D. Beratungsangebote

Nutzen Sie alle Informations- und Beratungsangebote, die sich anbieten. Dazu zählen die Recherche im Internet wie die persönlichen Beratungsgespräche und Informationsveranstaltungen verschiedener Institutionen.

1. Individuelle Beratung

a. Studien- und Berufswahl

• Arbeitsagentur

Die Berufsberater/innen der Arbeitsagentur beraten Sie in allen Fragen der Berufsfindung. Publikationen über einzelne Berufe und andere Aspekte der Berufswahl ergänzen das Informationsangebot. Eine Übersicht über wichtige Aspekte können Sie sich im Internet verschaffen unter www.arbeitsagentur.de/, Stichwort „Ausbildung/Berufs- und Studienwahl“.

Eine Liste aller Berufsinformationszentren der Arbeitsagentur, in denen Sie sich kostenlos und ohne Anmeldung über Ausbildung und Studium, Berufsbilder und Anforderungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Arbeitsmarktentwicklungen informieren können, finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/.

Die Bundesagentur für Arbeit gibt außerdem das „abi Berufswahlmagazin“ heraus. Die Texte, Tests und Informationen finden sich im Internet unter www.abimagazin.de/home.jsp. Sehr nützlich ist außerdem der Studien- und Berufswahlführer „Studien- & Berufswahl“, der jedes Jahr aktualisiert wird und wichtige Adressen enthält: www.studienwahl.de/ und www.berufswahl.de/.

• Zentrale Studienberatung der Hochschulen

Die Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen stehen allen Studieninteressierten und Studierenden bei Fragen rund ums Studium zur Verfügung. Hier gibt es u. a. Informationen und Beratung zum Studienangebot, zum Studienablauf, zu Anforderungen und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Bewerbungsverfahren und zur Finanzierung. Studienführer, Studienpläne und Prüfungsordnungen, Kurzinformationen zu den Studienfächern und zum Studium, Informationen zu Bewerbung und Zulassung stehen aktuell auf den Hochschuleseiten zum Downloaden bereit. Die Ansprechpartner/innen der Studienberatungsstellen haben Sprechstunden, in denen sie für Einzel- oder Gruppenberatung zur Verfügung stehen. Außerdem organisieren sie für interessierte Schüler/innen Hochschulinformationstage.

www.hochschulkompass.de/ – Stichwort „Hochschulen“; über die Suchmaske lassen sich u. a. die Studienberatungsstellen ermitteln

www.bildungsserver.de/ – Stichworte „Hochschulbildung, Studium“

www.uni-hamburg.de/Behinderung/gebaerd.htm – Basis-Informationen für hörgeschädigte Studieninteressierte, die in Deutscher Gebärdensprache kommunizieren, bietet die Universität Hamburg auf ihren Internetseiten an. Es handelt sich insgesamt um zehn Gebärdensprachvideos, die im Rahmen eines von der Hansischen Universitätsstiftung finanzierten Projekts in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Unternehmen „Gebärdenswerk“ entstanden sind.

- **Studienfachberatungen der Hochschulen**

Spezielle Fragen zum Anforderungsprofil einzelner Studiengänge, deren Schwerpunktsetzung an den Hochschulen und Arbeitsbedingungen vor Ort erhalten Sie in den Fachbereichen der einzelnen Fächer selbst. Hier erfahren Sie auch, welche zusätzlichen Anforderungen (z. B. Praktika) gestellt werden. Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind auf den entsprechenden Seiten der Fachbereiche der einzelnen Hochschulen zu finden. Auch die Berater/innen der Zentralen Studienberatungsstellen können Ihnen auf Nachfrage entsprechende Ansprechpartner/innen in den Fachbereichen nennen.

b. Studium und Behinderung

- **Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken**

Fast alle Hochschulen, aber auch Studentenwerke haben Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit, die nicht nur allgemeine Fragen zum Studium mit Behinderung beantworten können, sondern Auskunft geben über bauliche Bedingungen und barrierefreie Ausstattungen ihrer Hochschulen. Sie unterstützen darüber hinaus die Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit beim Beantragen von Nachteilsausgleichen während des Studiums und vermitteln bei Bedarf zwischen verschiedenen Parteien. Sie arbeiten in der Regel eng mit den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke zusammen.

In einigen Hochschulen und Studentenwerken haben sich spezielle Beratungs- und Servicestellen für Studierende mit Behinderung mit hoher Kompetenz und eigenem Profil herausgebildet.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Beauftragten finden Sie im Internet unter www.studentenwerke.de/adressen/bfb.asp, Stichwort: Beauftragte für Behindertenfragen. Hier finden Sie ggf. auch Links, die Sie auf die entsprechenden Hochschulseiten zum Thema Studium und Behinderung führen.

- **Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks**

Die Informations- und Beratungsstelle recherchiert und dokumentiert aktuelle Informationen zum Thema Studium und Behinderung. Im Rahmen eigener Projekte werden zusätzliche Daten zu speziellen Fragestellungen gesammelt und ausgewertet.

Wichtige Informationen zum Thema werden für Studieninteressierte und Studierende sowie deren Berater/innen aufbereitet und publiziert. Regelmäßig werden in diesem Zusammenhang Informationsveranstaltungen zum Studienbeginn und zum Berufseinstieg sowie Seminare für die Berater/innen organisiert. Örtliche Veranstaltungen der Hochschulen und Studentenwerke zum Thema Studium und Behinderung werden unterstützt. Interessierte können sich per Telefon, Brief oder E-Mail an die Informationsstelle wenden, wenn sich Fragen vor Ort nicht klären lassen. Damit ergänzt die Informations- und Beratungsstelle die Angebote der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken vor Ort.

Die Informationsstelle nimmt Anregungen, Hinweise und Diskussionsthemen auf und macht sie öffentlich. Sie wirkt an der Vertretung der Interessen von behinderten

Studierenden gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit mit. Voraussetzung dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit den Interessengruppen behinderter Studierender, den Verbänden, den einschlägigen Hochschulinstitutionen, den Studentenwerken, den Arbeitsämtern, der Hochschulrektorenkonferenz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Auf internationaler Ebene arbeitet die Informationsstelle mit Partnerorganisationen zusammen.

www.studentenwerke.de/behinderung

- **Studentische Interessenvertretungen behinderter und nicht behinderter Studierender**

An einigen Hochschulorten gibt es Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender bzw. (autonome) studentische Behindertenreferate, die Informationen und Unterstützung anbieten. In diesen Gruppen haben sich Studierende mit und ohne Behinderungen zusammengeschlossen, um gemeinsam die Interessen von Studierenden mit Behinderung zu artikulieren. Darüber hinaus bieten sie Beratung, Erfahrungsaustausch und partnerschaftliche Hilfe an. Diese Hochschulgruppen haben sich bundesweit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e. V. (BAG Behinderung und Studium e.V.) zusammengeschlossen.

www.behinderung-und-studium.de/

- **BHSA und DVBS**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V. (BHSA) und der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS) geben für ihre Mitglieder und andere Interessierte Publikationen zu aktuellen Themen heraus, veranstalten Seminare und helfen mit ihrem Know-how.

www.bhsa.de/ und www.dvbs-online.de

- **Studierendenvertretungen der Hochschulen (AStA/StuRa/USStA)**

Gibt es keine Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender an der Hochschule kann man sich mit Fragen an die Studierendenvertretung der Hochschule – AStA/StuRa/USStA – wenden. Bei einigen ASten sind Behindertenreferate eingerichtet.

www.fzs-online.org/article/25/de/

- **Verbände von Menschen mit Behinderung**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen (BAG SELBSTHILFE – früher BAGH) ist die Vereinigung

der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland. Die einzelnen Mitglieder geben Informationen und bieten Unterstützung an, allerdings in der Regel nicht speziell bezogen auf die Probleme von Studierenden. Ein Verzeichnis der Mitgliedsverbände finden Sie unter

www.bag-selbsthilfe.de/ueber-uns/mitglieder/.

- **Bundesagentur für Arbeit**

Für Menschen mit Behinderung hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) speziell aufbereitete Seiten im Internet zusammengestellt. Ein Online-Handbuch für Beratung,

Förderung und Aus- und Weiterbildung gibt einen Überblick über wichtige Aspekte der Teilhabe durch berufliche Rehabilitation.

www.ausbildungberufchancen.de/ und www.gewinndurcheinstellung.de/

c. Wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung von Studierenden

• Studentenwerke: Service- und Beratungsleistungen

Die örtlichen Studentenwerke erfüllen öffentliche Aufgaben der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an deutschen Hochschulen und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Chancengleichheit.

Das örtliche Studentenwerk ist kompetenter Ansprechpartner u. a. bei Fragen der finanziellen und sozialen Absicherung, der Wohnungssuche und der Verpflegung. Sozialberatungsstellen und Psychologische Beratungsstellen, BAföG-Ämter, Wohnheimverwaltungen und Mensen stehen Studierenden mit ihren Service- und Beratungsleistungen zur Verfügung. Große Bedeutung kommt der Beratung von Studierenden zu, deren besondere Lebensumstände im Hochschulbereich noch zu wenig Berücksichtigung finden, wie z. B. Studierende mit Kindern, ausländische Studierende und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit. U. a. leisten die Mitarbeiter/innen der Sozialberatungsstellen ggf. konkrete Hilfe bei der Beantragung sozialer Leistungen bei Ämtern und Behörden. Die Beratung ist kostenfrei. Die örtlichen BAföG-Ämter, die mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz bei den Studentenwerken eingerichtet sind, bearbeiten die Anträge auf entsprechende finanzielle Unterstützung (s. Kapitel IV.A „Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts“, Stichwort: BAföG). Möchten Sie – ggf. barrierefreien – Wohnraum in einem vom Studentenwerk verwalteten Studierendenwohnheim mieten, wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen bitte an die entsprechende Wohnheimverwaltung Ihres Studentenwerks. Eine Liste der Studentenwerke finden Sie unter www.studentenwerke.de/.

• Broschüren einzelner Hochschulen für Studierende mit Behinderung

An einigen Hochschulen gibt es spezielle Leitfäden für Studieninteressierte und Studierende, die über den Stand der Barrierefreiheit an der Hochschule und in der betreffenden Stadt informieren. Sie können einen ersten Überblick über die Bedingungen vor Ort geben. Diese Leitfäden stehen in der Regel auf den betreffenden Internetseiten der Hochschulen zum Downloaden bereit oder sind bei den örtlichen Interessenvertretungen der Studierenden bzw. bei dem/der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erhältlich. Sie ersetzen eine Ortsbegehung aber auf keinen Fall.

2. Informationsveranstaltungen zum Studienbeginn

• Hochschulinformationstage – Veranstaltungen zum Thema „Studium und Behinderung“

An den meisten Hochschulen gibt es ein bis zwei mal jährlich Einführungstage für Studieninteressierte. In diesem Rahmen können sich Studieninteressierte vor Ort einen ersten Eindruck von der Studienorganisation und den Arbeitsbedingungen der bevorzugten Studienrichtungen verschaffen. Professor/innen und Studierende in höheren Semestern informieren und beantworten Fragen. Über die Termine sollte man

sich so früh wie möglich im Internet informieren. Oft findet man eine Aufstellung der Hochschulinformationstage auf den Internetseiten der zuständigen Landesministerien (s. Anhang). Zumeist eingebettet in diese Veranstaltungen, zuweilen unabhängig davon, werden an einigen Hochschulen spezielle Schwerpunktveranstaltungen zum Thema „Studium und Behinderung“ angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei der Hochschule Ihrer Wahl.

www.studis-online.de/StudInfo/termine.php – Liste Hochschulinformationstage

- **Zentrale Informationsveranstaltungen der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung**

In Ergänzung des Angebots der einzelnen Hochschulen werden im Frühjahr von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (DSW) ein bis zwei Einführungsveranstaltungen für Studierende mit Behinderung und deren Berater/innen angeboten. Die Termine können ab Anfang des Jahres im Internet eingesehen werden.

www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06701

- **Spezielle Einführungsveranstaltungen für Studieninteressierte mit Hör- bzw. Sehbehinderung**

Regelmäßig veranstaltet die Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V. (BHSA) für Studieninteressierte mit Hörbehinderung und das Studienzentrum für Sehgeschädigte in Karlsruhe für Studieninteressierte mit Sehbehinderung spezielle Einführungstage. Hier gibt es Tipps aus erster Hand von Studierenden für Studierende bzw. Studieninteressierte.

www.bhsa.de/

www.szs.uni-karlsruhe.de

- **Bildungsmessen und Reha-Messen**

Es gibt mittlerweile ein breites Angebot an Bildungsmessen, die allen an Bildung Interessierten offen stehen. Verschiedene Anbieter informieren dabei über unterschiedliche Aspekte des Studiums. An den überregionalen Reha-Messen sind Vertreter/innen einzelner Hochschulen und/oder der Studentenwerke sowie in einigen Fällen die Informations- und Beratungsstelle vertreten und beraten Studieninteressierte mit Behinderung.

3. Recherchemöglichkeiten im Netz

www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=1239 - umfassende Linksammlung rund um Bildung inkl. Informationen zu „Behinderung und Studium“

www.wege-ins-studium.de/ – Grundinformationen zum Studieneinstieg

www.hochschulkompass.de/ – Informationsangebot der Hochschulrektorenkonferenz über alle deutschen Hochschulen, deren Studienangebote und internationale Kooperationen

www.studieren.de/suchmenue.asp – Suchmaschine, die sich insbesondere zur Erstinformation über Hochschulen und Studienangebote in Deutschland eignet

E. Zeitplan zur Vorbereitung des Studiums

Beginnen Sie mindestens ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn mit den Vorbereitungen. Der nachfolgende Zeitplan dient der Orientierung, und muss den jeweils individuellen Erfordernissen angepasst werden. Ergänzen und modifizieren Sie den Plan nach persönlichem Bedarf.

1. Gezielte Beschaffung von Informationsmaterial über das gewünschte Berufsfeld sowie zu Voraussetzungen, Möglichkeiten und Perspektiven der bevorzugten Studienrichtung und zur Studienorganisation
2. Kontaktaufnahme mit der Studienberatung bzw. der Studienfachberatung zu Fragen der allgemeinen Studiengestaltung (vorher: Prioritätenliste für Studienwunsch aufstellen)
3. Klärung der Zulassungsbedingungen, der Bewerbungsmodalitäten und Bewerbungsfristen
4. Einholen von Informationen zu behinderungsbedingten Sonderanträgen (ZVS) und ggf. Vorbereitung der Anträge
5. Klärung der Bedingungen am Hochschulort – Wohnen, Hilfsmittelausstattung, bauliche Voraussetzungen der Hochschule etc. – durch:
 - Prüfung vor Ort
 - Gespräch mit dem/der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschule bzw. dem Studentenwerk
 - Kontakt zu den Wohnungs- und Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke
 - Kontaktaufnahme zu evtl. bestehenden örtlichen studentischen Interessengemeinschaften und zu Studentenverbänden
6. ggf. Klärung der Organisation von Pflege bzw. Assistenz sowie der Mobilität
7. ggf. Einholen einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers bei Unterbringung in einem Wohnheim mit Pflegedienst
8. Einleiten aller notwendigen Schritte zur finanziellen Sicherung des Studiums
 - ggf. Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung der gewählten Hochschule (BAföG)
 - ggf. Antragstellung bei den Leistungsträgern von SGB II und SGB XII zur Finanzierung von behinderungsbedingten Mehrbedarfen
 - ggf. Antragstellung bei einer Stiftung

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung.....	21
A. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen.....	22
1. Zulassungsbeschränkte Studiengänge.....	22
a. Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge – Auswahlverfahren im Wandel	22
b. Örtlich zulassungsbeschränkte Fächer	23
c. Zulassungsmodalitäten prüfen – Recherche im Vorfeld	23
2. Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber/ innen mit Behinderung und chronischer Krankheit	24
a. Sonderanträge der ZVS/Analoge Verfahren an den Hochschulen.....	24
b. Neue Vergabepraxis – neue Nachteilsausgleichsregelungen?	24
c. Sonderanträge im Einzelnen	25
Antrag 1: Härtefallantrag	25
Antrag 2: Verbesserung von Abiturdurchschnittsnote und Wartezeit	26
Antrag 3: Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches bei zentraler Vergabe von Studienplätzen	28

A. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen

Für bundesweit begehrte Studiengänge – wie aktuell die Fächer Medizin, Biologie, Pharmazie, Tiermedizin, Zahnmedizin und Psychologie – oder stark nachgefragte Studiengänge an einzelnen Hochschulen reichen die Studienplätze für alle Bewerber/innen nicht aus, so dass die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bzw. die einzelnen Hochschulen nach bestimmten Kriterien die zukünftigen Studierenden auswählen.

1. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

a. Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge – Auswahlverfahren im Wandel

Durch das 7. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz, das im Juli 2004 beschlossen wurde, wurde der Hochschulzugang ab dem Wintersemester 2005/2006 für die bundesweit von der ZVS vergebenen Studienplätze neu geregelt. Danach werden – nach Abzug der Quoten für Studienbewerber/innen, die bevorzugt zugelassen werden – 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze an die Abiturbesten vergeben, die sich ihre Hochschule vorrangig selbst aussuchen dürfen. Weitere 20 % der Studienplätze werden nach Wartezeit verteilt. Die restlichen 60 % der Studienplätze werden direkt von den Hochschulen vergeben.

Nach wie vor wird – gesetzlich festgeschrieben – auch bei den hochschulinternen Auswahlverfahren die Abiturnote eine entscheidende Rolle spielen. Zusätzlich im Hochschulrahmengesetz (HRG) vorgeschlagene und durch Landesrecht näher bestimmte Auswahlkriterien – wie z. B. die Berücksichtigung von Ergebnissen von Auswahlgesprächen und Eingangstests, die besondere Gewichtung einzelner Fachnoten sowie Praxisnachweise – ermöglichen den Hochschulen aber jetzt, eigene Anforderungsprofile für Studienbewerber/innen zu entwickeln. Die Abiturdurchschnittsnote wird dann u. U. nur ein maßgebliches, nicht mehr das allein ausschlaggebende Auswahlkriterium sein.

Die Zahl der Teilnehmer/innen am Auswahlverfahren kann von den einzelnen Hochschulen begrenzt und nach definierten Regeln gesteuert werden. Studienbewerber/innen selbst dürfen maximal sechs Hochschulen angeben, an deren hochschulinternen Auswahlverfahren sie teilnehmen möchten (vgl. Vergabeverordnung ZVS). Von den Bewerber/innen wird also zukünftig eine Prognoseentscheidung gefordert, insofern sie ihre Erfolgsaussichten an den einzelnen Hochschulen selbst einschätzen müssen.

Die Länder haben die nötigen Durchführungsgesetze verabschiedet, auf Hochschulebene sind die Satzungen entsprechend überarbeitet und neue Zulassungsverfahren fachbereichsspezifisch konzipiert worden. Eine aktuelle Übersicht über den Stand der Umsetzungen auf Landesebene gibt es auf den Internetseiten der ZVS, die in Zukunft auch die Koordinierungs- und Servicefunktionen für die hochschulinternen Verfahren übernehmen soll.

Mit den neuen Zulassungsregeln für die bundesweiten NC-Studiengänge haben sich auch die Bewerbungstermine geändert. Die ZVS unterscheidet künftig zwischen „Alt“- und „Neu“-Abiturienten. Damit mehr Zeit für die Auswahlverfahren der Hochschulen zur

Verfügung steht, gibt es eine vorgezogene Bewerbungsfrist für diejenigen Bewerber/innen, die sich bereits zu einem früheren Semester hätten bewerben können. Zum jeweiligen Wintersemester müssen sich „Alt- Abiturienten“ bis zum 31. Mai, „Neu- Abiturienten“ bis zum 15. Juli bewerben. Für das Sommersemester lauten die entsprechenden Termine 30. November und 15. Januar. Aktuelle Informationen dazu gibt es auf den Internetseiten der ZVS bzw. im ZVS-Info.

b. Örtlich zulassungsbeschränkte Fächer

Die neuen Regelungen im ZVS-Vergabeverfahren sind nicht nur in Bezug auf bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge von Bedeutung. Viele Bundesländer streben eine entsprechende Auswahlregelung auch für Studiengänge im landesweiten Auswahlverfahren, das betrifft z. Z. nur NRW, und für diejenigen mit örtlichem Numerus Clausus (NC) an.

c. Zulassungsmodalitäten prüfen – Recherche im Vorfeld

Um sich erfolgreich um einen Platz in einem bundesweit, landesweit (gilt für NRW) oder örtlich zulassungsbeschränkten Fach zu bewerben, ist es – nicht zuletzt als Folge der Neuregelungen – noch wichtiger als bisher, sich im Vorfeld genau über die inhaltliche Ausrichtung von Studiengängen an verschiedenen Hochschulen und die spezifischen Bewerbungsmodalitäten zu informieren.

Folgende Fragen sind im Vorfeld zu klären:

- Ist mein Wunschfach zulassungsbeschränkt?
- Bewerbe ich mich bei der Hochschule direkt oder bei der ZVS?
- Welche Bewerbungskriterien neben der Durchschnittsnote haben Einfluss auf meine Zulassungschancen?
- Wie hoch sind meine Chancen, einen Studienplatz im Wunschfach und/oder an der Wunschhochschule zu bekommen?
- Gibt es Alternativen?
- Kann ich sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester das Studium aufnehmen?
- Welche Bewerbungsfristen sind einzuhalten?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind z. B. die Zentralen Studienberatungsstellen und die Fachberatungen der Hochschulen behilflich. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auch auf den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen bzw. der ZVS. Die Bewerbungsanträge stehen vielfach zusammen mit erläuternden Informationen auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen bzw. der ZVS zum Download bereit.

www.bmbf.de – u. a. 7. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28.8.2004

www.zvs.de – u. a. Informationen der ZVS zum Umsetzungsstand des HRG-Änderungsgesetzes auf Länderebene und Vergabeverordnung ZVS Stand WS 2005/2006

2. Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber/ innen mit Behinderung und chronischer Krankheit

Für Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit bedeutet das Warten auf einen Studienplatz oder ein drohender genereller Ausschluss von bestimmten Studiengängen vielfach eine besondere Härte, da sie aufgrund ihrer Behinderung oft keine Möglichkeit haben, Wartezeiten durch Jobben oder eine praktische Ausbildung sinnvoll zu überbrücken bzw. grundsätzlich nur ein sehr eingeschränktes Tätigkeitsspektrum für sie in Frage kommt. Es wird deshalb versucht, im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulleben herzustellen.

a. Sonderanträge der ZVS/Analoge Verfahren an den Hochschulen

Im Zusammenhang mit einer Bewerbung bei der ZVS besteht auch künftig – wie bisher – die Möglichkeit, u. a. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen Sonderanträge zu stellen, die zu einer sofortigen Zulassung zum Studium, zur Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. Wartezeit oder zur Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches führen können. Es handelt sich dabei um

- den Härtefallantrag
- den Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote/Antrag auf Verlängerung der Wartezeit
- den Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches.

In der Regel wird bei der Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der einzelnen Hochschulen entsprechend verfahren.

b. Neue Vergabepaxis – neue Nachteilsausgleichsregelungen?

Im Zusammenhang mit der bundesweiten Einführung von Bachelor-/ Master-Studiengängen und dem erweiterten Auswahlrecht der Hochschulen bei der Studienzulassung müssen ergänzende Nachteilsausgleichsregelungen entwickelt werden, damit Studierende mit Behinderung auch in Zukunft nicht mittelbar oder unmittelbar bei der Studienzulassung benachteiligt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Studierende mit Behinderung häufig nicht uneingeschränkt mobil sind bzw. Hochschulen nicht entsprechend barrierefrei sind und u. U. keine studiengangsspezifischen Berufsausbildungen oder Praktika vorweisen können. Schriftliche und mündliche Auswahlverfahren sind oft nicht barrierefrei. Spezielle Nachteilsausgleiche werden auch im Zusammenhang mit den Zulassungsanforderungen zum weiterführenden Masterstudiengang notwendig.

Viele Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an den Hochschulen sind aktuell damit beschäftigt, entsprechende Nachteilsausgleiche hinsichtlich der Zulassungsbedingungen bei der Überarbeitung der Hochschulsatzungen und der ergänzenden Durchführungsbestimmungen etc. einzubringen. Davon unabhängig ist zu prüfen, ob und in welcher Form neue Nachteilsausgleichsregelungen – vor allen Dingen hinsichtlich der Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches – hochschulübergreifend entwickelt werden müssen.

Das Eckpunktepapier „Für eine barrierefreie Hochschule“ des Deutschen Studentenwerks (DSW) und erläuternde Empfehlungen zur Sicherstellung von

Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Behinderung bei Einführung der Bachelor-/Master-Studiengänge, herausgegeben von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, können bei der Umsetzung helfen.

www.studentenwerke.de/behinderung – unter Stichwort „Grundlagentexte“ u. a. Eckpunktepapier der Informations- und Beratungsstelle „Für eine barrierefreie Hochschule“ und Empfehlung zur praktischen Umsetzung von Eckpunkten bei Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen

c. Sonderanträge im Einzelnen

Die bestehenden Regelungen der ZVS, die bislang auch bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in ähnlicher Form zur Anwendung gekommen sind, werden auch zukünftig Grundlage von Nachteilsausgleichsregelungen sein. Aufgrund des neuen Zulassungsverfahrens, das das Auswahlrecht sowohl der Abiturbesten als auch der Hochschulen stärken soll, verlieren Sozialkriterien aber an Bedeutung. Die folgenden Sonderanträge können ggf. einzeln oder in Kombination gestellt werden.

Antrag 1: Härtefallantrag

Mit dem Härtefallantrag können Studienbewerber/innen, die sich in einer schwerwiegenden Ausnahmesituation befinden, beantragen, sofort – ohne Beachtung sonstiger Auswahlkriterien, insbesondere der Durchschnittsnote – zum Studium zugelassen zu werden. Es müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Die ZVS reserviert bis zu 2 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte.

Besondere gesundheitliche Gründe, die eine sofortige Zulassung rechtfertigen:

- **Keine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit möglich**
Studierende mit Behinderung sollen unverzüglich zum Studium zugelassen werden, wenn dadurch einerseits die berufliche Rehabilitation sichergestellt werden kann und wenn andererseits aufgrund der Behinderung bzw. chronischen Krankheit eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich oder gegenüber gesunden Studienbewerber/innen in unzumutbarer Weise erschwert ist. Das kann auch der Fall sein, wenn aus gesundheitlichen Gründen das begonnene Studium nicht fortgesetzt oder der bisherige Beruf nicht weiter ausgeübt werden kann.
- **Tendenz zur Verschlimmerung der Krankheit**
Grund für eine sofortige Zulassung liegt auch dann vor, wenn Studienbewerber/innen nachweisen, dass ihre Krankheit eine Tendenz zur Verschlimmerung hat, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass sie bei Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in der Lage sein werden, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.
- **Eingeschränktes Berufsfeld**
Es gibt Studienbewerber/innen, die aufgrund von Behinderung bzw. chronischer Krankheit von vornherein auf ein enges Berufsfeld beschränkt sind. Vorausgesetzt

das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten, sollen Studienbewerber/innen in diesen Fällen umgehend zum Studium zugelassen werden.

Durch diese Aufzählung können nicht alle möglichen Lebensumstände vollständig erfasst werden. Sie erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere Begründungen sind möglich. Sie sollten stets daran denken, dass diese für Außenstehende nachvollziehbar sein müssen.

Nachweisverfahren:

- **Fachärztliches Gutachten**

Das fachärztliche Gutachten muss zu einem oder mehreren der o. g. Punkte hinreichend Stellung nehmen. Es muss insbesondere konkrete und nachvollziehbare Ausführungen zu Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten und künftiger Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen enthalten. Das Gutachten muss auch für medizinische Laien verständlich sein.

- **Persönliche Stellungnahme**

Der/die Antragsteller/in selbst sollte unabhängig vom fachärztlichen Gutachten in einer eigenen Stellungnahme die persönliche Situation und Zukunftsplanung darlegen. Eine Anerkennung als „Härtefall“ ist nur möglich, wenn die persönliche Beeinträchtigung so groß ist, dass die Ablehnung eines Zulassungsantrages schlechthin unzumutbar ist.

- **Zusätzliche Nachweise**

Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, muss individuell geprüft werden, welche zusätzlichen Nachweise die eigene Notlage belegen können.

► **Bitte beachten Sie, dass der Nachweis einer Schwerbehinderung allein für die Anerkennung als Härtefall nicht ausreicht.**

Wichtige Ausführungen zum Härtefallantrag gibt es als ZVS-Merkblatt. Mit Fragen kann man sich auch per Telefon oder E-Mail direkt an die Abteilung „Härtefallanträge“ der ZVS wenden.

www.zvs.de/Service/Download/M07.pdf – Merkblatt zum Härtefallantrag

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske10/hilfe1010.htm – Erläuterungen zu Härtefallanträgen

Antrag 2: Verbesserung von Abiturdurchschnittsnote und Wartezeit

Wenn sich besondere Umstände in Ihrer Person, die Sie nicht zu vertreten haben, nachteilig auf Ihre Durchschnittsnote ausgewirkt haben bzw. dazu geführt haben, dass Sie die Studienberechtigung verspätet erworben haben, können Sie eine Korrektur der abschließenden Abiturdurchschnittsnote bzw. die Anrechnung zusätzlicher Wartezeiten beantragen. Für beide Anträge gelten gleiche Nachweispflichten.

Mögliche Gründe:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent

- Längere schwere Behinderung oder Krankheit
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände

Nachweisformen von Behinderung und Krankheit:

- fachärztliches Gutachten oder
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. Schwerbehindertenausweis (nicht zwingend erforderlich)
- weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen (nur im Zusammenhang mit fachärztlichem Gutachten bzw. Feststellungsbescheid)

Nachweis des Einflusses der Behinderung bzw. Krankheit auf die schulische Leistungsfähigkeit

Der Nachweis einer Behinderung/Krankheit allein reicht für die Begründung des Antrages nicht aus. Es muss zusätzlich nachgewiesen werden, inwiefern der Umstand auf die Abiturdurchschnittsnote Einfluss hatte bzw. Anlass für eine Verzögerung des Schulabschlusses war.

Mögliche Nachweise können geführt werden durch:

- Vorlage von Schulzeugnissen, aus denen hervorgeht, dass sich die Zeugnisnote nach einem Krankenhausaufenthalt erkennbar verschlechtert hat
- Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer einer Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Wiederholung eines Schuljahres wegen Krankenhausaufenthalt)
- Schulgutachten und alle Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt (in der Regel nur für Verbesserung der Durchschnittsnote nötig bzw. sinnvoll)

Schulgutachten

Geht der Leistungsabfall aus den Zeugnissen nicht eindeutig hervor, müssen Sie zusätzlich ein Schulgutachten einreichen, das den Leistungsabfall nachweist. Es muss enthalten:

- Beschreibung der Schullaufbahn
- Angaben zu Art und Dauer der nicht selbst zu vertretenden Umstände, die für die Leistungsbeeinträchtigung maßgeblich sind (Beschränkung der Schule auf nachgewiesene Tatsachen)
- Angaben zu Auswirkungen dieser Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Lehrkräfte
- Klausel, nach der das Gutachten nur für die Vorlage bei der ZVS bestimmt ist und nur zu diesem Zweck verwendet werden darf

Durch das Gutachten muss unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Leistungen in den zurückliegenden Jahren für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne die Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Auch die sich für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, muss angegeben werden.

Wenn bei den internen Zulassungsverfahren der Hochschulen in Zukunft einzelne Noten besonders gewichtet werden, so könnte ein aussagekräftiges Schulgutachten auch in dieser Beziehung hilfreich sein. Die vollständigen Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten können den ZVS-Erläuterungen entnommen werden.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. In diesem Fall müssen Sie ein Gutachten einer/s Sachverständigen vorlegen. Auch dazu gibt es Auskünfte bei der ZVS.

Bitte beachten Sie, dass die Erstellung eines Schulgutachtens in der Regel mit hohem Zeitaufwand verbunden ist. Entsprechend früh sollten Sie sich ggf. darum kümmern.

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe910.htm – Nachteilsausgleich Durchschnittsnote

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe920.htm – Nachteilsausgleich Wartezeit

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe913.htm – Grundsätze zur Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

www.zvs.de/AntOn/Hilfe/Maske9/hilfe914.htm – Erläuterungen zum externen Gutachten

Antrag 3: Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches bei zentraler Vergabe von Studienplätzen

Ergänzender Antrag

Dieser Antrag ist ein ergänzender Antrag, er verbessert nicht Ihre Chancen auf die Zuweisung eines Studienplatzes (dazu s. Antrag 1 und 2), sondern erhöht lediglich die Chancen, dort zu studieren, wo Sie es sich wünschen. Voraussetzung ist, dass Sie einen Studienplatz über die Quoten „Abiturbeste“, „Wartezeit“ oder „Härtefall“ erhalten haben. Also erst wenn die Bewerbung um einen Studienplatz in einem dieser Verfahren selbst erfolgreich war, kann dieser Antrag bzw. alternativ der Nachweis einer Schwerbehinderung dazu führen, bevorzugt an der eigenen Wunschhochschule studieren zu dürfen.

Antrag oder Vorlage des Schwerbehindertenausweises

Sie sollten diesen Antrag stellen, wenn Sie aus gesundheitlichen, studienorganisatorischen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen an einen bestimmten Studienort zwingend gebunden sind. Der Antrag ist nicht notwendig, wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis haben, den Sie Ihrem ZVS-Antrag als amtlich beglaubigte Kopie beifügen.

Wenn Sie den Antrag aus gesundheitlichen Gründen stellen, müssen die gesundheitlichen Umstände durch ein fachärztliches Gutachten derart belegt werden, dass nachvollziehbar wird, aus welchen Gründen eine ärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich oder zumutbar ist. Dazu gehört auch, dass die Krankheit aufgeführt wird, die dem Antrag zugrunde liegt. Einfache – auch fachärztliche – Atteste reichen dazu nicht aus.

Auch wenn Sie einen Härtefallantrag stellen (Antrag 1), sollten Sie – wenn kein Ausweis für schwerbehinderte Menschen vorliegt – den Antrag auf Berücksichtigung des ersten

Studienortwunsches ergänzend stellen. Denn ein positiv beschiedener Härtefallantrag berechtigt nicht automatisch zum Studium an der eigenen Wunschhochschule.

Vorrangige Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches nur noch bei Zulassung über Wartezeitquote oder Härtefallquote

Ein Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches aufgrund von Behinderung und chronischer Krankheit spielt in der Regel nur noch bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen über die Härtefallquote und im Verfahren nach Wartezeitquote (20 % der Plätze) eine Rolle, und zwar dann, wenn wegen großer Nachfrage nicht alle zugelassenen Studienbewerber/innen, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, an diesem Ort zugelassen werden können.

Im Verfahren nach Abiturbestenquote (20 % der Plätze) und im hochschulinternen Auswahlverfahren, über das immerhin 60 % der Studienplätze vergeben werden, wird ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches im eigentlichen Sinn nicht berücksichtigt. Im Verfahren nach Abiturbestenquote dient der Ortsantrag bzw. der Nachweis der Schwerbehinderung allerdings noch zur Erstellung einer Rangliste bei Notengleichheit.

Studienbewerber/innen können in beiden Verfahren (Abiturbestenquote und Auswahlverfahren der Hochschulen) durch ihre individuelle Auswahlliste möglicher Zielhochschulen und Ausschluss anderer Hochschulen lediglich in gewissem Maße Einfluss auf den zukünftigen Studienort nehmen. Ob Studienbewerber/innen an den von ihnen favorisierten Hochschulen tatsächlich werden studieren können, ist aber im Voraus nicht abzusehen. Besondere Belange behinderter Studienbewerber/innen können z. Z. ggf. nur im Rahmen von Auswahlgesprächenvor Ort geltend gemacht werden, die aber aktuell nur sehr selten durchgeführt werden. Die Vorauswahl erfolgt z. Z. regelmäßig nach Durchschnittsnote. Um Chancengleichheit beim Hochschulzugang für Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit sicher zu stellen, wird die Entwicklung spezifischer Nachteilsausgleichsregelungen notwendig.

www.zvs.de – ZVS-Homepage mit Fristen und aktuellen Infos, Merkblättern, Sonderdrucken, Gesetzes- und Verordnungstexten unter „Download“; ebenso Vergabeverordnung ZVS

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung

Kapitel II: Bewerbung und Zulassung.....	30
B. Kranken- und Pflegeversicherung.....	31
1. Versicherungspflicht.....	31
2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.....	31
a. Gesetzliche Krankenversicherung über die Eltern: Familienversicherung.....	31
b. Studentische Pflichtversicherung in der GKV	32
c. Freiwillige Versicherung in der GKV	33
d. Beteiligung an den Gesundheitskosten	33
3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)	33
a. Befreiung von der Versicherungspflicht	33
b. Tarifstruktur.....	34
c. Private Krankenversicherung als Alternative zur Pflichtversicherung?.....	34
d. Private Pflegeversicherung	34

B. Kranken- und Pflegeversicherung

Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit kommt der Wahl der Krankenkasse eine besondere Bedeutung zu, da die Krankenkassen nicht nur unterschiedliche Beiträge fordern, sondern auch der Umfang der Leistungen variieren kann. Im Folgenden sollen neben grundlegenden Angaben gerade solche Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung gegeben werden, die Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit in besonderem Maße betreffen. Für den Studienaufenthalt im Ausland, insbesondere außerhalb von EU und EWR, gelten gesonderte Konditionen. Mehr Informationen dazu im Kapitel VI „Auslandsstudium und Behinderung“.

1. Versicherungspflicht

Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 SGB V).

Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI). Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse besteht nicht, wenn eine andere, vorrangige Versicherungspflicht vorliegt, z. B. im Rahmen der Familienversicherung (s. u.) oder bei Berufstätigkeit. Besondere Bedingungen gelten auch, wenn Sie Waisenrente beziehen.

Die relativ kostengünstige Pflichtversicherung für Studierende ist zeitlich begrenzt. Nach Überschreiten einer festgelegter Altersgrenze bzw. Anzahl von Studiensemestern gibt es aber die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht, also zu Beginn des Studiums, kann ein vorhandener Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung gekündigt werden (§ 5 Abs. 9 SGB V). Umgekehrt kann man sich zugunsten einer privaten Krankenversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen. Dieser Schritt sollte sehr gut überlegt werden. Mögliche Risiken werden unter Punkt 3 beschrieben.

2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

a. Gesetzliche Krankenversicherung über die Eltern: Familienversicherung

Studierende können bis zum 25. Lebensjahr (bei Männern: plus Bundeswehr- oder Zivildienstzeit) in der sehr kostengünstigen Familienversicherung der Eltern (oder des Ehepartners) ohne Mehrkosten mitversichert bleiben (§ 10 SGB V). Sie sind in diesem Fall nicht eigenständig versichert, sondern über die Versicherung ihrer Eltern oder des Ehepartners.

Voraussetzung dafür ist, dass das eigene monatliche Gesamteinkommen unter 345,- € liegt. Die Einkommensgrenze erhöht sich auf 400,- €, wenn Sie einen Minijob haben. (BAföG wird dabei nicht mitgerechnet.) Die Überschreitung der Verdienstgrenze ist nur ausnahmsweise möglich und muss vorher mit der Krankenkasse abgesprochen werden. Das kann der Fall sein, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt, die die

Geringfügigkeitskriterien – festgelegt in den Geringfügigkeits-Richtlinien der Krankenkassen – erfüllt. Bei Fragen können Sie sich an die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke wenden.

Wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und monatlich über 3.900,- € verdient, haben deren Kinder keinen Anspruch auf Familienversicherung.

Personen, die aufgrund einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs berechtigt, über die Eltern krankenversichert zu bleiben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Behinderung bereits vor Eintreten der Altersgrenze vorgelegen hat (§ 10 Abs. 2 SGB V).

Endet die Familienversicherung, wird in der Regel die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse wirksam.

b. Studentische Pflichtversicherung in der GKV

Gleiche Beitragssätze für pflichtversicherte Studierende

Gibt es keinen Anspruch auf Familienversicherung (mehr), in der Regel nach dem 25. Geburtstag, müssen sich Studierende selbst versichern. Zwischen den verschiedenen gesetzlichen Krankenversicherungen kann frei gewählt werden (§ 173 in Verbindung mit § 175 Abs. 3 SGB V).

Für alle gesetzlichen Krankenkassen wird der Beitragssatz für die studentische Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung einmal pro Jahr vom zuständigen Bundesministerium einheitlich festgesetzt. Der monatliche Beitrag beläuft sich für die Zeit vom 1.10.2005 bis 30.09.2006 (WS 05/06 und SS 06) auf 47,53 € im Monat. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt aktuell monatlich 7,92 € für studentische Versicherte mit Kindern und 9,09 € für studentische Versicherte ohne Kinder. Wer unter 23 Jahre ist, braucht den erhöhten Satz nicht zu zahlen.

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ist grundsätzlich gesetzlich festgelegt. Trotzdem haben die Krankenkassen in beschränktem Maß die Möglichkeit, in eigenem Ermessen zusätzliche Leistungen anzubieten. Aus diesem Grund und weil auch das Beratungsnetz unterschiedlich gut ausgebaut ist, macht es Sinn, die Angebote der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen zu vergleichen.

Zeitliche Begrenzung der Versicherungspflicht

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zeitlich begrenzt. Spätestens nach Ablauf des 14. Fachsemesters oder bei Vollendung des 30. Lebensjahres ist die Versicherungspflicht beendet (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Eine Verlängerung der Versicherungspflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Verlängerung der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. U. a. können familiäre oder persönliche Gründe, zu denen neben Geburt eines Kindes oder der Erwerb der Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg auch Erkrankung von mindestens drei Monaten und Behinderung zählen, in dem Zusammenhang geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen Behinderung ist i. d. R. auf sieben Semester begrenzt. Die Gründe für die Verlängerung der

Versicherungspflicht müssen anhand geeigneter Unterlagen belegt werden (vgl. Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 29.5.1996). Gegen einen ablehnenden Bescheid können Rechtsmittel eingelegt werden.

Wechsel von der privaten Krankenversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht, also zu Beginn des Studiums, kann ein bestehender Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung gekündigt werden, um Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden (§ 5 Abs. 9 SGB V).

c. Freiwillige Versicherung in der GKV

Studierende, die das 14. Semester beendet haben oder älter als 30 Jahre sind und keine Verlängerung der Versicherungspflicht begründen können, können sich nicht mehr zum preisgünstigen Studierendentarif versichern. Es besteht in der Regel aber die Möglichkeit, sich freiwillig – zu erhöhten Beiträgen – in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern (§ 9 Abs. 1 SGB V). Die Erklärung des Beitritts muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht schriftlich abgegeben werden (§ 9 Abs. 2 SGB V). Die Tarife können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen.

Dabei gilt in einem Übergangszeitraum bis zur Abschlussprüfung, maximal für sechs Monate, ein ermäßigter Beitragssatz für Studierende weiter. Der ermäßigte Krankenkassenbeitrag beträgt z. Z. (Stand 2005) 80,50 € monatlich, der Beitrag zur Pflegeversicherung 13,69 € mit Kind und 15,70 € ohne Kind.

d. Beteiligung an den Gesundheitskosten

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden seit 2004 durch Zuzahlungen zu Leistungen im Gesundheitsbereich an den Gesundheitskosten beteiligt. Das gilt auch für Studierende. Die maximale Belastungsgrenze liegt bei 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke gilt dagegen eine Obergrenze von 1 %. (vgl. Kapitel IV. D „Finanzierung der medizinischen Versorgung“)

3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)

a. Befreiung von der Versicherungspflicht

Es besteht die Möglichkeit, sich binnen der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht – also ganz am Anfang des Studiums, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, oder in den drei Monaten nach Beendigung der gesetzlichen Familienversicherung – von dieser befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SGB V). Dies wird z. B. von Studierenden genutzt, die privat versichert sind (und bleiben wollen) und/oder Anspruch auf Beihilfeleistungen haben. Diese Entscheidung sollten Sie allerdings sorgfältig abwägen. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist eine **endgültige** Entscheidung, die während des gesamten Studiums nicht widerrufen werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

b. Tarifstruktur

Die meisten privaten Krankenversicherungen bieten spezielle Tarife für Studierende an, die allerdings über dem günstigen Tarif der studentischen Pflichtversicherung liegen. Die Möglichkeit, sich zu diesen Bedingungen zu versichern, endet mit Abschluss des Studiums oder spätestens mit der Vollendung des 34. Lebensjahres. Die Beiträge steigen danach in der Regel sehr deutlich an, insbesondere für Frauen.

Die Beiträge, Leistungen und Eigenbeteiligungsregeln der einzelnen privaten Krankenversicherungen sind sehr unterschiedlich, so dass Studierende, wenn sie beabsichtigen, eine private Krankenversicherung abzuschließen, sich ausführlich über die verschiedenen Angebote und die Konsequenzen auch für die Zeit nach einem Studium informieren sollten. Die Verbraucherzentralen können einen ersten Überblick bieten.

c. Private Krankenversicherung als Alternative zur Pflichtversicherung?

Bei der Entscheidung für eine private Krankenversicherung sollten unbedingt die Vor- und Nachteile eines Verbleibs bzw. des Eintritts in eine private Krankenversicherung gut durchdacht werden. Folgende Punkte sind u. a. zu bedenken:

- Ein Beihilfeanspruch für Kinder, deren Eltern beihilfeberechtigt sind, besteht bis längstens zum 27. Lebensjahr, er entfällt jedoch häufig auch schon früher, z. B. dann, wenn die Studierenden selbst über bestimmte Einkommensgrenzen hinaus verdienen oder wenn aus anderen Gründen die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug und damit den Beihilfebezug entfallen.
- Auch nach dem Studium kann der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ohne weiteres beigetreten werden. Erst wenn eine andere Versicherungspflicht, beispielsweise als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin besteht, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr relevant.
- Die Befreiung von der Krankenversicherung schließt gleichzeitig eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung mit ein.
- Für Familienmitglieder, die in der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich mitversichert sind, besteht in der privaten Versicherung eine eigene Beitragspflicht.
- Privat versicherte Studierende müssen für alle Kosten in Vorlage treten.
- Die privaten Versicherungen können bei Vertragsabschluss Risikozuschläge erheben oder bestimmte Risiken aus dem Leistungsbereich ausschließen, wenn eine Vorerkrankung vorliegt. Die privaten Krankenversicherungen sind nicht verpflichtet, alle Antragsteller/innen aufzunehmen. Schwerwiegende Erkrankungen können ein Ausschlusskriterium darstellen.
- Die Beiträge können u. U. stark ansteigen.

d. Private Pflegeversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, mit allen bei ihnen privat krankenversicherten Personen auf Antrag auch einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen. Auch können beispielsweise für die Geschlechter keine unterschiedlichen Prämien festgelegt werden und ein Ausschluss von Leistungen aufgrund von Vorerkrankungen ist nicht möglich. In Bezug auf die Höhe der Versicherungsprämien bestehen bestimmte Beschränkungen. Studierende sind bis zum

25. Lebensjahr, ggf. zuzüglich Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, kostenfrei privat pflegeversichert, wenn zumindest ein Elternteil privat pflegeversichert ist.

www.bmg.de und www.die-gesundheitsreform.de/glossar/chroniker.html – Information des Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS)

www.abc-der-krankenkassen.de/Studenten.htm – ABC der Krankenkassen

Kapitel III: Organisation des Studienalltags

Kapitel III: Organisation des Studienalltags	36
A. Wohnen	37
1. Studierendenwohnheime.....	37
2. Freier Wohnungsmarkt – eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft.....	39
B. Mobilität: Mobilitätstraining, Öffentlicher Nahverkehr, Fahrdienste und eigener PKW	40
C. Persönliche Assistenzen: Studienunterstützung – Ambulante Dienste – selbstorganisierte Assistenz	43
1. Studienbegleitende Unterstützung in Vorlesungen, Seminaren, Bibliotheken sowie zur Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes.....	43
2. Assistenzen bei der Organisation des Alltags.....	44
D. Trägerübergreifendes Persönliches Budget.....	47
E. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hochschul- und Studentenwerksangeboten.....	50
1. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen im Hochschulbereich	50
2. Nachteilsausgleiche bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschulbereich....	51
3. Serviceangebote der Studentenwerke und Hochschulen.....	52
4. Barrierefreie Kommunikation	53
5. Unterstützung durch Professor/innen.....	54
6. Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote.....	54
a. Recherche im Vorfeld	54
b. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln für Studierende mit Behinderung im Hochschulbereich	55
c. Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende	55
d. Technische Geräte und Unterstützungsangebote für blinde und sehbehinderte Studierende	58
e. Technische Geräte und Assistenzen für Studierende mit Körperbehinderung.....	61
f. Sonstige technische Geräte und Unterstützungen	62
F. Ausweis für schwerbehinderte Menschen – ja oder nein?.....	63

Mehr als bei anderen Studienanfänger/innen ist es für Bewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit wichtig, die Organisation des Studienalltags so früh wie möglich zu regeln und sich vor Ort zu informieren. Die Aspekte Wohnen, Mobilität, Pflege und Assistenz können dabei eine zentrale Rolle spielen. Außerdem müssen die Studienbedingungen an der Hochschule selbst hinsichtlich der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen geprüft werden. Informationen gibt es bei den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken, den örtlichen Interessengemeinschaften von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit und/oder den Studierendenvertretungen der Hochschulen (vgl. Kap. I. D „Individuelle Beratung“).

A. Wohnen

Mit der Wohnungssuche sollten Sie möglichst früh beginnen. Denn zum einen ist der Bedarf an Wohnraum zu Semesterbeginn an vielen Orten höher als das Angebot; zum anderen ist es z. B. für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen, und andere mobilitätseingeschränkte Studierende oft schwierig, eine geeignete Wohnung zu finden, die den individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

1. Studierendenwohnheime

Angebote an fast allen Hochschulen

Es gibt in fast allen Hochschulorten mittlerweile Studierendenwohnheime, die zumindest einzelne barrierefreie Zimmer oder Appartements für Rollstuhlbenutzer/innen anbieten. Vereinzelt gibt es Zimmer, die auf die Ansprüche von Studierenden mit Allergien oder Hörbehinderung Rücksicht nehmen. Viele der Wohnanlagen sind mit Internetzugang ausgestattet. Da der barrierefreie Standard der einzelnen Zimmer stark differiert und die Wohnheime selbst nur partiell barrierefrei sind, so dass u. U. nicht alle Einrichtungen der Wohnanlage von allen ohne Hilfe nutzbar sind, ist es wichtig, sich vorab via E-Mail oder Telefon über den Standard zu informieren und einen Ortstermin zu verabreden.

In der Mehrheit sind die Wohnheime in der Trägerschaft der örtlichen Studentenwerke, aber auch einzelne Stiftungen, die kirchlichen Studierendengemeinden und ähnliche Einrichtungen bieten Wohnheimplätze an. Informationen zu den Wohnmöglichkeiten gibt es auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen bzw. der örtlichen Studentenwerke. Aktuelle Informationen zum Angebot von barrierefreien Wohnheimzimmern der Studentenwerke finden Sie in der Zusammenstellung des Deutschen Studentenwerks „Wohnraum für Studierende“, Adressen der Wohnheimverwaltungen in der Broschüre „Info Wohnen“. Beide Broschüren können kostenlos beim Deutschen Studentenwerk bestellt werden. Außerdem stehen sie als pdf zum Download im Internet bereit.

www.studentenwerke.de/ – oben genannte Publikationen unter Stichwort „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen“

Frühzeitig Bedarf anmelden

Der Antrag für ein Zimmer im Studierendenwohnheim sollte möglichst früh gestellt werden, denn die Wartelisten sind lang. Die meisten Wohnheimverwaltungen sehen

allerdings eine bevorzugte Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderung vor. Sie sollten aber beachten, dass diejenigen Studierenden, die ein barrierefreies Zimmer bewohnen, obwohl sie darauf nicht angewiesen sind, in der Regel Anspruch auf die Einhaltung bestimmter Räumungsfristen für die Suche nach einer anderen Wohnung haben, und sich Ihr Einzug entsprechend verzögern kann. In Ausnahmefällen kann die Nachfrage nach barrierefreien Zimmern das Angebot aber auch einfach übersteigen.

In jedem Fall sollte frühzeitig Kontakt mit der Wohnheimverwaltung des zuständigen Studentenwerks oder des entsprechenden Anbieters aufgenommen und der individuelle Bedarf an Ausstattungen und baulicher Barrierefreiheit angemeldet werden. Denn viele örtliche Studentenwerke sind dazu bereit, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ggf. auch kurzfristig eine Wohnmöglichkeit für Studierende mit Behinderung zu schaffen bzw. kleinere Ein- und Umbauten zu veranlassen. Einige Wohnheime bieten darüber hinaus die Möglichkeit, Zivildienstleistende oder andere Assistenz-/ Pflegekräfte mit unterzubringen.

Spezieller Bedarf

Die Wohnheime bieten in der Regel keine weiteren Hilfen an. Vergleichbar mit den Wohnungen des freien Wohnungsmarktes müssen Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit ihre Haushaltsführung und die für sie notwendigen Assistenz-/Pflegeleistungen in der Regel in Eigenregie organisieren. Daneben gibt es einige Wohnheime mit speziellem Service.

Unterstützung bei der Assistenz- u. Pflege-Organisation: Bochum

Das „Haus Sumperkamp“ in Bochum hat ausgebaute Wohnungen und Zimmer für Studierende mit Körperbehinderungen. Bei der individuellen Organisation etwa notwendiger persönlicher Assistenz/Pflege werden Studierende unterstützt. Allerdings wird überwiegend auf die persönliche Initiative der Bewohner/innen gesetzt. Es gibt eine Nachtbereitschaft. Genaue Konditionen sind beim Studentenwerk Bochum zu erfragen.

www.akafoe.de/ – Stichwort „Wohnen“

Wohnanlagen mit Pflegedienst: Heidelberg, Marburg und Regensburg

Wohnanlagen in Heidelberg, Marburg und Regensburg bieten persönliche Pflege, Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens und Fahrdienst an.

Das Wohnangebot des SRH (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) steht den Studierenden der privaten FH Heidelberg und anderen Teilnehmer/innen an Ausbildungsangeboten der SRH, aber auch allen anderen Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit zur Verfügung, die im Raum Heidelberg/Mannheim studieren.

www.srh.de/ – über die Suchmaske, Stichwort „Wohnen“

Das Konrad-Biesalski-Haus in Marburg und das Studentenwohnheim Ludwig-Thoma-Str. in Regensburg (genau wie Haus Sumperkamp in Bochum s. o.) sind so konzipiert, dass dort nichtbehinderte und behinderte Studierende zusammenwohnen.

www.studentenwerk-marburg.de/index.php?id=75 – Konrad Biesalski Haus

www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Studentenwerk/regensburg/index.htm – Studentenwohnheim Ludwig-Thoma-Str.

Für die Unterbringung in einem der hier genannten Wohnheime können die Kosten unter bestimmten Bedingungen und abhängig vom Einkommen im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

2. Freier Wohnungsmarkt – eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft

Auf der Suche nach Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kann eine Anfrage beim örtlichen Wohnungsamt oder bei dem oder der Behindertenbeauftragten der jeweiligen Stadtverwaltung hilfreich sein. Hier gibt es auch Informationen zu den Möglichkeiten, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen, den Studierende aber nur in Ausnahmefällen erhalten (s. auch Stichwort: Wohngeld, Kap. IV.B.2 „Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfs“). Auch sollte nicht auf die Unterstützung des Sozialamtes verzichtet werden, zu dessen Aufgaben auch die Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und beim Wohnungserhalt gehört (§ 68 SGB XII). Daneben sind aber auch die Informationsbretter der Studierendenvertretungen, die Anzeigenteile der Zeitungen, Aushänge in Cafés und Gaststätten, die Angebote im Internet usw. eine wichtige Hilfe, um geeigneten Wohnraum zu finden.

Da in der Regel nur der geringste Teil des vorhandenen Wohnraums (bedingt) barrierefrei ist, sind unter Umständen Umbaumaßnahmen erforderlich (sanitäre Einrichtungen, Rampen etc.). Die Finanzierung solcher Maßnahmen sowie die Kosten der Ausstattung mit speziellen Einrichtungsgegenständen, Küchenmöbeln usw. können unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialleistungsträger übernommen werden (vgl. Kapitel IV. B. 2 „Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Bedarfs zum Lebensunterhalt“). Es muss auf jeden Fall vor der Durchführung solcher Maßnahmen genau abgeklärt werden, ob und ggf. welche Kosten übernommen werden können. Bevor Gegenstände angeschafft oder Dienstleistungen in Auftrag gegeben werden, muss die Bewilligung der Sozialleistungsträger vorliegen.

B. Mobilität: Mobilitätstraining, Öffentlicher Nahverkehr, Fahrdienste und eigener PKW

Viele Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen zu Beginn des Studiums Fragen zur Sicherstellung der Mobilität am Studienort klären.

Mobilitätstraining

Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining ist für blinde und stark sehbehinderte Studierende oft Voraussetzung, sich an einem neuen Hochschulort zurechtzufinden. Dieses Mobilitätstraining wird in der Regel von der Krankenkasse finanziert. Um sich bei Studienbeginn bereits zurechtfinden zu können, sollte man sich möglichst frühzeitig zum Training anmelden. Eine Liste der Mobilitätslehrer/innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz kann beim Berufsverband der Rehabilitationslehrer/innen für Orientierung und Mobilität für Blinde und Sehbehinderte e. V. unter www.bombs-online.de eingesehen werden.

Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

Personen mit einem Ausweis für schwerbehinderte Menschen können öffentliche Verkehrsmittel im Personennahverkehr unter bestimmten Voraussetzungen verbilligt oder unentgeltlich benutzen. Dazu braucht man einen Schwerbehindertenausweis mit entsprechenden Merkzeichen (vgl. Kap. III. F „Schwerbehindertenausweis – ja oder nein?“). Für viele Menschen mit einer Behinderung sind jedoch die öffentlichen Nahverkehrsmittel nicht nutzbar, da die Bahnhöfe, Bahnsteige oder die Verkehrsmittel selber noch nicht barrierefrei gestaltet sind. Auskünfte dazu müssen vor Ort eingeholt werden.

Fahrdienste – für Studierende nur bedingt geeignet

Eine Reihe von Städten, Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern bieten Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen an, z. T. für eine begrenzte Kilometerzahl kostenfrei und darüber hinaus gebührenpflichtig. Solche Fahrdienste werden beispielsweise vom Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Malteser Hilfsdienst und der Johanniter Unfallhilfe angeboten. Adressen und Informationen zu dem Thema sind in den regionalen Stadtführern für behinderte Menschen aufgeführt. Auskünfte erteilen ebenfalls die/der Behindertenbeauftragte der Stadt und die Mitarbeiter/innen des örtlichen Sozialamtes.

Die Fahrdienste sind jedoch häufig unflexibel und nicht darauf eingerichtet, Rücksicht zu nehmen auf unregelmäßige Vorlesungszeiten, den Ausfall von Hochschulveranstaltungen, die Teilnahme an abendlichen Arbeitsgruppensitzungen, den Besuch verschiedener Bibliotheken sowie die Teilnahme an Exkursionen und Praktika. Da die Fahrdienste zudem meist nur innerhalb fester Zeiten zur Verfügung stehen und oft lange Anmeldefristen haben, dürften sie nur selten als alleinige Mobilitätssicherung für ein Studium ausreichen.

Taxifahrten – nur im Ausnahmefall

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können je nach Sachlage oder für eine Übergangszeit Taxifahrten mit Kostenbewilligung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger in Anspruch nehmen.

Mobil durch eigenes Auto

Viele Studierende mit Behinderung können nur mit Hilfe des eigenen PKWs ihre Mobilität sichern. Die Finanzierung des Führerscheins, eines individuell angepassten PKWs und der Betriebskosten kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgen (vgl. Kap. IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“). Darüber hinaus können im Rahmen des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Schwerbehindertenausweis die Kfz-Versicherung erlassen und die Kfz-Steuer erlassen bzw. ermäßigt werden.

Grundsätzlich kann die Führerscheinprüfung abgelegt werden, wenn gewährleistet ist,

- dass das Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit geführt werden kann
- dass von anderen Verkehrsteilnehmer/innen keine besondere Rücksichtnahme auf den/die Verkehrsteilnehmer/in erforderlich ist
- dass das Kfz mit den notwendigen Zusatzeinrichtungen ausgestattet ist.

Zuständige Behörde ist hier das Straßenverkehrsamt, das über die Zulassung zur Führerscheinprüfung entscheidet. Kommt der überörtliche Sozialhilfeträger für die Übernahme der Führerscheinkosten in Frage, fordert er meist bereits vorab eine Klärung der „Eignungsfrage“. Erste Fahrproben in der Fahrschule geben dabei in der Regel Aufschluss über die erforderliche Ausstattung des entsprechenden Fahrzeuges. Darüber hinaus fordert das Straßenverkehrsamt jedoch u. U. ein Gutachten durch Fach- oder Amtsärzt/innen bzw. anerkannte Sachverständige oder auch das Ablegen des medizinisch-technischen Tests beim Technischen Überwachungsverein (TÜV).

Je mehr Erfahrungen TÜV-Niederlassungen (z. B. in der Nähe von Rehabilitationszentren) und Fahrschulen mit Führerscheinbewerber/innen mit Behinderung haben, desto problemloser verläuft meist auch das Zulassungsverfahren. Es kann natürlich auch der Fall eintreten, dass in diesem Bereich noch keine Erfahrungen vorliegen oder Probleme bei der Zulassung zu erwarten sind. Dann können Beratungstermine und/oder Probefahrten bei Herstellern, die seit langem Fahrzeuge umrüsten, oder bei Fahrschulen mit langjähriger diesbezüglicher Praxis hilfreich sein. Empfehlenswert ist es in jedem Fall, sich vor dem Erwerb eines Kfz rechtzeitig und umfassend zu informieren. Auskünfte erteilen z. B. die Geschäftsstellen oder die Info-Center des Sozialverbandes VdK (www.vdk.de/) und der Verein „Mobil mit Behinderung e.V.“ (www.mobil-mit-behinderung.de).

Außerdem kann gegebenenfalls die Befreiung von der Gurtanlegepflicht beantragt werden. Hierzu genügt die Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen nicht. Vielmehr erteilt das Straßenverkehrsamt die Sicherung der Mobilität betreffende befristete Ausnahmeregelung nur nach ärztlicher Feststellung über Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung.

www.lwl.org/ – u. a. Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ (Stand August 2005) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe mit Informationen u. a. zu Mobilität zum Download

C. Persönliche Assistenzen: Studienunterstützung – Ambulante Dienste – selbstorganisierte Assistenz

Viele Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung benötigen neben technischen Hilfen auch persönliche Assistenzen. Dabei unterscheidet man verschiedene Assistenzformen.

1. Studienbegleitende Unterstützung in Vorlesungen, Seminaren, Bibliotheken sowie zur Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes

Studienassistent und Vorlesekräfte

Studienassistent wird in der Regel von Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester geleistet. Sie fertigen z. B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich, lesen Texte für blinde Studierende auf oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende mit Körperbehinderung. Die Aufgabe der Vorlesekräfte umfasst dagegen nur die Tätigkeit des Vorlesens.

Eine geeignete Studienassistent wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen aber auch die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung, die Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender, die Studierendenvertretungen (AStA, UStA oder StuRa) bzw. die Fachschaft oder ein entsprechender Aushang am Schwarzen Brett (vgl. Kap. I. D. „Beratung“). Zur Überbrückung von Engpässen übernehmen an einigen Orten Zivildienstleistende, die bei Hochschule oder Studentenwerk angestellt sind, den Part der Studienassistent oder der Vorlesekraft. Bitte informieren Sie sich über ein entsprechendes Angebot direkt vor Ort. Die für die Finanzierung der Studienassistent zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben Empfehlungen herausgegeben, in denen auch Richtwerte für die Bezahlung der Studienassistenten genannt werden.

Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/innen

Gehörlose Studierende benötigen in der Regel zur Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren die Übersetzung des gesprochenen Wortes in Gebärdensprache durch Gebärdensprachdolmetscher/innen oder Schriftdolmetscher/innen. Dabei ergeben sich Probleme jedoch häufig dadurch, dass keine ausreichende Anzahl an qualifizierten Dolmetscher/innen zur Verfügung steht. Die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetscher/innen erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten. Mehr Informationen dazu im Kapitel III. E. 6 „Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote“.

Die Finanzierung von studienbedingten Assistenzen übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe. Nähere Informationen dazu im Kapitel IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“.

www.lwl.org/spur-download/bag/hochschule.pdf – Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

2. Assistenzen bei der Organisation des Alltags

Wenn Studierende für die Organisation des Alltags auf Assistenz/Pflege angewiesen sind, können sie dafür professionelle Dienste in Anspruch nehmen oder die notwendigen Assistenzleistungen selbst organisieren.

Unterstützung im Alltag durch professionelle Dienste

Leistungen der Mobilen Sozialen Hilfsdienste

Für bestimmte einzelne Unterstützungsleistungen, z. B. hauswirtschaftliche Dienste, Mahlzeitendienste usw. können Organisationen, die sogenannte mobile soziale Hilfsdienste (MSHD) anbieten, in Anspruch genommen werden; allerdings setzen diese in ihrem Unterstützungsangebot jeweils verschiedene Schwerpunkte. Bitte informieren Sie sich vorab im Bürgeramt Ihres Rathauses oder auf den entsprechenden Internetseiten der eigenen Kommune.

Ambulante Dienste der freien Wohlfahrtsverbände und anderer Träger

Wenn Menschen mit Behinderung auf einzelne Pflegeleistungen oder aber rund um die Uhr auf Pflege angewiesen sind und die Pflege nicht selbst organisieren, werden von einem Träger der freien Wohlfahrtspflege oder einer anderen Organisation, die ambulante Dienste anbietet, eine oder mehrere Pflegekräfte gestellt (vgl. Kap. IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“).

www.bad-ev.de/ – Bundesverband ambulante Dienste

www.bpa.de/index.html – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste

www.freiewohlfahrtspflege.de/german/index.html – Verzeichnis der Freien Wohlfahrtsverbände

www.bagfw.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Assistenzleistungen durch Zivildienstleistende

Es ist grundsätzlich möglich, dass Zivildienstleistende oder auch Absolvent/innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nötige Assistenzleistungen im Rahmen der „Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung“ (ISB) übernehmen. Sie arbeiten in anerkannten Trägerorganisationen, die die Ausbildung, Anleitung und Überwachung der Tätigkeit der Assistenten auf Zeit übernehmen.

Durch die Verkürzung der Zivildienstzeit auf 10 Monate wird die Organisation der Assistenz durch Zivildienstleistende mittlerweile schwierig, da die Assistenten häufig wechseln und der Verwaltungs- und Einarbeitungsaufwand vergleichsweise hoch sind. Zudem gibt es durch die vorgegebenen Dienstzeitenregelungen regelmäßig Engpässe im Sommer. Wer die Persönliche Assistenz auf diesem Weg organisieren will, sollte versuchen, durch eigene Recherche im Internet oder im Bekanntenkreis einen passenden Bewerber und einen Anstellungsträger zu finden. Informationen dazu gibt es bei den Selbsthilfeverbänden und den Wohlfahrtsverbänden. Eine Liste der Träger der ISB gibt es auf der Seite des Bundesamtes für den Zivildienst.

www.zivildienst.de/ – Seite des Bundesamtes für den Zivildienst mit Liste der Träger, die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung anbieten

www.zivildienst.org/ – Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes

Selbstbestimmte Organisation der Assistenz

Da Pflege und Assistenzleistungen durch Dritte die Intimsphäre der Assistenznehmer/innen in starkem Maß berühren, ist es für eine große Anzahl von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung, ihre Assistenz so weit wie möglich selbstständig zu organisieren. Für Studierende mit Behinderung kann das zudem die Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulleben darstellen, da durch Assistenzorganisation in Eigenregie auf Stundenplan und Studienanforderung flexibler eingegangen werden kann.

Um die nötige Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in der Organisation der persönlichen Assistenzleistungen zu erlangen, sind seit vielen Jahren im Umfeld der „Selbstbestimmt Leben – Bewegung“ Organisationsformen von persönlicher Assistenz entwickelt worden, die es den Assistenznehmer/innen ermöglichen, Assistenz in Eigenregie zu organisieren. Seit Kurzem ist der Anspruch auf Selbstorganisation von Assistenzleistung im Rahmen eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gesetzlich verankert (§ 17 Abs. 2 – 4 SGB IX und § 57 SGB XII). Es wird in Modellprojekten erprobt. Näheres dazu unter „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ (vgl. Kap. III. D).

Arbeitgeber/innen-Modell

Wenn Studierende sich für die Organisation der Pflegeassistenz in Eigenregie entscheiden, werden sie zu Arbeitgeber/innen mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind in diesem Fall selber zuständig für die Auswahl, das Anlernen und die Bezahlung der Assistent/innen sowie für alle damit verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Bislang müssen sich die Unternehmer/innen in eigener Sache damit arrangieren, dass sie durch Regelungen des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) finanziell faktisch schlechter gestellt sind als Menschen, die Pflegedienste in Anspruch nehmen (vgl. Kapitel IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“). Informationen und Unterstützung bieten in diesem Zusammenhang die Selbsthilfeverbände (Adressen s. u.).

Assistenzgenossenschaften/Assistenzvereine

Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenz selbstbestimmt durchführen, aber die Belastungen durch den Organisations- und Verwaltungsaufwand nicht allein tragen wollen, haben sich an einigen Orten in Assistenzgenossenschaften bzw. Assistenzvereinen zusammengeschlossen, die einerseits Unterstützung bei den Organisations- und Verwaltungsaufgaben bieten und die andererseits die Finanzierung über das Pflegeversicherungsgesetz absichern können, da die Genossenschaften und Vereine als anerkannte ambulante Pflegeeinrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz fungieren können. Für die Finanzierung von Pflegeleistungen können verschiedene Träger zuständig sein, insbesondere die Pflegeversicherung oder die Träger der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Mehr Informationen finden Sie im Kapitel IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“.

www.forsea.de/ – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. (Infos zu allen Themen, z. B. auch über Assistenzgenossenschaften)

www.isl-ev.org/ – Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.“ (ISL) mit Liste der „Selbstbestimmt Leben – Zentren“ (Liste der Zentren auch unter: www.zsl-mainz.de/links_.html#bundesweit)

www.selbsthilfe-online.de/ – Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland

www.zsl-mainz.de/ Stichwort: Links – Links zu den einzelnen Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZsL) in verschiedenen Städten

www.behinderung.org/netzwerk3.htm – Rechtliche Beratung zur Gleichstellung behinderter Menschen des Netzwerks Artikel 3 und der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

www.assistenz.org – Informationen rund ums Thema Assistenz

www.weibernetz.de/ – Interessenvertretung behinderter Frauen

www.assistenzboerse.de/ – Stellenvermittlung für Behinderten- Assistenz

www.vba-muenchen.de/ – Verbund behinderter ArbeitgeberInnen

www.forsea.de/tipps/literatur.shtml – Literaturhinweis: „Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen oder solche, die es werden wollen“ (Da der Ratgeber immer auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung informieren soll, vertreiben ihn die Autoren ausschließlich in Eigendruck. Er ist gegen Erstattung der Aufwandskosten von 8,– € (inkl. Porto) direkt zu bestellen bei: Elke und Gerhard Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen, Fax: 07938 8538.)

D. Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf Assistenz, Pflege und andere Hilfen zur Teilhabe am Leben angewiesen sind, haben grundsätzlich das Recht, darüber zu bestimmen, wie diese Leistungen ausgeführt werden (§ 9 SGB IX).

Vom Hilfeempfänger zum Arbeitgeber und Kunden

Seit Inkrafttreten des SGB IX 2001 und den zugehörigen Konkretisierungen 2004 (Budgetverordnung) gibt es das Recht, mit Hilfe des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets die benötigten Hilfen und Assistenzleistungen in eigener Verantwortung unter bestimmten Vorgaben einzukaufen und zu organisieren (§ 17 SGB IX). Bis 31.12.2007 werden Persönliche Budgets erprobt.

Die Erwartungen an das Trägerübergreifende Persönliche Budget sind – gerade von Menschen, die seit Jahren für mehr Selbstbestimmung gekämpft haben – einerseits hoch; andererseits besteht Skepsis, ob mit der Einführung des neuen Systems der Qualitätsstandard der Hilfeleistungen bzw. das Bedarfsdeckungsprinzip gewahrt werden wird. Das Ende der Erprobungszeit muss abgewartet werden, um fundierte Aussagen darüber zu machen, inwieweit die Neuregelungen behinderten Frauen und Männern zur Deckung ihres Bedarfs und darüber hinaus zu mehr Selbstbestimmung verhelfen. Die nachfolgende Darstellung gibt deshalb nur einen ersten Überblick über das Verfahren. Über die aktuellen Entwicklungen geben die Selbsthilfeverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Auskunft (Links s. u.).

Budgetfähige Leistungen

Leistungen zur Teilhabe, die einen alltäglichen, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf abdecken, können als Persönliches Budget (Geldleistung oder Gutscheine) beantragt werden. Dies sind für Studierende z. B.:

- Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Behinderungsbedingte Mehrbedarfe nach SGB II/XII
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Leistungen der Unfallversicherung
- Leistungen der Krankenversicherung

Eine beispielhafte Auflistung von budgetfähigen Einzelleistungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in ihren vorläufigen Handlungsempfehlungen zusammengestellt (Link s. u.).

Antrag

Anträge können bei allen beteiligten Leistungsträgern oder bei einer der gemeinsamen örtlichen Servicestellen der Rehabilitationsträger gestellt werden. Als Beauftragter unterrichtet der ausgewählte Träger alle anderen beteiligten Träger über den Antrag, holt deren Stellungnahmen ein, um die einzelnen budgetfähigen Bedarfe und Eckpunkte

für eine Zielvereinbarung zu ermitteln, und koordiniert das weitere Vorgehen. Die Gutachten sind Grundlage für das Bedarfsfeststellungsverfahren, in dem insbesondere der Umfang der budgetfähigen Leistungen, des persönlichen Geldbudgets und des Beratungsbedarfs festgelegt wird. Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt.

Zielvereinbarung

In einer Zielvereinbarung, die zwischen Antragsteller/in und dem Träger, der als Beauftragter ausgewählt wurde (s. o.), abgeschlossen wird, werden Förder- und Leistungsziele individuell und messbar definiert, Nachweiskriterien vereinbart und die Form der Qualitätssicherung festgelegt. Die Zielvereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Diese Gründe können z. B. in einer veränderten Lebenssituation des/der Budgetnehmers/in liegen. Umgekehrt liegt ein Kündigungsgrund dann vor, wenn sich der/die Leistungsnehmer/in nicht an die Absprachen der Zielvereinbarung hält.

Beratung und Unterstützung

Die Organisation der Teilleistungen erfordert in der Regel qualifizierte Beratung und Unterstützung. Die Budgetnehmer/ innen entscheiden aber selber, ob sie die Beratungsangebote ihres/r Beauftragten, der Gemeinsamen Servicestellen oder der Beratungsstellen der einzelnen Leistungsträger bzw. der Wohlfahrtsverbände in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der Umsetzung des Persönlichen Budgets Unterstützungsbedarf, den Interessierte in der Regel bei den Selbsthilfeverbänden bekommen können. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband hat im Rahmen eines dreijährigen Modellversuchs ab 2005 ein Kompetenzzentrum Persönliches Budget eingerichtet, um zukünftige Budgetnehmer/ innen bei der Organisation und Abwicklung zu unterstützen und Erfahrungen zu sammeln.

Die Durchführung des Persönlichen Budgets ist in der Budgetverordnung vom 27.5.2004 geregelt. Ausführliche Handlungsempfehlungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zusammengestellt (zusätzliche Informationen im Kapitel IV. C „Finanzierung von Pflege und Assistenz“).

www.vdak-

[aev.de/vertragspartner/Vorsorge und Rehabilitation/SGB IX/sqb_2/gr_28062004_endfassung.pdf](http://aev.de/vertragspartner/Vorsorge_und_Rehabilitation/SGB_IX/sqb_2/gr_28062004_endfassung.pdf) – Empfehlungen der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen inkl.

Liste der budgetfähigen Leistungen

www.dequs.de/budgetverordnung.pdf – Budgetverordnung

www.bar-frankfurt.de/ – Vorläufige Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

www.budget.paritaet.org/ – Kompetenzzentrum Persönliches Budget

www.weibernetz.de/pers_budget2.html – Informationen zum Persönlichen Budget aus Sicht engagierter Frauen

www.forsea.de/index.shtml – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V.

www.persoentliches-budget.org/ – Forum Persönliches Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. (ISL)

STUBEH-05_Kap.III_Organisation d. Studienalltags aus Broschüre „Studium und Behinderung“, 6. Aufl., Berlin 2005;
Herausg.: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks

www.zsl-mainz.de/ – Zentrum selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.

E. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hochschul- und Studentenwerksangeboten

Informieren Sie sich über die Studienbedingungen an Ihrer Hochschule und alle mit dem Leben an der Hochschule verbundenen Fragen. Ein späterer Studienortwechsel ist u. U. mit erheblichem Aufwand verbunden. Im geänderten Hochschulrahmengesetz (HRG) heißt es seit 2002 im § 2 Absatz 4:

„... Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“*

(* gemeint sind die Hochschulen)

Jede Hochschule stellt sich anders dar. Wichtige Aspekte sind:

1. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerks
2. Nachteilsausgleiche bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschul- und Studentenwerksbereich
3. Serviceangebote der Studentenwerke und Hochschulen
4. Barrierefreie Kommunikation
5. Unterstützung durch Professor/innen und Dozent/innen
6. Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote
 - a. Recherche im Vorfeld
 - b. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln durch die Hochschule
 - c. Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende
 - d. Technische Geräte und Assistenzen für blinde und sehbehinderte Studierende
 - e. Technische Geräte und Assistenzen für Studierende mit Körperbehinderung
 - f. Sonstige technische Geräte und Unterstützungen

1. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen im Hochschulbereich

Im Vorfeld sollten Sie unbedingt an Ort und Stelle prüfen, ob die betreffenden Hochschulgebäude – also zentrale Einrichtungen wie Mensa oder Bibliothek und die für Sie wichtigen Fachbereichsgebäude, in denen Seminare, Vorlesungen und Labore abgehalten werden – ohne Hilfe von anderen erreichbar und nutzbar sind. Für diese Fragen steht Ihnen in der Regel der/die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der jeweiligen Hochschule bzw. die Ansprechpartner/innen in den Studentenwerken zur Verfügung (vgl. Kap. I. D „Beratungsangebote“).

Die Beauftragten können bei Bedarf kleinere notwendige bauliche Änderungen veranlassen (z. B. den Bau einer Rampe), die Verlegung von Veranstaltungen in andere – barrierefrei zugängliche – Gebäude organisieren oder u. U. die Anschaffung von auf die jeweiligen Bedürfnisse ausgerichtete Ausstattungen über den Hochschuletat beantragen. Um tätig zu werden, müssen sie aber den Bedarf kennen. Eine Begehung vorab ist ratsam und kann mit der/dem Beauftragten abgesprochen werden.

Neubauten und größere Umbauten im Hochschulbereich erfüllen in der Regel die gesetzlich festgelegten Anforderungen hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit. Viele Altgebäude oder angemietete Räumlichkeiten erfüllen diese Normen jedoch nicht. In Einzelfällen führt erst der konkrete Bedarf dazu, entsprechende Nachrüstungen in die Wege zu leiten.

2. Nachteilsausgleiche bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschulbereich

Parken auf dem Hochschulgelände

Parkraum im Hochschulbereich kann öffentliches Gelände sein und damit der Straßenverkehrsordnung unterliegen. Informationen über Sonderparkrechte für behinderte Menschen finden Sie z. B. in dem Leitfaden „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (letzter Stand: August 2005), der auch zum Download im Internet steht.

Oft können für Parkplätze auf dem Hochschulgelände spezielle Parkgenehmigungen bei der Hochschule beantragt werden. Wenn diese Möglichkeiten am Hochschulort bestehen, wird der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung nähere Auskünfte zu Vergabekriterien, zuständigen Stellen und Antragsverfahren geben können. Soweit sie noch nicht bestehen, werden sich die Beauftragten für die Schaffung entsprechender Möglichkeiten einsetzen.

www.lwl.org/ – Seiten des Landschaftsverband Westfalen Lippe (In die Suchmaske „Nachteilsausgleiche“ eingeben.)

Bibliotheksnutzung

Bei der Bibliotheksnutzung räumen die Hochschulen in der Regel Studierenden mit Behinderung besondere Ausleih- und Nutzungsbedingungen ein, die helfen sollen, bestehende Benachteiligungen auszugleichen.

Anerkannte Gründe hierfür können die nachweisbar besonders zeitaufwendige Literaturbeschaffung und der erschwerte Zugang zu den Arbeitsmöglichkeiten der Bibliothek sein. Unter entsprechenden Voraussetzungen können Studierende mit Behinderung deshalb auf Antrag z. B. verlängerte Ausleihfristen in Anspruch nehmen oder sich in den Universitätsbibliotheken zur Anfertigung von Studienarbeiten (Hausarbeiten, Seminarpapieren usw.) befristet feste Arbeitsplätze reservieren lassen, an denen ausnahmsweise Bücher stehen bleiben können. In der Regel wird ein spezieller Benutzerausweis vergeben.

Einige Hochschulbibliotheken bieten einen erweiterten Service für Studierende mit Behinderung an. Folgende Leistungen können z. B. dazugehören:

- Computerarbeitsplätze mit Internetzugang für Studierende mit Sehbehinderung
- Beschaffung von aufgelesener Literatur
- Literaturbeschaffung aus Fachbereichsbibliotheken der Hochschule
- individuelle Einführung in die Bibliotheksnutzung
- Hilfe bei der Benutzung der Präsenzbestände

- Unterstützung bei der Katalogbenutzung
- Anfertigen von Kopien

Vorlesen von Literatur (zur Beurteilung der Nützlichkeit)

Soweit es an einzelnen Hochschulen noch keine Vereinbarungen hinsichtlich besonderer Nutzungsbedingungen für die Uni-Bibliothek gibt, sollte dies über Vermittlung des oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an der Hochschule möglichst bald abgesprochen werden.

Ruheräume

Ruheräume und Spezialausstattungen der Raumbestuhlung sind bisher kaum vorhanden. Bei Bedarf sollte längerfristig auch hier mit Unterstützung der oder des Beauftragten Abhilfe möglich sein.

3. Serviceangebote der Studentenwerke und Hochschulen

Service der Mensen und Cafeterien

Das Verpflegungsangebot der Studentenwerke in den Mensen und Cafeterien der Hochschulen bietet in der Regel die Möglichkeit durch freie Komponentenwahl die Mahlzeiten individuell zusammen zu stellen. In der Regel steht dabei auch ein spezielles vegetarisches Angebot zur Verfügung. Es wird auf vollwertige Kost und frische Zubereitung Wert gelegt. Lebensmittel aus kontrolliert ökologischem Anbau sowie Fleisch aus artgerechter Tierhaltung werden verstärkt verarbeitet. Die in den Lebensmitteln bzw. Speisen enthaltenen Zusatzstoffe werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen deklariert. Vielerorts werden auch zuckerfreie Gerichte und Desserts besonders gekennzeichnet und weitere Inhaltsstoffe (z. B. die Fleischart, die Verwendung von Jodsalz, Alkohol etc.) ausgewiesen. Darüber hinaus gehende Bedarfe sollten angemeldet werden. Man ist bemüht, individuelle Wünsche im Rahmen der Möglichkeiten zu realisieren (z. B. Angaben zur Zusammensetzung der Mahlzeiten in den wöchentlichen Speiseplänen).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort versuchen, einen individuellen Ausgleich für die eventuell erschwerte Nutzung des Angebots – z. B. aufgrund baulicher Barrieren – zu schaffen. Sie sind behilflich bei der Auskunft an der Essensausgabe oder beim Transport der Tablettens. Servierwagen und Tische mit Bedienung und Speisepläne in Punkschrift sind noch die Ausnahme. Zum Teil befinden sich in den Mensen speziell gekennzeichnete unterfahrbare Tische.

Psychologische Beratung

Für alle Studierenden, die psychologische Unterstützung benötigen, bieten die örtlichen Studentenwerke und viele Hochschulen kostenfrei psychologische Beratung an. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort.

www.studentenwerke.de/ – unter Stichwort „Beratung und Soziale Dienste“ Übersicht der Psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke

Hochschulsport

Allen Studierenden und Angestellten der Hochschule stehen die Programme des Hochschulsports offen. An vielen Hochschulen werden Kurse angeboten, die auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung besonders Rücksicht nehmen und von behinderten und nichtbehinderten Studierenden gleichermaßen genutzt werden können. Über die Zugänglichkeit und die körperlichen Anforderungen sollte man sich vorab direkt bei der Einrichtung für Hochschulsport vor Ort informieren.

Unterstützung durch Zivildienstleistende

In einigen Studentenwerken und Hochschulen stehen Zivildienstleistende zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung zur Verfügung. Diese übernehmen im Bedarfsfall Assistenzaufgaben, z. B. Mobilitätshilfe und Unterstützung bei der Studienorganisation. Über das Angebot kann Ihnen der/die zuständige Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung Auskunft geben.

4. Barrierefreie Kommunikation

Um am Hochschulleben in vollem Umfang teilhaben zu können, muss der Zugang zu allen wichtigen Informationen und die eigene Kommunikationsfähigkeit sicher gestellt sein.

Barrierefreies Internet

Internetzugang und „intelligente“ Hilfsmittel – gemeint sind hier vor allen Dingen individuell anpassbare Soft- und Hardware- Komponenten, die eine umfassende Kommunikation ermöglichen – bieten potentiell gute Möglichkeiten der Partizipation und erleichtern das Studieren. Voraussetzung für eine (optimale) Nutzung dieser Hilfsmittel ist aber, dass die Informationsangebote selbst umfassend barrierefrei zugänglich sind.

Deshalb sind mit der Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes 2002 erstmalig das Recht auf die uneingeschränkte, d. h. barrierefreie, Teilhabemöglichkeit an den virtuellen Kommunikationsmöglichkeiten festgeschrieben und internationale Standards zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik vorgegeben worden. Sobald entsprechende Regelungen in die Landesgleichstellungsgesetze übernommen werden, sind diese Vorschriften auch im Hochschulbereich einzuhalten.

Für die Umsetzung der Standards im Bereich der Hochschule sind die einzelnen Hochschulen selbst zuständig.

www.abi-projekt.de/

www.webforall.info/

www.einfach-fuer-alle.de/

Kommunikation über Gebärdensprache oder lautsprachliche Gebärden

Das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) erkennen die Deutsche Gebärdensprache als eigene Sprache an und legen fest, dass hör- und sprachbehinderte Menschen das Recht haben, in Verwaltungsverfahren mit allen Bundesbehörden die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Infolgedessen übernehmen z. B. die

BAföG-Ämter als Sozialleistungsträger bei Bedarf und nach Absprache die Kosten für entsprechende Kommunikationshilfen. Die Festlegung von weitergehenden Regelungen für den Hochschulbereich ist Ländersache.

Basis-Informationen für hörgeschädigte Studieninteressierte, die in Deutscher Gebärdensprache kommunizieren, bietet die Universität Hamburg auf ihren Internetseiten an: www.uni-hamburg.de/Behinderung/gebaerd.htm. Es handelt sich insgesamt um zehn Gebärdensprachvideos, die im Rahmen eines von der Hansischen Universitätsstiftung finanzierten Projekts in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Unternehmen „Gebärdenwerk“ entstanden sind.

5. Unterstützung durch Professor/innen

Professor/innen und Dozent/innen können Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit unterstützen, wenn sie frühzeitig von den besonderen Einschränkungen der Studierenden erfahren. Im Gespräch kann verabredet werden, wie Hilfen im Einzelfall aussehen können. Oft reicht schon die rechtzeitige Bereitstellung von Skripten, um die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sicher zu stellen. Die Lehrkräfte sind bei Bedarf auch die ersten Ansprechpartner, wenn es um die Absprache von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienarbeiten geht. Nähere Informationen dazu im Kap. V „Nachteilsausgleiche im Studium“.

6. Technische Geräte, Arbeitsmittel und andere Unterstützungsangebote

a. Recherche im Vorfeld

Ganz individuell sind zu Studienbeginn einige Fragen zu klären: Welche technischen Hilfsmittel können meine Beeinträchtigung ausgleichen helfen? Welches Hilfsmittel nützt mir, welches Hilfsmittel brauche ich? Reichen technische Hilfsmittel aus oder brauche ich zusätzlich oder alternativ persönliche Assistenzen?

Die tatsächlichen Hindernisse im Studienalltag müssen vor Ort abgeklärt werden. Dann müssen ggf. die passenden Hilfsmittel gefunden werden. Der Markt der Hilfsmittel ist groß und entwickelt sich stetig fort. Wichtig ist es deshalb, sich einen aktuellen Überblick zu verschaffen und fachliche Unterstützung einzuholen. Zur Vorabrecherche ist es deshalb hilfreich, die einschlägigen regionalen oder bundesweiten Reha-Messen zu besuchen. Dabei ist zu beachten, dass für Hilfsmittel, die die Krankenkasse bezahlt, ab Januar 2005 schrittweise bundeseinheitliche Festbeträge eingeführt werden.

Wertvolle Informationen zum Hilfsmittelangebot liefert die Datenbank REHADAT des Instituts der deutschen Wirtschaft, gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Hier findet man Informationen über das aktuelle Angebot an technischen Hilfsmitteln und darüber hinaus zu rechtlichen Fragen, außerdem Adressen, Literaturtipps und Seminarangebote. Die Datenbank, die zweimal jährlich aktualisiert wird, ist im Internet (www.rehadat.de/) nutzbar, aber auch kostenlos auf CD-ROM erhältlich.

b. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln für Studierende mit Behinderung im Hochschulbereich

Notwendige technische Hilfsmittel werden nur zu einem geringen Teil von den Hochschulen bereit gestellt. Bei den vorgehaltenen Hilfsmitteln handelt es sich zumeist um solche, die von vielen Studierenden alternierend genutzt werden können, wozu z. B. der fest installierte, speziell ausgestattete Computerarbeitsplatz in der Zentralbibliothek oder die mobile Anstellrampe gehören. Außerdem werden an einigen Standorten Hilfsmittel angeboten, die für eine bestimmte Zeit leihweise zur Verfügung gestellt werden und von unterschiedlichen Studierenden in gleicher Weise genutzt werden können, wie z. B. Mikroportanlagen für hörgeschädigte Studierende.

Die Bereitstellung bzw. das Vorhalten von Hilfsmitteln in speziellen Hilfsmittelpools durch die Hochschulen oder Studentenwerke sind also nicht sehr weit verbreitet. Dazu kommt, dass Hilfsmittel nicht selten sehr individuell auf Einschränkungen reagieren müssen und dann nicht mehr von anderen genutzt werden können und die oft teuren Hilfsmittel aufgrund technischer Neuerungen relativ schnell veralten können. Die Hochschulen und Studentenwerke bemühen sich aber, die Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit am Hochschulleben auch durch Investitionen in eine für alle nutzbare Geräteausstattung zu verbessern.

Vielfach übernehmen nach Klärung der Zuständigkeit und der individuellen Voraussetzungen entweder die Krankenkassen oder die überörtlichen Sozialhilfeträger auf Antrag die Finanzierung der notwendigen Hilfsmittel (zum Thema Abgrenzung der Zuständigkeiten vgl. Kap. IV. B.1 und IV. D). Leider vergeht oft viel Zeit bis eine Bewilligung vorliegt, so dass wertvolle Studienzeit verstreicht, bevor die Studierenden so ausgestattet sind, dass sie wirklich das Studium aufnehmen können. Anträge auf Finanzierung der notwendigen Hilfsmittel sollten deshalb so früh wie möglich gestellt werden.

c. Technische Geräte und Assistenzen für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende

Für Studierende mit Hörbehinderung wird Unterstützung besonders dann wichtig, wenn Lehrveranstaltungen oder Diskussionen in großen Räumen mit vielen Teilnehmer/innen stattfinden. Dabei müssen die unterschiedlichen Kommunikationsgewohnheiten von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Studierenden berücksichtigt werden. Ein entsprechendes Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Kommunikationsmittel ist in § 6 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes festgeschrieben. Auch wenn dieses Bundesgesetz nicht direkt auf den Hochschulbereich anwendbar ist, so ist doch zu erwarten, dass die einzelnen Landesgleichstellungsgesetze entsprechende Regelungen vorsehen werden.

Gebärdensprachdolmetscher/innen

Gehörlose Studierende sind in vielen Situationen auf die Übersetzungsarbeit von spezialisierten Gebärdensprachdolmetscher/innen angewiesen. Ertaubte und schwerhörige Studierende benötigen u. U. die Dienste von Dolmetscher/innen der lautsprachbegleitenden Gebärden. Zur Übersetzung in Vorlesungen oder anderen Hochschulveranstaltungen kommen entsprechende Dolmetscher/innen zum Einsatz. Das Problem ist allerdings, dass z. Z. noch keine ausreichende Anzahl qualifizierter

Dolmetscher/innen zur Verfügung steht. Die Vermittlung erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten.

Studierende sind im Zusammenhang mit der Beantragung von BAföG dazu berechtigt, im BAföG-Amt mit ihren Berater/ innen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die BAföG-Ämter als zuständige Leistungsträger übernehmen – nach vorheriger Absprache – die erforderlichen Kosten für die gewünschte Übersetzung.

Gesetzliche Grundlage dafür sind das Behindertengleichstellungsgesetz und die dazu gehörenden Rechtsverordnungen sowie § 17 Abs. 2 SGB I, in dem es heißt:

„Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen (...) Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.“

Schriftdolmetscher/innen

Für schwerhörige und ertaubte Studierende kann der Einsatz von Schriftdolmetscher/innen notwendig werden. In diesem Fall wird das gesprochene Wort wortgetreu oder in der Zusammenfassung aufgeschrieben und zeitgleich via Beamer oder Overheadprojektor an eine Leinwand projiziert. Die Mitschrift steht am Ende der Veranstaltung zur Nachbereitung zur Verfügung.

Technische Ergänzung und Verstärkung von individuell abgestimmten Hörgeräten

- **FM-Übertragungsanlagen**

In Vortragssälen und Seminarräumen hat sich die Verwendung von Funk-Mikrofon-Übertragungsanlagen (FM) bewährt. Dabei handelt es sich um eine Gerätekombination aus Sender (Mikro für Professor/in bzw. Kommiliton/innen) und Empfänger für die/den Studierende/n mit Hörbehinderung zur drahtlosen Übertragung des Gesprochenen auf speziell genehmigten UKW-Frequenzen. In Zusammenarbeit mit dem eigenen Hörgerät können störende Nebengeräusche auf diese Weise weitgehend weggefiltert werden. Dabei unterscheidet man universal einsetzbare Anlagen (Mikroportanlagen) von personengebundenen Anlagen (Mikrolinkanlagen).

Da FM-Anlagen aktuell im Hilfsmittelkatalog der Gesetzlichen Krankenversicherungen nicht aufgelistet sind, lehnen diese eine Finanzierung dieser Hilfsmittel für volljährige Versicherte ab. Wenn eine FM-Anlage vom HNO-Arzt verordnet wird, sollten Sie die Anlage als studienbezogenes Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen. Wenn Sie privat versichert sind, besteht u. U. die Möglichkeit, dass die Krankenkasse die Finanzierung der benötigten FM-Anlage übernimmt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Versicherung. Zur Überbrückung von Wartezeiten leihen einige Hochschulen bzw. Studentenwerke und die Informations- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks (DSW) Mikroportanlagen für einen begrenzten Zeitraum aus.

Die erste FM-Anlage sollte möglichst vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs schon in der Schulzeit beantragt werden. Eine Erstbewilligung zu Studienzwecken ist erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden, da die zuständigen Kostenträger davon ausgehen, dass Antragsteller/innen, die während der Schulzeit ohne Anlage dem Unterricht folgen konnten, auch ihr Studium ohne Anlage absolvieren können. Sie sollten in diesem Fall Ihre besondere Studiensituation darlegen und den Bedarf ausführlich begründen. Das ärztliche Gutachten muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels bescheinigen. Eine bloße Empfehlung reicht nicht aus.

- **Richtmikrofone**

Konferenz-Richtmikrofone für zielgerichtete Tonaufzeichnungen auf relativ große Distanz (bis zu etwa 5 Meter Entfernung von der Schallquelle) und/oder Schallübertragung auf das Hörgerät können u. U. auch eine sinnvolle Ergänzung der technischen Ausrüstung für Studierende mit Hörbehinderung sein. Solche Richtmikrofone können vor allem in Seminaren vorteilhaft sein, in denen nicht nur einem oder einer Vortragenden zugehört wird, sondern mehrere Personen an einer Diskussion beteiligt sind.

- **Stethoskope für Mediziner/innen**

Medizinstudenten und -studentinnen können spezielle Stethoskope mit Verstärker nutzen, die entweder wie andere Stethoskope über einen Hörbügel genutzt oder direkt an das Hörgerät angeschlossen werden.

- **Infrarotanlagen**

Nur wenige Hochschulen haben Infrarotanlagen in Hörsälen und/oder Veranstaltungsräumen installiert. Zusätzlich zu den in der Regel stationären Sendern wird ein Empfangsgerät benötigt, das die Signale mit Hilfe von Induktionsplättchen oder einer Induktionsschleife an das Hörgerät überträgt. Diese drahtlose Übertragung durch Infrarot-Sender und -Empfänger kann – anders als etwa FM-Übertragungsanlagen – wegen ihrer Empfindlichkeit in Bezug auf Sonneneinstrahlung nur in geschlossenen Räumen angewendet werden. Auch Induktionsanlagen, wie sie in Kirchen und Versammlungsräumen häufiger eingebaut sind, werden an Hochschulen nur selten eingesetzt.

Ergänzende optische Darstellungen

Bei Bedarf sollten Professor/innen und Dozent/innen um optische Begleitung ihrer Vorträge gebeten werden, z. B. durch Powerpoint-Präsentationen und/oder schriftliche Zusammenfassungen von Diskussionsbeiträgen, die via Overhead-Projektor oder Beamer an die Wand geworfen werden. Filme oder Bilder, die in Vorträgen und Seminaren gezeigt werden, sollten untertitelt sein.

Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen und Notwendigkeit von Mitschreibeassistenten und Tutor/innen

Gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende sind verstärkt auf Vorlesungsskripte und schriftliche Seminaarausarbeitungen der Hochschullehrer/innen und Kommiliton/innen – möglichst vorab – angewiesen. Der Bedarf sollte rechtzeitig bei den

einzelnen Vortragenden angemeldet werden. Bei Problemen leistet ggf. der/die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung Unterstützung.

An einer ganzen Reihe von Hochschulen und Fachhochschulen können Mitschriften von Vorlesungen und anderen Veranstaltungen über das Internet abgerufen werden. Außerdem ist es möglich, sich durch Studienassistent/innen unterstützen zu lassen, die in Hochschulveranstaltungen mitschreiben und bei der Nachbereitung des Lehrstoffs helfen. Diese Studienassistent/innen und Tutor/innen – meist Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester – müssen selbst gesucht und die Aufgaben mit ihnen eigenverantwortlich abgesprochen werden.

Finanzierung

s. Kap. IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“

Weiterführende Informationen

s. Linkliste im Anhang unter „Infos für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende“

d. Technische Geräte und Unterstützungsangebote für blinde und sehbehinderte Studierende

Für blinde und sehbehinderte Studierende ist die Literaturbeschaffung zentraler Punkt der Studienorganisation. Sie werden vor allen Dingen dadurch benachteiligt, dass ihnen nur ein Bruchteil der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur in aufbereiteter Form zur Verfügung steht. Um eine Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende voranzutreiben, hat die Kultusministerkonferenz im Juni 2001 ein entsprechendes Positionspapier mit Empfehlungen für die Hochschulen herausgegeben (www.kmk.org/doc/publ/posblind.pdf).

Kein Studium ohne Notebook und/oder PC

Das Notebook mit abgestimmten Zusatzgeräten und spezieller Software, das einen mobilen Einsatz im Hochschulalltag erlaubt, ist heute ein unverzichtbares Arbeitsgerät im Studium. Mit Hilfe der passenden Hard- und Software und eines leistungsstarken Zugangs zum Internet sind Informationsrecherche, Literaturbeschaffung und Durchsicht von Dokumenten, Einscannen von Büchern, Verfassen eigener Texte sowie Mitschreiben in Vorlesungen selbständig möglich. Skripte, Literaturlisten etc., die von Lehrenden für ihre Studierenden ins Netz gestellt werden, können von blinden und sehbehinderten Kommiliton/innen bei Einhaltung bestimmter Regeln gleichberechtigt genutzt werden. Da viele Hochschulen mittlerweile über Funknetze verfügen, können Studierende z. B. auch in Vorlesungen online gehen.

Für die Ausstattung eines studiengerechten Arbeitsplatzes empfiehlt das Studienzentrum für Sehgeschädigte der Universität Karlsruhe folgende Hilfsmittel.

- Für blinde Studierende: leistungsstarkes Notebook (ersatzweise PC + mobiles Notizgerät mit integrierter Braillezeile), Scanner inkl. Texterkennungsoftware, Screenreader mit Sprachausgabe in Deutsch und Englisch, mobile Braillezeile, Funknetzkarte, handelsüblicher Drucker
- Für sehbehinderte Studierende: leistungsstarkes Notebook, u. U. in Verbindung mit portabler Kamera, Scanner inkl. Texterkennungsoftware, Großschriftsystem mit

integrierter Sprachausgabe in Deutsch und Englisch, Fernsehlesegerät,
Funknetzkarte, handelsüblicher Drucker

Die einzelnen, oft sehr speziellen Komponenten müssen zueinander passen und auf das Betriebssystem abgestimmt sein, um reibungslos funktionieren zu können. Die individuelle Beratung durch die einschlägigen Hilfsmittelhersteller, die auch am besten über neueste Entwicklungen und über das Angebot an Spezialgeräten Bescheid wissen, ist deshalb unerlässlich. Wichtig ist auch, die technische Ausrüstung kontinuierlich zu aktualisieren, so dass die Möglichkeiten, die die Geräte bieten, auch konsequent genutzt werden können.

Allerdings sind die Recherchemöglichkeiten und die Arbeit mit Dokumenten im Netz immer abhängig davon, in welchem Umfang das Material barrierefrei zugänglich ist. Das gilt z. B. auch für Unterlagen, die die Hochschule selbst zum Downloaden zur Verfügung stellt wie Rückmeldeformulare oder Bestellformulare für die Bibliothek. Sehr wichtig ist dabei die Umsetzung der Inhalte nach international festgelegten Standards (BITV).

<http://bundesrecht.juris.de/bitv/index.html> – Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 17.7.2002 (BITV)

Fachliteratur für blinde und sehbehinderte Studierende

Blinde Studierende sind darauf angewiesen, dass Texte in Sprache oder in Punktschrift umgewandelt werden, sehbehinderte Studierende brauchen zumindest die Vergrößerung der Schrift. Das ist heute mit den entsprechenden Zusatzgeräten am PC möglich, sofern die Dokumente digital aufbereitet vorliegen. Das große Problem ist, dass gerade Fachliteratur nur in geringem Umfang entsprechend digitalisiert vorliegt.

- **Zentralkatalog SehKOn**

Erste Anlaufstelle für Studierende in Sachen Fachliteraturrecherche ist der Service für blinde und sehbehinderte Studierende (SfBS) der Universitätsbibliothek Dortmund (www.ub.uni-dortmund.de/sfbs/sehkon.html) mit dem Online-Katalog für Sehgeschädigte: www.ub.uni-dortmund.de/sehkon/.

SehKOn ist der Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte, der die Fachliteraturtitel auflistet, die in sehgeschädigtengerechter Medienform in Universitäts- und Spezialbibliotheken des deutschsprachigen Raums vorliegen und über Fernleihe der Universitätsbibliotheken ausgeliehen werden können. Die Hochschulen, die Bestände regelmäßig melden, sind über den Online-Katalog schnell zu ermitteln.

Verläuft die Suche ergebnislos, kann man sich per E-Mail oder Telefon an die Mitarbeiter/innen wenden, die bei der Recherche behilflich sind und auch Kontakt zu den Verlagen aufnehmen.

- **Blindenhörbüchereien, Blindenschriftdruckereien, Blindenbibliotheken und Aufsprachdienste**

Darüber hinaus verfügen die Blindenhörbüchereien, Blindenschriftdruckereien und –bibliotheken auch über ein Angebot an Sachliteratur, das als Hörkassette, CDs oder

in Blindenschrift zur Verfügung gestellt wird und das man für Studienarbeiten nutzen kann. Die Deutsche Blinden-Bibliothek (www.blista.de/) bietet z. B. schwerpunktmäßig Fach-, Sach- und wissenschaftliche Bücher an. Der Bestand ist über Kataloge zu recherchieren. Angeschlossene Aufsprachedienste setzen auf Wunsch bestimmte Titel um.

Literatur kann von blinden und hochgradig sehbehinderten Studierenden in der Regel kostenlos entliehen werden. Dafür muss bei der Anmeldung die Behinderung nachgewiesen werden.

- **Literatur als multimediales Hörbuch**

Im Mittelpunkt der Arbeit der Blindenbüchereien wird in Zukunft immer weniger das Auflesen oder Umsetzen in Punkt- oder Großschrift in der klassischen Weise stehen, sondern das Beschaffen oder Herstellen digitalisierter barrierefreier Literatur-Fassungen bis hin zur Entwicklung multimedialer, vielfältig einsetzbarer Hör-Bücher und das Nutzbarmachen der Medien in Online-Katalogen. Die neue Generation von Hörbüchern im international gültigen Standard-Format Daisy befindet sich in Deutschland gerade in der Erprobung.

Gerade Studierende gehören zu der Gruppe der Nutzer/innen, die erfahrungsgemäß am schnellsten die neuen Techniken nutzen, so dass die Aufträge für die klassischen Umsetzdienste im Bereich Studium schon jetzt stark zurück gegangen sind. Da der herkömmliche Aufsprachedienst kosten- und zeitaufwendig ist, wird er voraussichtlich in absehbarer Zeit durch die oben beschriebenen neuen Techniken, die zudem wesentlich nutzerfreundlicher sind, abgelöst werden.

Persönliche Studienassistenten

Blinde oder sehbehinderte Studierende verbringen immer noch viel Zeit damit, wichtige Literatur selbst oder mit Hilfe von Studienassistenten einzuscannen, da die Titel nicht in sehgeschädigtengerechter Form vorhanden sind. Das kostet Geld und Zeit und macht deutlich, dass technische Hilfen menschliche Assistenten nicht überflüssig machen.

Das Benutzen der Uni-Bibliothek vor Ort, das Verfolgen von Vorlesungen, das Festhalten von Ergebnissen in Seminaren und Arbeitsgruppen setzt in den meisten Fällen die ergänzende

Arbeit von Studienassistenten voraus. Sie begleiten die Studierenden im Rahmen des Studiums bei Bedarf auch an Orte außerhalb der Hochschule. Das zeitnahe Auflesen von kürzeren Aufsätzen oder Seminarunterlagen übernimmt bei Bedarf in der Regel ebenfalls die Studienassistenten. Meist handelt es sich dabei um Kommilitonen/innen aus dem eigenen Semester. Die Auswahl der Assistenten und die Absprache der Aufgaben erfolgt in Eigenregie. Die Kosten für die Studienassistenten kann über die Eingliederungshilfe nach SGB XII beantragt werden.

Studienzentren an Hochschulen

An einer Reihe von Hochschulen gibt es Servicestellen für behinderte Studierende, die u. a. Hilfsmittelpools und speziell ausgerüstete Arbeitsplätze vorhalten und auch Studienliteratur umsetzen. Meist in Zusammenhang mit besonderen Forschungs- oder Bildungsschwerpunkten sind an einigen Hochschulen spezielle Zentren zur

Studienunterstützung für blinde und sehbehinderte Studierende entstanden (aktuelle Informationen dazu s. Anhang).

Unterstützung durch Dozent/innen

Professor/innen und Dozent/innen haben oft nichts dagegen, die eigenen Vorlesungen aufzeichnen zu lassen, sofern vorab zugesichert wird, dass die Texte nur für den eigenen Gebrauch bestimmt sind. Hilfreich sind außerdem Vorlesungsskripte, die via Internet abgerufen werden können. Bitte sprechen Sie Ihre Hochschullehrer/innen rechtzeitig an, melden Sie Ihren Bedarf an und erklären Sie, in welcher Form Dokumente für Sie am besten nutzbar sind.

Finanzierung

s. Kap. IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“

Weiterführende Informationen

Linkliste im Anhang unter „Infos für blinde und sehbehinderte Studierende“

e. Technische Geräte und Assistenzen für Studierende mit Körperbehinderung

Für viele Studierende mit Behinderung ist die Sicherstellung möglichst umfassender Mobilität am Studienort Grundvoraussetzung für eine funktionierende Studienorganisation und ein erfolgreiches Studium überhaupt.

Eigenes Auto

Ausreichende Mobilität ist gerade für mobilitätseingeschränkte Studierende oft nur durch die Beschaffung eines geeigneten Pkws sicher zu stellen. Die Finanzierung eines dem Bedarf angepassten Autos inkl. der dazu gehörenden Unterweisungen, Betriebskosten etc. übernimmt unter bestimmten Bedingungen der überörtliche Sozialhilfeträger (s. Kapitel IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“).

Bauliche Gestaltung – Spezialausstattungen

Die barrierefreie bauliche Gestaltung entscheidet oft darüber, ob das gewünschte Studium am Ort der ersten Wahl überhaupt möglich ist. Wichtig sind barrierefreie Zugänglichkeit zu Gebäuden und Hörsälen und barrierefreie WCs. Spezielle Anpassungen für Schreib-, Zeichen- und Laborarbeitsplätze können notwendig werden, damit Studierende mit Körperbehinderung an Seminaren oder praktischen Übungen teilnehmen können. Manchmal können Spezialrollstühle mit hydraulisch verstellbarer Sitzhöhe Einbauten überflüssig machen, wenn damit die Benutzbarkeit von Tischen oder anderen Arbeitsbereichen sicher gestellt ist.

Der Bedarf an baulichen Änderungen bzw. an Zusatzausstattung sollte möglichst rechtzeitig zusammen mit dem/der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung bei den zuständigen Hochschulstellen vorgetragen werden, damit u. U. eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Aber auch bei Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten muss man sich in der Regel darauf einstellen, dass die Änderungen, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sicher stellen sollen, u. U. viel Zeit in Anspruch nehmen können.

PC und Notebook

Speziell angepasste PCs oder Notebooks können Bewegungseinschränkungen, aber auch Sprachbehinderungen zu einem Teil kompensieren. Spezielle Ein- und Ausgabehilfen wie Groß- und Mikrotastatur und eine Reihe anderer Zusatzgeräte machen die Bedienung des PCs möglich oder erleichtern sie zumindest. Der Computer ist in der Regel weit mehr als eine Recherche- und Schreibhilfe, sondern übernimmt mit Hilfe von Sprachausgabe die sprachergänzende oder sprachersetzende Funktion und macht Kommunikation in bestimmten Fällen erst möglich.

Persönliche Assistenzen und Mitschreibkräfte

Assistenzen und Mitschreibkräfte für unterschiedliche begleitende Arbeiten können im Einzelfall unerlässlich sein.

Unterstützung durch Dozent/innen

Bitten Sie alle Vortragenden rechtzeitig um das Bereitstellen von Mitschriften und Skripten oder die Genehmigung die Vorlesung mitzuschneiden. Melden Sie Ihren Bedarf an und/oder holen Sie sich Unterstützung bei dem/der zuständigen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung.

Finanzierung

s. Kapitel IV. B. 1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“

Weiterführende Informationen

s. Linkliste im Anhang unter „Infos für Studierende mit Körperbehinderung“

f. Sonstige technische Geräte und Unterstützungen

Die Aufzählung der technischen und persönlichen Unterstützungsmöglichkeiten kann nicht vollständig sein. Abhängig von der Behinderung oder chronischen Krankheit sind vielleicht ganz andere Hilfsmittel, Assistenzen oder Verabredungen mit den Lehrpersonen nötig. Bitte informieren Sie sich, lassen Sie sich beraten und suchen Sie das Gespräch.

Informationen gibt es bei den Behindertenverbänden sowie den Interessengemeinschaften von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Unterstützung und Rat finden Sie bei den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in den Hochschulen und Studentenwerken.

Aktuelle Informationen zu den Angeboten der Hochschulen und Studentenwerke gibt es auf der Internetseite der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06100>.

F. Ausweis für schwerbehinderte Menschen – ja oder nein?

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen ermöglicht die Inanspruchnahme von verschiedenen Rechten und Nachteilsausgleichen u. a. im Zusammenhang mit Mobilität, Wohnen, Kommunikation, Besteuerung und Berufsausübung.

Spätestens mit der Gründung eines eigenen Haushaltes können für Sie solche Rechte ggf. wichtig werden.

Darüber hinaus stellt der Ausweis eine Möglichkeit dar, die Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches im Rahmen der Wartezeit- und Härtefallquote und den Härtefallantrag selbst bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu begründen. Möchten Sie BAföG beantragen und Ihre Eltern einen besonderen Härtefreibetrag im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Aufwendungen in diesem Zusammenhang geltend machen, muss dafür der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen kann somit auch für ein Studium bedeutsam werden und sollte daher ggf. möglichst frühzeitig beantragt werden (vgl. Kap. II. A „Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen“ und Kap. IV. A.1 „Leistungen nach dem BAföG“).

Aber nicht alle berechtigten Studierenden wollen einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen, weil sie Benachteiligungen – z. B. bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz – befürchten. Deshalb sollten Sie vorab prüfen, welche Nachteilsausgleiche für Sie wichtig werden können.

Beantragung

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird vom zuständigen Versorgungsamt, dessen Adresse bei der Stadt oder Gemeindeverwaltung zu erfahren ist, auf Antrag ausgestellt (§ 69 SGB IX). Voraussetzungen sind, dass das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 % feststellt und dass die Antragsteller/innen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 2 Absatz 2 SGB IX).

Menschen, deren Behinderung die Kriterien der Schwerbehinderung nicht erfüllen, aber einen Grad der Behinderung von min. 30 % haben, können – wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können – schwerbehinderten Menschen gleich gestellt werden (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Nachteilsausgleiche nur mit Ausweis für schwerbehinderte Menschen

Es gibt Nachteilsausgleiche, die nur eingefordert werden können, wenn ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen und/oder dem vorgeschriebenen Grad der Behinderung (GdB), vorliegt. Das betrifft in erster Linie die Bereiche des alltäglichen Lebens, z. B.:

- Rundfunkgebührenbefreiung
- Telefongebührenermäßigung
- Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr („Freifahrtausweis“)
- Kfz-Steuer-Befreiung

- Wohnberechtigungsschein für erweiterte Wohnfläche, z. B. für Rollstuhlbenutzer/innen oder blinde Menschen

Nachteilsausgleiche ohne Ausweis für schwerbehinderte Menschen

Andere Nachteilsausgleichsregelungen – insbesondere die studienbezogenen – sind dagegen nicht zwingend an die Vorlage eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen gekoppelt. Der Nachweis kann durch ein fachärztliches Gutachten ersetzt werden.

- Hochschulzulassung bei zulassungsbeschränkten Fächern: Härtefallantrag, Antrag auf Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs (Dieser Antrag spielt nur bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen über die ZVS eine Rolle. Bei der Ermittlung von Rangfolgen wird ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen vorrangig berücksichtigt.), Anträge auf Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit
- BAföG-Nachteilsausgleiche
- Studien- und Prüfungsnachteilsausgleiche
- Nachteilsausgleiche in Bezug auf Langzeitstudiengebühren und Studienkonten
- Bevorzugung bei der Vergabe von Studierendenwohnheimplätzen
- Duldung von behindertengerechten Umbauten durch den Vermieter

Informationen

Informationen über Nachteilsausgleiche, die mit dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen werden können, und das Antragsverfahren selbst können den Veröffentlichungen der Integrationsämter entnommen werden.

www.lwl.org/LWL/portal – (in die Suchmaske „Nachteilsausgleiche“ eingeben)
Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ (Stand August 2005) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe mit Informationen u. a. zu Mobilität, Schwerbehindertenausweis, Kommunikation und Wohnen zum Downloaden und zum Bestellen

ebenfalls vom Landschaftsverbands Westfalen-Lippe: Broschüre „Behinderung und Ausweis“ (Stand Juli 2002) mit Informationen zu Anträgen und Verfahren und GdB-Tabelle zum Downloaden und zum Bestellen

www.integrationsaemter.de/ – Information der Integrationsämter

www.bmas.bund.de/ – unter Stichwort „Publikationen“, Kategorie „Behinderte Menschen“ z. B. „Ratgeber für behinderte Menschen“ mit Hinweisen zu Nachteilsausgleichen und Schwerbehinderung zum Downloaden und Bestellen

Kapitel IV: Studienfinanzierung - Übersicht

Kapitel IV: Studienfinanzierung - Übersicht.....	65
Übersicht Finanzierung: Kostenträger – Zuständigkeitsklärung – Fristen.....	66
1. Verschiedene Bedarfe – verschiedene Kostenträger	66
2. Schwierigkeiten bei Klärung der Zuständigkeit.....	67
3. Träger der Rehabilitation	67
4. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	67
5. Aufgaben der gemeinsamen Reha-Servicestellen.....	67
6. Fristen bei der Klärung der Zuständigkeit von Rehaträgern (§ 14 SGB IX).....	68

Übersicht Finanzierung: Kostenträger – Zuständigkeitsklärung – Fristen

Die wenigsten Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit verfügen über so viel Eigenmittel, dass sie die gesamten Kosten, die während eines Studiums anfallen, allein aufbringen können. Es gibt unterschiedliche Kostenträger, die – gemäß ihrer spezifischen Aufgaben – für die Finanzierung einzelner Bedarfe mit dem Ziel Rehabilitation und Teilhabe aufkommen.

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen sich ggf. bei Studienbeginn selber um die Beantragung der jeweiligen Mittel und später um die Organisation von Assistenzen, technischen Hilfen etc. kümmern. Da es keine Finanzierung aus einer Hand gibt, ist die Organisation der Finanzierung aller anfallenden Bedarfe oft kompliziert und sollte frühzeitig in Angriff genommen werden.

1. Verschiedene Bedarfe – verschiedene Kostenträger

Die Zuständigkeit der jeweiligen Kostenträger richtet sich nach der Art des Bedarfs. Dabei unterscheidet man:

- A. Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts (also der allgemeine Lebensunterhalt und die üblichen Ausbildungskosten, die bei allen Studierenden in gleicher Weise anfallen ggf. inkl. Studiengebühren)
 - 1. Leistungen nach dem BAföG
 - 2. Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII nur im Ausnahmefall: in Härtefällen, bei Beurlaubung und bei voller Erwerbsminderung
 - 3. Stipendien
 - 4. Bildungskredit
 - 5. Kredite von Banken
- B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und XII
 - 1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs (Studienassistenzen, technische Hilfsmittel etc.)
 - 2. Finanzierung des behinderungsbedingten, nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt (z. B. Mehrbedarf für Wohnen oder kostenaufwändige Ernährung)
 - 3. Leistungen nach SGB II und SGB XII: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung
- C. Finanzierung von Pflege und Assistenz
 - 1. Leistungen der Pflegeversicherung
 - 2. Landespflegegeld/Landesblindengeld
 - 3. Hilfe zur Pflege nach SGB XII (Finanzierung des Pflegemehrbedarfs)
 - 4. Blindenhilfe nach SGB XII
- D. Finanzierung der medizinischen Versorgung

Beteiligte Kostenträger können sein: Ämter für Ausbildungsförderung (BAföG) der örtlichen Studentenwerke bzw. in Rheinland-Pfalz der Hochschulen, die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

sowie Kranken- und Pflegekassen. In Einzelfällen können Berufsgenossenschaften, Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherungen, Versorgungsämter u. a. zu Zahlungen verpflichtet sein.

2. Schwierigkeiten bei Klärung der Zuständigkeit

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten mancher Leistungsträger – dazu gehören insbesondere die Rehaträger – war in der Vergangenheit manchmal nicht ganz einfach. Das führte deshalb oft zu überlangen Wartezeiten, bis ein Bescheid ausgestellt wurde.

Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) die Aufgabe der Klärung der Zuständigkeit den Rehabilitationsträgern selbst übertragen, verbindliche Fristen für die Antragsbearbeitung festgelegt sowie Voraussetzungen für eine koordinierte Beratung geschaffen.

3. Träger der Rehabilitation

Zu den Trägern der Rehabilitation gehören gemäß SGB IX:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- Träger der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

4. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Arbeitsgemeinschaften aus den örtlichen Arbeitsagenturen und den jeweiligen Kommunen, in manchen Fällen auch die Kommunen allein. Sie sind für behinderte Studierende ggf. zuständig, wenn diese Ansprüche auf Finanzierung von nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfen bzw. des laufenden Lebensunterhalts in Härtefällen geltend machen wollen.

Für die Träger der Rehabilitation gelten die nachfolgenden Regelungen.

5. Aufgaben der gemeinsamen Reha-Servicestellen

Hilfe bei der Klärung von Zuständigkeiten im Reha-Bereich sollen die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger leisten, die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten entstanden sind. Hier sollen Menschen mit Behinderung und deren Vertrauenspersonen schnell und unbürokratisch Beratung und Unterstützung finden (Kap. 3 SGB IX). Dazu gehören insbesondere die Information über Leistungen und Leistungsvoraussetzungen der Rehaträger, über besondere Hilfen im Arbeitsleben, über damit verbundene Verwaltungsabläufe sowie die Unterstützung bei der Klärung des Rehabedarfs und Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe. Möglich bleibt aber auch die direkte Antragstellung bei einem Rehaträger.

Anträge auf behinderungsbedingte ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen zum Lebensunterhalt in Härtefällen müssen ggf. aber direkt bei den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt werden.

6. Fristen bei der Klärung der Zuständigkeit von Rehaträgern (§ 14 SGB IX)

Grundsätzlich soll der vom Antragsteller oder von der gemeinsamen Servicestelle erstangegangene Rehabilitationsträger die Leistung erbringen (§ 14 Abs. 1 SGB IX). Er ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung die sachliche und örtliche Zuständigkeit zu klären und den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Der zuständige Träger stellt umgehend den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet über die Leistungen. Die Frist hierfür beträgt drei Wochen nach Antragseingang bei dem zuständigen Träger, wenn der Rehabilitationsbedarf ohne ein Gutachten festgestellt werden kann. Ist für die Entscheidung ein Gutachten erforderlich, ergeht die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens. Für die Erstellung des Gutachtens sind zwei Wochen vorgesehen.

Übersicht:

1. Annahme von Anträgen durch einen Träger oder eine gemeinsame Servicestelle
2. Zuständigkeitsprüfung durch den erstangegangenen Reha-Träger und ggf. Weiterleitung der Unterlagen an den örtlich und sachlich zuständigen Träger innerhalb von max. 2 Wochen nach Antragseingang
3. Gutachten erforderlich/nicht erforderlich?
 - a. wenn kein Gutachten erforderlich: unverzügliche Feststellung des Rehabilitationsbedarfs durch den zuständigen Träger; Frist: Entscheid max. 3 Wochen nach Antragseingang beim zuständigen Träger
 - b. wenn Gutachten erforderlich: Beauftragung eines Gutachtens und unverzügliche Entscheidung über den Antrag nach Gutachtenerstellung durch den zuständigen Träger; Frist: Gutachtenerstellung innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung; Entscheid max. 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

www.reha-servicestellen.de/ – Verzeichnis der gemeinsamen Servicestellen auf der Internetseite des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger

www.sgb-ix-umsetzen.de/ – Informationen zum Thema auf der Seite des/der Behindertenbeauftragten des Bundes

Kapitel IV: Studienfinanzierung – Teil A

Kapitel IV: Studienfinanzierung – Teil A.....	69
A. Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts.....	70
1. Leistungen nach dem BAföG.....	71
1.1 BAföG allgemein: Voraussetzungen, Leistungen und Antragstellung	71
a. Voraussetzungen.....	71
b. Leistungen	71
c. Beantragung	71
d. Beratungspflicht	71
e. In Zweifelsfällen: Möglichkeit des Vorabentscheids.....	72
f. Kein Anspruch auf BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert	72
g. Ausbleiben des BAföG.....	72
h. Ausbleiben angerechneter Elternleistungen – Vorausleistung von Ausbildungsförderung	72
1.2 BAföG – Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit	73
a. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern/des Ehegatten.....	73
b. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende.....	73
c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus	74
d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung	76
e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund nach Auftreten einer Behinderung oder chronischen Krankheit während des Studiums.....	76
f. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn	77
2. Nur in Ausnahmesituationen: Leistungen nach SGB II und SGB XII zum laufenden Lebensunterhalt	79
2.1 Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII: Ausschlussklausel und Ausnahmesituationen	79
a. Ausschlussklausel	79
b. Ausnahmesituationen als Voraussetzung für Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII bei Studierenden	80
c. Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB XII	81
2.2 Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt in besonderen Härtefällen	81
a. Besondere Härtefälle	81
b. Ermessensspielraum des Amtes.....	82
c. Umfang der Leistungen	82
2.3 Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit.....	83
2.4 Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung	83
3. Stipendien als Zusatzfinanzierung	85
4. Bildungskredit der Bundesregierung in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen	87

A. Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts

Der ausbildungsgeprägte Unterhalt umfasst die üblicherweise anfallenden laufenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten während des Studiums (§ 11 BAföG).

Wie für alle Studierenden steht auch für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit ohne genügend Eigenmittel Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts an erster Stelle.

Eine Ausschlussklausel in den Sozialgesetzbüchern II und XII bestimmt darüber hinaus, dass Studierende im Prinzip keinen Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) haben. Hiermit soll sicher gestellt werden, dass mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe keine Ausbildungsförderung für Studierende neben dem BAföG eröffnet wird. In welchen besonderen Ausnahmesituationen diese Klausel nicht gilt, wird unter Punkt 2 erklärt.

Nicht erfasst vom Ausschluss ist allerdings der nichtausbildungsgeprägte Unterhalt, d. h. solcher Bedarf, der zwar dem Lebensunterhalt zuzuordnen ist, aber auf besonderen Umständen beruht, die von einer Ausbildung unabhängig sind. Dazu zählt insbesondere Unterhaltsbedarf, der zurückzuführen ist auf Behinderung, Schwangerschaft und Alleinerziehung bzw. auf die Notwendigkeit, sich kostenaufwändig zu ernähren. Dieser besondere Bedarf wird vom BAföG, das ja für die Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts da ist, generell nicht abgedeckt. Die entsprechenden Regelungen nach SGB II und SGB XII werden im Kapitel IV. B besprochen.

Weitere Möglichkeiten, den laufenden Lebensunterhalt – zumindest in bestimmten Ausbildungsphasen – zu finanzieren, sind Stipendien und der Bildungskredit des Bundes.

In einigen Bundesländern werden z. Z. Gesetze zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren bzw. Studienbeiträgen vorbereitet, die gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts „sozialverträglich“ gestaltet sein müssen. Bitte informieren Sie sich aktuell über die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern, insbesondere ggf. über Finanzierungsmodelle und mögliche Nachteilsausgleichsregelungen (Links s. u.).

www.studentenwerke.de/ – Stichwort „Studienfinanzierung/ Studiengebühren“
www.studis-online.de/ – Informationen zum Thema Studiengebühren

1. Leistungen nach dem BAföG

1.1 BAföG allgemein: Voraussetzungen, Leistungen und Antragstellung

a. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem BAföG ist, dass der Lebensunterhalt weder durch eigenes Einkommen und Vermögen noch durch Einkommen des Ehegatten, der Ehegattin oder der Eltern bzw. durch andere Kostenträger voll gedeckt wird. Andere Kostenträger sind z. B. dann zuständig, wenn eine Behinderung vorliegt und diese Folge eines Impfschadens, eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls beim Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule ist.

b. Leistungen

Leistungen nach dem BAföG werden als Teilzuschussförderung gezahlt, wobei die Förderung bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer jeweils zur einen Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt wird. Das gilt auch für Fernstudiengänge, sofern sie die gleichen Zugangsvoraussetzungen und Studienabschlüsse wie Universitäten und Fachhochschulen haben.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen – z. B. zur Finanzierung technischer Hilfsmittel oder persönlicher Assistenzen – finden im BAföG keine Berücksichtigung. Die Übernahme von Kosten für die behinderungsbedingten Mehrbedarfe während des Studiums kann über die Sozialhilfe (SGB XII) bzw. die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) beantragt werden (s. Kap. IV. B „Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs“).

c. Beantragung

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG beantragen Sie schriftlich bei dem für Ihre Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (zuständig: die örtlichen Studentenwerke bzw. in Rheinland-Pfalz die Hochschulen), nachdem Sie eine Studienplatzzusage erhalten haben. Die Überweisungen erfolgen monatlich im Voraus ab dem Monat, in dem Sie Ausbildungsförderung beantragt haben, aber frühestens ab Semesterbeginn. Die Bearbeitungsdauer hängt entscheidend von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab.

d. Beratungspflicht

Allgemeine Informationen zum BAföG über Förderungsbedingungen, Höhe der Förderung und Rückzahlungsbedingungen können Sie via Internet über die Seiten des Deutschen Studentenwerks und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder direkt beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung des für Sie zuständigen Studentenwerks bzw. Ihrer Hochschule in Rheinland-Pfalz erhalten.

Die Ämter für Ausbildungsförderung sind verpflichtet, Studierende und deren Eltern hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen einer Förderung nach dem BAföG zu beraten (vgl. § 41 Abs. 3 BAföG).

Bei Bedarf übernimmt das Amt für Ausbildungsförderung nach vorheriger Vereinbarung die Kosten für eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in.

e. In Zweifelsfällen: Möglichkeit des Vorabentscheids

Im Rahmen der Beantragung einer Vorabentscheidung (vgl. § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BAföG) kann man sich in Zweifelsfällen hinsichtlich bestimmter besonderer Voraussetzungen – z. B. die Altersgrenze betreffend – vorab Klarheit darüber verschaffen, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach BAföG besteht.

f. Kein Anspruch auf BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert

Ausbildungsförderung wird für längstens drei Monate auch dann weiter bezahlt, wenn Studierende aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft vorübergehend – aber vollständig – daran gehindert sind, das Studium durchzuführen (§ 15 Abs. 2 a BAföG).

Dauern die Umstände länger als drei Monate an – z. B. bei einem halbjährigen Krankenhausaufhalt inkl. Rehabilitation – muss das BAföG-Amt davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Zahlungen werden bis zur Wiederaufnahme des Studiums eingestellt. Für diese Zeit sollten sich Studierende vom Studium beurlauben lassen und – wenn nötig – Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beantragen (s. Sozialleistungen in Ausnahmefällen). Anderenfalls kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen. BAföG wird nur für Zeiten gezahlt, in denen man tatsächlich einer Ausbildung nachgeht.

Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Situationen, in denen das Studium krankheitsbedingt länger als drei Monate unterbrochen wird. Sie betreffen nicht Studierende, deren Möglichkeiten zu studieren, behinderungsbedingt vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind.

g. Ausbleiben des BAföG

Sind Studierende lediglich deshalb ohne Einkommen, weil das BAföG nicht rechtzeitig gezahlt wird, steht ihnen nicht schon deshalb ein Anspruch auf andere Sozialleistungen zur Finanzierung des laufenden Unterhalts nach SGB II oder XII zu. Kann das BAföG-Amt die erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Wochen treffen oder die Zahlung absehbar nicht binnen zehn Wochen aufnehmen, werden zunächst Abschlagszahlungen bis zu 360,- € monatlich geleistet. Notfalls können Studierende beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung wegen der BAföG-Zahlung stellen. Viele Studentenwerke verfügen auch über Darlehenskassen, um Studierenden in Fällen kurzfristiger, akuter finanzieller Notlage zu helfen.

h. Ausbleiben angerechneter Elternleistungen – Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Leisten Eltern ihren gemäß BAföG berechneten Unterhaltsbeitrag nicht und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, kann auf Antrag und nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet werden (§ 36 BAföG). Auch hier besteht i. d. R. kein Anspruch auf andere Sozialleistungen.

1.2BAföG – Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

Das BAföG sieht einige Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor, die behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen sollen.

a. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern/des Ehegatten

Eine Behinderung wird insofern berücksichtigt, als bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern/des Ehegatten auf Antrag der Eltern/des Ehegatten ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden kann.

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“ (§ 25 Abs. 6 BAföG)

Berücksichtigt wird nicht nur die Behinderung des/der antragstellenden Auszubildenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag entsprechend.

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Aufwendungen für Familienmitglieder mit Behinderung muss beim Amt für Ausbildungsförderung extra beantragt und ausführlich nachgewiesen werden. Zur Beantragung müssen die Eltern bzw. der Ehegatte eine „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“ (Vordruck beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung) ausfüllen und zusammen mit der Kopie des Schwerbehindertenausweises des/der Auszubildenden bzw. des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts als Nachweis einer Behinderung beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. U. U. können zusätzliche Belege erforderlich werden. Der Antrag muss vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (vgl. § 50, Abs. 3 BAföG) gestellt werden.

► Ein Antrag auf BAföG-Förderung sollte auf alle Fälle gestellt werden, weil die behinderungsbedingten Aufwendungen u. U. die Freibetragsgrenze erheblich verschieben können.

b. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende

Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag von 5.200,– €, der jedem Auszubildenden zusteht, kann ein weiterer Teil des Vermögens in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten anrechnungsfrei bleiben (§ 29 Abs. 3 BAföG).

Eine Härte liegt insbesondere dann vor, soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll.

Eine Härte liegt auch vor, solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde (vgl. Tz 29.3.2. BAföGVwV).

c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Wie lange Sie Studienförderung erhalten, richtet sich im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird (§ 15 Abs. 3 BAföG).

Aufgrund von Behinderung

- **Beantragung**

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ist u. a. eine Behinderung ein Grund, der zu einer angemessenen Verlängerung der Förderung führen kann. In dem Zusammenhang müssen Sie nachweisen:

- die Behinderung selbst
- die ursächlich auf die Behinderung zurückzuführenden Ausbildungsverzögerungen
- die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste.

- **Nachweis der Behinderung**

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Bei der Feststellung der Behinderung geht das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Allgemeinen von Bescheinigungen anderer Stellen aus, z. B. dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, z. B. fachärztliche Gutachten, sind zulässig, wenn aus ihnen hervorgeht, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition (s. o.) vorliegt. Das ist u. U. für jene Studierende wichtig, die keinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen wollen.

- **Nachweis der behinderungsbedingten Umstände einer Studienzeitverlängerung**

Bei der Beantragung der Förderung über die Förderungshöchstgrenze hinaus muss individuell und konkret nachgewiesen werden, dass sich die Ausbildung ursächlich aufgrund einer Behinderung verzögert hat und es nicht möglich bzw. zumutbar war, diese Verzögerung zu verhindern. Außerdem muss nachgewiesen werden, um welchen

Zeitraum sich das Studium aufgrund der Behinderung konkret verlängert hat. Dies gilt ggf. für jeden Studienabschnitt separat, d. h. sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium.

- ▶ Der Nachweis der Behinderung allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstgrenze hinaus zu beantragen.
- ▶ Der Antrag auf Verlängerung der Förderung muss rechtzeitig – nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums – gestellt werden.

- **Verzögerungen im Grundstudium unbedingt rechtzeitig geltend machen**

Behinderungsbedingte Verzögerungen im Grundstudium können im Zusammenhang mit dem obligatorischen Leistungsnachweis am Ende des vierten Semesters (§ 48 Abs. 2 BAföG) geltend gemacht werden. Wenn Sie aufgrund einer Behinderung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen bis zu diesem Termin zu erbringen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen. Die Verzögerungsgründe müssen dem BAföG-Amt dargelegt werden. Wenn das BAföG-Amt Ihre Begründung in diesem Fall anerkennt und sich Ihr Hauptstudium aufgrund der gleichen Umstände ebenfalls verlängert, wird das BAföG-Amt diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkennen, vorausgesetzt Sie stellen einen entsprechenden Antrag.

Lag dagegen eine Behinderung bereits im Grundstudium vor und wurde der BAföG-Leistungszwischennachweis fristgerecht vorgelegt, ist davon auszugehen, dass während des Grundstudiums die Behinderung offensichtlich nicht Ursache für eine Studienzeitverzögerung war. Bei einem späteren Antrag auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann diese Tatsache – sofern sich keine Verschlechterung des Zustands bzw. Veränderung der Gesamtsituation nachweisen lässt – als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgetragen und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen.

- ▶ Schätzen Sie Ihre Leistungsfähigkeit schon im Grundstudium realistisch ein und bemühen Sie sich ggf. rechtzeitig um entsprechende Fristverlängerung. Ansprüche auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, die sich auf Umstände im Grundstudium beziehen, können später – also im Hauptstudium – u. U. nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb sollten Sie ggf. entsprechende behinderungsbedingte Einschränkungen dem BAföG-Amt im Zusammenhang mit dem Leistungszwischennachweis angeben.
- ▶ Es kann hilfreich sein, wenn Sie schriftlich Ihren Studienverlauf dokumentieren, damit Sie bei Bedarf dem BAföG-Amt gegenüber behinderungsbedingte Studienverzögerungen nachweisen können. Das kann u. U. auch im Zusammenhang mit der Befreiung von „Langzeitstudiengebühren“ wichtig werden.

- **Bewilligung**

Wird dem Antrag statt gegeben, wird Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum in voller Höhe als Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Aufgrund von Krankheit

Die Verlängerung der Förderung ist auch aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) möglich. Eine Krankheit kann nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG ein solcher schwerwiegender Grund sein. Auch hier muss nachgewiesen werden, dass die Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich war.

Hilfe zum Studienabschluss

Wird eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus abgelehnt, besteht immer noch die Möglichkeit, eine Studienabschlussförderung nach BAföG (§ 15 Abs. 3 a BAföG) zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie spätestens innerhalb der anschließenden vier Semester nach Auslaufen der Förderung zur Abschlussprüfung zugelassen werden und dass das Studium gemäß Bescheinigung der Prüfungskommission innerhalb von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss besteht darin, dass für die Prüfungsphase – maximal für 12 Monate – ein verzinsliches Bankdarlehen in Anspruch genommen werden kann.

d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

Ehemalige BAföG-Bezieher/innen müssen damit rechnen, dass sie in der Regel fünf Jahre nach Auslauf der Förderung mit der Rückzahlung der Darlehenssumme beginnen müssen. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in Raten.

Eine Freistellung ist möglich, wenn das Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt (vgl. § 18 a Abs. 1 BAföG) bzw. die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist. Dabei können BAföG-Empfänger/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen (entsprechend § 33 b des Einkommenssteuergesetz) als zusätzlichen Härtefreibetrag geltend machen. Dadurch erhöht sich der Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlung freigestellt werden kann (§ 18 a Abs. 1 BAföG).

e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund nach Auftreten einer Behinderung oder chronischen Krankheit während des Studiums

Da ein Fachrichtungswechsel u. U. dazu führen kann, den Anspruch auf BAföG zu verlieren, sollte man sich unbedingt vorher beim Amt für Ausbildungsförderung, dem AStA und anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Lassen Sie sich vom örtlichen Amt für Ausbildungsförderung ggf. einen Vorabentscheid ausstellen.

Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder Schwerpunktverlagerung?

Vorab müssen Sie klären, ob es sich bei dem beabsichtigten Wechsel tatsächlich um einen Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder lediglich um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Letzteres liegt dann vor, wenn die erbrachten Leistungsnachweise auch in der neuen Studienrichtung anerkannt werden oder Nebenfächer in Lehramts- und Magisterstudiengängen getauscht werden.

Unterscheidung zwischen wichtigem und unabweisbarem Grund

Das BAföG unterscheidet einen Wechsel aus wichtigem und aus unabweisbarem Grund.

Aus **wichtigen** Gründen – wozu auch Eignungsmangel oder Neigungswandel zählen können – haben alle Studierenden bis zum Anfang des vierten Semesters die Möglichkeit, die Fachrichtung zu wechseln, ohne den Anspruch auf BAföG einzubüßen. Seit Januar 2005 gilt, dass bei erstmaligem Fachrichtungswechsel bzw. Studienabbruch bis zum Anfang des 3. Semesters keine schriftliche Begründung mehr abgegeben werden muss. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird als Regelfall unterstellt. Bei einem späteren – also bis zum Anfang des 4. Semesters – oder einem weiteren Wechsel ist aber nach wie vor eine Begründung abzugeben. Die bei einem Wechsel/Abbruch aus wichtigem Grund in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester werden auf die Förderungshöchstdauer der neuen Fachrichtung allerdings wie bisher angerechnet. Die dann über diese Förderungshöchstdauer zusätzlich zugestandene Zeit wird ausschließlich als verzinsliches Bankdarlehen gezahlt (§ 7 Abs. 3 BAföG).

Ein Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Semesters wird nur dann wie ein Erststudium gefördert (Zuschuss/zinsloses Darlehen), wenn unabweisbare Gründe dazu führen, dass aufgrund bestimmter Umstände das bisherige Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann. So kann eine eintretende Behinderung oder chronische Krankheit dazu führen, dass die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist (vgl. § 7 Abs.3 Satz1 Nr. 2 BAföG) und der Studiengang gewechselt werden muss. Das kann der Fall sein, wenn ein Chemiestudent plötzlich allergisch auf eine Reihe von chemischen Substanzen reagiert.

Wenn unabweisbare Gründe vor Ablauf des 4. Fachsemesters verantwortlich sind für einen Fachrichtungswechsel, sollten diese Gründe beim BAföG-Amt unbedingt geltend gemacht werden, weil nur in diesem Fall der neue Studiengang wie ein Erststudium gefördert wird.

Der Zeitfaktor

Um der Notwendigkeit eines Wechsels aus unabweisbarem Grund Rechnung zu tragen, muss unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) – z. B. wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und Sie ein Studium wieder aufnehmen können – der Wechsel des Studienganges eingeleitet werden.

f. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Für Studierende, die beim Beginn der Ausbildung, für die sie BAföG beantragen, das 30. Lebensjahr vollendet haben, besteht in der Regel kein Anspruch auf BAföG. Diese Altersgrenze gilt auch für den Bachelor- und den darauf aufbauenden Masterabschluss. Der Masterstudiengang muss, um BAföG-gefördert zu werden, ebenfalls vor dem 30. Geburtstag begonnen werden. Ausnahmen sind aber möglich. Dazu zählt auch das Auftreten einer Behinderung bzw. Krankheit, die ein Studium notwendig werden lassen bzw. Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sein können.

Anspruch auf BAföG besteht aber in diesen Fällen nur dann, wenn Sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der

Bedürftigkeit aufnehmen (vgl. § 10 Absatz 3 Nr. 3 BAföG). Sobald Sie ggf. wieder in der Lage sind zu studieren – z. B. nach Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen – müssen Sie sich umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.

www.bafög.bmbf.de/ – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft inkl. BAföG-Rechner, BAföG-Formularen, Merkblättern und BAföG-Gesetzestexten

www.studentenwerke.de/ – Informationen des Dachverbands der Studentenwerke, Referat Studienfinanzierung Hotline des BMBF und der Studentenwerke: 0800-2236341

2. Nur in Ausnahmesituationen: Leistungen nach SGB II und SGB XII zum laufenden Lebensunterhalt

Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Wenn Studierende unterhaltssichernde Maßnahmen als Sozialleistungen beantragen wollen, wird seit 1. Januar 2005 von der Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Kommunen festgestellt, ob die Antragsteller/innen potentiell erwerbsfähig sind. Wer als erwerbsfähig gilt, wird im SGB II wie folgt festgelegt:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“. (§ 8 Abs. 1 SGB II)

Ansprüche nach SGB II oder SGB XII

Erwerbsfähige Studierende fallen unter die Bestimmungen des SGB II („Grundsicherung für Arbeitssuchende“). Für die anderen Studierenden, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und auch nicht mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ (§ 7 SGB II), gilt dagegen das SGB XII (Sozialhilfe). Bei letzteren unterscheidet man zwischen Antragsteller/innen, die auf Dauer – also voraussichtlich länger als sechs Monate – voll erwerbsgemindert sind und solchen, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen haben Anspruch auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (4. Kap. SGB XII), vorübergehend voll erwerbsgeminderte Antragsteller/innen können u. U. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) beantragen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von unterhaltssichernden Maßnahmen nach SGB II und SGB XII sind nicht identisch. Unterschiede bei Voraussetzungen und Leistungen sowie die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten u. a. werden im Kapitel IV. B. 3 beschrieben. Im Folgenden werden die jeweils maßgebenden Paragraphen in SGB II und SGB XII genannt, die sich auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und die Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) beziehen. Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung wird unter Punkt 4 behandelt.

2.1 Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII: Ausschlussklausel und Ausnahmesituationen

a. Ausschlussklausel

Antragsteller/innen, die sich in einer Ausbildung befinden, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22 SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II), es sei denn es liegt ein begründeter Härtefall vor. Für die Finanzierung der Ausbildung – also Lebensunterhalt und allgemein übliche Ausbildungskosten – ist stattdessen das BAföG vorgesehen.

Studierende an staatlichen Hochschulen und an anerkannten nicht staatlichen Hochschulen sind stets dem Grunde nach BAföG-berechtigt. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob tatsächlich Ausbildungsförderung bezogen wird bzw. ob Studierende

überhaupt berechtigt sind, BAföG zu beziehen. Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung begründen die meisten der individuellen Versagensgründe im Zusammenhang mit dem BAföG-Ausschluss keinen Anspruch auf Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII. Das heißt konkret, dass

- ausländische Studierende, wenn sie nicht die Kriterien nach § 8 BAföG erfüllen
- Studierende in nicht BAföG-geförderten Zweitstudiengängen
- Studierende, die bei Studienaufnahme die zulässige Altersgrenze zum Bezug von BAföG überschritten haben
 - Studierende, die nach Geltendmachen aller Nachteilsausgleiche die BAföG-Förderungshöchstdauer überschritten haben,

nicht allein deswegen, weil sie vom Bezug des BAföGs ausgeschlossen sind, Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II oder SGB XII haben. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Vorliegen einer „allgemeinen Härte“ keineswegs ausreichend, einen entsprechenden Leistungsanspruch zu rechtfertigen. Vielmehr ist es nach Auffassung des BVerwG vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Sozialhilferechts mit abzudecken. Inwieweit dies auf Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit anzuwenden ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

b. Ausnahmesituationen als Voraussetzung für Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII bei Studierenden

Es gibt Lebenslagen, in denen Studierende nicht von vornherein von Lebensunterhaltsleistungen nach SGB II bzw. SGB XII ausgeschlossen sind. In folgenden Fällen können Ansprüche bestehen:

- **Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen**

Ein besonderer Härtefall ist gegeben, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sind, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindern oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn Studierende ohne die unterhaltssichernden Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII in eine Existenz bedrohende Notlage gerieten, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnten.

- **Beurlaubung vom Studium**

Bei Beurlaubung vom Studium verlieren Studierende ihren Status als Auszubildende im Sinn von § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 SGB XII, haben also keinen Anspruch mehr auf BAföG-Leistungen. Stattdessen kann – sofern die Studierenden sich nicht selber helfen können – ein Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestehen.

- **Dauerhafte volle Erwerbsminderung**

Bei dauerhafter voller Erwerbsminderung (§ 8 Abs.1 SGB II) kann ein Antrag auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach SGB XII (4. Kap.) gestellt werden.

- **Nicht ausbildungsgeprägter Mehrbedarf beim Lebensunterhalt**

Zzgl. zum BAföG bzw. zu Eigenmitteln kann unter bestimmten Voraussetzungen von Studierenden ein Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, der sich u. a. aufgrund von Behinderung oder Krankheit ergeben kann, nach SGB II bzw. SGB XII geltend gemacht werden (s. Kapitel IV.B.2/Stand April 2005).

c. Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB XII

Die ergänzenden Leistungen nach Kap. 5 - 9 SGB XII, zu denen insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Gesundheit zählen, fallen nicht unter die Ausschlussklausel.

2.2 Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt in besonderen Härtefällen

In **besonderen Härtefällen können** bei Wegfall des BaföG-Anspruchs oder anderer unterhaltssichernder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt bezogen werden.

a. Besondere Härtefälle

Sozialleistungen zur Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts sind immer nachrangig. Derartige Leistungen erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann bzw. wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere seinen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann (vgl. § 2 SGB XII bzw. § 9 SGB II).

Eine Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts durch Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII setzt voraus, dass die Versagung der Finanzierung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Es müssen schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die die Notlage hervorgerufen haben oder hervorrufen werden bzw. ein zügiges Studieren verhindern. Es zählt entscheidend die Besonderheit des Einzelfalls.

Auf die Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG Bezug nehmend, kann das Vorliegen eines besonderen Härtefalls ggf. in folgenden Fällen angenommen werden (Liste nicht abschließend):

- **Behinderungsbedingte Überschreitung von Alters- oder Förderungsgrenzen**

Ein besonderer Härtefall kann angenommen werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre. In diesen Fällen ist zunächst noch zu prüfen, ob nicht doch BAföG-Leistungen gewährt werden können, z. B. bei Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 4 BAföG oder bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BAföG.

- **Gefahr der andauernden Erwerbslosigkeit**

Ein besonderer Härtefall kann dann vorliegen, wenn es einem/ einer Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit bei Abbruch der Ausbildung langfristig und

möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, den eigenen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern.

- **Unmittelbar bevorstehender Studienabschluss**

Ein besonderer Härtefall kann u. U. angenommen werden, wenn ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann. Ebenso kann eine besondere Härtefallsituation bestehen, wenn der Abschluss des Studiums „unmittelbar“ bevorsteht. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde. Vorrangig sind alle Härtefallregelungen nach dem BAföG auszuschöpfen.

- ▶ Ein Härtefall wird nicht anerkannt, wenn allein wirtschaftliche Gründe zum Aufgeben des Studiums zwingen. Es liegt auch dann kein Härtefall vor, wenn die erste BAföG-Zahlung sich verzögert oder wenn keine Ansprüche auf BAföG-Zahlung mehr bestehen.

- ▶ Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Hinweisen zur Durchführung des SGB II eine Liste von möglichen Härtefällen zusammengestellt. Die entsprechenden aktuellen Hinweise finden Sie im Internet, z. B. unter www.tacheles-sozialhilfe.de.

b. Ermessensspielraum des Amtes

Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, hat der Träger im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens zu entscheiden (§ 39 SGB I). Der Ermessensspielraum kann sich unter bestimmten Umständen auf Null reduzieren.

c. Umfang der Leistungen

Wird Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII in besonderen Härtefällen bewilligt, so umfasst die Hilfe ausschließlich den ausbildungsgeprägten Bedarf, d. h. die pauschalisierte Regelleistung zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts und der tatsächlichen – jedoch angemessenen – Aufwendungen für Miete und Heizung.

- **Erwerbsfähige Studierende**

Werden diese Leistungen für erwerbsfähige Studierende nach SGB II bewilligt, werden diese ausschließlich auf Darlehensbasis finanziert (§ 7 Absatz 5 SGB II). Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden als Zuschuss bewilligt. Das können z. B. die minderjährigen, unverheirateten Kinder des/der Antragsteller/in sein, die mit ihm/ihr zusammen in einem Haushalt wohnen.

- **Nicht erwerbsfähige Studierende**

Nicht erwerbsfähige Studierende, die in keiner „Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person“ leben – so die Begrifflichkeit des SGB II – beantragen Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und können bewilligte Leistungen als Darlehen oder als Beihilfe bekommen (§ 22 Absatz 1 SGB XII).

- **Mehrbedarfszuschläge**

Die Mehrbedarfszuschläge können – wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind – zusätzlich beantragt werden. Sie werden grundsätzlich als Zuschuss bezahlt.

2.3 Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit

Beantragung von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII wird bei Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit möglich, wenn diese länger als drei Monate andauert. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass Studierende nicht mehr in vollem Umfang studieren können, so dass sich BAföG-Bezieher/innen zu diesem Zeitpunkt zwingend beurlauben lassen müssen.

In der Konsequenz verlieren Studierende bei Beurlaubung ihren Status als Studierende und sind deshalb auch dem Grunde nach nicht mehr BAföG-berechtigt. Somit greift die Ausschlussklausel (§ 7 Abs. 5 SGB II/§ 22 SGB XII) in diesem Fall nicht. Sofern sich die Studierenden nicht selber helfen können – also „hilfebedürftig“ sind – besteht in diesem Fall ggf. Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II (für erwerbsfähige Studierende) bzw. SGB XII (für nicht erwerbsfähige Studierende) zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Dauert die Krankheit länger als sechs Monate an, spricht der Gesetzgeber von Behinderung. U. U. wird die Erwerbsfähigkeit neu geprüft. Wer längerfristig – d. h. länger als sechs Monate – nicht erwerbsfähig ist, hat ggf. Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach SGB XII.

- Leistungen werden erwerbsfähigen Studierenden nach SGB II als Darlehen, nicht erwerbsfähigen Antragsteller/innen als Darlehen oder Beihilfe nach SGB XII gezahlt.

Bei Ablehnung kann Widerspruch eingelegt und bei in der Regel gegebener Eilbedürftigkeit eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden.

2.4 Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Bei Beantragung von unterhaltssichernden Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII wird – sofern die Agentur für Arbeit zuerst angegangen wird – von dieser geprüft, ob der/die Antragsteller/in erwerbsfähig im Sinne von § 8 SGB II ist (s. Kapitelanfang). Wird dabei festgestellt, dass innerhalb von sechs Monaten keine Erwerbsfähigkeit vorliegt, und wird diese Auffassung auch vom zuständigen Träger der Sozialhilfe geteilt, so kommen nur unterhaltssichernde Leistungen nach SGB XII, nicht aber nach SGB II in Frage. Dies gilt auch für all jene, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Weiter ist zu unterscheiden, ob die volle Erwerbsfähigkeit absehbar von Dauer oder nicht von Dauer ist.

- Ist die volle Erwerbsminderung absehbar nicht von Dauer, so werden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gezahlt.
- Besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die volle Erwerbsminderung von Dauer ist, so hat der Sozialhilfeträger in der Regel beim Rentenversicherungsträger ein Gutachten in Auftrag zu geben. Ergibt sich aus diesem Gutachten eine dauerhafte

volle Erwerbsminderung, so können ggf. Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII geltend gemacht werden. Eine entsprechende Prüfung wird nur dann eingeleitet, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der/die Antragsteller/in medizinisch bedingt dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Indizien dafür können entsprechende Atteste des Hausarztes oder Facharztes bzw. eine amtsärztliche Feststellung oder die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse über die Pflegestufe sein.

Es besteht die Gefahr, dass Studierende, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, keine Hilfen zur Teilhabe an einer Hochschulausbildung bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mehr erhalten werden und damit ein Studium und die spätere Eingliederung in ein angemessenes Berufsleben schwierig oder u. U. unmöglich werden.

Eine Einstufung als dauerhaft voll erwerbsgemindert sollte deshalb von betroffenen Studierenden in allen Konsequenzen genau geprüft werden. Eine entsprechende Einstufung kann durch Einlegen von Rechtsmitteln überprüft werden.

Informationen zu Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit der Beantragung von Sozialleistungen finden Sie im Kapitel IV.B.3.

www.bmas.bund.de/ – unter den Stichwörtern „Service“/„Gesetze“ finden sich u. a. die Gesetzestexte von SGB II und SGB XII

3. Stipendien als Zusatzfinanzierung

Als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für spezielle Studienabschnitte – in seltenen Fällen als Studienvollfinanzierung – bieten unterschiedliche Träger Stipendien für Studierende und Promovierende an. Dazu gehören z. B. die Stiftungen der Kirchen, der Parteien, der Gewerkschaften und verschiedener Wirtschaftsunternehmen. Außerdem gibt es eine Vielzahl kleiner Stiftungen, die besondere Personengruppen fördern. Hier ist ganz besonders Eigeninitiative gefragt. Die Stipendiendatenbanken am Ende des Kapitels können bei der Recherche behilflich sein.

Bewerbungsmodalitäten und Auswahlkriterien

Je nach festgelegten Modalitäten wird man für Stipendien vorgeschlagen oder muss sich selbst rechtzeitig bewerben. Alle Stipendienggeber setzen mit ihren Auswahlkriterien eigene inhaltliche Schwerpunkte. Allerdings müssen in der Regel die zukünftigen Stipendiat/innen eine überdurchschnittliche Begabung bzw. Befähigung in ihrem Fachgebiet nachweisen. Daneben gelten – abhängig vom Stipendienggeber – andere Auswahlkriterien, wie z. B. ein besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement.

Die Vergabekriterien und Bewerbungsvoraussetzungen bzw. -modalitäten sind immer beim Stipendienggeber selbst zu erfragen. Einen ersten Überblick verschafft man sich am besten mit Hilfe des Internets.

Begabtenförderungswerke

Von besonderer Bedeutung sind die bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, die besonders begabte und befähigte Studierende und Promovierende nicht nur finanziell, sondern auch ideell fördern. Zu den großen Förderwerken in Deutschland gehören:

- Bundesstiftung Rosa Luxemburg (www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de/)
- Cusanuswerk (www.cusanuswerk.de/)
- Evangelisches Studienwerk, Villigst (www.evstudienwerk.de/)
- Friedrich-Ebert-Stiftung (www.fes.de/)
- Friedrich-Naumann-Stiftung (www.fnst.de/)
- Hanns-Seidel-Stiftung (www.hss.de/)
- Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de/)
- Heinrich-Böll-Stiftung (www.boell.de/)
- Konrad-Adenauer-Stiftung (www.kas.de/)
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Studienförderwerk Klaus Murmann (www.sdw.org/)
- Studienstiftung des Deutschen Volkes (www.studienstiftung.de/)

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können beim Bewerbungsverfahren und bei der Ausgestaltung der Leistungen der zu einem beträchtlichen Teil vom und finanzierten Förderwerke Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. In Einzelfällen können z. B. festgelegte Altershöchstgrenzen der Bewerber/innen – wie es auch die BAföG-Richtlinien vorsehen – überschritten werden, wenn dies behinderungsbedingt zu begründen ist.

Andere Stiftungen

Neben den Begabtenförderungswerken vergeben auch einzelne Bundesländer, einzelne Hochschulen, Banken und Wirtschaftsunternehmen sowie Privatpersonen Stipendien, für die dann sehr spezielle Voraussetzungen gelten. Es lohnt eine genaue Recherche.

Stiftungen für Studierende mit Behinderung

Es gibt einige kleine Stiftungen, die sich gezielt um die Förderung von Studierenden mit Behinderung bemühen. Dazu gehören:

- Georg-Gottlob-Stiftung

Daimlerstr. 10, 45133 Essen, Tel.: 0201/ 42 06 84, www.gottlob-stiftung.de/

Vergeben werden Einzelstipendien und Ergänzungsstipendien an körperbehinderte und chronisch kranke Studierende zur Fortführung bzw. Beendigung eines erfolversprechenden Studiums. Nicht gefördert werden blinde und gehörlose Studierende sowie Studierende mit psychischen Krankheiten.

- Paul und Charlotte Kniese-Stiftung

Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Tel.: 030/ 795 92 30; Fax: 030/ 796 86 00

Die Kniese-Stiftung fördert ausschließlich blinde und sehbehinderte Studierende.

- Dr. Willy Rebelein Stiftung

Bauvereinstr. 10 – 12, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911/ 58074-0; Fax: 0911/ 58074-10

Bitte informieren Sie sich aktuell über Förderungsmöglichkeiten durch Stipendien auf den Seiten der Stipendiendatenbanken im Internet (s. u.).

Stipendien für einen Auslandsstudienaufenthalt

Ganz besonders wichtig werden Stipendien für einen Studienaufenthalt im Ausland. Entsprechende Förderungen bieten z. T. auch oben stehende Programme. Weitere Informationen dazu im entsprechenden Kapitel „Auslandsstudium“.

Stipendiendatenbanken:

www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789

www.stiftungen.org/stiftungsindex/

www.maecenata.de/1400_informationscentrum/1430_stipendiendb.html

www.elfi.rub.de/studservicefrset.html

www.begabtenfoerderungswerke.de/html/ – Übersicht über die

Begabtenförderungswerke

www.studentenwerke.de/ – Stichwort „Studienfinanzierung/Graduiertenförderung“

4. Bildungskredit der Bundesregierung in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen

Seit dem 1.04.2001 können Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Anspruch nehmen.

Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfassten Aufwand, z. B. um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragsteller/ innen und deren Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts können bis zu 7.200,- € (entsprechend 24 Raten à 300,00 €) bewilligt werden. In der Regel ist eine Förderung nur bis zum 12. Semester möglich. Studierende müssen grundsätzlich nachweisen, dass sie wesentliche Teile des Studiums absolviert haben. Der Bildungskredit kann nur bewilligt werden, wenn mindestens die Zwischenprüfung bestanden ist.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Bildungskredits.

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de/). Im Falle der Inanspruchnahme der Bundesgarantie erfolgt die Rückforderung durch das Bundesverwaltungsamt.

www.bva.bund.de/ – Informationen des Bundesverwaltungsamts

www.bafoeg.bmbf.de/pdf/bafoeg2000_01-rz.pdf – Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu BAföG, Stipendien und Bildungskredit

[www.kfw-](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Bildungskr48/index.jsp)

[foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Bildungskr48/index.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Bildungskr48/index.jsp) - Informationen zum Bildungskredit der kfw-Förderbank

Kapitel IV.B.1: Studienfinanzierung - Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs

Kapitel IV.B.1: Studienfinanzierung - Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs	88
B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und SGB XII.....	89
1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs –	
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.....	91
1.1 Eingliederungshilfe allgemein.....	91
1.2 Leistungen für Studierende im Rahmen der Eingliederungshilfe	95
a. Fahrtkosten, Studienassistenzen etc. als Hilfen zur Ausbildung	95
b. Kraftfahrzeughilfen: Erwerb/Instandhaltung/Betrieb eines Kraftfahrzeugs inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb eines Führerscheins	96
c. Technische Geräte als „Soziale Hilfsmittel“	98
d. Wohnungshilfe und Unterstützung der Teilhabe am kulturellen Leben als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kap. 7 SGB IX).....	99
1.3 Aufstellen eines Gesamtplans	100

B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und SGB XII

Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Für Studierende mit Behinderung fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an, die durch die Leistungen nach BAföG bzw. entsprechende Eigenmittel nicht gedeckt werden können. Denn das BAföG dient lediglich der Finanzierung des „ausbildungsbedingten Unterhalts“ – wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Mehrbedarfszuschläge sind hier nicht vorgesehen. Reichen BAföG bzw. Eigenmittel zur Finanzierung des notwendigen Unterhalts nicht aus, können Studierende mit Behinderung für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Leistungen der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII beanspruchen.

Verschiedene Mehrbedarfe: ausbildungsgeprägt – nicht ausbildungsgeprägt

Man unterscheidet dabei zwischen dem studienbedingten – also ausbildungsgeprägten – Mehrbedarf, der im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) finanziert werden kann, und einem nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, der im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II an erwerbsfähige Studierende bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII an vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende gezahlt werden kann. Wann jemand gemäß SGB II erwerbsfähig ist, wird unter Gliederungspunkt B.2 erklärt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, die ebenfalls Mehrbedarfszuschläge zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung vorsehen. In diesem Fall kann die Beantragung von Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur Ausbildung zum Problem werden (s. Kapitel IV. A. 2).

Neuregelungen ab 1. Januar 2005

Am 1. Januar 2005 sind die Sozialgesetzbücher II und XII, deren Regelungen unter Umständen gerade für Studierende mit Behinderung wichtig werden können, in Kraft getreten. Im SGB II wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ – so die Formulierung im SGB II – zur neuen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zusammengeführt. Zeitgleich wurde das Bundessozialhilfegesetz als SGB XII neu in das Sozialgesetzbuch eingeordnet.

Wie aus dem Sozialhilferecht bereits bekannt, hat der Gesetzgeber im SGB II wie im SGB XII für Menschen in besonderen Lebenslagen – so z. B. auch für Menschen mit Behinderung – anerkannt, dass die gesetzlich zugestandene Regelleistung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt in vollem Umfang zu sichern. Deshalb können – soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung in Ausbildung oder im Beruf oder solche, die auf kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind, einen regelmäßigen zusätzlichen Bedarf zum Lebensunterhalt und bestimmte Einmalleistungen nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen (§ 21 SGB II/§ 30 SGB XII). Einen Anspruch auf diese Zusatzleistungen

können unter bestimmten Voraussetzungen auch Studierende stellen, deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen.

Ob über zu beanspruchende Mehrbedarfzuschläge eine tatsächliche Bedarfsdeckung im Einzelfall erreicht werden kann, bleibt zu prüfen. Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeiten der sozialen Träger und der zuständigen Gerichte ebenfalls geändert haben. Die Leistungen der Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, zu denen auch die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege gehören, haben sich im Prinzip nicht geändert. Durch veränderte Bemessungsgrundlagen – nur noch eine Einkommensgrenze für alle – werden in diesem Zusammenhang aber gerade Menschen mit höherem Bedarf in Zukunft stärker finanziell belastet. Das betrifft Studierende in der Regel, wenn sie selber über Vermögen verfügen oder einen einkommensstarken Partner haben.

1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs durch Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Kap. 5 SGB XII)
2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt durch Leistungen nach SGB II und XII
3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

1.1 Eingliederungshilfe allgemein

Aufgaben

Aufgabe der Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe (SGB XII) ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Krankheit zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 SGB XII). Hierzu gehören vor allem die

- Sicherstellung bzw. Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Ermöglichung der Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer angemessenen Tätigkeit
- Schaffung der Voraussetzungen für ein Leben, das soweit wie möglich von Pflege unabhängig ist.

Ein Studium ist ein wichtiger Schritt, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben sicher zu stellen, und wird deshalb durch verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe unterstützt.

Leistungen der Eingliederungshilfe – Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Gemäß den Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) werden unterschiedliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft finanziert, wenn eigenes Vermögen bzw. Einkommen dafür nicht ausreichen und sofern keine anderen Leistungserbringer dafür zuständig sind (§ 2 SGB XII). Sozialhilfe ist immer nachrangig.

Da bei Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, beschränken sich die Hilfen für Studierende mit Behinderung weitgehend auf soziale Eingliederungsleistungen bzw. auf Hilfen zur Ausbildung. Dazu zählen für Studierende mit Behinderung hauptsächlich

- die Hilfe zur Ausbildung (z. B. persönliche Studienassistenzen und andere studienbezogene Hilfsmittel)
- die Finanzierung technischer Hilfen als „soziale Hilfsmittel“
- die Hilfe zum Erwerb und zur Instandhaltung eines individuell angepassten Kraftfahrzeugs inkl. der Erlangung der Fahrerlaubnis.

Weitere Hilfen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein. In der Eingliederungshilfeverordnung (EhVO) werden die Maßnahmen konkretisiert.

Voraussetzungen für eine Bewilligung

In der Eingliederungshilfeverordnung (§ 13 Abs. 2 EhVO) sind die Voraussetzungen beschrieben, die erfüllt sein müssen, damit Eingliederungshilfen für die Ausbildung an einer Hochschule finanziert werden. Hilfe zur Ausbildung wird gezahlt, wenn

- zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
- der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist und
- der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

Nachweise

Grundsätzlich ist nachzuweisen, dass eine Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt bzw. droht (Nachweis: fachärztliches Gutachten oder Ausweis für schwerbehinderte Menschen) und der/die Antragsteller/in in einer Hochschule immatrikuliert ist bzw. zum Studium zugelassen ist (i. d. R. Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung). (Zum Thema Leistungsberechtigung s. § 53 SGB XII, Definition „Behinderung“ im Anhang unter „Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen“.)

Der notwendige Nachweis wird am besten durch eine detaillierte Begründung geführt, die zweckmäßig ergänzt wird z. B. durch Gutachten der Sozial-, Studien- oder Behindertenberatung, des oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschulen bzw. der Studentenwerke sowie von Professor/innen.

Erforderlichkeit und Geeignetheit

Die Hilfsmittel können nur dann finanziert werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich werden und geeignet sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Einschränkungen beizutragen. Es genügt also nicht, dass ein Hilfsmittel wünschenswert und sinnvoll ist. Die Erforderlichkeit und Nützlichkeit muss anhand der konkreten Umstände dargestellt werden.

Außerdem werden in der Regel nur solche Hilfsmittel finanziert, die die Studierenden auch selber bedienen können. Ausnahmen sind aber möglich. In der Regel brauchen nur solche Hilfsmittel selbständig bedient werden können, die eine eigenständige Bedienung auch tatsächlich erfordern. Es können darüber hinaus notwendige Hilfsmittel finanziert werden, für die eine Bedienung durch den/die Antragsteller/in nicht in Betracht kommt.

Individueller Bedarf/Art und Umfang der Leistungen

Art und Höhe der Leistung richten sich nach dem individuellen Bedarf und den dafür aufzuwendenden notwendigen Kosten. Der Bedarf ist dabei abhängig von Art und Umfang der Behinderung und dem gewählten Studiengang. U. U. ist auch zu prüfen, ob es an Ihrer Hochschule selbst Hilfsmittel gibt, die Sie nutzen können. Das wird aber nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden „Persönlichen Budgets“ erbracht werden (§ 57 SGB XII). Was den Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln angeht, enthält § 10 EhVO nähere Regelungen. So bestimmt

- Abs. 1, dass zur Versorgung mit Hilfsmitteln auch eine notwendige Unterweisung in deren Gebrauch gehört,

- Abs. 2, dass bei Erforderlichkeit eine Doppelausstattung (z. B. Notebook und PC) finanziert wird,
- Abs. 3, dass die Versorgung auch die notwendige Instandhaltung und Änderung umfasst
- Abs. 4, dass ein Ersatz des Hilfsmittels finanziert wird, wenn das alte Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist bzw. aufgrund von körperlichen Entwicklungen ein anderes Hilfsmittel notwendig wird.

Kosten für einzelne Leistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/innen oder Studienassistenzen) können regional schwanken.

Anspruchsdauer

Eingliederungshilfe wird gezahlt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Menschen mit Behinderung haben danach ggf. Anspruch auf eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 SGB XII). Sie können also Unterstützung für eine Ausbildung erwarten, die ihren Fähigkeiten und Wünschen entspricht, die sie weder über- noch unterfordert und die eine Perspektive auf Weiterentwicklung beinhaltet.

Viele überörtliche Träger der Sozialhilfe sehen die Aufgabe der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf allerdings schon dann als erfüllt an, wenn ein erster berufsqualifizierender Abschluss erlangt worden ist, ohne zu prüfen, ob der zuerst erworbene Berufsabschluss den oben genannten Kriterien entspricht. Das kann dazu führen, dass Hilfen zur Ausbildung dann versagt werden, wenn Studierende schon eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, bevor sie mit ihrem Studium beginnen, auch wenn diese eine notwendige oder sinnvolle Voraussetzung für die weitere Ausbildung darstellt. Betroffen sind davon ebenfalls Promovierende und Hochschulabsolvent/innen, die eine Hochschullaufbahn anstreben.

Seit vielen Jahren wird versucht, diese Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit durch entsprechende Regelungen zu beseitigen. Die z. Z. laufende Umstellung aller Studiengänge auf das international übliche, modular aufgebaute Bachelor-/Master-System macht die Lösung dieses Problems jetzt noch dringender. Es besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass für den aufbauenden Masterstudiengang keine Eingliederungshilfe mehr gezahlt wird, da der Bachelorabschluss – der Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist – bereits als angemessener berufsqualifizierender Abschluss angesehen wird. Ohne Masterabschluss aber bleibt den Hochschulabsolvent/innen z. B. der Zugang zu den meisten akademischen Laufbahnen in Hochschule und öffentlicher Verwaltung, die für viele Akademiker/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit besonders interessant sind, verwehrt. Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken, wird nun verstärkt daran gearbeitet, entsprechende Nachteilsausgleiche durchzusetzen.

Beantragung

Für die Finanzierung der Eingliederungshilfe ist in der Regel der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, u. U. können aber andere Träger bestimmt werden. Bei

Unklarheiten sollte man sich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke informieren oder sich an die gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger wenden. Das Sozialamt und die Servicestellen sind verpflichtet, zu klären, welcher Träger zuständig ist, und die Anträge entsprechend weiterzuleiten.

www.reha-servicestellen.de/ – Verzeichnis der gemeinsamen Servicestellen

Schwierigkeit bei der Abgrenzung der Zuständigkeit

Wie oben schon erwähnt, ist die Sozialhilfe immer nachrangig. Manchmal sind sich aber die einzelnen Träger nicht einig über die Zuständigkeit. Die Klärung der Zuständigkeit ist aber nicht Aufgabe der Studierenden, sondern muss zwischen Krankenkasse, Unfallversicherungsträger oder Versorgungsamt auf der einen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe auf der anderen Seite in festgelegten Fristen geklärt werden. Die Zusammenarbeit der Reha-Träger ist im § 12 SGB IX gesetzlich geregelt (vgl. Kapitel IV „Finanzierung – Übersicht“).

- **Abgrenzung zu Leistungen der Krankenkassen**

Im Zusammenhang mit der Beantragung von technischen Hilfsmitteln gibt es immer wieder Zuständigkeitsprobleme zwischen Krankenkasse und überörtlichem oder örtlichem Sozialhilfeträger. Wann ist ein Hilfsmittel ein medizinisches und dient dem unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung? Wann tut es das nicht, ist aber zur Eingliederung in die Gesellschaft notwendig? Wann ist das Hilfsmittel ausbildungsbezogen, wann dient es überwiegend der sozialen Teilhabe? Manchmal ist es nicht nur für „Laien“ schwierig zu unterscheiden, welchen Zweck ein Hilfsmittel vorrangig erfüllt.

- **Verpflichtung der Hochschulen**

Die Hochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) gemäß Änderung vom 16.2.2002 dazu verpflichtet, Voraussetzungen für Studierende mit Behinderung zu schaffen, die diesen eine selbständige Durchführung des gewünschten Studiums ermöglichen. In der Aufgabenbeschreibung des HRG heißt es:

„(...) Sie (die Hochschulen) tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Absatz 4 Satz 2 HRG).

Daraus leiten viele der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ab, dass es zu den „originären Aufgaben der Hochschulen“ gehört, auch notwendige technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor Ort zur Verfügung zu stellen, so dass sie selber nicht mehr zur Finanzierung dieser Leistungen verpflichtet sind.

Viele Hochschulen und Studentenwerke kommen der Forderung des HRG nach, indem sie z. B. in barrierefreie Arbeitsplätze auf dem Campus, in barrierefreie Wohnheimplätze oder in die barrierefreie Gestaltung ihrer Internetangebote investieren. Diese Maßnahmen sind wichtige Schritte hin zu einer „Hochschule für alle“, können aber individuell angepasste und flexibel einzusetzende Hilfsmittel, wie sie die Eingliederungshilfe finanziert, nicht ersetzen.

In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen wird sich der Zuständigkeitskonflikt auf dieser Ebene vermutlich noch verschärfen.

www.bmbf.de/ – Hochschulrahmengesetz (Suchfunktion nutzen!)

- **Einsatz von Vermögen und Einkommen**

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gezahlt, sofern das Aufbringen der Mittel aufgrund der Vermögens- und Einkommenslage weder dem/der Antragsteller/in, noch dessen Ehepartner/ in bzw. Lebenspartner/in zugemutet werden kann. Das Elterneinkommen spielt i. d. R. nur bei Minderjährigen eine Rolle. (Nähere Informationen zum einzusetzenden Vermögen und den Einkommensgrenzen im Kapitel IV.B.3)

1.2 Leistungen für Studierende im Rahmen der Eingliederungshilfe

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können die Finanzierung insbesondere folgender Leistungen beantragen:

- Fahrtkosten, Studienassistenzen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, Büchergeld u. a. als Hilfen zur Ausbildung
- Kraftfahrzeughilfe
- Technische Geräte als „Soziale Hilfsmittel“
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

a. Fahrtkosten, Studienassistenzen etc. als Hilfen zur Ausbildung

Leistungen, die eindeutig ausbildungsbezogen sind, werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ finanziert (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 EhVO). Dazu gehören z. B.:

Persönliche Assistenzen

- Gebärdensprachdolmetscher/innen u. a. für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen
- Schreibdolmetscher/innen für Vorlesungen und Prüfungen
- Studienassistent zur Unterstützung der Studierenden, z. B. bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen, bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen (In vielen Fällen werden Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester als Assistent am besten geeignet sein.)
- Vorleser/innen zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur für sehbehinderte Studierende
- Schreibhilfen als Assistent bei Haus- und Prüfungsarbeiten
- Tutor/innen zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten des Unterrichts

Sachmittel und Technische Hilfen

- Büchergeld
zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für Bücher, wenn aufgrund einer Behinderung Bibliotheken nicht im üblichen Umfang genutzt werden können, im

Internet keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen und vermehrt Bücher und Skripte gekauft werden müssen

- Elektronische und technische Hilfsmittel, wenn diese behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können und eindeutig studienbezogen sind

Sicherstellung der Mobilität

- Fahrtkosten

Übernahme der behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten für Fahrten zur Hochschule und andere studienrelevante Fahrten, z. B. zu Arbeitsgruppen oder Besprechungsterminen. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Nahverkehr behinderungsbedingt nicht zu nutzen ist und die Antragsteller/innen deshalb auf Taxen oder Fahrdienste angewiesen sind. Werden die notwendigen Fahrten durch Dritte (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) mit deren Privat-Pkw durchgeführt, so werden die Fahrtkosten gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, kommt für eine begrenzte Zeit als Ersatz für den Fahrdienst eine Beförderung durch Taxen in Betracht. Der Umfang muss genau nachgewiesen werden.

- Alternative: Kraftfahrzeug und Führerschein

(s. Abschnitt 1.2.b) Erhalten Studierende Hilfe zum Betrieb eines Kfz, sind die behinderungsbedingt anfallenden Fahrtkosten zur Hochschule damit in der Regel abgegolten.

Sonstige Hilfen

Beantragt werden können darüber hinaus alle sonstigen behinderungsbedingt zusätzlich notwendig werdenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung.

b. Kraftfahrzeughilfen: Erwerb/Instandhaltung/Betrieb eines Kraftfahrzeugs inkl. passender Zusatzausrüstung sowie Erwerb eines Führerscheins

Auch ein Kraftfahrzeug kann u. U. im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden (§ 54 SGB XII, § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EhVO, Kraftfahrzeughilfeverordnung). Vorab muss hier geprüft werden, ob als vorrangige Leistungsträger der Unfallversicherungsträger (s. § 40 SGB VII) oder die Versorgungsämter als Kostenträger in Betracht kommen.

Voraussetzungen

- Mobilitätseingeschränkte Studierende müssen nachweisen, dass sie, um am Hochschulleben gleichberechtigt teilnehmen zu können, auf ein eigenes Kfz angewiesen sind. Das wird dann anzunehmen sein, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist und spezielle Fahrdienste nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Auf alle Fälle muss der Antrag sorgfältig begründet werden. Unterschiedliche Veranstaltungsorte, kurzfristig angesetzte Sonderveranstaltungen, kürzere und längere Pausen zwischen

Studienveranstaltungen sowie abendliche Arbeitsgruppen erfordern eine Flexibilität, die in der Regel ein Fahrdienst nicht garantieren kann.

- Antragsteller/innen sollen ihr Auto in der Regel selbst bedienen können. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Wenn die Fahrerlaubnis wegen der amtlich vorgeschriebenen Zusatzeinrichtungen nicht anders erworben werden kann, muss ein entsprechend ausgerüstetes Kraftfahrzeug vorab bereit gestellt werden. In Ausnahmefällen wird ein Auto auch dann finanziert, wenn der/ die Antragsteller/in den PKW nicht allein fahren kann. Es muss sicher gestellt sein, dass das Auto dem/der Antragsteller/ in tatsächlich zur Verfügung steht, die täglichen Fahrten nur mit Hilfe eines eigenen Autos organisiert werden können und eine ständige Fahrbereitschaft, z. B. durch Pflegekräfte oder Elternteil, sicher gestellt werden kann. Eine Benutzung durch Dritte im mittelbaren Interesse der oder des Betroffenen – z. B. zur Entlastung der eigenen Familie – genügt als Begründung nicht.

Art und Umfang der Leistungen

- „Angemessenes“ Kraftfahrzeug

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so wird einem Antrag in „angemessenem Umfang“ entsprochen (§ 8 Abs. 1 EhVO). Finanziert wird ein Auto, das – unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung – notwendig und ausreichend ist. Je nach Einzelfall können Kleinbus oder Autos mit Sonderausstattungen notwendig sein. Ein Anspruch auf ein Neufahrzeug besteht dagegen nicht.

- Ersatzbeschaffung

Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kfz zur Ersatzbeschaffung ist in der Regel frühestens nach fünf Jahren möglich (§ 8 Abs. 4 EhVO). Das gilt aber nicht, wenn das Auto unbrauchbar geworden ist oder gestohlen wurde.

- Führerschein, Instandhaltungs- und Betriebskosten

Es können in notwendigem Umfang die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie zum Betrieb des Kfz übernommen werden, wenn dessen regelmäßige Benutzung wegen der Behinderung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6 EhVO). Die genannten Leistungen sind unabhängig davon, ob vorher Hilfe zur Kfz-Beschaffung gezahlt wurde.

Zur Hilfe zum Erwerb einer Fahrerlaubnis gehören auch die notwendigen Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und einer Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen einschließlich der Kosten eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens. Ist der oder die Antragsteller/in selbst nicht in der Lage, die Fahrerlaubnis zu erwerben, kann die Hilfe auch einer anderen Person bewilligt werden, die bereit und in der Lage ist, die notwendigen Fahrten durchzuführen.

Die Hilfe zum Betrieb eines Kfz wird meist in Form einer Betriebsmittelpauschale für Benzin, Kfz-Steuer und -Versicherung sowie in Einzelfällen einer zusätzlichen Reparaturkostenpauschale gezahlt. Werden höhere notwendige Kosten nachgewiesen, sind diese zu übernehmen.

- **Besondere Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte**

Schließlich werden besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge (z. B. automatische Kupplung) im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Soziale Hilfsmittel“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EhVO) finanziert, wenn Studierende aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auf ein Kfz angewiesen sind. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Eintragung in der Fahrerlaubnis oder – vor Erwerb der Fahrerlaubnis – durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des Technischen Überwachungsvereins über die zu erwartenden Auflagen geführt.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und zum Betrieb eines Kfz handelt es sich bei der Hilfe zur Beschaffung von Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten um eine „Muss-Leistung“ (und nicht nur um eine „Kann-Leistung“). Die Gewährung eines Darlehens ist in diesem Fall nicht möglich, weil sie nur bei der Hilfe zur Beschaffung eines Kfz i. S. des § 8 EhVO vorgesehen ist, es sich hier aber um ein „anderes Hilfsmittel“ i. S. des § 9 EhVO handelt. Die Hilfe für Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte ist auch unabhängig davon, ob Hilfe zur Beschaffung eines Kfz gezahlt wird oder worden ist; es reicht sogar eine gelegentliche Notwendigkeit der Kfz-Benutzung aus (BayVGH FEVS 31, 150, 154f), z. B. auch zur Sportausübung (OVG Hamburg FEVS 34, 409).

- **Darlehen oder nicht rückzahlbare Beihilfe**

Was die Form der Hilfe angeht, so bestimmt § 8 Abs. 2 EhVO, dass die Hilfe auch als Darlehen gewährt werden kann. Demnach ist eine Finanzierung sowohl durch eine nicht rückzahlbare Beihilfe als auch durch ein Darlehen oder in gemischter Form möglich. Die Entscheidung über eine dieser Formen muss maßgeblich von der Aufgabe der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Deshalb scheidet in der Regel ein Darlehen bei Studierenden – insbesondere bei Studienanfänger/innen – aus, da diese sich ja erst auf einen Beruf vorbereiten und kein Geld verdienen. Kommt es trotzdem zu einer Finanzierung über Darlehen, so sollte die Praxis einiger Sozialhilfeträger aufgegriffen werden, die eine Ratenzahlung vorsieht und die Rückzahlung des Darlehens von der Rückzahlungsfähigkeit der Darlehensempfänger/innen abhängig macht, wobei die Zahlungsfähigkeit monatlich überprüft wird.

c. Technische Geräte als „Soziale Hilfsmittel“

Manche Hilfsmittel, die zum Studieren gebraucht werden, fallen nicht unter die Hilfe zur Ausbildung, weil sie zur Bewältigung in anderen Lebensbereichen auch zum Einsatz kommen. Diese „Sozialen Hilfsmittel“ dienen also der Eingliederung in die Gesellschaft und sollen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichern (§ 55 SGB IX, § 9 EhVO). Abzugrenzen sind diese Hilfen regelmäßig von Leistungen der Krankenkassen.

„Soziale Hilfsmittel“ für Studierende

In den Leistungsbereich der Sozialhilfe fallen – neben dem finanziellen Eigenanteil, der bei üblichen Gebrauchsgegenständen nicht von der Krankenkasse getragen wird – vor allem die Hilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, weil sie lediglich die Auswirkungen einer Behinderung in einzelnen Lebensbereichen beheben

oder mildern, insofern also nicht zur Deckung des Grundbedürfnisses gehören, die aber zur Eingliederung im sozialen oder gesellschaftlichen Bereich notwendig sind. Zu den „Sozialen Hilfsmitteln“ gehören u. a. Hilfsmittel, die auch – aber eben nicht in erster Linie – ausbildungsbezogen eingesetzt werden und deshalb für Studierende wichtig werden können.

Klärung der Zuständigkeit

Zum Teil hängt es vom vorgesehenen Einsatz des Hilfsmittels ab, ob es von der Krankenkasse oder im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wird. So ist ein Hilfsmittel, das zur allgemeinen Lebensbewältigung im Rahmen der elementaren Grundbedürfnisse unumgänglich erforderlich ist, von der Krankenkasse zu finanzieren; dient es aber lediglich allgemein-gesellschaftlichen oder privaten Bedürfnissen, kommt – wenn die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind – nur die Sozialhilfe als Leistungsträger in Betracht. Eingliederungshilfe zur Ausbildung wird für die Hilfsmittel gezahlt, die nicht diesen Bereichen zuzuordnen sind, aber für das Studium gebraucht werden. Die Abgrenzung bleibt schwierig. In vielen Fällen klären die Gerichte die Zuständigkeit.

d. Wohnungshilfe und Unterstützung der Teilhabe am kulturellen Leben als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kap. 7 SGB IX)

Wohnungshilfe

Die Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Rahmen der Eingliederungshilfe beinhaltet vor allen Dingen die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung, die den besonderen behinderungsbedingten Bedürfnissen entspricht.

Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Diese Hilfe umfasst vor allem:

- Maßnahmen, die geeignet sind, an gemeinsamen Aktivitäten mit anderen teilzunehmen, z. B. Finanzierung und Vermittlung von Vereinsmitgliedschaften, Kostenübernahme für Telefon und monatliche Gebühren, Ferienaufenthalte
- Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, z. B. Ausstellungen, Konzerte, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen
- Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen und über kulturelle Ereignisse dienen, z. B. Fernsehapparat, Zeitschriften und auch Vorlesekräfte, wenn wegen der Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Gemeinschaftsleben nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Weitere Hilfen

Die Aufzählung der einzelnen Hilfsmaßnahmen ist nur beispielhaft. Darüber hinaus muss jede Maßnahme, die nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist, um die Aufgabe der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) zu erfüllen, durchgeführt werden. Wichtige Beispiele für weitere Hilfen sind: ambulante Hilfsdienste, Fahrdienste,

Besorgungsdienste, Familienheimfahrten, Haushaltsdienste, Körperpflegedienste und Schreibdienste. Soweit diese Dinge allerdings ausbildungsbezogen sind, fallen sie unter die Hilfe zur Ausbildung und sind beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

1.3 Aufstellen eines Gesamtplans

Der Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen ist nicht zuletzt davon abhängig, dass sie sorgfältig geplant, mit allen Beteiligten abgestimmt und nahtlos ineinandergreifend durchgeführt werden. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass der Sozialhilfeträger zur Durchführung der Maßnahmen einen Gesamtplan aufstellt (§ 58 SGB XII).

In dem Gesamtplan sind die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung voraussichtlich in Betracht kommenden Maßnahmen und Leistungen in ihrer zeitlichen Folge und Verzahnung zusammenzufassen. Insbesondere hat er anzugeben:

- Art der Behinderung
- Gründe für die Notwendigkeit von Eingliederungsmaßnahmen
- Ziel der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen
- Art der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen
- Voraussichtlicher Beginn der Maßnahmen und Leistungen
- Voraussichtliche Dauer der Maßnahmen und Leistungen
- Voraussichtlicher Ort der Durchführung der Maßnahmen
- Beteiligte Träger und Stellen

Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen sind neben dem Sozialhilfeträger der/die Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit und die bei der Eingliederung mitwirkenden Stellen zu beteiligen, also insbesondere die Kranken- bzw. Pflegekasse, die Agentur für Arbeit sowie Ärzt/innen, Sachverständige, durchführende Einrichtungen und andere Expert/innen, wie z. B. die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken.

Der Gesamtplan ist so frühzeitig wie möglich aufzustellen; sind mehrere Sozialhilfeträger zuständig, sind sie gemeinsam zur Aufstellung des Gesamtplans verpflichtet. Der Gesamtplan ist unverzüglich anzupassen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, sich die Verhältnisse geändert haben oder neue Entwicklungen eingetreten sind. Es besteht ein Anspruch auf Aufstellung eines Gesamtplans, der auf dem Wege der Klage durchgesetzt werden kann. Ebenso kann die Einbeziehung oder der Ausschluss einzelner Maßnahmen beantragt werden und ggf. durch Einsatz von Rechtsmitteln durchgesetzt werden. Dagegen besteht kein Recht darauf, dass eine geplante Maßnahme durchgeführt wird, nur weil sie in den Gesamtplan aufgenommen ist, vielmehr muss die Notwendigkeit einer konkreten Maßnahme zum Zeitpunkt ihrer beabsichtigten Durchführung nachgewiesen werden.

Demnach empfiehlt es sich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, schon vor der Aufnahme des Studiums die Aufstellung eines Gesamtplans anzuregen und notfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Der Gesamtplan kann gerade den Beginn des Studiums erleichtern und studienbehindernde Verzögerungen vermeiden

helfen. In ihm sollten vor allem die arbeitstechnischen Notwendigkeiten, die Beschaffung von Lernmaterialien, die notwendigen Hilfsmittel, der Einsatz von Studienassistenten und ggf. die Kostenübernahme für eine barrierefreie Wohnung berücksichtigt werden.

www.bmas.bund.de/ – über Stichworte „Soziale Sicherung“/ „Gesetze“: SGB XII, SGB IX; über Stichworte „Teilhabe behinderter Menschen“/„Gesetze“: Eingliederungshilfeverordnung, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

www.bagues.de/ – Verzeichnis der Mitglieder der überörtlichen Träger der Sozialhilfe; außerdem unter dem Stichwort „Veröffentlichungen“: Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule und die „Kfz-Empfehlung“

Nähere Regelungen zur Kfz-Hilfe finden sich oft in Verwaltungsvorschriften, d. h. behördeninternen Anweisungen zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen, und Rechtsverordnungen. Soweit sie nicht veröffentlicht sind, haben die Leistungsberechtigten ein Recht auf Einsicht. der kfw-Förderbank

Kapitel IV.B.2: Studienfinanzierung - Finanzierung des nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII

Kapitel IV.B.2: Studienfinanzierung - Finanzierung des nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII.....	102
B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II/ SGB XII)	103
2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII.....	105
2.1 Erwerbsfähig oder erwerbsgemindert? – SGB II oder SGB XII	105
2.2 Zuständigkeit	106
2.3 Nachrangigkeit der Sozialhilfe	107
a. Einsatz von Einkommen und Vermögen.....	107
b. Einsatz der eigenen Arbeitskraft	107
c. Wohngemeinschaften – Vermutung der Bedarfsdeckung	107
d. Wohngeld	108
e. Sonstige kurzfristige Finanzierungshilfen	109
2.4 Mehrbedarfe für erwerbsfähige und voll erwerbsgeminderte Studierende nach SGB II und SGB XII	109
a. Ansprüche von Studierenden	109
b. Keine Bedarfsdeckung im Einzelfall	111

B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II/ SGB XII)

Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Für Studierende mit Behinderung fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an, die durch die Leistungen nach BAföG bzw. entsprechende Eigenmittel nicht gedeckt werden können. Denn das BAföG dient lediglich der Finanzierung des „ausbildungsbedingten Unterhalts“ – wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Mehrbedarfszuschläge sind hier nicht vorgesehen. Reichen BAföG bzw. Eigenmittel zur Finanzierung des notwendigen Unterhalts nicht aus, können Studierende mit Behinderung für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Leistungen der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII beanspruchen.

Verschiedene Mehrbedarfe: ausbildungsgeprägt – nicht ausbildungsgeprägt

Man unterscheidet dabei zwischen dem studienbedingten – also ausbildungsgeprägten – Mehrbedarf, der im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) finanziert werden kann, und einem nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, der im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II an erwerbsfähige Studierende bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII an vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende gezahlt werden kann. Wann jemand gemäß SGB II erwerbsfähig ist, wird unter Gliederungspunkt B.2 erklärt. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, die ebenfalls Mehrbedarfszuschläge zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung vorsehen. In diesem Fall kann die Beantragung von Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur Ausbildung zum Problem werden (s. Kapitel IV. A. 2).

Neuregelungen ab 1. Januar 2005

Am 1. Januar 2005 sind die Sozialgesetzbücher II und XII, deren Regelungen unter Umständen gerade für Studierende mit Behinderung wichtig werden können, in Kraft getreten. Im SGB II wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ – so die Formulierung im SGB II – zur neuen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zusammengeführt. Zeitgleich wurde das Bundessozialhilfegesetz als SGB XII neu in das Sozialgesetzbuch eingeordnet.

Wie aus dem Sozialhilferecht bereits bekannt, hat der Gesetzgeber im SGB II wie im SGB XII für Menschen in besonderen Lebenslagen – so z. B. auch für Menschen mit Behinderung – anerkannt, dass die gesetzlich zugestandene Regelleistung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt in vollem Umfang zu sichern. Deshalb können – soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung in Ausbildung oder im Beruf oder solche, die auf kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind, einen regelmäßigen zusätzlichen Bedarf zum Lebensunterhalt und bestimmte Einmalleistungen nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen (§ 21 SGB II/§ 30 SGB XII). Einen Anspruch auf diese Zusatzleistungen

können unter bestimmten Voraussetzungen auch Studierende stellen, deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen.

Ob über zu beanspruchende Mehrbedarfszuschläge eine tatsächliche Bedarfsdeckung im Einzelfall erreicht werden kann, bleibt zu prüfen. Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeiten der sozialen Träger und der zuständigen Gerichte ebenfalls geändert haben. Die Leistungen der Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, zu denen auch die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege gehören, haben sich im Prinzip nicht geändert. Durch veränderte Bemessungsgrundlagen – nur noch eine Einkommensgrenze für alle – werden in diesem Zusammenhang aber gerade Menschen mit höherem Bedarf in Zukunft stärker finanziell belastet. Das betrifft Studierende in der Regel, wenn sie selber über Vermögen verfügen oder einen einkommensstarken Partner haben.

1. Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs durch Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Kap. 5 SGB XII)
2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt durch Leistungen nach SGB II und XII
3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

2. Finanzierung des behinderungsbedingten nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfs zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII

Neben den Mehrkosten für studienbezogene Hilfen fallen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit oft während des Studiums behinderungs- bzw. krankheitsbedingt über das übliche Maß hinaus gehende Kosten für den Lebensunterhalt an, z. B. erhöhte Mietkosten für eine barrierefreie Wohnung oder Zusatzaufwendungen für krankheitsbedingt notwendige spezielle Nahrungsmittel.

Der Gesetzgeber akzeptiert in bestimmten typisierten Lebenssituationen, dass der tatsächliche Bedarf – maßgeblich ist für Studierende der BAföG-Höchstsatze – durch die entsprechende gesetzlich zugestandene Regelleistung nicht gedeckt ist, und räumt unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarf ein. Das gilt für Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, die sich in einer Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahme befinden, und für Menschen, die krankheitsbedingt auf kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind.

Diese nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt werden generell durch das BAföG nicht abgedeckt, können aber unter bestimmten Bedingungen von erwerbsfähigen Studierenden als ergänzende Unterhaltsleistung nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beantragt werden. Im Fall, dass Studierende als vorübergehend voll erwerbsgemindert anerkannt sind und nicht „mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ – Näheres dazu unter Punkt 2.1 – werden die Leistungen gemäß SGB XII (Sozialhilfe) beantragt. Die Leistungen beider Systeme entsprechen einander grundsätzlich, sind aber nicht identisch. In jedem Fall muss die Hilfebedürftigkeit nachgewiesen werden.

2.1 Erwerbsfähig oder erwerbsgemindert? – SGB II oder SGB XII

Seit Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 1. Januar 2005 muss geklärt werden, ob Studierende, die einen Antrag auf ergänzende Unterhaltssicherungsleistungen bei einem Sozialleistungsträger stellen wollen, dem Grunde nach erwerbsfähig oder aber (dauerhaft) voll erwerbsgemindert sind. Danach richtet sich, welcher Leistungsträger für sie zuständig ist und welche gesetzlichen Regelungen angewendet werden. Bei Zweifel, ob eine (dauerhafte) volle Erwerbsminderung vorliegt, kann die Agentur für Arbeit die Erwerbs(un)fähigkeit prüfen lassen, um eine Einordnung vorzunehmen. Bei Unstimmigkeit zwischen den Sozialleistungsträgern von SGB II und SGB XII entscheidet eine Einigungsstelle (§ 44a SGB II).

- **Erwerbsfähigkeit**

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ (§ 8 Abs. 1 SGB II)

Bereits diejenigen sind als erwerbsfähig anzusehen, die die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen. Als „absehbare Zeit“ ist ein Zeitraum von 6 Monaten anzusehen. Demnach ist auch erwerbsfähig, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von 6 Monaten erfüllen wird.

- **Volle Erwerbsminderung**

Bei Personen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, ist zu prüfen, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI vorliegt.

„Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“
(§ 43 Abs. 2 SGB VI)

- **Volle Erwerbsminderung auf Dauer**

Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass unabhängig von der Arbeitsmarktlage die volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VI) von Dauer ist und es unwahrscheinlich ist, dass diese Erwerbsminderung behoben werden kann, und wird das vom Rentenversicherungsträger gutachterlich bestätigt, erhalten die Antragsteller/innen – wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind – Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) (vgl. Kap.IV. A. 2. 4).

- **Vorübergehende volle Erwerbsminderung**

Wird dagegen festgestellt, dass innerhalb von 6 Monaten keine Erwerbsfähigkeit vorliegt – und wird diese Auffassung vom zuständigen Träger der Sozialhilfe geteilt – können ggf. Ansprüche auf Mehrbedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII gestellt werden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der/die Antragsteller/in lediglich für einen begrenzten Zeitraum voll erwerbsgemindert ist.

Für den Fall, dass vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende „mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“, werden Leistungen für die nicht ausbildungsgeprägten Bedarfe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen des Sozialgeldes nach § 28 SGB II erbracht. Der „erwerbsfähige Hilfebedürftige“ kann in diesem Fall der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft sein. Zu der Bedarfsgemeinschaft gehören ggf. auch die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 SGB II). (Definition „Bedarfsgemeinschaft“ s. Anhang „Gesetzestexte“)

2.2 Zuständigkeit

Für erwerbsfähige Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind ggf. die Regelungen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) maßgebend (§ 7 SGB II). Dies betrifft die große Mehrzahl der Studierenden. Für die anderen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und auch nicht mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft“ leben, gelten – abhängig von der Dauer der Erwerbsunfähigkeit – die Regelungen des SGB XII (Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Für beide Gruppen sind unterschiedliche Sozialleistungsträger zuständig.

Für **erwerbsfähige** Studierende mit und ohne Behinderung sind die Arbeitsgemeinschaften aus Agentur für Arbeit und Kommune (ARGE) oder aber die am Optionsmodell beteiligten Kommunen allein zuständig. Für **voll erwerbsgeminderte** Studierende, die nicht mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft“ leben, sind die Träger des SGB XII, also die Sozialämter, zuständig.

Da Umfang und Art der zu beantragenden Mehrbedarfe nach SGB II denen nach SGB XII prinzipiell entsprechen, werden die Leistungen unter Punkt 2.4 in einer gemeinsamen Übersicht dargestellt.

2.3 Nachrangigkeit der Sozialhilfe

Da die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII immer nachrangig sind, wird geprüft, ob eigenes Vermögen oder Einkommen bzw. Selbsthilfe durch Arbeit eine Zahlung überflüssig machen.

a. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Mit dem Thema Einsatz von Einkommen und Vermögen beschäftigt sich das nachfolgende Kapitel IV.B.3.2 ausführlich.

b. Einsatz der eigenen Arbeitskraft

In jedem Fall verlangt der Nachrang der Sozialhilfe die Prüfung, ob die Antragsteller/innen den begehrten Bedarf nicht ganz oder teilweise durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft – insbesondere in den Semesterferien – decken können. Dafür kommen grundsätzlich alle Gelegenheitsarbeiten in Betracht, die von Studierenden üblicherweise ausgeübt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausübung einer Arbeit **zumutbar** ist. Bei Vorliegen einer Behinderung, einer Krankheit, bei Kindererziehung oder bei einer Schwangerschaft können Situationen eintreten, in denen eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

c. Wohngemeinschaften – Vermutung der Bedarfsdeckung

• Voll erwerbsgeminderte Studierende in Wohngemeinschaften (§ 36 SGB XII)

Beantragen nicht erwerbsfähige Studierende ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und leben mit anderen in einer Wohnung zusammen, wird vermutet, dass die Mitbewohner/innen Leistungen zum Lebensunterhalt für den/die Antragsteller/in erbringen und somit die Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nur eingeschränkt zu zahlen sind. Antragsteller/innen sollten ggf. schon bei Antragstellung (eidesstattlich) erklären, dass es sich bei der Wohngemeinschaft nicht um eine Haushaltsgemeinschaft handelt, sondern um eine Zweckgemeinschaft, deren Mitglieder jeweils eine eigene Haushaltsführung betreiben, um diese Vermutung zu widerlegen.

Das ist nur dann entbehrlich, wenn diese Mitbewohner/innen die Pflege- und Assistenzleistungen für den/die Antragsteller/ in übernehmen.

- **Erwerbsfähige Studierende in Haushaltsgemeinschaften (§ 9 Abs. 5 SGB II)**

Im Fall, dass erwerbsfähige Studierende, die mit Verwandten und Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, Mehraufwendungen nach SGB II geltend machen wollen, wird vermutet, dass sie von diesen Mitbewohner/innen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

- **Erwerbsfähige Studierende in Wohngemeinschaften**

Bei Untermietverhältnissen und (studentischen) Wohngemeinschaften etc. wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen (vgl. Durchführungshinweise der BA vom 18.8.2005; s. Linkliste im Anhang unter „Finanzierung/SGB II + XII“).

- **Ansprüche innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft**

Wenn ein Studierender in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ zusammen lebt – zumeist mit dem Ehegatten oder dem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft – ist bei der Prüfung, ob der Studierende einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat (z. B. Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen oder Darlehen zur Finanzierung von laufenden Kosten in Härtefallsituationen), neben dem Einkommen und Vermögen des Studierenden auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende haben, selbst wenn sie mit einem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“, keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Sie können Leistungen nur nach SGB XII erhalten. Es gelten dann auch die entsprechenden Regelungen zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des SGB XII.

d. Wohngeld

Der Nachranggrundsatz verlangt weiter, dass auch ein etwaiger Wohngeldanspruch geltend gemacht werden muss, bevor Sozialleistungen für die Unterkunftskosten in Anspruch genommen werden können, es sei denn, der Wohngeldanspruch reicht nicht zur Deckung des Bedarfs nach SGB II oder SGB XII aus. Wird nämlich eine Leistung nach SGB II oder SGB XII gezahlt, bei deren Berechnung die Unterkunftskosten berücksichtigt wurden – so z. B. bei Vorliegen einer besonderen Härte oder bei Bezug von Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung – entfällt der Wohngeldanspruch. Beanspruchen Studierende lediglich Mehrbedarfe nach SGB II oder SGB XII – z. B. einen Mehrbedarfszuschlag für Menschen mit Behinderung in der Ausbildung – so beeinflusst das die ggf. bestehenden Ansprüche auf Wohngeld dagegen nicht.

Studierende können nur dann einen Wohngeldanspruch haben, wenn sie die endgültige Trennung vom Elternhaus nachweisen können. Dies wird in der Regel bei abgeschlossener Berufsausbildung, Heirat oder fehlendem Wohnraum im Elternhaus anzunehmen sein. Zum Zweiten wird der Wohngeldanspruch für Haushalte ausgeschlossen, zu denen ausschließlich Mitglieder rechnen, denen dem Grunde nach Leistungen nach dem BAföG zustehen, also z. B. alle Haushalte, in denen ausschließlich Studierende leben.

Ein Wohngeldanspruch kann also nur bestehen, wenn Studierende in einem Haushalt leben, zu dem mindestens ein Nicht-BAföG-/Berufs-Ausbildungs-Beihilfe (BAB)-berechtigtes Familienmitglied im Sinne des § 4 Wohngeldgesetzes gehört. Das können die Ehegatten, Verwandte und Verschwägere in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägere in 2. und 3. Seitenlinie sowie die Pflegekinder bzw. Pflegeeltern sein.

Gehören zum Haushalt des/der Studierenden Familienmitglieder, die eine Leistung nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und deshalb vom Wohngeld ausgeschlossen sind – z. B. die Sozialgeld beziehenden Kinder des/der Studierenden – kann trotzdem ein individueller Wohngeldantrag vom studierenden Vater oder der studierenden Mutter gestellt werden. Die Berechnung des Wohngeldes erfolgt dann unter Berücksichtigung der studierenden, nicht ausgeschlossenen Familienmitglieder und deren Mietanteil, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

e. Sonstige kurzfristige Finanzierungshilfen

Auch sonstige Finanzierungshilfen müssen ausgeschöpft sein, bevor Sozialleistungen zur Deckung des Unterhalts gezahlt werden. Dazu zählen etwa Darlehen der Studentenwerke für unverschuldet in Not geratene Studierende zum Examensabschluss und das Angebot von zinsgünstigen Bildungskrediten durch ein Programm der Bundesregierung. Auskünfte erteilen die örtlichen Studentenwerke.

2.4 Mehrbedarfe für erwerbsfähige und voll erwerbsgeminderte Studierende nach SGB II und SGB XII

Werden Studierenden Mehrbedarfszuschläge zum Lebensunterhalt bewilligt, werden diese als laufende monatliche Leistung erbracht. Die Summe des insgesamt bezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgeblichen Regelleistungen nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 SGB II/§ 30 Abs. 6 SGB XII). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in besonderen Lebenslagen einmalige Leistungen zusätzlich zu beantragen.

a. Ansprüche von Studierenden

Im Bezug auf den Anspruch von Studierenden auf Mehrbedarfszuschläge nach SGB II hat sich die Rechtsauffassung kurz nach Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII geändert. Weitere Korrekturen sind nicht ausgeschlossen, zumal bestimmte regelmäßige Mehrbedarfe bisher nicht gedeckt werden können. Antragsteller/innen sollten sich deshalb immer wieder aktuell informieren (Links s. u.).

- **Regelmäßiger Mehrbedarf für Studierende mit Behinderung in der Ausbildung**
(§ 21 Abs. 4 SGB II/§ 30 Abs. 4 SGB XII)

Studierende mit Behinderung können u. U. einen monatlichen Mehrbedarfszuschlag von pauschal 35 % des maßgebenden Regelsatzes beziehen. Im begründeten Einzelfall ist bei Antragstellung nach SGB XII auch ein höherer Zuschlag möglich (Regelsätze SGB II bzw. Circa-Regelsätze SGB XII: 345,- € West und 331,- € Ost; Stand 1.1.2005). Um etwaige Ansprüche der antragstellenden Studierenden zu klären, geht die Bundesagentur für Arbeit bei der Berechnung von einem pauschalisierten Bedarf der Auszubildenden in Höhe des BAföG-Höchstsatzes (z. Z.

585,- €) aus. Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarfssatz übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. In begründeten Einzelfällen darf bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens auch anstelle des pauschalierten Bedarfs der höhere Bedarf nach SGB XII angesetzt werden (Stand 24.1.2005).

► Unbedingte Voraussetzung für den Bezug des Mehrbedarfszuschlags für erwerbsfähige Studierende ist, dass sie Eingliederungshilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten (§ 21 Abs. 4 SGB II). Wer den Mehrbedarf nach SGB XII beantragen will, muss nachweisen, dass er Eingliederungshilfe zur Ausbildung nach § 54 SGB XII erhält (§ 30 Abs. 4 SGB XII). In beiden Fällen reicht es nicht aus, prinzipiell anspruchsberechtigt zu sein. Die definierten Leistungen müssen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Dieser Mehrbedarf kann auch Absolvent/innen nach Studienabschluss für eine angemessene Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, gezahlt werden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

- **Regelmäßiger Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung**

(§ 21 Absatz 5 SGB II/§ 30 Absatz 5 SGB XII)

Es kann ein angemessener Betrag zu kostenaufwändiger Ernährung als Sonderbedarf beantragt werden. Zur Bemessung gibt es Pauschalbeträge in Abhängigkeit von bestimmten Krankheiten.

www.tacheles-sozialhilfe.de/info/mehrbedarf_ernaehrung.asp – Übersicht Mehrbedarfe Ernährung

- **Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G bzw. aG bei voller Erwerbsminderung**

(§ 30 Abs.1 SGB XII)

Wenn keine Eingliederungshilfe zur Ausbildung bzw. zur Erlangung eines angemessenen Berufs bezogen wird, gibt es keinen Anspruch auf den oben beschriebenen Mehrbedarfszuschlag von 35 %. In diesem Fall können Studierende, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen und voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % geltend machen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

- **Einmalige Leistung infolge Erstausrstattungsbedarf für eine behinderungsgemäße Wohnung inkl. angepasster Haushaltsgeräte**

(§ 23 SGB II/§ 31 SGB XII)

Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

- **Einmalige Leistung für Erstausrstattungen für Bekleidung**

(§ 23 SGB II/§ 31 SGB XII)

Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die behinderungsbedingt notwendig sind. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

b. Keine Bedarfsdeckung im Einzelfall

Die oben genannten Leistungen, auf die auch Studierende unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch haben, können aber u. U. im Einzelfall den tatsächlichen regelmäßigen behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht abdecken.

Es ist insbesondere z. Z. nicht geklärt, ob und wie Mehraufwendungen für eine barrierefreie oder zumindest eingeschränkt barrierefreie Wohnung und den damit erhöhten Nebenkosten im Rahmen der nicht ausbildungsgeprägten Mehraufwendungen von Studierenden geltend gemacht werden können. Solche Mehraufwendungen können ggf. im Rahmen der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende geltend gemacht werden.

Außerdem bleibt zu klären, wie ein nicht ausbildungstypischer unabweisbarer regelmäßiger Unterhaltsmehrbedarf, der von den Mehrbedarfs-Pauschalbeträgen und Einmalleistungen nicht gedeckt wird, finanziert werden kann.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber für Abhilfe sorgen wird.

www.tacheles-sozialhilfe.de/ – unter Stichwort „Hinweise SGB II“ Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Durchführung des SGB II; außerdem aktuelle Informationen zum Thema

www.bmas.bund.de/ – unter Stichwort „Service“/„Gesetze“ u. a. die Gesetzestexte SGB II und SGB XII

www.bvkm.de/ – Informationen und Merkblatt zur Grundsicherung bei Alter und voller Erwerbsminderung auf der Seite des Bundesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.

Kapitel IV.B.3: Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB XII und SGB II: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

Kapitel IV.B.3: Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB XII und SGB II: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung	112
B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II / SGB XII)	113
3. Leistungen nach SGB II und SGB XII: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung	113
3.1 Prinzip der Nachrangigkeit	113
3.2 Verpflichtung zur Selbsthilfe: Einsatz von Einkommen und Vermögen	113
a. Schonvermögen – Schoneinkommen – Einkommensgrenzen	113
b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger	116
c. Vermutung der (anteiligen) Bedarfsdeckung durch Dritte – Leben in Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften	117
d. Übergang von Unterhaltsansprüchen	118
e. Regelmäßige Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch umfassenden Datenabgleich	118
3.3 Beantragung/Zuständigkeit	118
a. Keine nachträgliche Finanzierung	118
b. Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls	119
c. Zuständigkeit der Leistungsträger	119
d. Beratungsverpflichtung	121
3.4 Rechtsdurchsetzung	121
a. Einsetzen von Ansprüchen auf Sozialhilfeleistungen bzw. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende	121
b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht	122
c. Bescheid	122
d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage ...	122
e. Rückzahlung von Sozialhilfe (SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	124
f. Ausblick	124

B. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (SGB II / SGB XII)

3. Leistungen nach SGB II und SGB XII: Voraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

3.1 Prinzip der Nachrangigkeit

Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Andere Sozialleistungsträger sind z. B. die Ämter für Ausbildungsförderung, die Sozialversicherungsträger – also die Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger – und die Versorgungsämter mit Entschädigungsleistungen für Gesundheitopfer. Bei Studierenden kommen neben BAföG und Kranken- sowie Pflegeversicherungsleistungen auch Leistungen der Unfallversicherung – z. B. bei einem Schul- oder Hochschulunfall – und Leistungen der Versorgungsämter – z. B. für Angehörige von Kriegsoptionen und für Opfer von Wehr- und Zivildienstunfällen, Impfschäden und Gewalttaten – in Betracht. Weiter erhalten besondere Personengruppen Blinden- bzw. Pflegegeld nach Landesgesetzen. Bei Opfern von Unfällen im Straßenverkehr ist schließlich der/die Schädiger/in bzw. dessen Haftpflichtversicherung vorrangig leistungspflichtig.

3.2 Verpflichtung zur Selbsthilfe: Einsatz von Einkommen und Vermögen

a. Schonvermögen – Schoneinkommen – Einkommensgrenzen

Mit dem Nachranggrundsatz, der für die Sozialhilfe wie für die Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt, hängt es zusammen, dass Sozialleistungen nicht beansprucht werden können, wenn Selbsthilfe durch Einsatz des eigenen Vermögens oder des Einkommens möglich ist (§ 9 SGB II/§ 2 SGB XII). Das gilt auch für den Fall, dass man Ansprüche auf ergänzende nicht ausbildungsgeprägte Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen will. Für den Bezug von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, zu denen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege (SGB XII) gehören, gelten besondere Bedingungen.

- **Einsatz des eigenen Vermögens/„Schonvermögen“**
(§ 12 SGB II/§ 90 SGB XII)

Der Einsatz des eigenen Vermögens ist bei der Beanspruchung von Leistungen nach SGB II und SGB XII differenziert geregelt.

Grundsätzlich ist verwertbares Vermögen zu veräußern, bevor Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII verlangt werden können. Allerdings braucht nicht das gesamte Vermögen veräußert zu werden, sondern es gibt bestimmte Vermögensteile, das

sogenannte Schonvermögen, das von der Verwertungspflicht ausgenommen ist. Zum Schonvermögen zählen nach SGB II und SGB XII insbesondere:

- ein angemessenes Kraftfahrzeug
- ein angemessener Hausrat
- ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück bzw. eine entsprechende Eigentumswohnung
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung bzw. Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstückes für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dienen soll
- Vermögen, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient
- ein begrenztes Barvermögen

Die Bestimmungen zum zu schonenden Barvermögen unterscheiden sich.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gelten folgende Freibeträge (§ 12 SGB II):

- ein Grundfreibetrag von je 200,- € je vollendetem Lebensjahr, mindestens 4.100,- € und höchstens 13.000,- €
- Freibetrag für Anschaffungen von 750,- €

Bei Leistungen nach SGB XII sind lediglich kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte geschützt, wobei eine besondere Notlage der Antragsteller/innen zu berücksichtigen ist (§ 90 SGB XII).

• **Einsatz des eigenen Einkommens/„Schoneinkommen“**

(§ 11 SGB II/§ 82, 83, 84 SGB XII)

Im Bereich der Anrechnung des Einkommens bei der Beantragung von Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt entsprechen sich die Anforderungen nach SGB II und SGB XII. (Die davon abweichenden Regelungen bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens in Bezug auf Beantragung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, also z. B. bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege, werden im Anschluss unter dem Stichwort „Einkommensgrenzen“ besprochen.)

Ein Einkommen wirkt sich bei der Prüfung von Sozialleistungsansprüchen auf unterhaltssichernde Maßnahmen grundsätzlich anspruchsmindernd oder anspruchsausschließend aus. Jedoch gibt es einige wenige Einkommensarten, die unberücksichtigt bleiben, also „Schoneinkommen“ sind. Dazu gehören bei Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen z. B.:

- das Erziehungsgeld
- Entschädigungszahlungen wie Schmerzensgeldzulagen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Gesundheitsgeschädigte bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente

- öffentlich-rechtliche Leistungen und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, die ausdrücklich einem anderen Zweck als dem der beantragten Sozialleistungen dienen (§ 11 Absatz 1 und 3 SGB II/§ 83 Abs. 1 SGB XII). Dazu zählt z. B. das Blindengeld nach Landesblindengeldgesetzen.

Sonderregelungen gibt es hinsichtlich einiger anderer Einkommen.

- Anrechnung von Leistungen nach BAföG

Das BAföG dient zum großen Teil einem anderen Zweck als die zu beantragenden Sozialleistungen. Das BAföG deckt den ausbildungstypischen Unterhalt und die üblichen Ausbildungskosten ab. Es ist deshalb auf die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege und den nicht ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf grundsätzlich nicht anzurechnen. Soweit allerdings in diesen Leistungen auch Kosten für den üblichen Unterhalts- und Ausbildungsbedarf enthalten sind – z. B. die Mietkosten stationärer Pflege – ist das BAföG insoweit anrechnungsfähig. Wird ein Härtefreibetrag nach § 25 Abs. 6 BAföG beantragt und bewilligt, ist das beim BAföG nicht berücksichtigte Einkommen insoweit auf die ergänzenden Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII anzurechnen, als diese demselben Zweck wie der Härtefreibetrag dienen (z. B. Aufwendungen für körperbehinderte Personen, Wiederanschaffung von Kleidung oder Hausrat nach Brand).

- Wohngeld

Das Wohngeld ist lediglich auf den Unterkunftsbedarf anrechenbar.

- Kindergeld

Dagegen ist das Kindergeld nach überwiegender Auffassung grundsätzlich anzurechnen; dies gilt jedoch nur, wenn es der/die Antragsteller/in auch tatsächlich erhält.

- Anrechnung von Arbeitseinkommen

Bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII darf ein Betrag von 30 % des Einkommens aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit abgesetzt werden (§ 82 Abs. 3 SGB XII).

Beziehen Studierende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und sind erwerbstätig, können sie einen pauschalen Grundfreibetrag von 100,- € geltend machen, bis zu dem das Einkommen unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus ist in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen ein weiterer Freibetrag möglich (§ 30 SGB XII).

- **Einkommengrenzen für Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII, z. B. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege**
(§§ 85, 88 SGB XII)

Bei der Beantragung von „Hilfe zur Gesundheit“, von „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, von „Hilfe zur Pflege“, von „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und von „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gelten andere Regeln als bei der Prüfung von Ansprüchen auf unterhaltssichernde Leistungen (s. o.).

In diesem Fall ist zu prüfen, ob das gemeinsame Einkommen von Antragsteller/innen und ihren Ehegatten/Lebenspartner/innen eine festgelegte Einkommensgrenze übersteigt, bis zu der es nicht zumutbar erscheint, dass die Kosten für die beantragten Leistungen selbständig aufgebracht werden können.

Dieser maßgebliche Betrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag des zweifachen Eckregelsatzes, den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag von je 70 % des Eckregelsatzes für den/die nicht getrennt lebenden Lebenspartner/in und die Kinder. Der Eckregelsatz West beträgt 345,- €, der Eckregelsatz Ost beträgt 331,- € (Stand 1.1.2005). Für alle besonderen Hilfearten nach Kap. 5 – 9 SGB XII gilt seit Januar 2005 die gleiche Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII). Die Länder und Träger der Sozialhilfe können der Einkommensgrenze auch einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist das Aufbringen der Mittel in angemessenem Umfang zumutbar. Die Zumutbarkeit hängt in dem Fall entscheidend von der Art und Schwere der Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit sowie vom Umfang der Hilfen ab (§ 87 Abs. 1 SGB XII). Aber auch wenn das Einkommen die Grenze nicht übersteigt, kann das Aufbringen der finanziellen Mittel von den Antragsteller/innen gefordert werden, z. B. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Sonderregelungen zum Einsatz des Einkommens sind zu finden unter §§ 87, 88, 89 SGB XII.

b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger

(§ 19 SGB XII/§ 9 SGB II)

Die (automatische) Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen von engen Angehörigen schreiben SGB II und SGB XII vor. Für Studierende wird dies in der Regel nur relevant, wenn Antragsteller/innen mit finanzstarken Partner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

• Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen nach SGB II und SGB XII

Bei Studierenden, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu der die „nicht dauernd getrennt lebenden“ Partner/innen (Ehepaar, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft)

und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gehören, sind auch das Einkommen und das Vermögen des/der Partners/in (bei minderjährigen Kindern das der Eltern) zu berücksichtigen (vgl. § 9 im Zusammenhang mit § 7 SGB II; § 19 Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit § 20 SGB XII).

Beziehen behinderte bzw. pflegebedürftige, unterhaltsberechtignte Studierende – in diesem Fall also volljährige Kinder – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, beträgt der maximale monatliche Zuzahlbetrag für deren Eltern dafür 20,- € (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Beim Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung bestehen Unterhaltsansprüche gegen Eltern (ggf. gegen die eigenen Kinder), wenn deren jährliches Einkommen über 100.000,- € liegt. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an den finanziellen Verhältnissen der Antragsteller/innen bzw. deren engen Angehörigen kann der zuständige Träger der Sozialhilfe Auskünfte über die Vermögensverhältnisse einfordern (§ 43 SGB XII).

- **Beantragung besonderer Hilfen nach Kap. 5 – 9 SGB XII**

Beanspruchten Studierende besondere Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, wie z. B. Eingliederungshilfe, wird ggf. ebenfalls die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft (s. o.) und deren finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft (§ 19 Abs. 3 in Zusammenhang mit § 20). Der Übergang von Ansprüchen wird in den §§ 93 und 94 geregelt.

Eltern von volljährigen behinderten bzw. pflegebedürftigen Kindern, die unterhaltsberechtig sind und Leistungen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII beziehen, zahlen bis zu 26,- € zu diesen Leistungen dazu (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

- c. **Vermutung der (anteiligen) Bedarfsdeckung durch Dritte – Leben in Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften**

(§ 36 SGB XII/§ 9 SGB II)

- **Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII**

Wenn von im Grunde nach **nicht erwerbsfähigen** Studierenden ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bezogen werden und diese zusammen mit anderen in einer Wohnung wohnen, z. B. als Wohngemeinschaft, muss ggf. durch eidesstattliche Erklärung nachgewiesen werden, dass es sich dabei nicht um eine Haushaltsgemeinschaft mit gemeinsamer Wirtschaft handelt. Andernfalls geht der Träger automatisch davon aus, dass gemeinsam gewirtschaftet wird und für den/die Antragsteller/in Leistungen zum Lebensunterhalt durch die Mitbewohner/innen erbracht werden. Folge wäre das Aussetzen oder Kürzen der Hilfezahlungen.

Generell anders liegt der Fall, wenn der/die Antragsteller/ in nachweisen kann, dass die Mitbewohner/innen Pflegeleistungen für ihn/sie erbringen. In diesem Fall geht der Leistungsträger davon aus, dass das gemeinsame Wohnen der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung dient. Die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung ist dann widerlegt.

- **Beantragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)**

Bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gibt es entsprechende Vermutungen nicht. Es kommt dann auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

- **Beantragung unterhaltssichernder Leistungen nach SGB II**

Wohnt ein potentiell erwerbsfähiger Studierender in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird – wenn er/sie ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II beantragt – vermutet, dass er/sie von den Mitbewohner/innen Leistungen erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Diese Vermutung kann allerdings dadurch widerlegt werden, dass der/die Hilfesuchende glaubhaft versichert, Leistungen nicht zu erhalten.

d. Übergang von Unterhaltsansprüchen

(§ 33 SGB II/§ 93 SGB XII)

Kommt in der großen Mehrzahl der Fälle – wie oben dargestellt – eine automatische Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens von Angehörigen nicht in Betracht, so stellt sich in bestimmten Fällen die Frage, ob Unterhaltsansprüche doch bestehen.

Falls es dafür Anhaltspunkte gibt – vor allem bei finanziell gut gestellten Eltern – hat der Sozialleistungsträger grundsätzlich die Möglichkeit, den/die Antragsteller/in auf die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches zu verweisen. Dabei sind eine Reihe von Bedingungen einzuhalten (§ 33 SGB II/§ 94 SGB XII). Ist ein Übergang zulässigerweise erfolgt, stellt sich die Frage nach der Höhe des Unterhalts. Diese Auseinandersetzung wird zwischen dem Sozialleistungsträger und den Unterhaltspflichtigen geführt, wobei die Antragsteller/innen nur indirekt berührt sind; im Streitfall haben darüber die Zivilgerichte zu entscheiden (§ 94 Abs. 5 SGB XII).

e. Regelmäßige Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch umfassenden Datenabgleich

(§ 52 SGB II/§ 118 SGB XII)

Die Träger der Sozialhilfe und die Bundesagentur für Arbeit dürfen im Zuge des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig ihre Leistungsbezieher/innen daraufhin überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden
- ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach SGB II/SGB XII mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 Einkommenssteuergesetz dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetz dient
- ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. umgekehrt Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

3.3 Beantragung/Zuständigkeit

a. Keine nachträgliche Finanzierung

(§ 37 SGB II/§ 18 SGB XII)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sozialleistungen nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, weil sich eine Notlage in der Vergangenheit nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden lässt. Dies bedeutet vor allem, dass Schulden in der Regel von der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht übernommen werden müssen. Ist der Bedarf bereits aus anderen Mitteln – auch wenn sie aus einer Kreditaufnahme stammen – befriedigt, besteht keine gegenwärtige Notlage und damit kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr.

► Es gilt stets: Erst schriftlich beantragen – Bewilligung abwarten – dann kaufen.

Deshalb dürfen auf keinen Fall notwendige Gegenstände – z. B. ein Kraftfahrzeug – gekauft oder Dienstleistungen beauftragt oder in Anspruch genommen werden, bevor nicht eine entsprechende Bewilligung durch den Sozialleistungsträger vorliegt.

b. Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls

Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (§ 9 SGB XII) richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Wünschen der Antragsteller/innen soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten entstehen. In der Regel haben ambulante Leistungen Vorrang vor (teil)stationären und teilstationäre Leistungen Vorrang vor stationären Leistungen.

Der Vorrang gilt also dann nicht mehr, „wenn eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. „Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“ (§ 13 SGB XII)

c. Zuständigkeit der Leistungsträger

• Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – ARGEN und Kommunen

Zuständig für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – und damit zuständig für die Prüfung von Ansprüchen erwerbsfähiger Studierender auf unterhaltssichernde Leistungen in besonderen Härtefällen bzw. als ergänzende nicht ausbildungsgeprägte Leistungen in Sondersituationen – sind die von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEN), die fast überall „Job-Center“ als Anlaufstellen eingerichtet haben. Allerdings ist auch zu beachten, dass der Gesetzgeber für ausgewählte Kommunen (kreisfreie Städte bzw. Landkreise) die alleinige Zuständigkeit zur Durchführung des SGB II zugelassen hat (Optionsmodell) (§ 6 SGB II). Die örtliche Zuständigkeit orientiert sich am gewöhnlichen Aufenthalt des/ der Antragstellers/in (§ 36 SGB II).

„(...) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 SGB I)

• Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) – örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe

Zuständig für Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit durch das Landesrecht nichts anderes bestimmt wird. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII). Ein Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe finden Sie im Internet unter www.bagues.de/.

Die sachliche Zuständigkeit ist in vielen Fällen geteilt und je nach Art der Leistung der örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 97 SGB XII).

Grundsätzlich ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die antragstellenden Studierenden tatsächlich aufhalten (§ 98 Abs. 1 SGB XII). Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für stationäre Leistungen ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend (§ 98 Abs. 1, 2 SGB XII). Werden Leistungen im Zusammenhang mit ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bezogen, bleibt der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war (§ 98 Abs. 5 SGB XII). Also ist z. B. für einen in Dortmund lebenden Studierenden die Stadt Dortmund als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Ausnahmen werden in § 98 SGB XII geregelt.

Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Falls das Landesrecht keine andere Bestimmung vorsieht, soll der überörtliche Träger der Sozialhilfe – wie bisher – zuständig sein für (§ 97 SGB XII):

- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Sonderfall: Leistungen der Hilfe zur Pflege bei (teil)stationärer Pflege (z.B. Unterkunft im Wohnheim mit Pflegedienst)
- Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Diese Leistung betrifft Studierende in der Regel nicht.)
- Leistungen der Blindenhilfe

Die Tendenz geht dahin, dass die Aufgaben der überörtlichen Träger vermehrt auf die örtlichen Träger übergehen. Die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke können hier Auskunft geben.

Studierende mit Behinderung haben mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insbesondere dann zu tun, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe „Hilfe zur Ausbildung an einer Hochschule“ beantragen wollen (s. Kap. IV.B.1).

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist darüber hinaus sachlich für die Finanzierung (teil)stationärer Leistungen zuständig, die Studierende mit Behinderung in Anspruch nehmen, wenn sie z.B. in einem Wohnheim mit Pflegeangebot leben. In diesem besonderen Fall ist der überörtliche Sozialhilfeträger auch für alle übrigen Leistungen zuständig, die die Studierenden nach SGB XII beziehen (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Es ist dann der überörtliche Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Studierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Hier ist aber in der Regel in Bezug auf die Pflegeleistungen die Pflegeversicherung vorrangig leistungspflichtig.

- Für die Mehrzahl der Studierenden, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, bleibt dagegen der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Das gilt auch für Studierende, die das Wohnheim mit Pflegedienst verlassen, um in eine Wohngemeinschaft zu ziehen.

Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers

Für alle übrigen Leistungen gemäß SGB XII – insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung – sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Auch für eine Reihe von weiteren Fällen wird die Zuständigkeit des örtlichen Trägers wiederhergestellt. So ist durch Landesrecht teilweise bestimmt, dass die örtlichen Träger Aufgaben, die dem überörtlichen Träger obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden.

Weiter wird bestimmt, dass der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der/die Antragsteller/in tatsächlich aufhält, über beantragte Leistungen unverzüglich zu entscheiden hat und sie ggf. vorläufig erbringen muss, wenn es sich um einen Eilfall handelt oder – wenn notwendig – der gewöhnliche Aufenthalt nicht (fristgerecht) geklärt werden kann (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Es empfiehlt sich daher, dringend notwendige Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen. Für das Einsetzen des Anspruchs auf Sozialhilfe ist es nicht erforderlich, dass der Antrag beim zuständigen Träger der Sozialleistung eingereicht wird. Der nicht zuständige Träger ist verpflichtet, die zuständige Stelle zu informieren (§ 18 SGB XII). Zusätzlich sollte aber in Fällen, wo der überörtliche Träger zuständig sein könnte, gleichzeitig zusätzlich noch eine Kopie des Antrags an ihn geschickt werden.

Die Wahl des Studienorts steht Studierenden grundsätzlich frei, sofern sie sich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen und unnötige Kosten (z. B. für lange Familienheimfahrten) vermeiden. Vereinzelt haben überörtliche Sozialhilfeträger aber in Verwaltungsvorschriften bestimmt, dass Hilfe in der Regel nur zum Besuch einer im Bereich des Sozialhilfeträgers liegenden Hochschule zu leisten ist. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn das angestrebte Studium nicht an einer im Bereich des Sozialhilfeträgers liegenden Hochschule durchgeführt werden kann oder die Entfernung zu einer Hochschule in einem anderen Bereich geringer ist.

d. Beratungsverpflichtung

Zu den Aufgaben der Sozialhilfeträger gehört es auch, die Antragsteller/innen umfassend zu beraten und ggf. bei der Geltendmachung vorhandener Ansprüche anderen Stellen gegenüber zu unterstützen (§ 4 SGB II/§ 11 SGB XII).

3.4 Rechtsdurchsetzung

a. Einsetzen von Ansprüchen auf Sozialhilfeleistungen bzw. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Sozialhilfe – mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ist von dem Zeitpunkt an zu zahlen, ab dem die Hilfesituation einem Sozialhilfeträger bekannt wird (§ 18 SGB XII). Das bedeutet, dass ein Sozialhilfeanspruch entstehen kann, ohne dass ein förmlicher Antrag vorliegen muss, der freilich zweckmäßig und die Regel ist; theoretisch ausreichend ist aber, wenn ein Sozialhilfeträger über eine Notlage, die Hilfe erfordert, telefonisch informiert wird. Ratsam ist ein schriftlicher Antrag – von dem eine Kopie bei dem/der Antragsteller/in verbleiben sollte – vor allem aus Beweisgründen. In ihm sollte kurz die tatsächliche Situation dargestellt und um Hilfe

gebeten werden; am Schluss empfiehlt es sich, um schriftlichen Bescheid für den Fall zu bitten, dass der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gibt es nur auf Antrag. In akuten Notsituationen greift die Sozialhilfe.

b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht

Eine ausführliche Begründung des Antrags auf Sozialleistungen nach SGB II und XII ist immer dann angebracht, wenn in den relevanten einschlägigen Gesetzesvorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe – z. B. Notwendigkeit, Angemessenheit, Härte – oder Ermessensbegriffe – insbesondere „kann“ – enthalten sind; dann sollte man das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch konkrete, auf den einzelnen Fall bezogene Tatsachen zu belegen versuchen und gegebenenfalls Gutachten (z. B. der örtlichen Studien- oder Behindertenberatungsstellen) beilegen.

Sinnvoll ist es in diesen Fällen außerdem, beim Sozialhilfeträger bzw. beim Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende anzufragen, ob Verwaltungsvorschriften bestehen, die die Durchführung regeln. Die Antragsteller/innen haben einen Anspruch auf Einsicht in die für sie relevanten Verwaltungsvorschriften (BVerwG NJW 1984, 2590).

Umfangreiche Verwaltungsvorschriften bestehen z. B. bezüglich der Kfz-Hilfe. Diese Vorschriften dürfen aber nicht gegen das Gesetz verstoßen; so ist eine Verwaltungsvorschrift unwirksam, wenn sie einen Höchstpreis für ein Kfz festlegt, das für den Betreffenden oder die Betreffende notwendige Kfz aber teurer ist (BVerwGE 62, 161). Wichtige Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II finden Sie auf der Seite www.tacheles-sozialhilfe.de/.

c. Bescheid

Wird einem Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. XII stattgegeben, so gilt die Bewilligung nur unter dem (stillschweigenden) Vorbehalt des Fortbestehens der ihm zugrundeliegenden Verhältnisse. Änderungen sind unverzüglich anzugeben und führen sofort zu einer Anpassung der Leistungen.

d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage

Bei ablehnendem Bescheid bzw. bei Überschreitung einer angemessenen Frist zur Erteilung eines Bescheids können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit werden durch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt.

Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 86 b SGG)

Ergeht die Entscheidung des angesprochenen Sozialhilfeträgers nicht in angemessener Zeit oder ist sie negativ und ist die Sache eilig, kann beim zuständigen Sozialgericht ein Antrag auf einstweilige Anordnung in einem Eilverfahren gestellt werden. Insbesondere im Fall einer dringenden Notlage ist es sinnvoll, eine solche Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile zu beantragen. In dem Antrag müssen der Sachverhalt dargestellt und die Konsequenzen aufgeführt werden, die entstehen, wenn über den Antrag nicht umgehend entschieden wird. Die Konsequenzen können dadurch belegt werden, dass entsprechende Unterlagen in Kopie beigelegt werden oder der Antrag mit

einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung versehen wird. Über diesen Antrag entscheidet das Sozialgericht durch Beschluss.

Widerspruch (§§ 84, 85 SGG)

Ein ablehnender Bescheid ist in der Regel schriftlich begründet bzw. muss auf Verlangen der Antragsteller/innen schriftlich begründet werden (§ 85 SGG/§ 35 SGB X). Möchten Sie den Bescheid überprüfen lassen, können Sie Widerspruch einlegen.

- Auch wenn ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt ist, entbindet dies nicht von der Notwendigkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Sinnvollerweise sollte ggf. der Widerspruch begründet werden, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist. Auf jeden Fall muss aber die Frist für den Widerspruch eingehalten werden, d. h. der Widerspruch muss in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialhilfeträger, der den Antrag bearbeitet hat, erhoben werden. (Davon ausgenommen ist lediglich die Begründung des Widerspruchs, die nachgereicht werden kann.) Für Studierende, die den Postweg nutzen wollen, bedeutet dies, dass der Brief rechtzeitig vor Ablauf der Frist abgeschickt werden muss, damit er spätestens am letzten Tag der Frist beim Sozialleistungsträger eingeht. Nur wenn ohne eigenes Verschulden die Einhaltung der Frist versäumt wird, kann bei dem Sozialleistungsträger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, was ebenfalls begründet werden muss.

Über den Widerspruch entscheidet in der Regel der Sozialleistungsträger, der den Bescheid erlassen hat. Bevor dieser einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ergehen lässt, muss er sozial erfahrene Personen zu der Sache hören. Ein solcher Widerspruchsbescheid muss ebenfalls schriftlich begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Ein Widerspruch hat zwar grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Allerdings ist dieser Grundsatz insbesondere in Bezug auf das SGB II vielfach durchbrochen (§ 86 a SSG).

Klage

Wenn der Widerspruch keinen Erfolg gehabt hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Sozialgericht erhoben werden (§ 51 SGG). Hierbei sind bestimmte Formen zu beachten: Die Klage muss den/die Kläger/in, den Sozialleistungsträger als Beklagten und den Gegenstand der Klage bezeichnen und den Antrag, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, den Bescheid und den Widerspruchsbescheid im Original oder Kopie enthalten (§ 92 SGG). Unter bestimmten Umständen kann über die Klage vom Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden (§ 105 SGG). Aufgrund einer mündlichen Verhandlung wird über die Klage durch Urteil entschieden (§ 125 SGG).

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderung oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei (§ 183 SGG). Für Personen mit geringem Einkommen wird außerdem Beratungshilfe bzw. bei einer Klage Prozesskostenhilfe zur Finanzierung der Kosten eines Rechtsanwalts gezahlt, sofern die Prozessführung hinreichend Aussicht

auf Erfolg bietet (§ 73 a SGG). Wenn der Prozess verloren wird, können jedoch vom Gegner Kosten beansprucht werden, die von der Prozesskostenhilfe nicht getragen werden.

e. Rückzahlung von Sozialhilfe (SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Viele Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende werden auf Zuschussbasis bezahlt. Zum Teil werden Leistungen aber zwingend oder im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Studierende in besonderen Härtefällen nach SGB II (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II) müssen z. B. zurückgezahlt werden. Auch die Hilfe zur Beschaffung eines Kfz kann nach der gesetzlichen Regelung auch als Darlehen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 EhVO). Die Rückzahlung darf allerdings nur verlangt werden, falls die Hilfeempfänger/innen dazu in der Lage sind (vgl. OVG Bremen FEVS 35, 48).

Zum Kostenersatz der Sozialhilfe sind Leistungsbezieher verpflichtet, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für den Leistungsbezug von Sozialhilfe selber herbeigeführt haben (§ 103 und § 104 SGB XII in Verbindung mit § 45 Abs. 2 bzw. § 50 SGB X). Es kann sich in diesem Zusammenhang z. B. die Frage stellen, ob es sozialwidrig ist, wenn eine Berufstätigkeit zugunsten eines Studiums aufgegeben wird. Nach der Rechtsprechung hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls ab (BverwGe 51, 61). Sozialwidrige Umstände sind u. U. dann anzunehmen, wenn die weitere Ausbildung im Wesentlichen nur der Anhebung des persönlichen Sozialprestiges dient, aber nicht die materielle Situation verbessert.

Die Sozialleistungsträger des SGB II fordern von Leistungsbeziehern ebenfalls Schadensersatz, wenn vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskünfte z. B. zur Einkommenssituation einer Bedarfsgemeinschaft gemacht worden sind (§ 62 SGB II). Bußgelder können verhängt werden (§ 63 SGB II).

f. Ausblick

Ob die seit 1. Januar 2005 zuständigen Sozialgerichte die Rechtsprechung der früher für das BSHG zuständigen Verwaltungsgerichte übernehmen werden, muss abgewartet werden.

Kapitel IV.C: Finanzierung von Pflege und Assistenz

Kapitel IV.C: Finanzierung von Pflege und Assistenz	125
C. Finanzierung von Pflege und Assistenz.....	126
1. Leistungen der Pflegeversicherung	126
1.1 Leistungsberechtigte	126
1.2 Leistungen	126
1.3 Leistungsarten.....	127
a. Häusliche Pflege	127
b. Teilstationäre Pflege: Tages- und Nachtpflege	129
c. Vollstationäre Pflege	130
1.4 Persönliche Budgets / Erprobung neuer Leistungsstrukturen.....	130
a. Trägerübergreifendes Persönliches Budget.....	130
b. Persönliches Pflegebudget	130
1.5 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson	130
2. Landespflegegeld, Landesblindengeld.....	131
3. Hilfe zur Pflege nach SGB XII	131
4. Blindenhilfe nach SGB XII.....	133

C. Finanzierung von Pflege und Assistenz

Eine Reihe von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen neben dem Studium auch noch ihre Pflege und persönliche Assistenz im Alltagsbereich organisieren. Grundsätzlich müssen sich Menschen mit Pflegebedarf entscheiden, in welcher Form sie ihre Hilfen organisieren, d. h. wie selbständig sie in diesem Bereich agieren wollen. Stichworte dazu sind: „Selbständig leben“, „Selbstbestimmte Assistenz“ und „Persönliches Budget“.

Die Finanzierung der Pflege und persönlichen Assistenz im Alltagsbereich wird durch Zahlung von Pflegegeld und/oder Organisation von Pflegesachleistungen nach verschiedenen Gesetzen, die sich zum Teil ergänzen, sicher gestellt. Vorrangig sind in diesem Fall die Leistungen der sozialen oder privaten Pflegeversicherung bzw. der Unfallversicherung oder Ansprüche gemäß Bundesversorgungsgesetz. Davon unabhängig gibt es in einigen Bundesländern Anspruch auf Landespflegegeld bzw. Landesblindengeld. Mögliche ergänzende Leistungen der Sozialhilfe sind wie immer nachrangig.

1. Leistungen der Pflegeversicherung

1.1 Leistungsberechtigte

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn sie Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße voraussichtlich für mindestens sechs Monate brauchen (§ 14 Abs. 1 SGB XI). Die Prüfung und Einstufung in drei Pflegestufen übernimmt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (§§ 17 und 18 SGB XI). Vorab muss geklärt werden, ob u. U. Anspruch auf Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen, die in diesem Fall Vorrang haben.

1.2 Leistungen

Mit den Leistungen der Pflegeversicherung soll die ausreichende Unterstützung in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung sicher gestellt werden (§ 14 Abs. 4 SGB XI). Je nach Pflegestufe variieren die Sach- und Geldleistungen.

Die maximalen Pflegeleistungen für die einzelnen Pflegestufen sind bundeseinheitlich festgesetzt. Damit ist eine Grundversorgung sicher gestellt. Mehrbedarfe, die über diese Beträge hinausgehen, können ggf. als ergänzende Leistungen – dann allerdings einkommens- und vermögensabhängig – als Hilfe zur Pflege nach SGB XII beantragt werden (s. Punkt 3).

Die Sach- und Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) werden dagegen – mit Ausnahme der Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfelds – einkommens- und vermögensunabhängig erbracht.

Die Stufen der Pflegebedürftigkeit sind in § 15 SGB XI folgendermaßen festgelegt:

- Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig (Hilfe mindestens einmal täglich für wenigstens zwei Verrichtungen der Grundpflege und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung); zeitlicher Mindestaufwand: 90 Minuten pro Tag (Grundpflege mehr als 45 Min.); max. 384,– € für Pflegesachleistungen/205,00 € als Pflegegeld
- Pflegestufe II: schwerpflegebedürftig (Hilfe mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten in der Grundpflege und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung); zeitlicher Mindestaufwand: 3 Stunden pro Tag (Grundpflege min. zwei Stunden); max. 921,– € für Pflegesachleistungen/410,00 € als Pflegegeld
- Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig (Hilfe rund um die Uhr, auch nachts, und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung); zeitlicher Mindestaufwand: 5 Stunden pro Tag (Grundpflege min. vier Stunden); max. 1.432,– € für Pflegesachleistungen/665,00 € als Pflegegeld
- Härtefälle: Pflegebedürftigkeit, die über die Pflegestufe III hinaus geht; max. 1.918,00 € für Pflegesachleistungen

Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich auf Antrag. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) erstellt in deren Auftrag die erforderlichen Gutachten, die Grundlage für die Eingruppierung in die Pflegestufen sind. Gegen die Einstufung ist ein schriftlicher Widerspruch und ggf. Klage beim zuständigen Sozialgericht möglich. Versicherte der privaten Pflegeversicherung erhalten gleichwertige Leistungen wie die Versicherten der sozialen Pflegeversicherung.

Besondere Bedingungen gelten für Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung im Ausland. Dazu mehr im Kapitel VI „Auslandsstudium und Behinderung“.

1.3 Leistungsarten

Leistungen der Pflegeversicherung können für die häusliche Pflege und für (teil-)stationäre Pflege bezogen werden. Darüber hinaus werden Leistungen für Hilfsmittel und zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen finanziert. Die Leistungen der Pflegeversicherung können Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets sein (§ 35 a SGB XI).

a. Häusliche Pflege

Für den Bereich der häuslichen Pflege können Anspruchsberechtigte zur Deckung des Regelbedarfs zwischen dem Bezug von Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen wählen.

- **Pflegesachleistungen – Pflege durch Vertragspartner der Pflegekassen (§ 36 SGB XI)**

Entsprechend der eigenen Pflegestufe erhält der/die Bezieher/in bei Beantragung von Pflegesachleistungen die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung durch professionelle Pflegekräfte, die er/sie aus den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen kann. Die Pflegesachleistung wird im Regelfall von

einem ambulanten Dienst oder im Ausnahmefall durch entsprechend ausgebildete Einzelpersonen erbracht (§ 77 Abs.1 SGB XI). Die Pflegekasse schließt einen Versorgungsvertrag mit den Leistungserbringern ab (§ 72 SGB XI). Vertragsverhältnisse zwischen Leistungsempfänger/innen und ausführenden Firmen sind gesetzlich ausgeschlossen (§ 77 SGB XI). Die Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen ist dadurch stark eingeschränkt, ein Recht auf gleichgeschlechtliche Assistenz besteht z. B. nicht.

- **Pflegegeld – Organisation der Pflege in Eigenregie (§ 37 SGB XI)**

Soll die Pflege in Eigenregie organisiert werden, bleibt z. Z. nur übrig, statt Pflegesachleistungen Pflegegeld zu beantragen, das aber im Vergleich zu den Pflegesachleistungen für den gleichen Pflegebedarf wesentlich geringere Sätze vorsieht. Die selbst organisierte Assistenz wird z. Z. nicht als Sachleistung anerkannt.

- Pflege durch nahe Bezugspersonen

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass hier in erster Linie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder sonstige ehrenamtlich tätige Helfer/innen die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld soll die Bezieher/innen in diesem Fall in die Lage versetzen, den Unterstützer/innen eine finanzielle Anerkennung für deren Hilfe zu geben, nicht aber eine leistungsgerechte Bezahlung ermöglichen (vgl. Broschüre des BMGS zur Pflegeversicherung/Link s. u.).

- Arbeitgebermodell

Möchten Studierende im Rahmen eines „Arbeitgebermodells“ als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ihre Assistenz mit Pflegekräften ihres persönlichen Vertrauens – aber nicht unbedingt im familiären Rahmen – selbst organisieren, müssen sie deshalb ebenfalls mit dem niedrigen Pflegegeld kalkulieren. Da die Kosten für die selbst organisierte Pflege in der Regel höher liegen als das Pflegegeld, das also nicht bedarfsdeckend ist, muss hier ggf. ergänzend Hilfe zur Pflege nach SGB XII beantragt werden. Deshalb fordern auf Assistenz angewiesene Menschen seit Jahren, Kostenerstattungen bzw. persönliche Budgets so auszustatten, dass eine tarifliche Entlohnung der Assistenzkräfte gewährleistet werden kann. Im Rahmen von Modellprojekten werden z. Z. neue Formen der Leistungserbringung getestet (s. nachfolgender Punkt 1.4 „Persönliche Budgets“).

Mit dem Ziel, die Qualität der häuslichen Pflege sicher zu stellen, sind die Pflegegeldempfänger/innen verpflichtet, bei Pflegestufe I und II einmal halbjährlich, bei Pflegestufe III einmal vierteljährlich einen Beratungseinsatz eines zugelassenen Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen.

- **Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld (§ 38 SGB XI)**

Pflegebedürftige können auf Wunsch die notwendigen Leistungen auch in Kombination beantragen, also z. B. 60 % des Pflegesachleistungsanspruchs und 40 % des Pflegegeldanspruchs.

- **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen inkl. Wohnumfeldverbesserung**

Ein Anspruch besteht ggf. auch auf Übernahme von Kosten für bestimmte Pflegehilfsmittel und auf Bereitstellung von benötigten technischen Hilfen sowie Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung (§ 40 SGB XI). Hierbei sind jedoch unter Umständen andere Kostenträger vorrangig leistungspflichtig, so z. B. die Krankenkassen.

Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden von den Pflegekassen bis zu einem Betrag von 31,– € monatlich finanziert (§ 40 Abs. 2 SGB XI). Bei sonstigen Hilfsmitteln besteht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Zuzahlungspflicht in Höhe von 10 %, höchstens aber 25,– € je Hilfsmittel. In Härtefällen können die Pflegekassen in Anlehnung an die Vorgaben für die Krankenkassen (§ 62 SGB V) Antragsteller/innen ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien.

Die Pflegekassen können auch finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gewähren. Hierbei können die Anschaffung technischer Hilfen im Haushalt oder ein pflegebedingt notwendiger Umbau der Wohnung durch Zuschüsse unterstützt werden. Die Zuschüsse sind einkommensabhängig und dürfen einen Betrag von 2.557,– € je Maßnahme nicht überschreiten.

- **Sondersituationen**

- Urlaubs- und Krankenvertretung

Bei Verhinderung der Pflegeperson (z. B. Urlaub, Krankheit) übernimmt die Pflegekasse für längstens vier Wochen jährlich unter bestimmten Bedingungen die Kosten für eine Ersatzpflegekraft bis maximal 1.432,– € im Jahr (§ 39 SGB XI).

- Kurzzeitpflege

Von der Leistung nach § 39 SGB XI, die im Haushalt der pflegebedürftigen Person stattfindet, ist die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI zu unterscheiden: Ist häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, so haben pflegebedürftige Menschen einen Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung. Dieser Anspruch ist allerdings an den Nachweis geknüpft, dass die pflegebedürftige Person für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung Kurzzeitpflege benötigt oder sich in einer Krisensituation befindet, die nicht durch häusliche oder teilstationäre Pflege bewältigt werden kann. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr und auf bis zu 1.432,– € beschränkt.

b. Teilstationäre Pflege: Tages- und Nachtpflege

Lässt sich häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sicher stellen, so haben pflegebedürftige Personen nach § 41 SGB XI Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die Leistungen bemessen sich nach den jeweiligen Pflegestufen. Zusätzlich können unter bestimmten Bedingungen anteiliges Pflegegeld oder zusätzliche Pflegesachleistungen bezogen werden.

c. Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist (§ 43 SGB XI).

1.4 Persönliche Budgets / Erprobung neuer Leistungsstrukturen

a. Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Zur Zeit wird in Modellprojekten erprobt, wie ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget, in dem auch die Pflegeleistungen enthalten sein können, organisiert werden kann. Bezogen auf die Leistungen der Pflegeversicherung ist aber auch hier lediglich das Pflegegeld bzw. das anteilige Pflegegeld budgetfähig. Pflegesachleistungen werden nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt, die zur Inanspruchnahme von Leistungen bei zugelassenen Leistungserbringern berechtigen (§ 35 a SGB XI). Mehr zu den Voraussetzungen und zur Organisation des Persönlichen Budgets finden Sie in Kapitel III.D. „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“.

b. Persönliches Pflegebudget

Parallel dazu gibt es ein weiteres Modellprojekt, in dem das Persönliche Pflegebudget erprobt wird. In diesem Fall wird das Pflegebudget tatsächlich als Geldleistung in Höhe der Sachleistung je Pflegestufe ausgezahlt, mit dem dann die Assistenzleistungen eingekauft werden können. Sowohl die Assistenznehmer/innen als auch die Pflegedienste sind beim Pflegebudget vom Verrichtungsbezug des § 14 SGB XI befreit. Das Leistungsspektrum kann damit ausgeweitet und dem individuellen Bedarf und den Bedürfnissen angepasst werden. Für den Wert der bisherigen Sachleistungen in Geld sollen sich Pflegebedürftige, begleitet durch verbindliches Case Management, individuell ihre Leistungspakete zusammen stellen, ggf. aufgestockt durch eigene Mittel und ergänzende Leistungen der Sozialhilfe. Ein trägerübergreifendes Budget ist im Rahmen dieses Modellvorhabens nicht vorgesehen. Der Einkauf von Pflegeleistungen ist grundsätzlich frei. Er ist nicht beschränkt auf zugelassene Pflegedienste. Auch die Preise sind nicht vorgegeben. Gleichwohl gibt es Restriktionen. Das Pflegebudget darf nicht eingesetzt werden für die Entlohnung von Angehörigen und ebenso wenig für Schwarzmarktleistungen. Mehr dazu unter www.pflegebudget.de/.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern es möglich ist, durch neue Strukturen Kosten zu senken und bei Beibehaltung der Qualitätsstandards Menschen mit Behinderung tatsächlich mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen.

1.5 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

Wer häusliche Pflege leistet, wird nach § 44 SGB XI in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden je nach Pflegestufe und Umfang der Pflegetätigkeit monatlich durch die soziale Pflegeversicherung bzw. das private Versicherungsunternehmen gezahlt.

Voraussetzung ist, dass es sich bei der Pflegekraft um jemanden handelt, die eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich nicht erwerbstätig in seiner häuslichen Umgebung pflegt und daneben regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

2. Landespflegegeld, Landesblindengeld

In einigen Bundesländern haben Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen, wenn sie den gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Bundesland nachweisen können, Anspruch auf Leistungen nach Landespflege- bzw. Landesblindengeldgesetzen.

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I)

Die Landespflegegelder, die einen behinderungsbedingten Mehrbedarf ausgleichen helfen sollen, werden unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen gezahlt. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden allerdings angerechnet. Die Voraussetzungen und Modalitäten sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Höhe der Zahlungen variiert. Art und Grad der Behinderung sind wichtige Kriterien. Ansprüche nach Landesblindengeldgesetzen haben nur Menschen mit entsprechender Sehbehinderung.

Zur Zeit gibt es Überlegungen in verschiedenen Bundesländern, das Landesblindengeld bzw. -pflegegeld – wie in Niedersachsen – zu streichen bzw. zu kürzen. Über den aktuellen Stand in Sachen Landesblindengelder unterrichten die Internetseiten des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. unter www.dbsv.org/.

Wird der Anspruch auf Landesblindengeld gestrichen, haben blinde Studierende allerdings unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Blindenhilfe nach SGB XII (§ 72 SGB XII), die zum Ausgleich allgemeiner blindheitsbedingter Mehraufwendungen gezahlt wird. Sie kommt für blinde Studierende jedoch z. Z. in aller Regel nicht zum Zuge, weil gleichartige Leistungen nach dem Landesblindengesetz vorgehen.

3. Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Ergänzende Leistungen

Gibt es einen täglichen Pflegebedarf, der nicht (vollständig) von der Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI), der Unfallversicherung (§ 44 SGB VII) oder gemäß des Bundesversorgungsgesetzes (§ 35 BVG) gedeckt wird, kann u. U. – wenn eigenes Einkommen oder Vermögen ebenfalls nicht ausreichen – Hilfe zur Pflege nach SGB XII bezogen werden. Die Hilfe zur Pflege bezieht sich – wie bei der Pflegeversicherung – auf gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des alltäglichen Lebens (§ 61 SGB XII).

Voraussetzung für den Leistungsbezug

- **Geringer Pflegebedarf**

Ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII kommt dann in Frage, wenn die Pflegebedürftigkeit nur einen relativ geringen Umfang hat und daher keine Leistungen der Pflegeversicherung erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Pflege voraussichtlich für weniger als sechs Monate in Anspruch genommen werden muss oder wenn die Bedingungen in Bezug auf den Hilfebedarf für die Einstufung in die unterste Pflegestufe der Pflegeversicherung nicht erfüllt sind. Dies kann der Fall

sein, wenn kein täglicher Hilfebedarf besteht oder der tägliche Hilfebedarf einen zeitlichen Umfang von weniger als 90 Minuten hat (§ 15 SGB XI in Verbindung mit den Pflegebedürftigkeits-Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen).

- **Besonders hoher Pflegebedarf**

Ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII kann außerdem bestehen, wenn der Umfang der erforderlichen Pflegesachleistungen so hoch ist, dass die Leistungen der Pflegeversicherung zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, da die Höchstgrenzen pro Pflegestufe fest geschrieben sind. Über die Hilfe zur Pflege können dann die durch die Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten finanziert werden (§ 65 SGB XII). Ergänzende Leistungen können sowohl als Pflegesachleistungen, als Pflegegeld und für die soziale Sicherung der Pflegepersonen in Anspruch genommen werden.

- **Fehlende Vorversicherungszeiten**

Ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII besteht unter Umständen außerdem, wenn Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden, beispielsweise weil die Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist. Seit dem 1. Januar 2000 erhält nur noch derjenige sofort Leistungen der Pflegeversicherung, der nachweisen kann, dass er innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Jahre in der Pflegeversicherung versichert gewesen ist. Zeiten der Familienversicherung werden bei den Vorversicherungszeiten berücksichtigt.

Leistungen

Die Hilfe zur Pflege kann häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege umfassen (§ 61 SGB XII).

- **Bezieher von Pflegesachleistungen**

Studierende, die sich bei der Organisation der Pflege für die Pflegesachleistungen ihrer Pflegekasse entschieden haben, können ergänzende Pflegesachleistungen der Sozialhilfe bis zur vollen Höhe des Bedarfs beantragen. Darüber hinaus kann, wenn neben den bezahlten Pflegekräften auch privat weitere Personen an der Pflege beteiligt sind, im Rahmen der Sozialhilfe zusätzlich das von der Pflegestufe abhängige Pflegegeld beantragt werden, das aber bis zu zwei Drittel gekürzt werden kann (§ 66 Abs. 2 SGB XII).

- **Bezieher von Pflegegeld**

Studierende mit hohem Pflegebedarf, die ihre Pflege in Eigenregie organisieren und dafür Pflegegeld von der Pflegekasse bekommen, können/müssen den von der Pflegekasse nicht gedeckten Bedarf beim Sozialamt beantragen. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann unter diesen Umständen nicht verlangen, dass die Studierenden statt des Pflegegeldes die höheren Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen (§ 66 SGB XII). Das Pflegegeld der Pflegeversicherung wird in dem Fall voll auf die Hilfe zur Pflege nach SGB XII angerechnet (§ 66 Abs. 1 SGB XII).

Die „Hilfe zur Pflege“ kann auf Antrag auch als Teil eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung vom 27.5.2004 und § 159 des Neunten Buches sind entsprechend anzuwenden (§ 61 Abs. 2 SGB XII).

Allgemeine Richtlinien

Grundlage für Entscheidungen über Hilfe zur Pflege sind die Einstufungen und ergänzenden Regelungen der Pflegekasse (SGB XI). Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII sind – im Gegensatz zu den Leistungen der Pflegeversicherung – einkommens- und vermögensabhängig. Seit Januar 2005 gilt als Einkommensgrenze für alle die Summe aus zweifachem Eckregelsatz und den tatsächlichen Aufwendungen für eine angemessene Wohnung (§ 85 SGB XII). Auf das Pflegegeld sind Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Höhe von 70 %, Pflegegelder nach SGB XI jedoch in dem Umfang, in dem sie geleistet werden, anzurechnen (§ 66 SGB XII).

Das Sozialamt ist angehalten zu prüfen, ob die häusliche Pflege vorrangig durch „nahestehende Personen“ oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfüllt werden kann (§ 63 SGB XII).

4. Blindenhilfe nach SGB XII

Wie schon oben erwähnt, erhalten z. Z. Studierende diese Hilfe nicht, da gleichartige Leistungen nach den Landespflege- bzw. Landesblindengeldgesetzen vorgehen (vgl. Punkt 2).

www.bmg.bund.de/ – unter Stichwort „Gesetzestexte und Verordnungen“ SGB XI und SGB XII; unter „Publikationen“/„Pflege“: Broschüre des BMGS zur Pflegeversicherung

www.forsea.de/index.shtml – Forum Selbstbest. Assistenz

www.zsl-koeln.de/ – Zentrum für selbstbestimmtes Leben („Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e. V.)

www.pflegebudget.de/ – Modellprojekt Persönliches Pflegebudget

www.assistenz.org/ – zum Thema Assistenzen für Menschen mit Behinderung mit wichtigen Links zum Thema

Weitere Links zur Organisation von Pflege und Assistenz s. Kapitel III.C und III.D „Persönliche Assistenzen“ und „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“

Kapitel IV.D: Finanzierung der medizinischen Versorgung

Kapitel IV.D: Finanzierung der medizinischen Versorgung	134
D. Finanzierung der medizinischen Versorgung.....	135
1. Medizinische Hilfsmittel	135
a. Kennzeichen medizinischer Hilfsmittel.....	135
b. Ersatz – Instandsetzung – Ausbildung.....	136
c. Bundesweit einheitliche Festbeträge für medizinische Hilfsmittel	136
d. Kostensplitting	136
e. Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe.....	136
2. Zuzahlungspflicht für versicherte Studierende.....	136
a. Obergrenzen der Zuzahlungspflicht	137
b. Beantragung der Befreiung und Nachweis.....	137
3. Sonderregelungen für chronisch Kranke	137

D. Finanzierung der medizinischen Versorgung

Die Krankenversicherungen erbringen einerseits allgemeine Leistungen wie z. B. ärztliche und zahnärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arzneimitteln. Außerdem sind sie für die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln zuständig, auf die Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit in besonderem Maß angewiesen sein können. Vorrangig zu Leistungen verpflichtet sind ggf. allerdings die Unfallversicherungsträger und die Versorgungsämter.

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) am 1. Januar 2004 müssen sich behinderte und nichtbehinderte Studierende – wie alle anderen Versicherten – verstärkt an der Finanzierung der Gesundheitskosten beteiligen.

Seit Januar 2005 gelten befundbezogene Festzuschüsse für Zahnersatz, Festbeträge für bestimmte patentgeschützte Arzneimittelgruppen und für bestimmte Hilfsmittelgruppen. Die Abrechnung in den Krankenhäusern erfolgt nach Fallpauschalen. Ziel all dieser Maßnahmen ist es – bei Sicherung der notwendigen Qualität – die Kosten der gesetzlichen Krankenkassen zu senken.

1. Medizinische Hilfsmittel

Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 SGB V in Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V) – der die weitaus meisten Studierenden angehören – alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Vorrangig leistungspflichtig sind unter Umständen Unfallversicherungsträger und Versorgungsämter.

a. Kennzeichen medizinischer Hilfsmittel

Kennzeichen der medizinisch indizierten Hilfsmittel ist, dass sie körperliche Behinderungen in medizinischer Hinsicht unmittelbar ausgleichen, also beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen wie Greifen, Gehen, Sitzen, Hören oder Sehen ganz oder teilweise ermöglichen, ersetzen, erleichtern oder ergänzen (BSGE 51, 207). Demnach sind medizinische Hilfsmittel immer nur Sachen, niemals aber Begleitpersonen. So finanzieren die Krankenkassen zwar in der Regel keinen PC, weil es sich dabei um einen Gegenstand des täglichen Lebens handelt, aber z. B.:

- Sonderzubehöriteile
- spezielle Software (z. B. für blinde Menschen)
- Änderungen und Anpassungen, die aufgrund der Behinderung notwendig werden.

Im Hilfsmittelverzeichnis, das von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam erstellt wird, sind von der Leistungspflicht erfasste Hilfsmittel aufgeführt.

b. Ersatz – Instandsetzung – Ausbildung

Der Anspruch auf Hilfsmittel gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse schließt die notwendige Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel – z. B. Hörtrainingsunterricht, Mobilitätstraining für sehbehinderte Studierende – ein (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

c. Bundesweit einheitliche Festbeträge für medizinische Hilfsmittel

Seit 1. Januar 2005 gelten für einzelne Hilfsmittelgruppen, zu denen z. B. Hörgeräte und Sehhilfen gehören, bundeseinheitliche Festpreise. Damit hat die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Festsetzung von bundeseinheitlichen Festbeträgen im Zuge des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes begonnen, die allerdings eine eigenanteilsfreie Versorgung in anerkannter Qualität garantieren soll. Wer sich für ein teureres Hilfsmittel entscheidet, muss den Differenzbetrag in der Regel selber zahlen. Das Hilfsmittelverzeichnis wird regelmäßig fortgeschrieben.

Außerdem zahlen Versicherte generell für Hilfsmittel 10 % zu, mindestens 5,- €, maximal 10,- €. Bei Verbrauchsmitteln müssen max. 10,- € im Monat selber zugezahlt werden.

d. Kostensplitting

Soweit es sich bei den Hilfsmitteln auch um übliche – nicht behinderungsbezogene – Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt, wird die oder der Versicherte mit einem Eigenanteil belastet, so z. B. bei orthopädischen Schuhen mit den Kosten für Normalschuhe (s. BSGE 42, 229) oder bei einer automatischen Toilettenanlage mit den Kosten für allgemeine Installationsmaßnahmen (s. BSG FEVS 28, 258, 264).

e. Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe

Über Unstimmigkeiten bei der Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und Sozialhilfeträgern wird nicht selten gerichtlich entschieden.

Nicht als Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind von der Rechtsprechung z. B. angesehen worden: Auffahrrampe (BSG FEVS 32, 434), Begleitperson für Blinde (BSG FEVS 27, 31 = Die Sozialgerichtsbarkeit 1979, 156 mit Anm. Mengert), Blindenschriftschreibmaschine (BSG FEVS 27, 29), behindertengerecht gestaltete Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wie z. B. Essgeschirr (BSG Die Sozialgerichtsbarkeit 1979, 68), Kraftfahrzeug (BSG FEVS 27, 197), Schreibmaschine (BSGE 37, 138) und Sportbrille (BSG FEVS 31, 27).

Trotzdem kann es sich dabei im Einzelfall um erforderliche Hilfsmittel handeln. Als „Soziale Hilfsmittel“ können sie unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Weitere Informationen bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Finanzierung sozialer Hilfsmittel siehe daher auch Kapitel IV.B.1 „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs“.

2. Zuzahlungspflicht für versicherte Studierende

Seit 1. Januar 2004 müssen alle versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse, wie z. B. Arztbesuche

oder Medikamente, leisten. Das betrifft auch jene Studierende, die sich bis dahin – z. B. als BAföG-Bezieher – von der Zuzahlungspflicht befreien lassen konnten.

a. Obergrenzen der Zuzahlungspflicht

Allerdings gibt es Obergrenzen der Zuzahlungspflicht. Diese beträgt im Allgemeinen 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Für den Fall, dass man wegen einer chronischen Krankheit in Dauerbehandlung ist, beträgt die Obergrenze 1 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Zu den Bruttoeinnahmen zählen alle Einnahmen, die der Finanzierung des Lebensunterhalts dienen. Dazu zählen bei Studierenden z. B.: BAföG, Zuwendungen der Eltern, Zinseinkünfte, Stipendien, Einkünfte aus Vermietungen und Arbeitseinkommen.

Beispiel: Ein Student, der im Jahr über 7.500,- € Bruttoeinnahmen verfügt, muss Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen von maximal 150,- € im Jahr leisten. Ist er chronisch krank, muss er Beträge bis jährlich insgesamt 75,- € selber aufbringen.

b. Beantragung der Befreiung und Nachweis

Wenn diese Belastungsobergrenzen überschritten sind, kann bei der Krankenkasse eine Befreiung beantragt werden, die dann für den Rest des Jahres gilt. Um die Befreiung geltend machen zu können, müssen alle Quittungen über Zuzahlungen von Medikamenten, Praxisgebühren etc. gesammelt und bei der Krankenkasse eingereicht werden.

3. Sonderregelungen für chronisch Kranke

Für chronisch Kranke, die bislang jährlich den Nachweis ihrer dauerhaften Erkrankung einreichen und die für das Sammeln der Belege besonders viel Zeit aufwenden mussten, hat sich zum Beginn des Jahres 2005 einiges geändert. Der jährliche Nachweis der chronischen Erkrankung entfällt und die Möglichkeit einer Pauschalzahlung des Zuzahlungseigenanteils am Anfang des Jahres befreit von weiteren Zuzahlungen und dem Sammeln der Belege.

Wer wird von der Krankenkasse als chronisch krank anerkannt?

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer mindestens einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit wenigstens ein Jahr lang nachweisen kann und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt: entweder Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 oder aber ein Grad der Behinderung beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent. Außerdem ist chronisch krank, wer eine kontinuierliche medizinische Versorgung benötigt, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die von der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist. Zu den chronischen Krankheiten, die eine Dauerbehandlung erfordern, gehören zum Beispiel Diabetes mellitus, Asthma, chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen oder koronare Herzkrankheit.

<http://db1.rehadat.de/gkv2/Gkv.KHS> – Hilfsmittelverzeichnis

www.die-gesundheitsreform.de/ – Informationen des BMG

www.aok-bv.de/politik/agenda/reform/ – AOK zur Gesundheitsreform

STUBEH-12_Kap.IV.D_Finanz. Mediz. Versorgung aus Broschüre „Studium und Behinderung“, 6. Aufl., Berlin 2005;
Herausg.: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks

www.bmg.bund.de/ – SGB V und Gesundheitsmodernisierungsgesetz

Kapitel V: Nachteilsausgleiche im Studium

Kapitel V: Nachteilsausgleiche im Studium	139
A. Gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich	140
1. Grundgesetz, Artikel 3 und Artikel 20	140
2. Hochschulrahmengesetz	140
3. Landeshochschulgesetze	141
4. Prüfungsordnungen	141
B. Notwendigkeit neuer Nachteilsausgleichsregelungen aufgrund von Veränderungen im Hochschulbereich	141
C. Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienleistungen	142
1. Voraussetzung	142
2. Verfahren	142
3. Mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsordnungen (Liste nicht abschließend):	143
4. Geltungsbereich	143
5. Prüfungsrücktritt	144
D. Berücksichtigung studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung	144
1. Zeitvorgaben für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten	144
2. Zugang zum Masterstudiengang/ Fördermöglichkeiten durch Stipendien	144
3. Möglichkeit der Promotion	145
4. Freiversuchsregelung	145
5. Langzeitstudiengebühren/Studienkontenmodelle	145

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit haben bei der Aufnahme und Durchführung ihres Studiums sowie der Fortsetzung einer wissenschaftlichen Laufbahn oft mit behinderungsbedingten Benachteiligungen zu kämpfen, die sich aus rechtlichen Vorgaben zum zeitlichen Ablauf des Studiums und zur Gestaltung von Leistungsnachweisen ergeben. Die Hochschulen sind u. a. durch in Landesrecht umgewandelte Festlegungen des Hochschulrahmengesetzes verpflichtet, gleichwertige Bedingungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit herzustellen. Mit individuell ausgestalteten Nachteilsausgleichen sollen Diskriminierungen vermieden und die Teilhabe am Hochschulleben sicher gestellt werden.

Durch Umstellung der Studiengänge auf das international übliche Bachelor-/Master-System und die Erweiterung der Kompetenzen der einzelnen Hochschulen in Zulassungsfragen werden neue Nachteilsausgleichsregelungen aktuell für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit nötig. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in Hochschulen und Studentenwerken sowie Vertreter/innen der Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender u. a. sind vor Ort dabei, verbindliche Absprachen in Gesetze und Verordnungen einzubringen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005, wonach Studiengebühren für das Erststudium nicht generell vom Bund untersagt werden können, planen einige Bundesländer entsprechende Gebühren einzuführen. Noch ist nicht klar, wie die Auflage, die Studiengebühren „sozialverträglich“ zu gestalten, umgesetzt werden soll. Auch in dieser Beziehung wird es ggf. notwendig werden, Nachteilsausgleiche zu verabschieden. Bitte informieren Sie sich aktuell bei dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung an Ihrer Hochschule bzw. in Ihrem Studentenwerk.

A. Gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist gesetzlich verankert.

1. Grundgesetz, Artikel 3 und Artikel 20

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich schon aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz)

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Artikel 20 Grundgesetz)

2. Hochschulrahmengesetz

Im Hochschulrahmengesetz (HRG), das bundesweit gilt, ist festgeschrieben, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen in Deutschland die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender gehört. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist hier ausdrücklich festgelegt.

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...). Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2, Absatz 4 Hochschulrahmengesetz)

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 Hochschulrahmengesetz)

3. Landeshochschulgesetze

Aus den Festlegungen des Hochschulrahmengesetzes folgt, dass die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen so gestaltet sein müssen, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit Bedingungen vorfinden, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Studienangebot sicher stellen. Die Vorgaben müssen aufgrund der Bildungshoheit der Länder in jeweiliges Landesrecht umgesetzt werden.

4. Prüfungsordnungen

In den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen für Fachhochschulen heißt es in § 6 Abs. 2 zum Nachteilsausgleich: „Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

In zahlreichen Magister- und Diplomprüfungsordnungen der Hochschulen sind die entsprechenden Formulierungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- bzw. Magisterprüfungsordnungen zum Prüfungsnachteilsausgleich übernommen worden.

Bitte prüfen Sie darauf hin Ihre eigene Studien- und Prüfungsordnung. Bei Fragen sollte man sich an den/die Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderung der eigenen Hochschule wenden (Verzeichnis unter:
www.studentenwerke.de/adressen/bfb.asp)

B. Notwendigkeit neuer Nachteilsausgleichsregelungen aufgrund von Veränderungen im Hochschulbereich

Die rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen von Prüfungen ist relativ weit fortgeschritten. Und auch dort, wo sie fehlt, besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Durch die Hochschulstrukturreform werden aber neue Nachteilsausgleichsregelungen notwendig.

Da im Rahmen der umfassenden Neustrukturierung von Studiengängen als Bachelor-/Masterstudiengänge – neben neuen Zulassungsverfahren – in großem Umfang neue Studien- und Prüfungsordnungen von den Hochschulen erarbeitet werden, muss dieser Prozess aufmerksam begleitet werden, damit entsprechende Nachteilsausgleiche in ausreichendem Umfang von vornherein verankert werden (zu Zulassungsfragen s. Kapitel II. A. 2).

Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nur auf die individuelle Gestaltung von Prüfungs- und Studienleistungen beziehen. Stattdessen müssen die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit auch bei durch Studienordnungen festgelegten Zeitvorgaben für den Studienverlauf durch Nachteilsausgleiche berücksichtigt werden. Gerade dieser Aspekt wird zukünftig für die Wahrung gleichberechtigter Studienchancen wichtig werden.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht das Verbot von Studiengebühren in Deutschland im Januar 2005 für verfassungswidrig erklärt. Verschiedene Bundesländer haben daraufhin angekündigt, Gebühren einführen zu wollen. Die Länder sind ausdrücklich aufgefordert, „sozial verträgliche“ Gebührenmodelle zu entwickeln. Ob und wie dies geschehen kann, ist zur Zeit noch offen. Die weitere Entwicklung – insbesondere auch im Hinblick auf die Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit – muss ggf. beobachtet werden.

www.studentenwerke.de/ – unter Stichwort „Studienfinanzierung“ u. a. Informationen zum Thema Studiengebühren

www.studis-online.de/ – u. a. Informationen zum Thema Studiengebühren

C. Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienleistungen

1. Voraussetzung

Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit die Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Form erbringen können, haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die vorgeschlagene, modifizierte Form der Prüfung muss einen gleichwertigen Leistungsnachweis ermöglichen.

2. Verfahren

Studierende, die Nachteilsausgleiche benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin und anderen zuständigen Stellen in Verbindung setzen. Dies gilt insbesondere, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung noch keine Prüfungsmodifikationen vorsieht.

Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Deshalb gilt: Beraten Sie sich möglichst frühzeitig mit dem oder der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an Ihrer Hochschule über die Art und den Umfang der notwendigen Prüfungsmodifikationen und die passende Vorgehensweise. Sie selber wissen am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. U. U. kann der/die Beauftragte als Experte/in im Gespräch mit den Prüfer/innen oder in einem Schreiben bestimmte vorgeschlagene Maßnahmen unterstützen.

Das formale Procedere sollte rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsamt erfragt werden. Die von Ihnen beantragten, modifizierten Prüfungsbedingungen müssen aber auf alle Fälle benannt und begründet werden. Außerdem muss der Nachweis der entsprechenden Beeinträchtigung – bezogen auf die Form der Prüfung – z. B. durch ein

ärztliches Attest oder einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beigebracht werden.

3. Mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsordnungen (Liste nicht abschließend):

- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder schriftliche statt mündlicher Prüfung (z. B. für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderungen)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (z. B. für blinde Studierende)
- Hausarbeit statt Referat
- Zeitverlängerungen für Hausarbeiten, Klausuren usw.
- Separater Raum bei Prüfung und/oder zusätzliche Ruhepausen
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln (z. B. Notebook)
- Nutzung personeller Hilfen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/in)
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten und eingeschränkter Arbeitsfähigkeit bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen und Studienleistungen (z. B. Prüfungsverlängerung bei Diplomarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten etc.)
- Nichtberücksichtigung von krankheitsbedingten/behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten bei der Zahl möglicher Prüfungswiederholungen
- Ersatz der Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen (z. B. zusätzliche Hausarbeit)
- Modifikationen praktischer Prüfungen durch Einsatz von Assistenzen und technischen Hilfsmitteln; u. U. Ersatz durch andere Leistungen
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen, u. U. auch Verzicht auf Praktikumsnachweis
- Abänderung von Exkursionsbestimmungen, u. U. auch Verzicht auf Exkursionsnachweis
- Abänderung von Anmeldeformalitäten bei der Einschreibung von Pflichtveranstaltungen

► Einen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs gibt es grundsätzlich nicht. Die Prüfungsämter haben einen weiten Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen.

4. Geltungsbereich

Nachteilsausgleiche sollen nicht nur bei Zwischen- und Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen, sondern auch für Leistungsnachweise und Teilabschnitte im übrigen Studium selbstverständlich sein. Als Teilleistungen auf dem Weg zur Prüfung sollten sie vergleichbaren Grundsätzen unterliegen. Entsprechende Nachteilsausgleiche sollten in den Studienordnungen verankert werden (s. auch Abschnitt V.B „Festlegungen und Lücken innerhalb der gesetzlichen Regelungen“).

Abänderungen oder Ersatz von Teilleistungen scheinen in dem (Ausnahme-) Fall nicht realisierbar, wo eine Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

Auch wenn in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für bestimmte Studiengänge noch keine Regelung zum Nachteilsausgleich aufgenommen worden ist, sind entsprechende Regelungen möglich. Dabei kann u. a. auf die Allgemeinen

Bestimmungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen, aber auch auf andere Prüfungsordnungen, die Gesetze (s. o.) und Empfehlungen (s. u.) Bezug genommen werden.

5. Prüfungsrücktritt

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt und dem Prüfungsamt umgehend gemeldet werden. (Attest vorlegen!) Wenn in der Prüfungsordnung ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss Entsprechendes eingereicht werden.

Treten während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung akut krankheitsbedingte Beschwerden auf, müssen diese sofort – vor Beendigung der Prüfung – angezeigt werden. Die Prüfung wird dann abgebrochen. Im Anschluss muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an das Prüfungsamt weiterleiten muss.

Beeinträchtigungen während einer Prüfung können in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht mehr geltend gemacht werden. Ausnahmsweise kann aber eine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung gerade in einer Prüfungssituation dazu führen, dass es dem/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich bzw. nicht zumutbar war, rechtzeitig die Prüfung abzubrechen. In diesem Fall sollte dieser Versuch wie nicht stattgefunden gewertet werden.

D. Berücksichtigung studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung

Gerade angesichts grundlegender Umstrukturierungen im Hochschulbereich (neue Studiengänge/Verkürzungen der Studiendauer/Auswahlkriterien für Masterstudiengänge) wird es wichtig, die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung bei Zeitvorgaben für den Studienverlauf angemessen zu berücksichtigen. Da Studierende mit Behinderung oft viel Zeit und Energie zur Bewältigung des alltäglichen Lebens aufbringen, Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte absolvieren und auch im Studium mit Barrieren zu kämpfen haben, ist der vorgeschriebene Studienplan nur selten einzuhalten. Entsprechende Nachteilsausgleiche fehlen zumeist – noch – in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen. Die Empfehlungen der Beratungsstelle zu Freiversuchsregelungen und zu den BA-/MA-Studiengängen benennen die Problematik und beschreiben entsprechende Nachteilsausgleiche.

1. Zeitvorgaben für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten

Es muss sicher gestellt werden, dass Studierende mit Behinderung ihr Studium nicht aufgrund von Überschreitung bestimmter formaler Zeitvorgaben abbrechen müssen. Insbesondere sollen Regelungen entwickelt werden, wie Benachteiligungen bei Einführung eines Belegpunktesystems (credit points) vermieden werden können.

2. Zugang zum Masterstudiengang/ Fördermöglichkeiten durch Stipendien

In Studienordnungen, die den Zugang zu aufbauenden Studiengängen (Masterstudiengänge) formulieren, wird vielfach ein zügig absolviertes Bachelorstudium als eine Zugangsvoraussetzung genannt. Auch bei der Vergabe von Stipendien spielt

die Studiendauer und/oder das Alter der Antragsteller/innen eine Rolle. Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit brauchen aufgrund ihrer Behinderung aber oft mehr Zeit für einzelne Studienabschnitte. Eine Zeitverlängerung aus diesen Gründen über ein in der Studienordnung festgesetztes Limit hinaus darf nun nicht dazu führen, dass den Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit automatisch Stipendien oder der Zugang zu einem aufbauenden Masterstudiengang verwehrt werden.

3. Möglichkeit der Promotion

Eine behinderungsbedingte längere Studiendauer darf nicht automatisch dazu führen, Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vom Zugang zu einer Promotionsstelle bzw. von einem entsprechenden Stipendium auszuschließen.

4. Freiversuchsregelung

Studierende, die sich gemäß Prüfungsordnung zum frühestmöglichen Prüfungstermin zur Abschlussprüfung anmelden, haben in manchen Studiengängen einen Freiversuch. Dieser Prüfungsversuch wird bei Nichtbestehen nicht gewertet bzw. kann u. U. auf Wunsch annulliert werden. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit entfällt in der Regel die Chance des Freiversuchs. Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, die nachweisen können, dass sich die Meldung zur Prüfung nur aufgrund behinderungsbedingter Umstände verzögert hat, sollen im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen ebenfalls einen Freiversuch erhalten.

5. Langzeitstudiengebühren/Studienkontenmodelle

In vielen Bundesländern sind Gesetze zur Einführung von Langzeitstudiengebühren bzw. Studienkontenmodellen verabschiedet worden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Allen Regelungen gemeinsam ist, dass Studierende nach Überschreiten einer bestimmten Semesterzahl für ihr Studium bezahlen müssen. In den bislang verabschiedeten Landesgesetzen sind die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung explizit – wenn auch in unterschiedlicher Art – berücksichtigt.

Sie sollten sich möglichst bald nach Studienbeginn bei Ihrer zuständigen Beratungsstelle darüber informieren, welche Regelung in Ihrem Bundesland gilt und wie das Verfahren an Ihrer Hochschule gestaltet ist. Denn in jedem Fall müssen Sie nachweisen, in welcher Art und in welchem Umfang Ihre Behinderung Ursache für eine Studienzeitverlängerung ist oder war. Um zur rechten Zeit die passenden Nachweise führen zu können, ist es dringend angeraten, sich möglichst bald fachkundigen Rat zu holen.

Um später mögliche Verzögerungen aufgrund von Krankheit und Behinderung dokumentieren und nachweisen zu können, kann es nützlich sein, entsprechende Umstände während des Studiums und die jeweiligen Auswirkungen genau festzuhalten („Studientagebuch“).

www.gesetze-im-internet.de/ – Gesetzesdatenbank im Internet; hier sind u. a. zu finden: Grundgesetz (GG), Hochschulrahmengesetz (HRG)

www.bildungsserver.de/ – Hochschulgesetze der Länder (in Suchmaske „Hochschulgesetze“ eingeben)

www.kmk.org/hschule/rpos.htm – Rahmenprüfungsordnungen (Diplom/Magister)

www.studentenwerke.de/behinderung – unter Stichwort „Grundlagentexte“

Empfehlungen der Beratungsstelle zu Nachteilsausgleichen, Freiversuchsregelungen, Approbationsordnungen, BA/MA-Studiengängen u. a. sowie „Für eine barrierefreie Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderung

Kapitel VI: Auslandsstudium mit Behinderung

Kapitel VI: Auslandsstudium mit Behinderung	147
A. Informationsangebote	148
1. Information vor Ort: das Akademische Auslandsamt der Hochschule.....	148
2. Gruppenprogramme und Länderprogramme des DAAD/ Länderinformationen und Hochschulverzeichnisse	148
3. Stipendienggeber.....	148
4. Informationen zum barrierefreien Studium im Ausland	148
5. Unverzichtbar: Informationen aus erster Hand	149
6. Länder- und Sicherheitsinformationen des Auswärtigen Amtes	149
B. Finanzierung.....	149
1. Allgemeiner Lebensunterhalt.....	150
a. Mit BAföG ins Ausland	150
b. Förderung von Auslandsaufenthalten durch Stipendien	150
c. Kindergeld.....	151
2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf.....	151
a. Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	151
b. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei Teilnahme am Sokrates/Erasmus-Programm	152
c. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Stipendienggeber.....	152
d. Finanzierung der Pflege	153
e. Pflegegeld nach Landesgesetzen (Landespflegegeld und Landesblindengeld).....	153
f. Leistungen im Gastland.....	153
C. Kranken- und Pflegeversicherung	153
1. Aufenthalte in Ländern der EU und des EWR	153
2. Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU und des EWR	154
a. Leistungsspektrum der privaten Krankenversicherung	154
b. Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung.....	155
3. Doppelversicherung	156

Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse werden für die Berufsplanung immer wichtiger. Ein entsprechender Studienaufenthalt im Ausland oder ein Auslandspraktikum sollte von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit von vornherein als Teil des Hochschulstudiums eingeplant und gut vorbereitet werden. Um sich umfassend zu informieren und Bewerbungsfristen einhalten zu können, sollte die Planung am besten zwei Jahre vorher beginnen.

A. Informationsangebote

1. Information vor Ort: das Akademische Auslandsamt der Hochschule

Der erste Weg führt Studierende ins Akademische Auslandsamt der eigenen Hochschule. Hier gibt es Grundinformationen über bestehende Kontakte der Hochschule, über besondere Förderprogramme, z. B. der EU, und erste Beratung in organisatorischen Fragen (z. B. Beurlaubung).

www.daad.de/deutschland/de/2.2.1.5.html – Übersicht über die Akademischen Auslandsämter

2. Gruppenprogramme und Länderprogramme des DAAD/ Länderinformationen und Hochschulverzeichnisse

Informationen zu Studienmöglichkeiten und Förderprogrammen weltweit und zu den unterschiedlichen EU-Programmen gibt es beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Expert/innen geben auch telefonisch oder per E-Mail zu speziellen Fragen Auskunft. Außerdem gibt der DAAD Länder-Studienführer heraus, die eine fundierte Übersicht über die jeweiligen Angebote bieten. Über die Länderinformationen im Internet kann man sehr einfach die Verzeichnisse der Hochschulen aufrufen und dann eigenständig recherchieren. Ergänzt wird das Angebot durch Informationen zu Studiengebühren und Lebenshaltungskosten und einer Liste mit wichtigen Links zum Bildungssystem des jeweiligen Landes.

www.daad.de/ – Seite des DAAD mit Förderprogrammen, Anträgen, Länderinfos, Hochschulverzeichnissen etc.

www.wege-ins-ausland.de/ – Allgemeine Informationen zum Auslandsstudium

3. Stipendiengeber

Es gibt eine Reihe von Stiftungen und Förderprogrammen neben dem DAAD, die Auslandsaufenthalte von Studierenden nach unterschiedlichen Kriterien fördern.

www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789

www.stiftungsindex.de

4. Informationen zum barrierefreien Studium im Ausland

Um sich über die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung, die Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort und Nachteilsausgleichsregelungen zu informieren, ist das Internet unverzichtbares Rechercheinstrument. Für einige Länder wie z. B. Frankreich, Großbritannien, Irland oder Österreich gibt es hier Verzeichnisse der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung an den Hochschulen,

alphabetisch nach Hochschulorten sortiert. Eine Datenbank, die für viele EU-Länder Daten hinsichtlich der

Barrierefreiheit der Hochschulen sammelt, ist im Aufbau. Hochschulen in Australien und in den USA informieren Interessierte in der Regel schon über ihre Hochschul-Webseiten ausführlich über das Serviceangebot für Studierende mit Behinderung.

Um Serviceangebote an den Gasthochschulen in den Landessprachen abfragen zu können, gibt es entsprechende Checklisten in Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Dänisch, Niederländisch und Finnisch, die bei der Informations- und Beratungsstelle angefordert werden können.

www.daad.de/ausland/de/3.2.5.html – Linkliste zum Thema Studium mit Behinderung (suchen nach „Übergreifende Themen“)

<http://European-agency.org> – European Agency for Development in Special Needs Education

www.heagnet.org/ – EU-Datenbank, die die Serviceangebote für Studierende mit Behinderung der einzelnen Hochschulen listet (im Aufbau)

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Auslandsstudium“ u. a. mit Erfahrungsberichten

5. Unverzichtbar: Informationen aus erster Hand

Die besten Tipps und Hinweise bekommt man noch immer im Gespräch mit erfahrenen Gesprächspartner/innen. Bei bestehenden Hochschul-Kooperationen besteht z. B. die Möglichkeit, mit auslandserfahrenen Kommiliton/innen zu sprechen und sich Informationen aus erster Hand zu besorgen.

Um sich über die individuell wichtigen Bedingungen vor Ort zu informieren, nimmt man am besten telefonisch oder per E-Mail direkt Kontakt zu den zuständigen Ansprechpartner/innen der ausländischen Hochschule auf. Das geht zumeist unkompliziert und schnell.

6. Länder- und Sicherheitsinformationen des Auswärtigen Amtes

www.auswaertiges-amt.de/

B. Finanzierung

Wie beim Studium in Deutschland ist auch beim Auslandsstudium die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts und des behinderungsbedingten Mehrbedarfs getrennt zu organisieren. Dabei unterscheiden sich die Bedingungen für einen Aufenthalt im EU- von demjenigen im Nicht-EU-Ausland z. T. erheblich.

Da für die Beantragung von Auslands-BAföG oder verschiedener Stipendien Fristen einzuhalten sind, sollte man am besten zwei Jahre im Voraus mit der Planung beginnen. Einige Leistungen, die Studierende in Deutschland aufgrund einer Behinderung beziehen, werden im Ausland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen finanziert. Um den Auslandsaufenthalt optimal vorbereiten zu können, sollten Interessierte möglichst rechtzeitig Kontakt zu allen relevanten Ansprechpartner/innen aufnehmen.

Trotzdem müssen sich Studierende darauf einstellen, Bescheide über Stipendien oder das Auslands-BAföG u. U. erst nach Antritt ihres Aufenthaltes zu erhalten. Über Stipendien wird oft nur an wenigen festgesetzten Terminen im Jahr entschieden, die sich nicht an den von den einzelnen Gastländern vorgegebenen Studienabläufen orientieren. Die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Gasthochschule erreicht die Studierenden darüber hinaus oft so spät, dass das Auslands-BAföG ggf. entsprechend verzögert ausgezahlt werden kann. Es sind also zur Sicherheit alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu überlegen, zumal wenn Kosten (Flug oder Studiengebühren) im Voraus beglichen werden müssen. Die meisten Studierenden setzen deshalb eigene Ersparnisse ein oder werden von den Eltern unterstützt.

1. Allgemeiner Lebensunterhalt

a. Mit BAföG ins Ausland

Folgende Leistungen umfasst das Auslands-BAföG:

- Inlandsförderung
- + notwendige Studiengebühren (bis max. 4.600,– € pro Studienjahr)
- + Reisekosten
- + Krankenversicherung
- + Auslandszuschläge (nur für Aufenthalte außerhalb der EU; Betrag abhängig vom Zielland)

► Aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten eines Auslandsstudiums können u. U. auch Studierende, die in Deutschland wegen des zu hohen Einkommens ihrer Eltern nicht gefördert werden, BAföG erhalten. Deshalb sollte man auf alle Fälle einen entsprechenden BAföG-Antrag stellen!

Die zusätzliche Auslandsförderung – also der Betrag, der über der Inlandsförderung liegt – wird als Zuschuss geleistet, muss also nicht zurückgezahlt werden.

BAföG-Anträge sind mind. 6 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts zu stellen. Die Anträge sind je nach Gastland bei einem bestimmten Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Adressen sind bei den örtlichen BAföG-Ämtern oder beim Deutschen Studentenwerk zu erfragen.

Auslands-BAföG ist mit Stipendien kombinierbar. Das BAföG finanziert keinen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

www.studentenwerke.de/ – Stichpunkt Studienfinanzierung/Auslands-BAföG

www.bafoeg.bmbf.de/ – Stichwort „Merkblätter“: Merkblatt zur Ausbildung im Ausland

www.auslandsbafoeg.de/ – Übersicht zum Auslands-BAföG

b. Förderung von Auslandsaufenthalten durch Stipendien

Studierende können unter bestimmten Bedingungen Förderungsleistungen für Auslandsaufenthalte durch Stipendien erhalten. Bei der Vergabe der Mittel findet in der Regel ein Auswahlverfahren statt, in dem die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung geprüft werden.

Beliebte Stipendienprogramme der EU sind das Erasmus- Programm für Studienaufenthalte und das Leonardo da Vinci-Programm für Praktikumsaufenthalte im

EU-Ausland. Zusätzlich gibt es seit 2004 ein Free mover-Stipendienprogramm vom DAAD, das es Studierenden ermöglicht, unabhängig von Hochschulpartnerschaften unter Erasmus-Bedingungen an vielen europäischen Hochschulen ihrer Wahl zu studieren.

Im Rahmen eines besonderen Leonardo da Vinci-Projekts der FH Köln werden gezielt Praktikumsaufenthalte von Studierenden mit Behinderung gefördert. Für diese Stipendien können sich Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet im Akademischen Auslandsamt der FH Köln melden und Bedingungen, Anmeldefristen und Leistungen erfragen. Das Projekt ist bis 2006 bewilligt.

Neben dem DAAD – wichtigster Stipendiengeber für Auslandsaufenthalte – vergeben eine Reihe anderer Stiftungen – darunter auch die Begabtenförderungswerke – Stipendien für Studienaufenthalte im Ausland. In der Regel müssen Bewerber/innen besonders hohe Qualifikationen nachweisen, um für diese Stipendien in Frage zu kommen. Außerdem bieten manche ausländischen Hochschulen selbst – insbesondere aus dem angelsächsischen Raum – (Teil-)Stipendien für Studierende aus dem Ausland an. Diese Möglichkeiten müssen vor Ort erfragt werden.

Übersichten über Stipendiengeber:

- www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789
- www.stiftungsindex.de
- www.auslandsbafoeg.de/stipendien.htm
- www.begabtenfoerderungswerke.de/html/

<http://eu.daad.de/> – Informationen zum Erasmus- und Leonardo da Vinci-Programm
www.daad.de/hochschulen/de/5.4.3.html – Informationen zum Free mover-Programm
www.international-office.fh-koeln.de/ – Informationen zum Kölner Projekt unter Stichwort „Auslandsamt/Auslandspraktikum“

c. Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einem zeitlich begrenzten Studienaufenthalt, z. B. von zwei Semestern, im Ausland weitergezahlt. Der Bundesfinanzhof hat in seinen Urteilen vom 9.6.1999 außerdem festgestellt, dass u. a. auch bestimmte Aufenthalte zur Sprachausbildung und berufsspezifische Praktika als Berufsausbildung gelten, und damit eine wichtige Voraussetzung für den Bezug des Kindergelds erfüllt ist.

2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

a. Eingliederungshilfe nach SGB XII

Die Eingliederungshilfe, über die unter bestimmten Voraussetzungen der studienbedingte Mehrbedarf von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finanziert wird, kann auch während eines Studienaufenthalts im Ausland bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfeleistung im Interesse der Eingliederung der Antragsteller geboten ist. Außerdem sollen eine wesentliche Verlängerung der Eingliederungsmaßnahme (hier: des Studiums) sowie „unvertretbare Mehrkosten“ vermieden werden.

Die Bewilligung ist ins Ermessen des zuständigen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gestellt. Der Wunsch nach Unterstützung im Ausland sollte früh mit den zuständigen Ansprechpartner/innen abgeklärt und gut begründet werden.

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahme durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unververtretbaren Mehrkosten entstehen.“ (§ 23 Eingliederungshilfeverordnung)

b. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei Teilnahme am Sokrates/Erasmus-Programm

Für Teilnehmer/innen am Sokrates/Erasmus-Programm besteht die Möglichkeit, Sondermittel für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu beantragen, sofern keine Eingliederungshilfe nach SGB XII geleistet wird. Ein entsprechender Antrag ist auf der Seite des DAAD zu finden.

Kosten werden z. B. für Mehrkosten für eine rollstuhlgerechte Wohnung, für Assistenzen vor Ort, für Taxibeförderung am ausländischen Studienort oder Transportkosten von Begleitpersonen übernommen. Neben dem Nachweis der Schwerbehinderung durch Ausweis oder alternative Nachweise und der Ablehnungen der Kostenübernahme für die beantragten Maßnahmen durch andere Stellen muss eine detaillierte Kostenschätzung beigelegt werden. Bei kleineren Beträgen kann die detaillierte Kostenschätzung entfallen.

Für die Anträge gibt es keine speziellen Fristen. Trotzdem ist eine rechtzeitige Anmeldung des eigenen Bedarfs von Vorteil, weil die Gesamtmittel pro Jahr begrenzt sind. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung auch kurzfristig erfolgen. Die Mittel stehen ausschließlich für Teilnehmer/innen am Sokrates/Erasmus-Programm zur Verfügung.

<http://eu.daad.de/eu/sokrates/programminformation/05359.html> – Programminhalte
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/erasmus/disable_en.html -
Informationen für Studierende mit Behinderung

<http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/erasmus/form.pdfm.pdf> –
Antrag zur Förderung behinderter Studierender

Ansprechpartner im DAAD: Ralf Meuter, meuter@daad.de, Tel.: 0228/882-277

c. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Stipendienggeber

Die Förderrichtlinien der Stipendienggeber berücksichtigen den behinderungsbedingten Zusatzbedarf in der Regel nicht. Trotzdem sollte man den eigenen Mehrbedarf beantragen und gut begründen. In Einzelfällen können individuelle Lösungen gefunden werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Teilstipendien für behinderungsbedingte Bedarfe bei den Stiftungen zu beantragen, die ausschließlich Studierende mit Behinderung fördern.

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Studienfinanzierung“

d. Finanzierung der Pflege

- Pflegegeld der Pflegeversicherung im EU-Ausland

Das Pflegegeld (bzw. das anteilige Pflegegeld) der sozialen Pflegeversicherung kann in Ländern der EU bzw. des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz weiter bezogen werden.

- Pflegegeld der Pflegeversicherung im Nicht-EU-Ausland

In Ländern, die nicht zur EU bzw. zum EWR gehören, kann das Pflegegeld nur bis maximal sechs Wochen in Anspruch genommen werden.

- Pflegesachleistungen

Ein Anspruch auf Finanzierung von Pflegesachleistungen im Ausland besteht nur für den Fall, dass die Pflegekraft, die in der Regel die Pflegesachleistung erbringt, den Antragsteller während des Auslandsaufenthalts begleitet und das auch nur für maximal sechs Wochen im Jahr.

www.bmg.bund.de/ – Informationen zum Thema Pflegeleistungen im Ausland (suchen nach „Pflege“ und „Ausland“)

www.vdak-aev.de/versicherte/Pflegeversicherung/Pflege-VG/index.htm [Pflege-VG/index.htm](http://www.vdak-aev.de/versicherte/Pflegeversicherung/Pflege-VG/index.htm) – Pflegeversicherungsleistungen bei Auslandsaufenthalten (Anlage 4 zum Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen vom 10.10.2002)

e. Pflegegeld nach Landesgesetzen (Landespflegegeld und Landesblindengeld)

Die Ansprüche sind in einzelnen Landesgesetzen geregelt. Voraussetzung für den Bezug von Landespflege- und Landesblindengeld ist in der Regel der Wohnsitz bzw. der „gewöhnliche Aufenthalt“ am Ort der Beantragung. Bei begrenztem Auslandsaufenthalt kann u. U. das Landespflegegeld weiter bezogen werden.

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 SGB I)

f. Leistungen im Gastland

In einigen Ländern werden Serviceleistungen für Studierende mit Behinderung von den jeweiligen Hochschulen kostenlos bereitgestellt, so dass die Organisation finanzieller Unterstützung für solche Leistungen entfällt. Diese Angebote variieren je nach Land und Hochschule. Erste Informationen erhalten Interessierte in der Regel über das Internet. Ansprechpartner/innen vor Ort geben dann individuell Auskunft.

C. Kranken- und Pflegeversicherung

1. Aufenthalte in Ländern der EU und des EWR

Bei einem Studienaufenthalt innerhalb der EU, in Norwegen, Liechtenstein und Island (EWR) sowie in allen anderen Ländern, die mit Deutschland ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, werden über den ausländischen

Krankenversicherungsträger Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse auch im Ausland erbracht. Im Gastland müssen Studierende ihren Versicherungsschutz durch eine entsprechende Anspruchsbescheinigung, die es bei den Krankenkassen gibt, nachweisen.

Das gilt für alle Studierende, die an ihren Heimathochschulen während ihres Auslandsstudienaufenthaltes immatrikuliert und damit grundsätzlich versicherungspflichtig bleiben. Für alle Fälle, in denen die Versicherungspflicht endet – also z. B. bei Exmatrikulation – sollten die Konsequenzen und die weitere Vorgehensweise im Vorfeld genau überlegt werden.

Für eventuell zusätzlich anfallende Kosten für medizinische Leistungen oder einen notwendigen Rücktransport sollte man auch als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung eine private Zusatzversicherung abschließen. Im Gastland besteht lediglich Anspruch auf diejenigen Sachleistungen, die vor Ort gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Leistungskatalog variiert zwischen den Ländern z. T. beachtlich, so dass es zu hohen landesüblichen Zuzahlungen kommen kann, die vom inländischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger nicht übernommen werden.

Man sollte sich außerdem darauf einstellen, dass medizinische Leistungen im Ausland oft sofort bar beglichen werden müssen.

2. Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU und des EWR

Bei einem Auslandsaufenthalt in einem Land, mit dem Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das auch die Krankenversicherung umfasst, erbringt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel keine Leistungen. Das betrifft alle Länder außer Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei und Tunesien – also z. B. die USA, Australien und Südafrika. Deshalb müssen sich Studierende in diesem Fall entsprechend den Ansprüchen des Gastlandes (Deckungssumme beachten!) privat krankenversichern.

a. Leistungsspektrum der privaten Krankenversicherung

Wollen Sie für den geplanten Auslandsaufenthalt bei einer privaten Versicherung eine entsprechende Versicherung abschließen, so müssen Sie damit rechnen, dass die Kosten für alle regelmäßig anfallenden Anwendungen und Behandlungen, die aufgrund einer bestehenden Behinderung oder chronischen Krankheit im Ausland notwendig werden, nicht übernommen werden. Die sonst übliche Gesundheitsprüfung wird aber oft nicht mehr verlangt. Die Bedingungen der einzelnen Versicherer unterscheiden sich und sind unbedingt im Vorfeld zu recherchieren.

Wenn private Krankenversicherungen neben dem Versicherungsschutz für akute Erkrankungen auch die Kosten für nachweisbare Verschlechterungen schon bestehender Krankheiten übernehmen, muss eine entsprechende Veränderung des eigenen Gesundheitszustands im Bedarfsfall nachgewiesen werden können. Deshalb sollten Studierende sich vor Antritt der Reise von ihrem Arzt ein entsprechendes Gutachten ausstellen lassen. Diese Atteste sollten am besten in die jeweilige Landessprache, zumindest aber ins Englische, übersetzt werden.

U. U. kommt für Sie aber auch eine günstige Gruppenversicherung für Studierende in Betracht, die u. a. meist auch noch eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung

einschließt, ohne dass dafür eine Gesundheitserklärung verlangt wird. Nähere Informationen zu Gruppenversicherungen gibt es z. B. beim DAAD oder bei der FH Hannover.

www.daad.de/ausland/de/3.7.5.html – Gruppenversicherung des DAAD

www.fh-hannover.de/ – unter Stichwort „International / Studienberatung USA / Index A-Z / Versicherung“ Angebot zu Gruppenversicherung für Studierende (nicht beschränkt auf Studierende der FH Hannover)

b. Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung

Können sich Studierende aufgrund einer Vorerkrankung für bestimmte medizinische Leistungen während eines aus Studiengründen erforderlichen Auslandsaufenthaltes nicht privat versichern, ist die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet, die Kosten für die notwendigen Behandlungen auch außerhalb des Geltungsbereiches der EU und des EWR zu übernehmen.

„Ist während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Behandlung unverzüglich erforderlich, die auch im Inland möglich wäre, hat die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung insoweit zu übernehmen, als Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht versichern können und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts festgestellt hat. Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist nicht zulässig, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Auslandsaufenthalte, die aus schulischen oder Studiengründen erforderlich sind; die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, in der sie im Inland entstanden wären.“ (§ 18 Absatz 3 SGB V)

Voraussetzung ist, dass bei der eigenen gesetzlichen Krankenkasse rechtzeitig vor Reiseantritt der Bedarf angemeldet, ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt und die Verfahrensfragen abgeklärt werden. In der Regel müssen Studierende eine schriftliche Bescheinigung von einem oder mehreren privaten Krankenversicherungen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass eine private Versicherung aufgrund von Vorerkrankungen nicht möglich ist. Bei der Gestaltung des Nachweisverfahrens gibt es keine einheitliche Regelung.

Der Aufenthalt im Ausland muss also aus Studiengründen erforderlich und vorübergehend sein, ist aber ausdrücklich nicht an die sonst maßgebliche Sechs-Wochen-Frist gebunden.

Die Behandlung, für die die gesetzliche Krankenkasse zahlt, muss unverzüglich erforderlich sein.

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt Kosten nur in der Höhe, wie sie in Deutschland anfallen würden. Dieser Versicherungsschutz reicht in der Regel bei Aufenthalten z. B. in den USA nicht aus, um anfallende Untersuchungskosten voll zu

decken, da dort die medizinische Versorgung erheblich teurer ist als in Deutschland.
Hier muss vorab genau recherchiert

und überlegt werden, wie Deckungslücken – vielleicht durch Stipendien – geschlossen werden können.

3. Doppelversicherung

In machen Fällen kann es zu einer Doppelversicherung kommen. Das ist dann gegeben, wenn es im Gastland ebenfalls eine Versicherungspflicht für Studierende gibt und diese durch die deutsche Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen wird. Außerdem können in Ländern mit nationalen Gesundheitsdiensten, wie in Großbritannien, Leistungen von allen in Anspruch genommen werden.

Kapitel VII: Vorbereitung des Berufseinstiegs

Kapitel VII: Vorbereitung des Berufseinstiegs.....	157
A. Qualifizierungsmaßnahmen während des Studiums	158
1. Praktika und Hospitationen	158
2. Auslandserfahrungen	159
3. Promotion.....	159
4. Mitarbeit in Gremien und Interessenvertretungen.....	159
B. Beratung und Vermittlung.....	159
1. Seminare zum Berufseinstieg für Hochschulabsolvent/innen mit Behinderung..	159
2. Career Center, Hochschulteam und Arbeitsagentur	160
3. Zentrale Vermittlungsstelle der Agentur für Arbeit (ZAV).....	160
C. Begleitende Maßnahmen beim Berufseinstieg	160
1. Finanzielle Unterstützung für Arbeitnehmer/innen mit Behinderung.....	160
2. Selbständigkeit als Alternative.....	161

Auch wenn sich diese Broschüre vor allem an Studienanfänger/innen richtet, darf die Frage, was Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit nach dem Studium erwartet, nicht außer Acht gelassen werden.

Durch Verabschiedung des SGB IX im Jahr 2001 soll die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – wozu entscheidend die Teilhabe am Arbeitsleben gehört – sicher gestellt bzw. weiterentwickelt werden. Viele der Regelungen beziehen sich direkt oder indirekt auf die Bereiche Ausbildung, Berufseinstieg und Arbeitsplatzsicherung.

Für viele Hochschulabsolvent/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit, zumal wenn sie auf Assistenz angewiesen sind, ist es aber trotz zur Verfügung stehender Eingliederungshilfen immer noch schwierig, einen angemessenen Arbeitsplatz zu bekommen. Potentielle Arbeitgeber entscheiden sich oft vorschnell – und ohne um die öffentlichen Förderungsmöglichkeiten zu wissen – gegen eine Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen mit Behinderung aus Angst vor Schwierigkeiten und finanziellen Belastungen für das Unternehmen. Dabei verzichten sie nicht selten auf hoch qualifizierte und äußerst engagierte Mitarbeiter/innen, die darüber hinaus zusätzliche Akzente im Unternehmen setzen könnten.

Um das bestehende Informationsdefizit abzubauen und aktiv für die Einstellung von Menschen mit Behinderung zu werben, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Herbst 2004 seine Kampagne „Jobs ohne Barrieren“ gestartet.

Hochschulabsolvent/innen selbst können im Bewerbungsgespräch skeptische Arbeitgeber von den Chancen der Einstellung von hochqualifizierten Mitarbeiter/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit überzeugen, vorausgesetzt sie sind selbst gut über Möglichkeiten der Förderung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer informiert.

A. Qualifizierungsmaßnahmen während des Studiums

Studierende allgemein, aber ganz besonders Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, sollten schon während des Studiums möglichst zusätzliches Know How erwerben, um die Chancen auf einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu verbessern.

1. Praktika und Hospitationen

Sie sollten möglichst früh praktische Erfahrungen im zukünftigen Berufsfeld sammeln und gleichzeitig erste Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern knüpfen. Dazu können vor allem Praktikumsaufenthalte und Hospitationen in Einrichtungen und Unternehmen im In- und Ausland vor und während des Studiums beitragen. Auf diese Weise kann wichtige Berufspraxis erworben werden, die gerade beim Einstieg in den Beruf von besonderer Bedeutung ist. Ganz nebenbei erfahren Studierende auf diesem Weg auch, welche Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Studium nicht vermittelt, für die Ausübung des angestrebten Berufs zusätzlich wichtig sind. Eine Reihe von Praktikumsbörsen im Internet können bei der Suche nach einem geeigneten Platz behilflich sein. Informationen zum Auslandspraktikum finden Sie im Kapitel VI „Auslandsstudium und Behinderung“.

www.bildungsserver.de/ – Verzeichnis wichtiger Praktikumsbörsen (suchen über Stichwort „Praktikumsbörsen“)

2. Auslandserfahrungen

Interkulturelle Kompetenz, Auslandserfahrungen und Fremdsprachenkenntnisse spielen bei der Sicherung von Berufschancen eine immer wichtigere Rolle. Deshalb sollten gerade Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland während ihrer Studienzeit unbedingt einplanen.

www.studentenwerke.de/behinderung – Sammlung von Auslandserfahrungsberichten von Studierenden mit Behinderung (Informationen zum Studium und Praktikum im Ausland vgl. Kapitel VI „Auslandsstudium und Behinderung“)

3. Promotion

Für viele Akademiker/innen – meist abhängig vom Studienfach – ist die Promotion Voraussetzung dafür, eine adäquate Stelle im Bereich Hochschule oder Forschung besetzen zu können. Immer noch ist es aber für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, insbesondere dann, wenn sie auf Hilfen und Assistenzen angewiesen sind, schwierig, diesen Weg zu beschreiten, da die Finanzierung der notwendigen Unterstützungen nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss gesichert ist. Ggf. sollten sich Interessierte frühzeitig über Stipendien und Förderprogramme für Promovierende informieren. Für Chancengleichheit auf diesem Gebiet muss weiter gestritten werden.

4. Mitarbeit in Gremien und Interessenvertretungen

Bei der Mitarbeit in studentischen Interessenvertretungen oder Behindertenverbänden erwerben Studierende Kenntnisse auf verschiedenen Gebieten, die ihnen im späteren Berufsleben nützlich sein können. Von den hier entstandenen Netzwerken können sie später oft profitieren.

B. Beratung und Vermittlung

1. Seminare zum Berufseinstieg für Hochschulabsolvent/innen mit Behinderung

Bei einigen Studentenwerken bzw. Hochschulen – so z. B. bei den Studentenwerken Berlin und Oldenburg, dem Studentenwerk Bochum oder der Universität Dortmund – und bundesweiten Interessengemeinschaften wie dem Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS) oder der Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V. (BHSA) gibt es Beratung für Hochschulabsolvent/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit. Außerdem veranstaltet die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung regelmäßig ein bundesweites Seminar zum Berufseinstieg mit Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, über Beratungsmöglichkeiten sowie mit einem individuellen Coaching inkl. simuliertem Bewerbungsgespräch und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch professionelle Berater/innen. Die aktuellen Veranstaltungsinformationen sind auf den Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle und der oben genannten Institutionen zu finden.

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Veranstaltungen“

2. Career Center, Hochschulteam und Arbeitsagentur

Um den Berufseinstieg optimal vorzubereiten, sollte Kontakt zu den Career Services der eigenen Hochschule und zu den Hochschulteams der örtlichen Arbeitsagenturen aufgenommen werden. Career Services bereiten auf Hochschuleseite durch Anbahnung von Firmenkontakten und durch Vermittlung von Schlüsselqualifikationen den Einstieg in den Beruf vor. Auch die Hochschulteams der Arbeitsagenturen beraten, vermitteln und bieten Workshops zu unterschiedlichen Themen an. Das Stellenangebot der Agentur für Arbeit ist im Internet zu finden.

www.wege-ins-studium.de/ – unter dem Stichwort „Studium und dann“ Informationen zum Berufseinstieg sowie Liste der Hochschulteams

www.ausbildungberufchancen.de/ – Medien zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (barrierefreies Online-Angebot der Bundesagentur für Arbeit)

www.csnd.de/ – Verzeichnis der Career Services

www.jungekarriere.com/ – Informationen zum Thema Berufseinstieg

www.studienwahl.de/ – unter Stichwort „Berufsstart“ u. a. Verzeichnis wichtiger Stellenbörsen

www.bonding.de/ – Firmenkontaktmessen für Hochschüler/innen

3. Zentrale Vermittlungsstelle der Agentur für Arbeit (ZAV)

Speziell für schwerbehinderte Akademiker und Akademikerinnen gibt es eine Beratungsstelle in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit in Bonn.

Das Team der ZAV hat durch ihr Konzept der individuellen Beratung und der aktiven Stellenakquisition in der Vergangenheit eine relativ große Anzahl von schwerbehinderten Akademiker/innen bei der Stellensuche erfolgreich unterstützt. Ein aktueller Newsletter mit offenen Stellen für Akademiker/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit kann im Internet abonniert werden und unterstützt die Vermittlung. Sie erreichen die ZAV telefonisch unter 02 28/7 13-13 58 oder via E-Mail: Bonn-ZAV.SB@arbeitsagentur.de.

Bitte beachten Sie, dass sich im Zuge der inhaltlichen Neuausrichtung der Agentur für Arbeit auch die Kompetenzen der ZAV verändern können. Leider kann man auf die Seite der Bundesagentur für Arbeit nur allgemein verlinken. Benutzen Sie www.arbeitsagentur.de/ und geben Sie in die Suchmaske „behinderte Hochschulabsolventen“ ein. Sie erhalten einen Hinweis auf „schwerbehinderte Fach- und Führungskräfte“. Auf dieser Seite wird die ZAV beschrieben und hier gibt es weiterführende Informationen.

C. Begleitende Maßnahmen beim Berufseinstieg

1. Finanzielle Unterstützung für Arbeitnehmer/innen mit Behinderung

Um die Vermittlungschancen von Hochschulabsolvent/innen zu verbessern, werden Arbeitgebern unterschiedliche finanzielle Förderungen in Aussicht gestellt. Dazu gehören Eingliederungszuschüsse oder die Finanzierung einer Probebeschäftigung. Es werden außerdem technische Arbeitshilfen wie z. B. große Bildschirme, Braille-

Lesegeräte für den Computer oder einen speziell ausgestatteten Bürostuhl bezahlt. Ist ein Auto mit Zusatzausstattung erforderlich, wird die Anschaffung ebenfalls finanziert.

Zuständig für die Finanzierung der Erstausrüstungen eines Arbeitsplatzes ist die Arbeitsagentur. Dagegen übernehmen die Integrationsämter die Finanzierung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, wozu z. B. die Arbeitsassistenten gehört. Eine aktuelle Übersicht über finanzielle und technische Hilfen, über Beratungs- und Informationsangebote zur Eingliederung in den Beruf für Arbeitnehmer/innen mit Behinderung und deren Arbeitgeber und die einzelnen Zuständigkeiten ist auf den Seiten der Integrationsämter zu finden.

www.integrationsaemter.de/ – Informationen zum Thema „Berufstätigkeit und Behinderung“

www.jobs-ohne-barrieren.de/ – Informationen zur Initiative „Jobs ohne Barrieren“

www.sgb-ix-umsetzen.de/ – Seite der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

www.zb-net.de/ – Online-Ausgabe der Zeitschrift „Behinderte Menschen im Beruf“ (ZB)

2. Selbständigkeit als Alternative

Hochschulabsolvent/innen mit Behinderung werden durch Maßnahmen der Integrationsämter auch bei der Gründung eines eigenen Unternehmens unterstützt. Gerade zu diesem Komplex bieten Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände verstärkt Workshops an.

www.integrationsaemter.de/ – Seite mit Informationen, Adressenlisten und Dokumentationen der Integrationsämter zum Thema

www.enterability.de/index.php – Existenzgründungsberatung für Menschen mit Behinderung (unterstützt u. a. von Aktion Mensch und dem Integrationsamt Berlin)

www.zsl-mainz.de/projekte_BEApplus.html – BEA: Beratungsangebote zum Thema Eingliederung ins Arbeitsleben vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben in Mainz

www.kein-handicap.de/ – Online-Stellenmarkt für Menschen mit Behinderung; Tipps für behinderte Arbeitssuchende und potentielle Arbeitgeber

Kapitel VIII: Studienbewerber/innen aus dem Ausland

Kapitel VIII: Studienbewerber/innen aus dem Ausland	162
A. Beratungs- und Informationsbedarf	163
B. Beratungsangebote	164
1. Deutsche Botschaften	164
2. DAAD	164
3. Akademische Auslandsämter der Hochschulen (AAA)	165
4. Studentenwerke	165
5. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit (BfB)	165
6. Erster Überblick	165
C. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen	166
1. Visum	166
2. Aufenthaltserlaubnis	166
3. Finanzierungsnachweis	167
4. Gesundheitszeugnis	168
D. Finanzierung des Studiums in Deutschland	168
1. Finanzierung der Ausbildung und des allgemeinen Lebensunterhalts	168
a. Eigenmittel	168
b. Stipendien	168
c. Jobben	169
d. Kindergeld/Erziehungsgeld	169
2. Anspruch auf Leistungen nach BAföG/Bildungskredit/Gelder aus Härtefonds ...	169
a. BAföG	169
b. Bildungskredit	170
c. Härtefonds	170
3. Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende nur im Ausnahmefall	170
a. Voraussetzungen	170
b. Mögliche Folgen: Probleme bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis/Grund für eine Ausweisung	171
c. Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen	171
d. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs	172
4. Finanzierung der Pflege	173
5. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für ausländische Studierende mit Behinderung	174
E. Krankenversicherungsnachweis	174
1. Krankenversicherungspflicht von Studierenden	174
a. Gesetzliche Krankenversicherung	174
b. Private Krankenversicherung	175
c. Anerkannte Versicherungsnachweise aus dem Heimatland	175
2. Krankenversicherung für Studieninteressierte in Vorbereitung auf ein Studium	175
F. Bewerbung und Zulassung	175
G. Wohnen und Mobilität	176
H. Organisation von Assistenzen, Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen	176

Die grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden soll nachhaltig gefördert werden. Dafür werden u. a. Studienabschlüsse angeglichen, gemeinsame Förderprogramme für Studierende und Wissenschaftler aufgelegt und internationale Hochschulk Kooperationen organisiert. Für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen in diesem Zusammenhang Studienbedingungen geschaffen werden, die eine Teilhabe an diesen Entwicklungen sicher stellen.

Bevor allerdings ausländische Studienbewerber/innen mit und ohne Behinderung ein Studium in Deutschland aufnehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen geklärt sein. Dabei spielt der Status der Ausländer/innen eine wichtige Rolle. Zu unterscheiden sind:

- Studienbewerber/innen aus der Europäischen Union (EU) und gleichgestellten Ländern
- Nicht-EU-Ausländer/innen mit vorhandenem Aufenthaltsrecht in Deutschland, das unabhängig vom Studium existiert
- Nicht-EU-Ausländer/innen, die zum Studium neu einreisen.

Die beiden ersten Gruppen haben – mit Ausnahme von Asylbewerber/innen – in der Regel keine ausländerrechtlichen Hürden zu überwinden. Alle anderen haben in unterschiedlichem Umfang Nachweise zu erbringen, bevor sie zu einem Studium in Deutschland zugelassen werden können. Es gibt außerdem große Unterschiede hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten des Studienaufenthalts und des Bleiberechts nach Studienabschluss.

Die zusammengestellten Informationen sollen Studierenden mit Behinderung aus dem Ausland einen ersten Überblick über die Studienbedingungen in Deutschland verschaffen. Diese Zusammenstellung kann aber die ausführliche Beratung durch Expert/innen vor Ort nicht ersetzen.

A. Beratungs- und Informationsbedarf

Der Informationsbedarf ausländischer Studienbewerber/innen, die in Deutschland studieren wollen, hängt insbesondere ab von:

- dem Herkunftsland (EU/EWR-Land oder anderes Land)
- der Dauer des angestrebten Studienaufenthalts (grundständiges Studium, 1 – 2 Auslandssemester, Promotion, Sommerkurse)
- dem eigenen Status als Studierende/r (Programmstudent/in bzw. Stipendiat/in oder freemover).

Vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland müssen wichtige Voraussetzungen geklärt sein:

- Einreisebestimmungen (Visum, Aufenthaltsrecht etc.)
- Anerkennung der im Heimatland erworbenen Bildungsabschlüsse – www.anabin.de/
- Feststellung der vorhandenen Deutschkenntnisse bzw. Organisation des Erwerbs der fehlenden Deutschkenntnisse – www.testdaf.de/
- Entscheidung für ein Studienfach, einen Studienort, eine Hochschule
- Zulassungsbedingungen zum gewünschten Studium; Antragsverfahren

- Finanzierung des Lebensunterhalts, des behinderungsbedingten Mehrbedarfs und ggf. von Studiengebühren
- Krankenversicherung
- ggf. Finanzierung der Pflege
- ggf. Zugänglichkeit und Ausstattung der Zieluniversität (Mobilität, bauliche Zugänglichkeit etc.)
- passende Wohnmöglichkeiten
- Organisation von Assistenzen, Hilfsmitteln etc.
- Möglichkeit von Nachteilsausgleichen im Studium inkl. individueller Unterstützung durch Professor/innen und Dozent/innen

B. Beratungsangebote

Stehen Fachrichtung und Wunschhochschule fest, sollten ausländische Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit per E-Mail oder telefonisch möglichst bald Kontakt zu den relevanten Ansprechpartner/innen ihrer deutschen Zielhochschule aufnehmen, um sich ausführlich über die Studienvoraussetzungen und Unterstützungen vor Ort informieren und beraten zu lassen.

Erste Ansprechpartner/innen zum Themenkomplex „Studieren in Deutschland“ sind die Mitarbeiter/innen der Akademischen Auslandsämter der Hochschulen (AAA).

Zum Thema „Studieren mit Behinderung“ wenden Sie sich bitte an die „Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit“ (kurz: Behindertenbeauftragte) in Hochschulen und Studentenwerken (Adressen s. u.).

1. Deutsche Botschaften

Ausländische Studienbewerber/innen erhalten bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Heimatland erste Informationen. Sie sind zuständig, wenn es um das Ausstellen von Visa geht.

www.auswaertiges-amt.de/ – Informationen des Auswärtigen Amts für Studieninteressierte aus dem Ausland

2. DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) bereitet für Studieninteressierte und Dozent/innen aus dem Ausland Informationen im Internet und in Broschürenform in verschiedenen Sprachen auf zu den Themen: Studienförderung (Programme und Stipendien), Deutschkurse, Zulassungsvoraussetzungen, Studienfachsuche und Hochschulsuche. Außerdem gibt es Übersichten zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen und Informationen zur Arbeitserlaubnis sowie zu den Lebenshaltungskosten.

www.daad.de/ – Informationen des DAAD für ausländische Studierende

www.campus-germany.de/ – umfassende Informationen für ausländische Studierende in verschiedenen Sprachen

www.daad.de/dany – You need advice on studying in Germany? You want to know where to find answers to your questions? Then ask Dany, the virtual advisor.

www.daad.de/de/download.html – Formulare und Merkblätter

3. Akademische Auslandsämter der Hochschulen (AAA)

Die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen kümmern sich um die internationalen Hochschulbeziehungen und unterstützen sowohl Studierende, die aus dem Ausland an deutsche Hochschulen kommen, als auch deutsche Studierende, die ins Ausland gehen, bei der Vorbereitung und beim Einstieg ins Studium. Der Kontakt sollte möglichst frühzeitig hergestellt werden (mind. 6 Monate, besser 12 Monate im Voraus).

www.daad.de/deutschland/de/2.2.1.5.html – Liste der Akademischen Auslandsämter

www.hochschulkompPASS.de/ – Stichwort „Internationale Kooperationen“

www.uni-assist.de/ – Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (Zusammenschluss verschiedener deutscher Hochschulen)

4. Studentenwerke

Neben den Akademischen Auslandsämtern sind die unterschiedlichen Abteilungen der Studentenwerke wichtige Ansprechstationen für Studierende aus dem Ausland, da sie sich um die sozialen Komponenten des Studiums kümmern. Sie bieten Beratung und Serviceleistungen in allen wichtigen Fragen rund ums Studium, u. a. zur Studienfinanzierung, zum Wohnen und zur Krankenversicherung. Die Sozialberatungsstellen insbesondere geben u. a. Auskünfte zum Jobben, in finanziellen Notlagen, zur Kinderbetreuung und vielfach zum Studium mit Behinderung.

www.studentenwerke.de/ – Stichwort „Beratung und Soziale Dienste“: Übersicht über die Sozialberatungsstellen

www.internationale-studierende.de/ - Informationen des Deutschen Studentenwerks für Studierende aus dem Ausland

5. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit (BfB)

An fast allen deutschen Hochschulen und in vielen Studentenwerken gibt es Berater/innen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit. Unbedingt schon in der Planungsphase sollten Sie den Kontakt zu ihnen herstellen, um wichtige individuelle Probleme, die mit der eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit zusammenhängen, zu klären. Dabei kann es um Fragen gehen wie: Sind die Institute und Vorlesungsräume barrierefrei zugänglich? Gibt es passende technische Hilfsmittel? Gibt es persönliche Assistenzen? Wie komme ich zur Uni? Wer finanziert den behinderungsbedingten Mehrbedarf?

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Beauftragte für Behindertenfragen“: Liste der Berater/innen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

6. Erster Überblick

Es gibt einige Datenbanken, die erste Informationen zum deutschen Bildungssystem und der Ausstattung von deutschen Hochschulen unter dem Blickwinkel der Barrierefreiheit geben.

www.heagnet.org/ und www.european-agency.org/

C. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Fragen zu Einreise und Aufenthaltsbestimmungen regelt das am 1.1.05 in Kraft getretene „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ – kurz: Zuwanderungsgesetz. Rechtsverordnungen, die von Bundesministerien verantwortet werden, bestimmen in vielen Regelungsbereichen des Gesetzes nähere Details.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einreise und Aufenthalt von ausländischen Studierenden und Wissenschaftler/innen sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Für EU-Bürger/innen gilt das Freizügigkeitsgesetz EU.

www.zuwanderung.de/ – Rechtsvorschriften zum Thema

www.daad.de/ – u. a. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Einreise und Aufenthalt von ausländischen Studierenden und Wissenschaftler/innen

1. Visum

EU-Angehörige und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen aufgrund der Regelungen im Freizügigkeitsgesetz/EU (Artikel 2 Zuwanderungsgesetz) kein Visum. Sie genießen Freizügigkeit und sind im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit geschützt.

Studienbewerber/innen aus anderen Ländern müssen bei der deutschen Botschaft im Heimatland in der Regel ein Visum zur Studienbewerbung bzw. ein Visum zu Studienzwecken beantragen, in den meisten Fällen auch dann, wenn die Einreise als Tourist visumfrei möglich ist. Ohne ein entsprechendes Visum kann keine Aufenthaltserlaubnis zu Studienbewerbung bzw. zu Studienzwecken in Deutschland ausgestellt werden, die aber Voraussetzung für ein Studium in Deutschland ist. Die Umwandlung eines Touristenvisums in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland ist nicht möglich.

Für Staatsangehörige einiger Länder, z. B. Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, der Schweiz und den USA, gelten besondere Regeln.

2. Aufenthaltserlaubnis

Studierende aus EU-Ländern sowie den Ländern des EWR und der Schweiz

Für arbeitende, arbeitssuchende oder sich in der Berufsausbildung befindende Bürger/innen der EU, Liechtensteins, Islands, Norwegens und der Schweiz besteht ab 1.1.2005 im Zuge des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes der EU größere Freiheit bei der Wahl des eigenen Wohnorts innerhalb der EU. So besteht für diese Gruppe und ihre Angehörigen nur noch eine Meldepflicht bei den Behörden wie sie auch für deutsche Staatsbürger/innen gilt.

Nicht erwerbsfähige Mitglieder der EU bzw. des EWR – zu dieser Gruppe gehören ausländische Studierende in der Regel, wenn nicht deren Eltern in Deutschland wohnen und arbeiten – müssen spätestens bei der Anmeldung zusätzlich einen Krankenversicherungsschutz nach Maßgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Deutschland und Existenzmittel in einer Höhe nachweisen, die sicher stellt,

dass öffentliche Mittel in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Allen ausländischen EU-Bürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Für Angehörige der Länder der EU-Osterweiterung vom 1. Mai 2004 gelten Übergangsregelungen. Schweizer bekommen eine spezielle Aufenthaltserlaubnis.

Studierende aus Ländern außerhalb von EU, EWR und Schweiz

Studieninteressierte aus Ländern außerhalb von EU, EWR und Schweiz erhalten seit 1.1.2005 nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes eine zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis. Die hier zu bewilligenden Zeiträume sind abhängig vom jeweiligen Zweck: Studienbewerbung (max.: 9 Monate), Studienvorbereitung (z. B. Sprachkurs) und Studium (beide max. 2 Jahre). Vorzulegen sind dafür die Immatrikulationsbescheinigung o. Ä., die Anmeldung bei der Meldebehörde, der Finanzierungs- und der Krankenversicherungsnachweis.

Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Studienabschluss ist zwar möglich, aber an eine Reihe von Auflagen gebunden (§§ 18 und 19 Zuwanderungsgesetz).

3. Finanzierungsnachweis

Wenn Studienbewerber/innen aus dem Ausland zum Studium in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, müssen sie gegenüber den deutschen Auslandsvertretungen bzw. den Ausländerbehörden nachweisen, dass sie über die notwendigen Mittel zur Deckung der Lebenshaltungskosten für mindestens ein Jahr verfügen. Damit soll sicher gestellt werden, dass sie keine Sozialleistungen des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen werden. Der Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Zwar gilt im Allgemeinen der BAföG-Förderungshöchstsatz von z. Z. in der Regel 585,– € pro Monat als Bemessungsrichtlinie für den Finanzierungsnachweis. Doch wird der anzusetzende Bedarf für den Lebensunterhalt nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt eines menschenwürdigen Daseins und der persönlichen Lebenssituation wie Alter, Beruf, Familienstand und Gesundheitszustand ermittelt (vgl. Vorläufige Anwendungshinweise AufenthG, FreizügG/EU zu § 2, Stand 22.12.2004). Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung, deren Bedarf regelmäßig über dem Satz von 585,– € pro Monat liegt, werden sehr wahrscheinlich einen entsprechend höheren Betrag nachzuweisen haben, um an einer deutschen Hochschule studieren zu können.

Außerdem können Ausländerbehörden höhere Beträge festsetzen, wenn regional abweichende Verhältnisse das erfordern (vgl. Informationen des DAAD zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, Stand Jan. 2005).

Der Finanzierungsnachweis kann auf unterschiedliche Art erbracht werden:

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern

- Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde hinsichtlich Kostenübernahme
- Einzahlung eines Sicherheitsbetrags auf ein Sperrkonto
- jährlich zu erneuernde Bankbürgschaft
- Stipendiumsbescheinigung durch öffentlich anerkannten Stipendienggeber in angemessener Höhe
- BAföG-Bescheinigung

Nicht in allen Ländern wird jede der oben aufgeführten Finanzierungsmöglichkeiten akzeptiert.

4. Gesundheitszeugnis

EU-Bürger/innen und andere gleich gestellte Gruppen, die nicht visapflichtig sind, brauchen kein Gesundheitszeugnis (s. Unterstützung über das Erasmus-Programm). Als Nicht-EU-Ausländer/in und Stipendiat/in des DAAD – immerhin wichtigster Stipendienggeber für ausländische Studierende – müssen sie aber ein Gesundheitszeugnis beilegen. In dem einschlägigen Handbuch „Ihr DAAD-Stipendium“ (Bonn 2002) wird darauf verwiesen, dass sich der DAAD je nach Krankheitsfall das Recht vorbehält, das Stipendium zu widerrufen. In einigen Bundesländern werden Gesundheitszeugnisse, die Auskunft über eine HIV-Infizierung geben, bei Einreise aus bestimmten Staaten von der Ausländerbehörde angefordert.

D. Finanzierung des Studiums in Deutschland

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen nicht nur wie alle anderen Kommiliton/innen die Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts und der Ausbildung sicher stellen, sondern darüber hinaus ggf. die Kostenübernahme für Pflegeleistungen, für die medizinische Versorgung, für eine barrierefreie Wohnung, für technische Hilfsmittel und persönliche Assistenzen organisieren.

Anders als in manchen anderen Ländern ist das Angebot an Hilfsmitteln und Unterstützungen für behinderte Studierende an den deutschen Hochschulen in der Regel sehr begrenzt. Stattdessen sind in Deutschland unterschiedliche Sozialleistungsträger für die Finanzierung der einzelnen behinderungsbedingten Mehrbedarfe zuständig, wenn dafür die Eigenmittel nicht ausreichen. Ausländische Studierende haben mit wenigen Ausnahmen darauf allerdings keinen Anspruch.

1. Finanzierung der Ausbildung und des allgemeinen Lebensunterhalts

a. Eigenmittel

Wie bei deutschen Studierenden kommen zuerst einmal die finanziellen Mittel aus eigenem Vermögen oder Unterhaltszahlungen durch die eigene Familie im Ausland zum Einsatz.

b. Stipendien

Es gibt eine Reihe von Stipendien, mit denen Studierende aus dem Ausland in Deutschland studieren können. Neben Stipendien des Heimatlandes gibt es z. B. die

Förderungen des DAAD, von verschiedenen deutschen oder internationalen Stiftungen und Institutionen sowie der Bundesländer. Deutsche Hochschulen vergeben im Gegensatz zu anderen Ländern keine Stipendien.

Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf wird bei der Ausgestaltung der Stipendien in der Regel nicht berücksichtigt. In Einzelfällen konnte allerdings die Übernahme von Zusatzkosten vereinbart werden.

Bessere Bedingungen haben Studierende, die mit dem Sokrates/Erasmus-Programm einen Studienaufenthalt im EU-Ausland angehen. Hier stehen Mittel bereit für den behinderungsbedingten ausbildungsbezogenen und nicht ausbildungsbezogenen Mehrbedarf, der nicht durch andere Finanzierungsquellen gedeckt werden kann. Davon können nur Studierende aus dem EU- bzw. EWR-Ausland profitieren.

www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=2416 – verschiedene Suchmaschinen zur Stipendiensuche für ausländische Studierende

<http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/erasmus/form.pdf> – Formular zur Beantragung der Übernahme von Kosten für behinderungsbedingten Mehrbedarf bei Teilnahme am Erasmus-Programm

c. Jobben

Viele Studierende aus dem Ausland sind darauf angewiesen, neben dem Studium zu arbeiten. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde – betrifft also die Studierenden aus dem Nicht-EU-Ausland – ist das Jobben neben dem Studium nur zeitlich begrenzt möglich, und zwar 90 ganze oder 180 halbe Tage. Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Das gilt auch für Tätigkeiten außerhalb von Hochschulen, wenn sie im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen (vgl. Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Aufenthaltsgesetz). Nach Abschluss des Studiums – während der Suche nach einem „angemessenen“ Arbeitsplatz – gibt es diese Möglichkeit in dieser Form nicht mehr.

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/ – u. a. Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitserlaubnisrecht

d. Kindergeld/Erziehungsgeld

Der Bezug setzt bei studierenden Eltern, die nicht aus der EU, der Schweiz, der Türkei oder einem EWR-Land kommen, in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Studium voraus.

Kindergeld für sich selbst können ausländische Studierende in der Regel nur dann erhalten, wenn auch ihre Eltern in Deutschland leben.

2. Anspruch auf Leistungen nach BAföG/Bildungskredit/Gelder aus Härtefonds

a. BAföG

BAföG-berechtigt sind neben deutschen Staatsangehörigen anerkannte Konventionsflüchtlinge, Asylberechtigte, anerkannte heimatlose Ausländer/innen, jüdische Zuwander/innen, Ausländer/innen mit mindestens einem deutschen Elternteil

oder einem deutschen Ehepartner, Ausländer/innen, die als Kind oder Ehepartner/in eines hier lebenden EU-Angehörigen ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, sowie EU-Angehörige, die in Deutschland vor Aufnahme des Studiums eine mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehende Berufstätigkeit ausgeübt haben.

Darüber hinaus können Ausländer/innen BAföG nur dann erhalten, wenn sie selbst mindestens 5 Jahre oder ein Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens 3 Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Zu den jeweiligen Voraussetzungen siehe § 8 BAföG und die BAföG-VwV zu § 8 BAföG. Auskünfte geben die Ämter für Ausbildungsförderung.

www.bafoeg-rechner.de/ – Stichwort Gesetzestext

b. Bildungskredit

Alle Studierenden, die kurz vor ihrem Abschluss stehen und dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind – also auch alle Ausländer/innen wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben – können beim Bundesverwaltungsamt bis zum Ende des 12.

Studiensemesters einen zinsgünstigen Bildungskredit beantragen (maximal: 7.200,– €), um Finanzierungsschwierigkeiten am Ende des Studiums zu überbrücken. Über das Ende des 12. Studiensemesters hinaus kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie zur Abschlussprüfung zugelassen sind und die Prüfungsstelle ihnen bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können.

Ausländer/innen, die aufgrund ihres Ausländerstatusses keinen Anspruch auf BAföG haben, können den Bildungskredit dann erhalten, wenn sie selbst vor Beginn des Ausbildungsabschnittes sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. Gleiches gilt, wenn sich ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Ausbildungsabschnittes insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder aus von ihm nicht zu vertretendem Grund kürzer, mindestens aber sechs Monate, erwerbstätig gewesen ist.

www.bildungskredit.de/

c. Härtefonds

Studentenwerke und kirchliche Hochschulgruppen unterhalten vielfach Unterstützungsfonds, aus denen in Notlagen deutsche und ausländische Studierende zeitlich begrenzt unterstützt werden können. Die finanziellen Ressourcen sind aber beschränkt. Auskünfte können Sie bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke einholen.

3. Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende nur im Ausnahmefall

a. Voraussetzungen

Ausländische Studierende, die für einen Studienaufenthalt nach Deutschland kommen, müssen – wie oben beschrieben – in der Regel im Rahmen der Einreisemodalitäten nachweisen, dass sie über genügend Geldmittel verfügen, um mindestens ein Jahr ihren

Lebensunterhalt und anfallende Ausbildungskosten finanzieren zu können. Damit soll sicher gestellt werden, dass dafür keine deutschen Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Das gilt für Studierende aus Ländern außerhalb von EU/EWR wie auch für die meisten EU-Bürger/innen. Dieser Nachweis entfällt für letztere nur dann, wenn die Studierenden selbst oder ein Familienmitglied in Deutschland erwerbstätig ist (§ 2, § 4 Freizügigkeitsgesetz EU) (vgl. Punkt VIII.C.3).

Sozialleistungen nach SGB XII und SGB II stehen grundsätzlich – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (s. u.) – auch Personen aus dem Ausland zu (§ 23 SGB XII und §§ 7 und 8 SGB II). Dabei sind die Leistungen, auf die in der Regel ein Anspruch besteht, jedoch beschränkt auf Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus kann Sozialhilfe gezahlt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, d. h. dass der Sozialhilfeträger bei der Bewilligung von Leistungen einen Ermessensspielraum hat (vgl. § 23 Abs. 1 SGB XII).

Keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat, wer in die Bundesrepublik Deutschland einreist, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 SGB XII).

b. Mögliche Folgen: Probleme bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis/Grund für eine Ausweisung

► Ausländische Studierende sollten unbedingt vor der Beantragung von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII bedenken, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende für sie zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen kann. Sozialhilfebezug kann auch Grund für eine Ausweisung sein (§ 5 Abs. 1 und § 58 Aufenthaltsgesetz).

Die Ausländerbehörden haben allerdings einen Ermessensspielraum, so dass der Bezug von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII nicht zwangsläufig zum Entzug der Aufenthaltserlaubnis führen muss. Vor einer Nichtverlängerung und Ausweisung geschützt sind in der Regel Ausländer/innen mit einem Aufenthaltstitel, der unabhängig vom Studium erteilt wurde.

c. Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen

Nur ausnahmsweise und nur, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, haben ausländische – wie deutsche – Studierende Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 22 Abs. 1 SGB XII; § 7 Abs. 6 SGB II).

Ein besonderer Härtefall liegt dann vor, wenn schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen, die die Notlage hervorgerufen haben oder hervorrufen werden.

Die Leistungen, auf die deutsche und ausländische Studierende in einem solchen Fall einen Anspruch haben, sind jedoch sehr eingeschränkt. Die finanziellen Hilfen werden mit wenigen Ausnahmen als **Darlehen** bewilligt. Die Gelder müssen also zurückgezahlt werden. Nur im Ausnahmefall, wenn Studierende aufgrund von Krankheit oder Behinderung grundsätzlich nicht fähig sind, mindestens drei Stunden unter üblichen

Bedingungen erwerbstätig zu sein, können die Unterstützungen u. U. auch als Zuschuss bezahlt werden (§ 7 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 SGB XII).

d. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs

Studierende mit Behinderung brauchen oft personelle Unterstützungen, u. U. eine barrierefreie Wohnung und/oder technische Hilfsmittel, ohne die sie ein Studium gar nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Mühen durchführen können. Man bezeichnet die erhöhten Aufwendungen als behinderungsbedingten Mehrbedarf. Außerdem unterscheidet man einen studienbezogenen und einen nicht studienbezogenen Mehrbedarf.

Diese anfallenden Mehrbedarfe werden leider nicht aus einer Hand finanziert. Deutsche Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können unter bestimmten Umständen Sozialleistungen zur Finanzierung ihres behinderungsbedingten Mehrbedarfs für das Studium und für den allgemeinen Lebensunterhalt beanspruchen.

Die Leistungsansprüche ausländischer Studierender diesbezüglich sind stark eingeschränkt und abhängig vom Herkunftsland und vom Aufenthaltsstatus.

Ausländische Studierende, die u. U. Anspruch auf Unterstützung nach SGB II und SGB XII haben:

- Von der Bundesrepublik anerkannte Flüchtlinge, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die in Deutschland studieren, haben in Bezug auf die soziale Sicherung die gleichen Rechte wie Deutsche und dementsprechend unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Finanzierung eines behinderungsbedingten (ausbildungsgeprägten und nicht ausbildungsgeprägten) Mehrbedarfs nach SGB XII/SGB II.
- Studierende aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz sind dann deutschen Studierenden auch im Bezug auf Sozialhilfeansprüche gleich gestellt, wenn sie in Deutschland selbst Arbeitnehmer/in oder deren Familienangehörige sind (Art. 7 Abs. 2 VO/EWG – 1612/68) oder wenn sie selber berufstätig waren und zwischen der früheren Berufstätigkeit und dem betreffenden Studium ein Zusammenhang besteht (EuGH FamRZ 1988, S.885). Es besteht ggf. Anspruch auf Sozialhilfe und/oder Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.

Erfüllen Studierende aus oben genannten Mitgliedstaaten diese Voraussetzungen nicht, müssen sie glaubhaft machen, dass sie über die nötigen Existenzmittel zur Finanzierung ihres Studiums verfügen und nicht die Sozialhilfe des Aufnahmestaats in Anspruch nehmen werden (§ 4 Freizügigkeitsgesetz EU).

Ausländische Studierende, die vom Bezug ausgeschlossen sind:

- Ausländer/innen mit befristetem Aufenthaltsrecht können Sozialleistungen für den behinderungsbedingten Mehrbedarf nach SGB II/SGB XII in der Regel nicht beanspruchen mit Ausnahme von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege und Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Auch in diesen Fällen kann es zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Ausländer/innen, die im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (oder einer Niederlassungserlaubnis) sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 23 Abs. 1 SGB XII).

Es gilt weiter, dass Sozialhilfe geleistet werden kann, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

- Ausgeschlossen ist der Bezug von Sozialhilfe und von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Asylbewerber/innen, die leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind (§ 23 Abs. 2 SGB XII/§ 7 Abs. 1 SGB II).

(vgl. Kapitel IV. B „Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB II und SGB XII“)

4. Finanzierung der Pflege

Leistungen der Pflegeversicherung

Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben nur Versicherte, die mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung nachweisen können (§ 33 SGB XI). Dabei werden auch Zeiten der Familienversicherung mitgezählt, so dass für familienversicherte Kinder die Vorversicherungszeit als erfüllt gilt, wenn ein Elternteil sie erfüllt (§ 33 Abs. 2 SGB XI). Die meisten ausländischen Studierenden haben – weil die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind – keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen, auch wenn sie selbst verpflichtet sind, Beiträge zur Pflegeversicherung zu bezahlen.

Landespflege- und Landesblindengeld

Daneben – von der Pflegeversicherung unabhängig – zahlen einzelne Bundesländer Landesblindengeld oder Landespflegegeld zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen. Die Leistungsvoraussetzungen sind in unterschiedlich gestalteten Landesgesetzen geregelt.

Nicht jeder Mensch mit Behinderung hat auf diese Gelder Anspruch. Landesblindengeld können ausschließlich blinde und hochgradig sehgeschädigte Antragsteller/innen bekommen. Nur einige wenige Bundesländer bezahlen ein Landespflegegeld, auf das auch Menschen mit anderen Behinderungen Anspruch haben. Wer jeweils anspruchsberechtigt ist, wird in den Landesgesetzen und den ergänzenden Vorschriften erläutert.

Um diese Ansprüche aber geltend machen zu können, müssen bestimmte aufenthaltsbezogene Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um den Nachweis eines Wohnsitzes und des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in dem Bundesland der Antragstellung.

Um als ausländischer Studierender Anspruch auf Landespflegegeld bzw. Landesblindengeld erheben zu können, kommt es – neben dem Nachweis einer vom Gesetz erfassten Behinderung – darauf an, welcher aufenthaltsrechtliche Status vorliegt. Grundsätzlich muss erkennbar sein, dass der/die Antragsteller/in sich auf Dauer in Deutschland und im jeweiligen Bundesland aufhalten wird. Welche Nachweise dafür erforderlich sind, muss im jeweiligen Bundesland erfragt werden.

Allerdings prüfen zur Zeit einige Bundesländer, das Landesblindengeld bzw. das Landespflegegeld für alle zu reduzieren oder ganz abzuschaffen (vgl. Kapitel IV.C.2).

www.dbsv.org/ – Übersicht Blindengeld nach Bundesländern auf den Seiten des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

5. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für ausländische Studierende mit Behinderung

Zu den Leistungen der Krankenversicherung zählen neben ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung u. a. auch die Finanzierung von Hilfsmitteln für Versicherte mit Behinderung und chronischer Krankheit.

Die Krankenkasse bezahlt aber nur ganz bestimmte Hilfsmittel. Diese müssen dazu beitragen, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder auszugleichen. Zu den Hilfsmitteln gehören z. B. Hörhilfen, Prothesen, orthopädische und technische Hilfsmittel. Die Finanzierung von Hilfsmitteln, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, werden von der Krankenkasse dagegen nicht übernommen. Außerdem werden keine behinderungsbedingten Hilfsmittel finanziert, die zwar für ein Studium nötig sind, für die körperliche Rehabilitation aber nicht von Bedeutung sind.

Die Kosten der bewilligten Hilfsmittel werden entweder in Höhe des Festbetrages übernommen, oder wenn kein Festbetrag vereinbart ist, in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise. Die Krankenversicherungsträger übernehmen außerdem die Kosten für erforderliche Änderungen, Ersatzbeschaffungen und notwendige Ausbildungen im Gebrauch der Hilfsmittel (vgl. Kapitel IV.D).

E. Krankenversicherungsnachweis

1. Krankenversicherungspflicht von Studierenden

Wer sich in Deutschland immatrikuliert, muss in der Regel einen Krankenversicherungsschutz nachweisen. In Deutschland unterscheidet man zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV). Deren Leistungen variieren und sind jeweils an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Bitte informieren Sie sich vorab sehr sorgfältig. Beratung gibt es z. B. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke oder den Akademischen Auslandsämtern der Hochschulen (vgl. dazu Kapitel II.B).

a. Gesetzliche Krankenversicherung

Alle Studierenden unter 30 und bis zum Ende des 14. Semesters können sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl versichern und müssen zum günstigen Studierendentarif aufgenommen werden (vom 1.10.2005 bis 30.9.2006: 47,53 € zzgl. 7,92 bzw. 9,09 € Pflegeversicherung). Die gesetzliche Krankenversicherung ist verpflichtet, alle Studierende ohne Gesundheitsprüfung aufzunehmen und erbringt allen Mitgliedern – unabhängig von Vorerkrankungen – dieselben Leistungen. Je nach Aufenthaltswort und Alter der/des Studierenden gelten unterschiedliche Bedingungen.

b. Private Krankenversicherung

Alternativ gibt es die Möglichkeit, sich privat zu versichern, was für Studierende aber in der Regel teurer ist als eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Außerdem bieten die privaten Krankenversicherungen – im Gegensatz zu den gesetzlichen Krankenkassen – oft nicht den geforderten notwendigen Leistungsumfang. Vorerkrankungen können z. B. einen Ausschlussgrund darstellen oder dazu führen, dass die Beiträge der Versicherten deutlich steigen. Außerdem ist ein nachträglicher Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse während des Studiums nicht mehr möglich. (In die gesetzliche Krankenkasse wird man nur dann wieder aufgenommen, wenn man erwerbstätig und damit wieder versicherungspflichtig wird.)

Wenn ausländische Studierende allerdings nicht mehr versicherungspflichtig sind – also bei Vollendung des 30. Lebensjahrs bzw. bei Eintritt ins 15. Studiensemester – bleibt in der Regel nur die Möglichkeit, sich privat zu versichern, es sei denn, die Krankenversicherungspflicht verlängert sich. Gründe dafür können sein: Krankheit, Behinderung, Geburt eines Kindes oder Kindererziehung.

c. Anerkannte Versicherungsnachweise aus dem Heimatland

Nicht versicherungspflichtig sind in Deutschland ausländische Studierende, die Ansprüche gegenüber einem Träger im jeweiligen Heimatland (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) haben. Das betrifft in erster Linie Studierende aus EU-Ländern oder aus Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Sie bleiben in ihrer eigenen Krankenversicherung versichert und müssen lediglich diesen Versicherungsschutz nachweisen.

2. Krankenversicherung für Studieninteressierte in Vorbereitung auf ein Studium

Teilnehmer/innen an Studienkollegs und studienvorbereitenden Sprachkursen müssen ebenfalls einen umfassenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. In diesem Fall sind die Gesetzlichen Krankenkassen allerdings nicht verpflichtet, die Teilnehmer/innen zu versichern, da keine Versicherungspflicht besteht. Teilnehmer/innen an Kollegs o. Ä. aus der EU/EWR oder aus Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, können Ansprüche gegenüber Trägern im jeweiligen Heimatland geltend machen. Sie benötigen dann eine entsprechende Krankenversicherungsbescheinigung.

Bis zum Studienbeginn haben Studieninteressierte aus anderen Ländern zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes – wenn keine gesetzliche Krankenkasse die Versicherung übernehmen will – nur die Möglichkeit, sich privat versichern zu lassen. Die Angebote der privaten Krankenversicherungen sollten vor Abschluss eines Vertrags hinsichtlich des Umfangs der Leistungen, der finanziellen Belastungen und möglicher Ausschlussklauseln gründlich geprüft werden. Viele Akademische Auslandsämter und Studentenwerke beraten Sie gern.

F. Bewerbung und Zulassung

Bildungsinländer/innen, Studienbewerber/innen aus EU, EWR und der Schweiz

Ausländer/innen, die in Deutschland die Hochschulreife erworben haben (Bildungsinländer/innen), und Bürger/innen aus EU und EWR sowie der Schweiz sind

deutschen Studienbewerber/innen gleichgestellt und bewerben sich gleichberechtigt bei den einzelnen Hochschulen ihrer Wahl oder für bestimmte bundesweit zulassungsbeschränkte Fächer bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Studienbewerber/innen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz sowie Bildungsinländer/innen können bei Bedarf wie ihre deutschen Mitbewerber/innen einen Härtefallantrag auf bevorzugte Zulassung zum gewünschten Studiengang wegen Behinderung oder chronischer Krankheit stellen.

Zulassung von Bewerber/innen aus dem Nicht-EU-Ausland über Ausländerquote

Studienbewerber/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit aus einem Land außerhalb von EU, EWR und der Schweiz können keinen Härtefallantrag aufgrund von Behinderung stellen. Sie werden nach bestimmten Gesichtspunkten über eine „Ausländerquote“ zum Studium zugelassen. 8 % der von der ZVS verteilten Studienplätze sind für ausländische Studierende, die nicht deutschen Bürger/innen gleich gestellt sind, reserviert. Aktuelle Informationen gibt es bei den einzelnen Hochschulen und der ZVS (www.zvs.de/).

G.Wohnen und Mobilität

Ausländische Studierende mit Behinderung, die eine barrierefreie Wohnung brauchen, haben bei der Beschaffung auf dem freien Wohnungsmarkt oft große Probleme. Wenden Sie sich deshalb frühzeitig an die Wohnraumverwaltung des örtlichen Studentenwerks. Die meisten der von den Studentenwerken verwalteten Studierendenwohnheime verfügen über barrierefreie oder zumindest rollstuhlfreundliche Appartements. Rufen Sie das für Sie zuständige Studentenwerk an und lassen Sie sich mit der Wohnheimverwaltung verbinden.

Die Finanzierung von Behindertenfahrdiensten sowie Führerschein und KFZ nach SGB XII scheidet für ausländische Studierende ohne eine vom Studium unabhängige ausländerrechtliche Bleibeperspektive in der Regel aus.

Ausländische Führerscheine aus Ländern der EU und des EWR bleiben in Deutschland gültig. Führerscheine aus anderen Ländern verlieren nach sechs Monaten in der Regel ihre Gültigkeit und müssen u. U. umgeschrieben oder ganz neu gemacht werden.

Ausländische Ausweise für schwerbehinderte Menschen werden – gerade bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs – oft nicht anerkannt. Unter Umständen kann geprüft werden, ob auf Grundlage einer beglaubigten Übersetzung des Ausweises ein deutscher Ausweis für schwerbehinderte Menschen ausgestellt werden kann.

www.studentenwerke.de/ – Liste aller Studentenwerke

H. Organisation von Assistenzen, Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen

Studierende mit Behinderung sollten sich darauf einstellen, dass sie selbst dafür sorgen müssen, Assistenzen zu suchen und passende technische Hilfsmittel, barrierefreien Wohnraum u. Ä. zu organisieren. Das kann u. U. viel Zeit und Energie kosten. Es gibt in Deutschland keine zentralen Servicestellen, die diese Organisationsarbeiten für Studierende übernehmen können (vgl. Kap. III „Organisation des Studienalltags“).

In den Hochschulen müssen Nachteilsausgleiche für Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Unterstützung durch Lehrpersonen individuell verabredet werden (vgl. Kap. V „Nachteilsausgleiche“).

Bitte informieren Sie sich vorab beim zuständigen Akademischen Auslandsamt bzw. dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit Ihrer Hochschule (vgl. Kap. I. D „Beratungsangebote“).

www.studentenwerke.de/behinderung – Verzeichnis der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung

Anhang – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

Anhang – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen	178
A. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen	179
1. Grundgesetz: Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen....	179
2. Hochschulrahmengesetz (HRG)	179
3. Landeshochschulgesetze	179
4. Empfehlungen	180
B. Studienfinanzierung – gesetzliche Rahmenbedingungen	180
1. Definition Behinderung	180
2. Definition Schwerbehinderung	180
3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	181
4. Ausführung von Sozialleistungen	181
5. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	181
a. Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung	181
b. Freibeträge vom Vermögen	182
c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus	182
d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung	182
e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund	182
6. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII)	183
a. Erwerbsfähigkeit	183
b. Ausschlussklausel	183
c. Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt	183
d. Bedarfsgemeinschaft	184
e. Definition „Gewöhnlicher Aufenthalt“	185
f. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	185

Bei der Durchsetzung Ihrer persönlichen Belange im Studium ist es nützlich, die betreffenden gesetzlichen Grundlagen zu kennen. Die nachfolgende Zusammenstellung von Gesetzestexten und Empfehlungen soll Ihnen diesbezüglich den Überblick erleichtern und eine erste Orientierung geben.

Dabei handelt es sich um gesetzliche Grundlagen wie das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, die Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes und deren Umsetzung ins Landeshochschulrecht sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit u. a. von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Darüber hinaus wird auf gesetzliche Grundlagen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Studienfinanzierung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung von Bedeutung sein können, so Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern II und XII und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

A. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

1. Grundgesetz: Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

www.gesetze-im-internet.de/ – Gesetze und Verordnungen

2. Hochschulrahmengesetz (HRG)

§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG

„Sie* tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (* gemeint sind die Hochschulen)

§ 16 Satz 4 HRG

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

www.gesetze-im-internet.de/ – Gesetze und Verordnungen

3. Landeshochschulgesetze

In den Hochschulgesetzen der Länder ist in der Regel die selbstbestimmte Teilhabemöglichkeit von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an der Hochschulausbildung als Aufgabe der Hochschulen definiert. Außerdem sind hier oder in ergänzenden Gesetzen die Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und die Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit so genannten Langzeitstudiengebühren geregelt. Eine Zusammenstellung der relevanten Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie auf den Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle.

www.bildungsserver.de/ – Stichwort: Hochschulbildung/ Hochschulrecht/

Hochschulgesetze der Länder

www.kmk.org/ – Stichwort: Dokumentation/Rechtsvorschriften der Länder; Übersicht zum Hochschulrecht der KMK

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: Grundlagentexte, Hochschulgesetze der Länder

4. Empfehlungen

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Grundlagentexte“:

- Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25.6.1982
- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 3.11.1986
- Bericht der Kultusministerkonferenz vom 8.9.1995 zum Stand der Umsetzung der KMK- Empfehlung „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich vom 25. Juni 1982“
- Empfehlungen des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung; Empfehlungen zu speziellen Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit
- „Für eine barrierefreie Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit; Deutsches Studentenwerk (DSW) vom 1.12.2004

www.wss.nrw.de/Download/GK/BuS.pdf:

- Universability for Disability/Studium von Behinderten und Studienreform an Hochschulen in NRW, Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen, 22.10.1999

www.kmk.org/doc/publ/posblind.pdf:

- Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende, Positionspapier der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2001

B. Studienfinanzierung – gesetzliche Rahmenbedingungen

1. Definition Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

2. Definition Schwerbehinderung

§ 2 Abs. 2 SGB IX

„Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 1 SGB IX

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“

§ 4 Abs. 1 SGB IX

„Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

4. Ausführung von Sozialleistungen

§ 17 Abs. 1, 2 SGB I

„(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass (...)

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.“

5. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG, Stand 2.12.2004) sieht folgende Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor:

a. Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung

§ 25 Abs. 6

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden

Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“

b. Freibeträge vom Vermögen

§ 29 Abs. 3

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

§ 15 Abs. 3

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. (weggefallen)
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.“

§ 48 Abs. 2

„Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“

d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

§ 18 a Abs. 1

„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 480 Euro,
 2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 435 Euro,
- wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.
(...) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag
1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, (...).“

e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund

§ 7 Abs. 3

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder

2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird

Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an

Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum

Beginn des vierten Fachsemesters. (...)“

6. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII)

(SGB II Stand 1.4.2005, SGB XII Stand 1.4.2005)

a. Erwerbsfähigkeit

§ 8 Abs. 1 **SGB II**

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

§ 44a **SGB II**

„Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.“

b. Ausschlussklausel

§ 7 Abs. 5 **SGB II**

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.“

§ 22 Abs. 1 **SGB XII**

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden.“

c. Mehrbedarfzuschläge zum laufenden Lebensunterhalt

§ 21 Abs. 4 **SGB II**

„Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom

Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.“

§ 21 Abs. 5 SGB II

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.“

§ 30 Abs. 4 SGB XII

„Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden. Absatz 1 Nr. 2 ist daneben nicht anzuwenden.“

§ 30 Abs. 5 SGB XII

„Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.“

§ 30 Abs. 1 SGB XII

„Für Personen, die (...) unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind und einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G besitzen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

d. Bedarfsgemeinschaft

§ 7 Abs. 3 SGB II

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
 - a. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
 - b. die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt
 - c. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 – 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.“

e. Definition „Gewöhnlicher Aufenthalt“

§ 30 Abs. 3 SGB I

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

f. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

• **Aufgabe**

§ 53 Abs. 3 SGB XII

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

• **Leistungsberechtigte**

§ 53 Abs. 1 SGB XII

„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

• **Leistungen der Eingliederungshilfe**

§ 54 Abs. 1 SGB XII

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere:

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (...)
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben. (...)

- **Durchführung**

Die Eingliederungshilfeverordnung (19.6.2001) bestimmt bis auf Weiteres die Durchführung der gesetzlichen Regelungen.

www.gesetze-im-internet.de/ – Rechtsdatenbank

www.bafoeg.bmbf.de/ – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

www.bmg.bund.de/ – aktuelle Übersicht über alle Sozialgesetzbücher (SGB I - SGB XII) sowie Eingliederungshilfeverordnung auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit

Anhang – Adressen und Links

Anhang – Adressen und Links.....	187
A. Organisationen/Ministerien/Verbände	188
1. Selbsthilfeorganisationen und Netzwerke – Datenbanken	188
2. Zentren der Freien Wohlfahrtspflege.....	188
3. Bundesministerien, Bundesbeauftragte	188
4. Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen.....	189
5. Für den Hochschulbereich zuständige Kultus-, Bildungs- bzw. Wissenschaftsministerien der Länder	189
6. Überörtliche Träger der Sozialhilfe	189
7. Integrationsämter.....	189
8. Rehabilitation.....	189
9. Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung und chronischer Krankheit.....	189
10. Selbstbestimmt Leben Initiativen in Deutschland.....	189
B. Online-Magazine.....	190
C. Links nach Themen	190
1. Studienvorbereitung	190
2. Studieren in den einzelnen Bundesländern – Seiten der Landesministerien	190
3. Adressen von Informations- und Beratungsstellen	191
4. Fernstudienangebote	191
5. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen.....	192
6. Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.....	192
7. Barrierefreies Wohnen.....	192
8. Mobilität und Nachteilsausgleiche.....	192
9. Hilfen und Assistenzen bei der Organisation des Alltags	193
10. Persönliches Budget	193
11. Barrierefreie Kommunikation	193
12. Hilfsmittel/Unterstützung/Vernetzung	193
a. Infos für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende	194
b. Infos für blinde und sehbehinderte Studierende.....	194
c. Infos für körperbehinderte Studierende	196
13. Finanzierung.....	196
a. BAföG	196
b. Studiengebühren	196
c. Studienkredite	196
d. Stipendien	197
e. SGB II und SGB XII.....	197
f. Pflege.....	197
g. Medizinische Versorgung	197
14. Nachteilsausgleiche	198
15. Auslandsstudium und Behinderung.....	198
16. Vorbereitung des Berufseinstiegs.....	198
17. Studierende aus dem Ausland mit Behinderung und chronischer Krankheit...	199
D. Gesetzes- und Verordnungstexte im Internet	199

Studieninteressierte sollten sich bei der Wahl von Studiengang und Studienort vorab umfassend informieren. Dabei spielt das Internet – insbesondere unter den Gesichtspunkten Aktualität und Zugänglichkeit – eine wichtige Rolle.

Um Ihnen die Recherche zu erleichtern, haben wir eine Reihe von Links unter dem Aspekt „Studium und Behinderung“ zusammengestellt und thematisch geordnet. Die Aufstellung ist nicht abschließend, sondern stellt eine Auswahl dar und soll Sie zur Eigenrecherche anregen.

Bitte bedenken Sie, dass sich Internetseiten verändern, verschwinden oder durch neue Auftritte ersetzt werden können, so dass einzelne Links vielleicht nicht mehr funktionieren. Durch Eingabe relevanter Stichworte in die Internet-Suchmaschinen kann im Internet aber aktuell recherchiert werden.

A. Organisationen/Ministerien/Verbände

1. Selbsthilfeorganisationen und Netzwerke – Datenbanken

www.selbsthilfe-online.de/ – Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland mit Übersicht von Verbänden und Selbsthilfegruppen

www.nakos.de/site/ – „Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen“ mit Datenbanken zur Suche von Selbsthilfeorganisationen, Verbänden und Netzwerken

www.bag-selbsthilfe.de/ – BAG Selbsthilfe (Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.) u. a. mit einem Verzeichnis der Mitgliedsverbände

www.bagcbf.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und Ihrer Freunde e. V. mit Übersicht der Mitgliedclubs nach Postleitzahlen

www.deutscher-behindertenrat.de/ – Deutscher Behindertenrat (Aktionsbündnis deutscher Behindertenverbände)

www.vdk.de/ – Sozialverband VdK Deutschland

www.sovd-bv.de/ – Sozialverband Deutschland mit Verzeichnis der Landesverbände

2. Zentren der Freien Wohlfahrtspflege

www.awo.de/ – Arbeiterwohlfahrt (AWO)

www.caritas.de/ – Deutscher Caritasverband

www.drk.de/ – Deutsches Rotes Kreuz e.V.

www.diakonie.de/ – Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e.V.

www.paritaet.org/ – Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

www.zwst.org/ – Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

www.bagfw.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege mit Übersicht der Mitglieder

3. Bundesministerien, Bundesbeauftragte

www.bundesregierung.de/-,12402/Bundesregierung.htm – Übersicht über die Bundesministerien und über die Bundesbeauftragten und die Beauftragten der Bundesregierung

www.bmbf.de/ – Bundesministerium für Bildung und Forschung

www.bmg.bund.de/ – Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

www.bmas.bund.de/ – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
www.bmfsfj.de/ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.behindertenbeauftragter.de/ – Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

4. Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen

www.behindertenbeauftragter.de/index.php5?nid=80 – Verzeichnis der Beauftragten in den Bundesländern für die Belange behinderter Menschen

5. Für den Hochschulbereich zuständige Kultus-, Bildungs- bzw. Wissenschaftsministerien der Länder

www.kmk.org/aufg-org/home.htm?adress – Verzeichnis der Kultus- und Wissenschaftsministerien auf der Seite der Kultusministerkonferenz (KMK)
www.kmk.org/ – Seite der Kultusministerkonferenz mit Beschlüssen und Informationen zu Hochschule und Studium

6. Überörtliche Träger der Sozialhilfe

www.bagues.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach Bundesländern

7. Integrationsämter

www.integrationsaemter.de/ – unter Stichwort „Kontakt“ Verzeichnis der Integrationsämter nach Bundesländern

8. Rehabilitation

www.bar-frankfurt.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
www.reha-servicestellen.de/ – Übersicht der Reha-Servicestellen im Bundesgebiet auf den Seiten des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger mit Suchfunktion

9. Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung und chronischer Krankheit

www.einmischen-mitmischen.de/selbsthilfe/adressen1.html – Verzeichnis von Beratungsstellen auf Bundes- und Landesebene
www.weibernetz.de/ – Interessenvertretung behinderter Frauen

10. Selbstbestimmt Leben Initiativen in Deutschland

www.forsea.de/ – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. mit umfassendem Informationsangebot
www.isl-ev.org/ – Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Deutschland e. V. (ISL e. V.); unter dem Stichwort „Wir über uns“ Adressen der Mitgliedsorganisationen
www.zsl-mainz.de/ – unter Stichwort „Links“ Übersicht über die lokalen Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZsL)
www.behinderung.org/netzwk3.htm – Beratungsangebote u. a. zur Gleichstellung behinderter Menschen des Netzwerks Artikel 3 zusammen mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V.
www.assistenz.org/ – Informationen rund um das Thema Assistenz
www.weibernetz.de/ – Interessenvertretung behinderter Frauen

www.assistenzboerse.de/ – Stellenvermittlung für Behinderten-Assistenz
www.vba-muenchen.de/ – Verbund behinderter ArbeitgeberInnen

B. Online-Magazine

www.abimagazin.de/ – Online-Ausgabe des Abi-Berufswahlmagazins
www.unimagazin.de/ – Online-Ausgabe der Zeitschrift Unimagazin
www.studis-online.de/ – Aktuelle Informationen zur Hochschulpolitik und Service-Angebote für Studierende
www.spiegel.de/unispiegel/ – Online-Ausgabe von UniSpiegel
www.kobinet-nachrichten.org/ – Aktuelle Informationen zum Thema Leben mit Behinderung
www.cebeef.com/ – FORUM Online-Magazin für Behinderte
www.zb-net.de/ – Online-Ausgabe ZB „Behinderte Menschen im Beruf“
www.dvbs-online.de/horus/index.htm – Online-Ausgabe von „horus - Marburger Beiträge zur Integration Blinder und Sehbehinderter“

C. Links nach Themen

1. Studienvorbereitung

www.studienwahl.de/ oder www.berufswahl.de/ – Übersicht über Studiengänge, Hochschulen, Studienvoraussetzungen
www.ausbildungberufchancen.de/ – Informationen der Bundesagentur für Arbeit zur Berufsvorbereitung für Menschen mit Behinderung
www.wege-ins-studium.de/ – Grundinformationen zum Studieneinstieg
<http://berufenet.arbeitsamt.de/> – Beruf Bildung Zukunft; u. a. Informationen zum Hochschulzugang
www.arbeitsagentur.de/ – Seiten der Bundesagentur für Arbeit
www.abimagazin.de/ – Online-Auftritt des Abi-Berufswahlmagazins
www.uni-hamburg.de/Behinderung/gebaerd.htm – Erstsemesterinformationen in Gebärdensprache
www.studieren.de/ – mit Suchmaschine, die sich insbesondere zur Erstinformation über Hochschulen und Studienangebote in Deutschland eignet
www.hochschulkompass.de/ – Informationsangebot der Hochschulrektorenkonferenz über alle deutschen Hochschulen, deren Studienangebote und internationale Kooperationen
www.bildungsserver.de/ – Bildungsportal mit umfangreichen Linklisten zu verschiedenen Themen aus dem Bereich Bildung

2. Studieren in den einzelnen Bundesländern – Seiten der Landesministerien

www.stmwfk.bayern.de/hochschule/index.html – Studieren in Bayern
www.studieren-in-bw.de/ – Informationen zum Studium in Baden-Württemberg
www.studieren-in-bb.de/ – Studieren in Berlin und Brandenburg inkl. Termine der Hochschulinformationstage
www.bremen.de/sixcms/detail.php?id=929004&_hauptid=&_subid=927893 – Studieren in Bremen

www.hamburg.de/index.do?ok=15837&uk=15849 – Informationen zur
Hochschulausbildung in Hamburg
www.hmwk.hessen.de/studium_ausbildung/hessen/studieren_in_hessen.html –
Studieren in Hessen
www.kultus-mv.de/sites/hochschule/studieren.htm – Studieren in Mecklenburg-
Vorpommern
www.studieren-in-niedersachsen.de/ – Informationen der Koordinierungsstelle für
Studienberatung in Niedersachsen
www.wissenschaft.nrw.de/ – Studium/Wissenschaft/Forschung in NRW
www.bildungsportal.nrw.de/BP/Wissenschaft/index.html – Bildungsportal NRW
www.mwf.nrw.de/StudierenInNRW/index.html – Studieren in NRW
www2.mwwfk.rlp.de/studinfo/ – Studieren in Rheinland-Pfalz
www.saarland.de/connects_zwischenseite_4185.htm – Links zu Forschungs- und
Wissenschaftseinrichtungen des Saarlands
www.smwk.sachsen.de/de/bw/studieren/index.html – Studieren in Sachsen
www.bildungsportal.sachsen.de/index.pl/bps/ – Bildungsportal der sächsischen
Hochschulen
www.studieren-in-sachsen-anhalt.de/ – Studieren in Sachsen-Anhalt
www.bildungsportal-thueringen.de/ – Bildungsforum der Thüringer Hochschulen

3. Adressen von Informations- und Beratungsstellen

www.hochschulkompass.de/ – unter dem Stichwort „Hochschulen/Kontaktstellen“ Suche
nach den Zentralen Studienberatungsstellen, den Akademischen Auslandsämtern, den
Studierendensekretariaten der Hochschulen etc. möglich
www.studentenwerke.de/adressen/bfb.asp – Beauftragte für die Belange von
Studierenden mit Behinderung in Hochschulen und Studentenwerken
www.behinderung-und-studium.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung
und Studium e. V.
www.bhsa.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und
Absolventen e. V.
www.dvbs-online.de/ – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium
und Beruf
www.fzs-online.org/article/25/de/ – „Freier Zusammenschluss von
StudentInnenschaften“, Verzeichnis der Studierendenvertretungen der Hochschulen
www.bag-selbsthilfe.de/ueber-uns/mitglieder/ – Verzeichnis von Verbänden von
Menschen mit Behinderung
www.studentenwerke.de/ – Verzeichnis der Studentenwerke
www.studentenwerke.de/behinderung – Seiten der Informations- und Beratungsstelle
Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (DSW)

4. Fernstudienangebote

www.studieren-im-netz.de/ – Übersicht über Hochschulen und deren Online-
Studienangebote
www.studienwahl.de/fmq.htm – Übersicht über Fernstudienangebote der deutschen
Hochschulen über die Suchmaschine „Studiengänge“; hier kann man nach
Fernstudiengängen suchen
www.fernuni-hagen.de/ – Seiten der FernUniversität Hagen

<http://tu-dresden.de/studium/angebot/fernstudium/> – Fernstudium TU Dresden
www.uni-kl.de/wcms/221.html – Fernstudium TU Kaiserslautern
www.aww-brandenburg.de/HDL/index.php – Hochschulverband Distance Learning (HDL); Angebote aus verschiedenen Bundesländern
www.verbundstudium.de/ – Fernstudiengänge in NRW
www.zfh.de/ – Fernstudiengänge in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
www.via-on-line.de/index.html – Fernstudienangebote der niedersächsischen Hochschulen Uni Hildesheim, Uni Lüneburg, Uni Oldenburg
www.virtuelle-hochschule.de/ – Virtuelle Hochschule Baden- Württemberg
www.vhb.org/ – Virtuelle Hochschule Bayern
www.vcrp.de/ – Virtueller Campus Rheinland-Pfalz

5. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen

www.bmbf.de/de/2570.php – zur Reform der Hochschulzulassung
www.zvs.de/ – ZVS-Homepage mit Fristen und aktuellen Informationen, Merkblättern und Sonderdrucken unter „Download“
www.bildungsserver.de/ – suchen unter „Reform Hochschulzugang“: Auflistung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs

6. Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung

www.bmg.bund.de/ – unter Stichwort „Gesetze und Verordnungen“ u. a. SGB V; suchen unter Stichwort „Studenten“: Informationen zur Kranken- u. Pflegeversicherung von Studierenden
www.die-gesundheitsreform.de/glossar/chroniker.html – Informationen zum Thema „Chronische Krankheiten“
www.abc-der-krankenkassen.de/Studenten.htm

7. Barrierefreies Wohnen

www.studentenwerke.de/ – unter Stichwort „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen“ Publikationen des Deutschen Studentenwerks auch als pdf zum Downloaden: „Wohnraum für Studierende“ – Übersicht u. a. über das Angebot barrierefreier Wohnheimplätze der Studentenwerke und „Info Wohnen“ – Adressen der Wohnheimverwaltungen der Studentenwerke
www.akafoe.de/ – unter Stichwort „Wohnen“ Wohnheim Sumperkamp in Bochum
www.srh.de/ – unter Suchwort „Wohnen“ Wohnangebot der Stiftung Rehabilitation Heidelberg
www.studentenwerk-marburg.de/index.php?id=14 – Stichwort „Wohnen“/Konrad Biesalski Haus in Marburg
www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Studentenwerk/regensburg/ – unter Stichwort „Wohnen“ Studentenwohnheim Ludwig-Thoma-Str. in Regensburg

8. Mobilität und Nachteilsausgleiche

www.bombs-online.de/index2.htm – Liste der Mobilitätslehrer/innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz
www.lwl.org/ – u. a. Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zum Downloaden

www.sgb-ix-umsetzen.de/ – Informationen zum Thema Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

9. Hilfen und Assistenzen bei der Organisation des Alltags

www.bad-ev.de/ – Bundesverband ambulante Dienste

www.bpa.de/index.html – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste

www.freiewohlfahrtspflege.de/german/index.html – Verzeichnis der Freien Wohlfahrtsverbände

www.bagfw.de/ – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

www.zivildienst.de/ – Bundesamt für den Zivildienst mit Informationen u. a. zu Einsatzbereichen von Zivildienstleistenden; aktuelle Liste der Träger, die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung anbieten

www.zivildienst.org/ – Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes

10. Persönliches Budget

[www.crawl-it.de/cgi-](http://www.crawl-it.de/cgi-bin/crawlit/registration/search.it?p_search=empfehlungen+pers%F6nliches+budget&p_u)

[bin/crawlit/registration/search.it?p_search=empfehlungen+pers%F6nliches+budget&p_u](http://www.crawl-it.de/cgi-bin/crawlit/registration/search.it?p_search=empfehlungen+pers%F6nliches+budget&p_u)
[serid=423256](http://www.crawl-it.de/cgi-bin/crawlit/registration/search.it?p_search=empfehlungen+pers%F6nliches+budget&p_u) – Empfehlungen der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen inkl. Liste der budgetfähigen Leistungen

www.bmg.bund.de/ – Allgemeine Informationen zum Thema; Budgetverordnung

www.bar-frankfurt.de/ – Vorläufige Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

www.budget.paritaet.org/ – Kompetenzzentrum Persönliches Budget

www.weibernetz.de/pers_budget2.html – Informationen zum Persönlichen Budget

www.forsea.de/index.shtml – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V.

www.persoennesliches-budget.org/ – Forum Persönliches Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. (ISL)

www.pflegebudget.de/ – Projekt Persönliche Pflegebudgets

weitere Links unter A.10 „Selbstbestimmt Leben Initiativen“ und unter C.13 „Finanzierung/Pflege“

11. Barrierefreie Kommunikation

www.abi-projekt.de/ – Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik

www.webforall.info/ – Web for All

www.einfach-fuer-alle.de/ – Informationen zum barrierefreien Webdesign

12. Hilfsmittel/Unterstützung/Vernetzung

www.rehadat.de/ – Informationen über das aktuelle Angebot an technischen Hilfsmitteln (Datenbank) und darüber hinaus Informationen zu rechtlichen Fragen; außerdem Adressen, Literaturtipps und Seminarangebote

a. Infos für gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende

Studium und Beruf

www.bhsa.de/ – Ausführliche Informationen zum Studium hörbehinderter Menschen durch die Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen (BHSa)

Die BHSa berät und unterstützt hörbehinderte Studierende bei allen wichtigen Fragen des Studiums und gibt einen speziellen Studienführer heraus.

www.best-news.de/ – Berufs- und studienbegleitende Beratung für Hörgeschädigte
www.uni-hamburg.de/Behinderung/gebaerd.htm – Erstsemesterinfos in Deutscher Gebärdensprache der Universität Hamburg

www.ausbildungberufchancen.de/ – Informationen der Bundesagentur für Arbeit für Hörgeschädigte

www.schwerhoerigen-netz.de/ – mit Chatroom, in dem auch Fragen zum Studium behandelt werden

www.bildungsserver.de/ – suchen unter „Hörbehinderung“

Hilfsmittelinformationen

www.deaftec.de/

www.schwerhoerigen-netz.de/RATGEBER/TECHNIK/

Gebärdensprachdolmetscher/innen

www.sign-lang.uni-hamburg.de/Projekte/index.html – Informationen und Links des Instituts für Deutsche Gebärdensprache der Uni Hamburg

www.bgsd.de/ – Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e. V.; unter „Mitglieder“ finden Sie hier die Adressen der Landesverbände und freier Mitglieder

www.gehoerlosen-bund.de/dolmetschen/gebaerdensprachdolmetscher_liste.htm – Liste der Gebärdensprachdolmetscher-Vermittlungszentralen

Allgemeine Informationen

www.gehoerlosen-bund.de/ – Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

www.schwerhoerigen-netz.de/ – Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB)

www.taubenschlag.de/ – Portal für Gehörlose und Schwerhörige

www.hoer-werk.de/ – Plattform der Selbsthilfeverbände rund um das Thema „Hörschädigung“ mit Forum und Chatroom

b. Infos für blinde und sehbehinderte Studierende

Zentren für Studierende mit Sehschädigung

www.fh-giessen.de/bliz/ – BliZ Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende der FH Gießen

<http://www2.fh-lausitz.de/agss/> – Studienzentrum für barrierefreie Lehre und Forschung i. G., Arbeitsgruppe „Studium für Sehgeschädigte“

www.szs.uni-karlsruhe.de/ – Universität Karlsruhe, Studienzentrum für Sehgeschädigte

www.ub.uni-dortmund.de/sfbs/index.html – Service für Blinde und Sehbehinderte (SfBS) der Universität Dortmund

www.fernuni-hagen.de/ZFE/fs/info.htm – FernUniversität Hagen, Arbeitsbereich „Audiotaktile Medien“

www.fu-berlin.de/service/blind/ – Servicestelle für blinde und sehbehinderte Studierende an der FU Berlin

www.uni-hamburg.de/Behinderung/sehen.htm – Service für Studierende mit Sehschädigung an der Universität Hamburg

Aufbereitete Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen

www.blindenbuecherei.de/Links/AG_BHB.htm – Arbeitsgemeinschaft der Blindenhörbüchereien e. V. mit Adressverzeichnis

www.blindenbuecherei.de/Links/AG_BDB.htm – Arbeitsgemeinschaft der Blindenschriftdruckereien und Blindenbibliotheken e. V.

www.ub.uni-dortmund.de/sehkon/ – Zentralkatalog für zitierfähig umgesetzte, wissenschaftliche Literatur für blinde und sehbehinderte Nutzer/innen

www.ub.uni-dortmund.de/sfbs/index.html – Service für Blinde und Sehbehinderte (Unibibliothek Dortmund)

www.dzb.de/ – Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB)

www.blista.de/ – Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.

Englischsprachige Literatur

www.rfbd.org/ – Recording for the Blind & Dyslexic

Informationen über Technische Geräte

www.himilis.de/ und www.satis.de/ – Fachbereich Hilfsmittelberatung für Sehgeschädigte über Pro Retina (www.pro-retina.de/)

www.incobs.de/ – Incobs (Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte)

www.dzb.de/linksammlung/index.htm – Liste von Hilfsmittelanbietern auf der Seite der DZB

www.vzfb.de/ – Verein zur Förderung der Blindenbildung gegr. 1876 e. V.; Hilfsmittelkatalog unter Stichwort „Download“

www.szs.uni-karlsruhe.de/ – Hilfsmittelliste des Sehgeschädigtenzentrums Karlsruhe unter Stichwort „Linkliste/Hilfsmittelhersteller und Vertrieb“

Hilfsmittelberatung auch über die Landesvereine und -verbände des DBSV (Link s. u.)

Serviceleistungen

- Umsetzung von Literatur

www.dvbs-online.de/ – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.

www.blista.de/ – Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. www.bbsb.org – Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB), BIT-Zentrum Computernutzung

www.satis.de/ – Tipps und Tricks zur Informationsverarbeitung für Sehbehinderte

www.iscb.de/ – Interessengemeinschaft Sehgeschädigter Computernutzer (ISCB)

- Hörfilme/Blindenhörbuchladen/Zeitungen
www.hoerfilm.de/
www.blindenhoerbuchladen.de/
www.blindenzeitung.de/
- Selbsthilfeverbände
www.dvbs-online.de/ – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.
www.dbsv.org/ – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. mit Verzeichnis der Blinden- und Sehbehinderten-Verbände bzw. -Vereine der Bundesländer
www.kriegsblindenbund.de/ – Bund der Kriegsblinden e. V.
www.sehbehinderung.de/ – Bund zur Förderung Sehbehinderter; Seiten des Landesverbands Nordrhein-Westfalen
- Linkliste
www.bildungsserver.de/ – suchen unter „Sehbehinderung“
www.fu-berlin.de/service/blind/links.html – Sammlung aktueller Links

c. Infos für körperbehinderte Studierende

www.bildungsserver.de/ – suchen unter „Körperbehinderung“
www.technische-hilfen.de/ – Entwicklung und Verkauf individuell abgestimmter Hilfsmittelsonderanfertigungen und Rundum-Service des Berufsförderungswerks Heidelberg

13. Finanzierung

a. BAföG

www.bafoeg.bmbf.de/ – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung inkl. BAföG-Rechner, BaföG-Formularen und BAföG-Gesetzestexten
www.studentenwerke.de/ – Informationen des Dachverbands der Studentenwerke, Referat Studienfinanzierung

b. Studiengebühren

www.studentenwerke.de/ – Informationen des Dachverbands der Studentenwerke, Referat Studienfinanzierung
www.studis-online.de/ – Informationen über Studiengebühren in den Bundesländern

c. Studienkredite

www.studis-online.de/ – Informationen über Studienkreditangebote verschiedener Banken
www.studienkredite.org/ – Informationen zum Thema
www.stiftung-warentest.de/online/bildung_soziales/meldung/1355348/1355348.html – Bewertung der Stiftung Warentest

d. Stipendien

www.begabtenfoerderungswerke.de/ – Übersicht über die Begabtenförderungswerke
www.studentenwerke.de/ – unter Stichwort „Studienfinanzierung“ Liste der Förderprogramme zur Graduiertenförderung
www.daad.de/ – Auslandsstipendien
www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789 – Stipendiendatenbank
www.stiftungsindex.de – Stipendiendatenbank
www.maecenata.de/1400_informationscentrum/1430_stipendiendb.html – Stipendiendatenbank
www.elfi.rub.de/studservicefrset.html – Stipendiendatenbank
www.spiegel.de/unispiegel/0,1518,k-1161,00.html – Stipendien bei UniSpiegel

e. SGB II und SGB XII

www.reha-servicestellen.de/ – Verzeichnis der gemeinsamen Servicestellen auf der Internetseite des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger
www.bagues.de/ – Liste der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Empfehlungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zum Thema Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (insbesondere: Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule/„Kfz-Empfehlung“)
www.bvkm.de/ – Informationen und Merkblatt zur Grundsicherung bei Alter und voller Erwerbsminderung auf der Seite des Bundesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.
www.tacheles-sozialhilfe.de/ – Informationen zum Sozialrecht inkl. Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

f. Pflege

www.bmg.bund.de/ – Broschüre Pflegeversicherung des BMGS zum Downloaden
www.pflegebudget.de/ – Projekt Persönliches Pflegebudget
www.forsea.de/index.shtml – Forum Selbstbestimmte Assistenz
www.zsl-koeln.de/ – Zentrum für selbstbestimmtes Leben („Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e. V.)
www.assistenz.org/ – zum Thema Assistenzen für Menschen mit Behinderung mit weiterführenden Links
www.blindengeld-muss-bleiben.de/ – aktuelle Informationen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) zum Thema Landesblindengeld
www.landesblindengeld.de/ – Übersicht
weitere Links zur Organisation von Pflege und Assistenz unter Stichworten „Persönliche Assistenzen“ und „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“

g. Medizinische Versorgung

www.die-gesundheitsreform.de/reform/index.html – aktuelle Informationen zur Gesundheitsreform
<http://db1.rehadat.de/gkv2/Gkv.KHS> – Hilfsmittelverzeichnis

14. Nachteilsausgleiche

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: Grundlagentexte/Empfehlungen; u. a. Eckpunktepapier „Für eine barrierefreie Hochschule“ und die Empfehlung zur praktischen Umsetzung von Eckpunkten zur Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen

15. Auslandsstudium und Behinderung

www.daad.de/deutschland/de/2.2.1.5.html – Übersicht der Akademischen Auslandsämter

www.daad.de/ – Förderprogramme, Anträge, Länderinformationen etc. des DAAD

www.wege-ins-ausland.de/ – Allgemeine Informationen

www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789 – Stipendiendatenbank

www.stiftungsindex.de/ – Stipendiendatenbank

<http://european-agency.org/> – European Agency for Development in Special Needs Education

www.heagnet.org/ – EU-Datenbank zum Thema barrierefreie Hochschule

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort Auslandsstudium

www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/adressen/index.html – Adressen der deutschen Auslandsvertretungen

www.auslandsbafoeg.de/ – Übersicht

www.daad.de/ausland/de/3.7.5.html – Gruppenversicherung des DAAD

16. Vorbereitung des Berufseinstiegs

www.jobs-ohne-barrieren.de/ – Initiative für Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen

www.sgb-ix-umsetzen.de/ – Seite der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

www.integrationsaemter.de/ – Informationen rund um die Berufstätigkeit mit Behinderung

www.zb-net.de/ – Online-Ausgabe der Zeitschrift (ZB) „Behinderte Menschen im Beruf“

www.wege-ins-studium.de/ – Informationen zum Berufseinstieg sowie Verzeichnis der Hochschulteams

www.ausbildungberufchancen.de/ – Medien zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung der Bundesagentur für Arbeit (barrierefreies Online-Angebot)

www.csnd.de/ – Verzeichnis der Career Services

www.jungekarriere.com – Informationen rund um den Berufseinstieg

www.studienwahl.de/ – Stichwort „Berufsstart“ mit einem Verzeichnis wichtiger Stellenbörsen

www.bonding.de/ – Firmenkontaktmessen für Hochschüler/innen

www.arbeitsagentur.de/ – zur Arbeit der ZAV

www.enterability.de/index.php – Existenzgründungsberatung für Menschen mit Behinderung (unterstützt u. a. von Aktion Mensch und dem Integrationsamt Berlin)

www.zsl-mainz.de/projekte_BEAPlus.html – BEA: Beratungsangebote zum Thema Eingliederung ins Arbeitsleben vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben in Mainz

www.kein-handicap.de/ – Online-Stellenmarkt für Menschen mit Behinderung; Tipps für behinderte Arbeitssuchende und potentielle Arbeitgeber

www.handicap-network.de/handicap/Jobs/job-a-z.htm – Informationen zum Thema Beruf und Behinderung

17. Studierende aus dem Ausland mit Behinderung und chronischer Krankheit

www.campus-germany.de/ oder www.studieren-in-deutschland.de/ – Informationen zum Studium in Deutschland für ausländische Bewerber/innen

www.daad.de/ – Deutscher Akademischer Austauschdienst

www.daad.de/dany – (Dany, der virtuelle Berater vom DAAD)

www.daad.de/de/download.html – wichtige Formulare und Merkblätter

www.hochschulkompass.de/ – Stichwort „Internationale Hochschulkooperationen“

www.daad.de/deutschland/de/2.2.1.5.html – Verzeichnis der Akademischen

Auslandsämter

www.uni-assist.de/ – Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen

www.anabin.de/ – Anerkennung der im Heimatland erworbenen Bildungsabschlüsse

www.testdaf.de/ – Feststellung der vorhandenen Deutschkenntnisse bzw. Organisation des Erwerbs der fehlenden Deutschkenntnisse

www.auswaertiges-amt.de/ – u. a. Informationen des Auswärtigen Amtes für ausländische Studierende

www.internationale-studierende.de/ – Informationsportal des Deutschen Studentenwerks

www.studentenwerke.de/ – unter dem Stichwort „Beratung und Soziale Dienste“ Liste der Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke

www.studentenwerke.de/behinderung – unter dem Stichwort „Beauftragte für Behindertenfragen“ Liste der Beauftragten für die Belange behinderter Studierender in Hochschulen und Studentenwerken

www.heagnet.org/ – EU-Datenbank, Stichwort „Barrierefreie Hochschule“

www.european-agency.org/ – Informationen zum barrierefreien Studium in Europa

www.eu.daad.de/ – unter Stichwort „Arbeitsstelle EU/Aktuelles/Veröffentlichungen“ rechtliche Rahmenbedingungen für Studium und Praktikum von ausländischen Studierenden in Deutschland als pdf-Dokument

www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=447 – Informationen für ausländische Studierende inkl. Stipendiendatenbank

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/ – Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitserlaubnisrecht

D. Gesetzes- und Verordnungstexte im Internet

www.gesetze-im-internet.de/ – Bundesrecht im Internet; zu finden u. a.

- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)
- Grundgesetz (GG)
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Sozialgesetzbücher I - XII (SGB I - SGB XII)
- Freizügigkeitsgesetz EU (FreizügG/EU)

www.bmg.bund.de/ – Stichwort „Gesetze und Verordnungen“

- Budgetverordnung
- Eingliederungshilfeverordnung
- Gesundheitsmodernisierungsgesetz

www.bmi.bund.de/ – Stichwort „Gesetze von A-Z“

- Zuwanderungsgesetz (Artikel 2 Freizügigkeitsgesetz EU)

www.bmas.bund.de/ – Gesetze zur Teilhabe behinderter Menschen und Gesetze zur sozialen Sicherung

Anhang – Abkürzungsverzeichnis

Anhang – Abkürzungsverzeichnis.....	201
Abkürzungsverzeichnis.....	202
A	202
B	202
C	202
D	202
E	203
F	203
G	203
H	203
I	203
K	203
M	203
N	203
O	203
P	203
R	203
S	203
T	204
U	204
V	204

Abkürzungsverzeichnis

A

AAA: Akademisches Auslandsamt
AKAD: Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung
ARGE: Arbeitsgemeinschaften aus Arbeitsagentur und Kommunen als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss
AufenthG: Aufenthaltsgesetz

B

BA: Bundesagentur für Arbeit
BA-/MA-Studieng.: Bachelor-/Masterstudiengang
BAB: Berufsausbildungsbeihilfe
BAD: Bundesverband Ambulante Dienste
BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz
BaföGVwV: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG
BAG e. V.: Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e. V.
BAG Selbsthilfe: Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.
BagFW: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BayVGh: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BeschV: Beschäftigungsverordnung
BfB: Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit
BGG: Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes
BHSA: Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V.
BITV: Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
blista: Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.
BMAS: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF: Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMG: Bundesministerium für Gesundheit
BMGS: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BR-Dr.: Bundesratsdrucksache
BSHG: Bundessozialhilfegesetz
BSG (E): Bundessozialgericht (Entscheidungen des)
BVA: Bundesverwaltungsamt
BVerwG (E): Bundesverwaltungsgericht (Entscheidungen des)
BVG: Bundesversorgungsgesetz

C

csnd: Career Service Netzwerk Deutschland e. V.

D

DAAD: Deutscher Akademischer Austauschdienst
DSW: Deutsches Studentenwerk
DVBS: Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.

E

EhVO: Eingliederungshilfeverordnung

EU: Europäische Union

EuGH: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

F

FamRZ: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FEVS: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte

FM-Übertrag.: Funk-Mikrofon-Übertragungsanlagen

ForseA: Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V.

G

GdB: Grad der Behinderung

GG: Grundgesetz

GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

H

HRG: Hochschulrahmengesetz

HRK : Hochschulrektorenkonferenz

I

IG: Interessengemeinschaft

ISB: Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung

ISL: Interessenvertretung "Selbstbestimmt Leben" Deutschland e.V.

K

KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau

Kfz: Kraftfahrzeug

KMK: Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

M

MDK: Medizinischer Dienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen

MSHD: Mobile Soziale Hilfsdienste

N

NC: Numerus Clausus

O

OVG: Oberverwaltungsgericht

P

PKV: Private Krankenversicherung

R

REHADAT: Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation

S

Sehkon: Sehgeschädigtengerechter Katalog Online

SGB I: Sozialgesetzbuch 1. Buch: Allgemeiner Teil

SGB II: Sozialgesetzbuch 2. Buch: Grundsicherung für Arbeitssuchende

SGB V: Sozialgesetzbuch 5. Buch: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX: Sozialgesetzbuch 9. Buch: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI: Sozialgesetzbuch 11. Buch: Soziale Pflegeversicherung
SGB XII: Sozialgesetzbuch 12. Buch: Sozialhilfe
SGG: Sozialgerichtsgesetz
SRH: Stiftung Rehabilitation Heidelberg
SS: Sommersemester
StuRA: Studierendenrat

T

TÜV: Technischer Überwachungsverein

U

UStA: Unabhängiger StudierendenAusschuss

V

VbA: Verbund behinderter ArbeitgeberInnen

VdaK: Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.

Impressum

Studium und Behinderung

Praktische Tipps und Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit
Behinderung und chronischer Krankheit

Herausgeber

Deutsches Studentenwerk

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030/ 29 77 27-64

Fax: 030/ 29 77 27-69

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Internet: www.studentenwerke.de/behinderung

Gefördert vom

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Förderkennzeichen: M051325

Verantwortlich für den Inhalt

Renate Langweg-Berhörster

Redaktion und Koordination der 6. Auflage

Christine Fromme

Gesamtherstellung

Beuster Polymedia Service, Berlin

6. Auflage, Berlin 2005

Diese Broschüre ist auf Wunsch auch auf CD-Rom erhältlich und steht unter
www.studentenwerke.de/behinderung zum Download im Internet bereit.

Stichwortverzeichnis

Zur Nutzung im Internet:

Im nachfolgenden Verzeichnis finden Sie Stichworte, nach denen Sie mit Hilfe der Suchfunktion recherchieren können. Dafür wählen Sie aus dem Menu „Bearbeiten“ die Funktion „Suchen“. In die bereit gestellte Suchmaske können Sie den gewünschten Begriff eingeben – z.B. durch „Kopieren und Einsetzen“ aus dem Stichwortverzeichnis – und das pdf durchsuchen lassen. Die angegebenen Fundstellen können Sie im nächsten Schritt durch Anklicken aktivieren.

Agentur für Arbeit (s. Arbeitsagentur)

Akademisches Auslandsamt (AAA)

Allgemeiner Studentenausschuss (s. AStA)

Altersgrenze, Überschreitung der (BAföG)

Ambulante Dienste

Ambulante Pflege/Assistenz

Amt für Ausbildungsförderung

Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches

Antrag auf Nachteilsausgleich

Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Antrag auf Verbesserung der Wartezeit

Arbeitsagentur

ARGE

Assistenz, Persönliche

- zur Studienunterstützung
- zur Alltagsorganisation
- selbstbestimmte Organisation von

ASTA

Attest, fachärztliches (s. Gutachten)

Aufenthaltserlaubnis

Auflesedienste

Ausbildung, Hilfe zur

Ausbildungsbedarf

Ausländische Studierende

Auslands-BAföG

Auslands-Stipendien

Auslandsstudium

Ausschlussklausel (BAföG)

Auswahlverfahren der Hochschulen

Ausweis für behinderte Menschen (s. Schwerbehindertenausweis)

Bachelor-/Masterstudiengänge

BAföG

BAföG-Amt

Bauliche Barrierefreiheit

Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

Bedarfsdeckung

Begabtenförderwerke

Begabtenprüfung

Behindertenbeauftragte in Hochschulen und Studentenwerken (s. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung)

Behinderung (Def.)

Beratung, psychologische

Beratung behinderter Studierender

Beratung ausländischer Studierender

Beratung deutscher Studierender betr. Auslandsstudienaufenthalt

Berufsberatung

Berufseinstieg

Berufsperspektiven

Betriebsmittelpauschale

Beurlaubung vom Studium

Bibliotheken

Bildungskredit der Bundesregierung

Blindenhilfe (nach SGB XII)

Büchergeld

Budget, Trägerübergreifendes Persönliches (s. Persönliches Budget)

Bundesagentur für Arbeit

Bundesausbildungsförderungsgesetz (s. BAföG)

Chronische Krankheit

Chronikerregelung

Computerarbeitsplätze

DAAD

Darlehen

Darlehensrückzahlung (BAföG)

Deutscher Akademischer Austauschdienst (s. DAAD)

Durchschnittsnote, Antrag auf Verbesserung der (ZVS) s. Antrag ...

Eingliederungshilfe

Eingliederungsmaßnahmen

Einkommen/Vermögen (BAföG)

Einkommen/Vermögen (SGB II und SGB XII)

Einkommensgrenzen

Ernährung, kostenaufwändige

Ersatzbeschaffung

Erwerbsfähigkeit, Feststellung der

Erwerbslosigkeit, drohende

Erwerbsminderung, volle

Fachrichtungswechsel

Fahrdienste

Fahrtkosten

Familienversicherung

Fernstudium

Finanzierung

- des laufenden Lebensunterhalts
- des behinderungsbedingten Mehrbedarfs
- der Pflege
- der medizinischen Versorgung

Förderungshöchstdauer (BAföG)
Freibetrag (BAföG)
Freiversuchsregelung
Führerschein

Gebärdensprachdolmetscher
Gebärdensprache, Recht auf Kommunikation durch
Gehörlosigkeit, Hilfsmittel für Studierende mit
Gehbehinderung, Hilfsmittel für Studierende mit
Gesamtplan für Eingliederungsmaßnahmen
Grad der Behinderung (GdB)
Gründe, unabweisbare (BAföG)
Grundgesetz
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
Gutachten, fachärztliches
Gutachten, Schul- (s. Schulgutachten)

Härtefall (SGB II und SGB XII)
Härtefallantrag (ZVS)
Härtefreibetrag (BAföG)
Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
Hilfe zur Ausbildung
Hilfe zur Pflege
Hilfsdienste, mobile soziale
Hilfsmittel

- für Autofahrer und -fahrerinnen
- „soziale“
- medizinische
- für Studierende mit Sehschädigungen
- für Studierende mit Hörbehinderungen
- für Studierende mit Körperbehinderungen
- technische

Hilfsmittelpool
Hochschulinformationstage
Hochschulrahmengesetz (HRG)
Hochschulstrukturreform
Hochschulverpflichtung
Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulzulassung
Hörbehinderung, Hilfsmittel für Studierende mit

Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW
Instandsetzung von Hilfsmitteln
Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender
Internet, barrierefreies

Kindergeld
Klage
Kommunikation, barrierefreie

Körperbehinderung, Hilfsmittel für Studierende mit
Kraftfahrzeughilfe
Krankenversicherung, Gesetzliche
Krankenversicherung, Private
Krankenversicherungsleistungen im Ausland
Krankenversicherungsleistungen für ausländische Studierende
Krankenversicherungspflicht

Landesblindengeld
Landespflegegeld
Langzeitstudiengebühren
Lebensunterhalt, Hilfe zum
Lebensunterhalt, laufender
Leistungsnachweis
Literaturbeschaffung (für sehgeschädigte Studierende)

Medizinische Versorgung
Mehrbedarfszuschlag, behinderungsbedingter (SGB II und SGB XII)
Mensen, Serviceangebote der
Messen
Mikroportanlagen (s. Hilfsmittel)
Mobile Hilfsdienste
Mobilität
Mobilitätstraining
Modifikation von Prüfungsordnungen

Nachrang der Sozialhilfe
Nachteilsausgleiche
beim BAföG
bei Prüfungen und Studienleistungen
Studienzulassung
bei der Nutzung von Einrichtungen im Hochschulbereich
Nahverkehr, öffentlicher

Öffentlicher Nahverkehr (s. Nahverkehr öffentlicher)

Parken, Sonderrechte für Studierende mit Behinderung
PC-Arbeitsplätze für sehgeschädigte Studierende (s. Hilfsmittel)
Persönliches Budget
Pflege, Finanzierung von
Pflege, stationär/teilstationär
Pflegegeld
Pflegekraft, -person
Pflegesachleistungen
Pflegestufen
Pflegeversicherung
PKW, behinderungsbedingt notwendiger
Professor/innen, Unterstützung durch
Prüfungsordnungen, Verankerung von Nachteilsausgleichen in
Psychologische Beratung

Rechtsdurchsetzung

Rollstuhlbenutzer/innen, Wohnraum für

Rollstuhlbenutzer/innen, Hilfsmittel für (s. Hilfsmittel)

Rollstuhlbenutzer/innen, Beratung für (s. Beratung)

Ruheräume

Schoneinkommen

Schonvermögen

Schriftdolmetscher

Schulgutachten

Schwerbehindertenausweis

Schwerbehinderung (Def.)

Schwerstbehindertenbetreuung, individuelle

Sehbehinderung, Hilfsmittel für Studierende mit (s. Hilfsmittel)

Sehbehinderung, Beratung für Studierende mit (s. Beratung)

Sonderanträge bei der ZVS

Sozialberatung/Sozialberatungsstelle der Studentenwerke

„Soziale“ Hilfsmittel (s. Hilfsmittel)

Sozialgesetzbücher (SGB I - XII)

Sozialhilfe

Sozialleistungsträgern, Zuständigkeit von

Sport

Stadtführer für Behinderte

Stationäre/Teilstationäre Pflege

Stiftungen

Stipendien

Studierendenwerke

Studierendenvertretungen

Studentenwohnheime

Studienassistenz

Studienberatung

Studienberechtigung, Hochschulzugangsberechtigung

Studienhelfer und -helferinnen (s. Studienassistenz)

Studienliteratur, aufbereitete

Studienortwunschs, Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten (s. Antrag ...)

Studienzeitverlängerung, behinderungsbedingte

Studienzulassung (s. Zulassung)

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Tutoren und Tutorinnen

Träger der Sozialhilfe, örtliche und überörtliche

Unfallversicherung, Zuständigkeit der

Unterhalt, ausbildungsgeprägter (BAföG)

Unterhalt, nicht ausbildungsgeprägter (SGB II und SGB XII)

Unterhaltsansprüche, Überleitung der (SGB II und XII)

Unterhaltspflichtige/r

Unterkunft

Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung

Verbesserung der Wartezeit, Antrag auf

Vergabeverfahren

Verkehrsmittel, öffentliche

Verlängerung der Förderungshöchstdauer (BAföG)

Vermögen und Einkommen (Eingliederungshilfe)

Versicherungspflicht (Kranken- und Pflegeversicherung)

Vorlesekosten, -kräfte

Wartezeit, Verbesserung der (ZVS)

Widerspruch

Wohlfahrtspflege, Freie

Wohnanlagen mit Pflegedienst

Wohnen

Wohngeld

Wohngemeinschaft Bedarfsdeckung SGBXII)

Wohnheime für Studierende (s. Studierendenwohnheime)

Wohnheimträger

Wohnung, barrierefreie

Wohnungsmarkt, freier

Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (s. ZVS)

Zivildienstleistende

Zugänglichkeit von Gebäuden

Zulassungsbeschränkung

Zulassungsverfahren zum Studium

Zusatzeinrichtungen für PKW

Zuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung (SGB II und SGB XII)

Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Zuzahlungspflicht (medizinische Hilfsmittel)

ZVS

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 2
Nutzungshinweise	S. 3
Vorbemerkungen	S. 4
I. Studienvorbereitung	S. 7
II. Bewerbung und Zulassung	S. 21
III. Organisation des Studienalltags	S. 36
IV. Finanzierung des Studiums	S. 65
V. Nachteilsausgleiche im Studium	S. 139
VI. Auslandsstudium und Behinderung	S. 147
VII. Vorbereitung des Berufseinstiegs	S. 157
VIII. Studienbewerber/innen aus dem Ausland	S. 162
Anhang	
Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen	S. 178
Adressen und Links	S. 187
Abkürzungsverzeichnis	S. 201
Impressum	S. 205
Stichwortverzeichnis	S. 206
Inhaltsverzeichnis	S. 212

(Jedem Kapitel sind separate Inhaltsverzeichnisse vorangestellt. Bei Nutzung der pdf-Fassung im Internet nutzen Sie bitte bei Ihrer Recherche das ausführliche Inhaltsverzeichnis über „Lesezeichen“.)